Bericht

des

Finanz- und Budgetausschusses

über

die Vorlage der Staatsregierung (Nr. 330 der Beilagen), betreffend das Finanzgesetz für das Verwaltungsjahr 1919/20 (1. Juli 1919 bis 30. Juni 1920).

Der vorliegende Staatsvoranschlag veranschlagt die Staatsausgaben mit 13.279 Millionen, die Staatseinnahmen mit 4.438 Millionen Kronen. Er schließt mithin mit einem Abgang von 8.841 Millionen Kronen ab. Nur ein Drittel der Staatsausgaben ist durch die Staatseinnahmen bedeckt.

Ist dieses Defizit an sich erschreckend, so wirkt es noch erschreckender, wenn bedacht wird, wie schnell der Gebarungsabgang steigt. In dem Ende Juli 1919 vorgelegten Staatsvoranschlag war der Abgang mit 3.999 Millionen Kronen veranschlagt. Durch den I. Nachtrag, der Ende November der Nationalversammlung vorgelegt wurde, wurde er auf 7.267 Millionen Kronen erhöht. Die Aufstellung der seither hinzugekommenen neuen Staatsausgaben und Staatseinnahmen, die Mitte Jänner 1920 abgeschlossen wurde, läßt das Defizit bereits auf 8.841 Millionen Kronen angewachsen erscheinen.

Dieses ungeheuerliche Defizit ist eine Folge der Geldentwertung. Die Wirkungen der Geldentwertung zeigen sich mit voller Schärfe in der Ausgabenwirtschaft des Staates. Am deutlichsten ist dies aus der ungeheuerlichen Steigerung des Aufwandes für die Bezüge der Staatsangestellten zu ersehen. Die Gesamtjahresbezüge der Zivilstaatsangestellten und der Berufsmilitärpersonen, die vor dem Besoldungsübergangsgesetz 2.647·8 Millionen Kronen betrugen, waren nach dem Besoldungsübergangsgesetz bereits mit 4.272·8 Millionen Kronen zu veranschlagen; sie waren damals schon beinahe ebenso hoch wie die gesamten Bruttoeinnahmen des Staates. Nunmehr ist aber schon wieder eine weitere bedeutende Erhöhung des Personalaufwandes in Vorbereitung. Ebenso zeigen sich die Wirkungen der Geldentwertung in dem Aufwande für die Verbilligung von Lebensmitteln, für den insgesamt 3.100 Millionen Kronen eingestellt werden mußten. Während aber auf der Ausgabenseite die Wirkungen der Geldentwertung voll fühlbar werden, sind ihre Wirkungen in der Einnahmenwirtschaft des Staates nur wenig bemerkbar. Die Steuer- und Gebührensätze sind dem durch die Geldentwertung vervielfachten Geldeinkommen der Bevölkerung noch nicht angepaßt, die Erträgnisse der Monopole, der Staatsbetriebe und der Staatseisenbahnen sind durch den Kohlenmangel und den Mangel an ausländischen Rohstoffen empfindlich verkleinert und die Erträgnisse der Verbrauchsabgaben werden durch unsere mangelhafte Versorgung mit den mit Verbrauchsabgaben belegten Waren gedrückt. Während also die Ausgaben des Staates durch die Verringerung des Wertes der Krone vervielfacht wurden, konnten die Einnahmen des Staates nur viel langsamer erhöht werden. Die Folge ist, daß die Staatsausgaben dreimal so hoch veranschlagt werden müssen als die Staatseinnahmen.

In der Geldentwertung spiegelt sich der allgemeine Zustand unserer Volkswirtschaft wieder: Das Mißverhältnis zwischen unserer Produktionsfähigkeit und unserem Konsumbedarf, zwischen

unserem Importzwang und unserer Exportfähigkeit, zwischen der Tragkraft der Volkswirtschaft der kleinen Republik und der Größe des auf ihr lastenden, von ihr geerbten Verwaltungsapparates der großen Monarchie.

Der Warenhunger unseres Landes äußert sich auf den ausländischen Geldmärkten in dem drängenden Angebot von Kronennoten und Kronenguthaben. Das Angebot wird noch vergrößert durch die Vermögensflucht in das Ausland, die durch die Ententezüge überaus erleichtert wurde. Unsere Zahlungsbilanz wird weiter dadurch verschlechtert, daß die Exportindustrie den Erlös ausgeführter Waren im Auslande anlegt und der heimischen Volkswirtschaft entzieht. Die Folge aller dieser Erscheinungen ist der Tiefstand des Kronenkurses.

Im Inland bewirkt das Mißverhältnis zwischen den aus der Produktion fließenden Einnahmen und den durch unaufschiebbaren und uneinschränkbaren Konsumbedarf diktierten Ausgaben sowohl des Staates als auch der privaten Haushaltungen eine fortwährende Vermehrung des Banknotenumlaufes. Der Staat sieht sich gezwungen, immer wieder durch die Erhöhung der Staatsangestelltenbezüge, der Ruhe- und Versorgungsgenüsse, der Unterhaltsbeiträge usw. das Einkommen breiter Bevölkerungsschichten zu erhöhen, ohne zugleich durch höhere Besteuerung das Einkommen anderer Bevölkerungsschichten in gleichem Ausmaße kürzen zu können. Viele private Haushaltungen sind nicht mehr imstande, mit ihrem Jahreseinkommen ihr Auslangen zu finden; ihre Bank- und Sparkassenguthaben werden abgehoben, ihre Ersparnisse verzehrt, ihr Aufwand durch Konsumtion von Kapitalien vergrößert. Auf diese Weise wird sowohl durch die staatliche Ausgabenwirtschaft als auch durch die Ausgabenwirtschaft der privaten Haushaltungen die Kaufkraft der Gesamtbevölkerung über das aus der Produktion fließende Einkommen hinaus bedeutend erhöht, die Nachfrage nach Waren gesteigert. Die Preise steigen. Die Kaufkraft der Krone sinkt.

So wird einerseits der Kurs der Krone auf den ausländischen Geldmärkten, also ihr Außenwert, anderseits die Kaufkraft der Krone auf dem heimischen Warenmarkte, also ihr Binnenwert, immer tiefer gedrückt. Dabei ist es unvermeidlich, daß der Rückgang des Binnenwertes der Krone durch den Rückgang ihres Außenwertes immer wieder überholt wird. Denn solange ein Land aus dem Ausland viel mehr einführen muß, als es in das Ausland auszuführen vermag, und im Ausland viel mehr Zahlungen zu leisten, als es vom Ausland zu fordern hat, muß der volkswirtschaftliche Mechanismus unvermeidlich immer wieder dazu führen, daß der Außenwert des Geldes unter seinen Binnenwert gedrückt und dadurch die Ausfuhr von Waren und Kapitalsgütern gefördert, die Einfuhr gedrosselt, also die Zahlungsbilanz wieder ins Gleichgewicht gebracht wird. Wären wir hinreichend mit Kohle und Rohstoffen versorgt, dann würde sich diese automatische Ausgleichung der Zahlungsbilanz mittels einer gewaltigen Steigerung unserer Ausfuhr von Industrieprodukten vollziehen. Infolge des Mangels an Kohle und Rohstoffen kann aber die Industrie die durch das Mißverhältnis zwischen dem Binnen- und dem Außenwert der Krone gegebene Exportkonjunktur nur höchst unvollkommen ausnützen. Dieses Mißverhältnis führt daher nur dazu, daß die letzten Reste unserer Warenvorräte und daß unsere Fabriken, Landgüter, Miethäuser, Hotels, Wertpapiere zu Schleuderpreisen an das Ausland verkauft werden. In staatsfinanzieller Beziehung aber drückt sich dieses Mißverhältnis darin aus, daß der Staat die aus dem Ausland bezogenen Lebensmittel unter dem Selbstkostenpreis abgeben muß; denn jede Anpassung der Abgabepreise an die Auslandspreise muß unvermeidlich durch weiteren Rückgang des Kronenkurses überholt werden, solange das Mißverhältnis zwischen den Aktiven und den Passiven unserer Zahlungsbilanz automatisch immer wieder den Außenwert der Krone unter ihren Binnenwert drücken muß.

Ist die Geldentwertung selbst nur eine Folgeerscheinung tieferer volkswirtschaftlicher Zusammenhänge, so kann sie durch bloße staatsfinanzielle und währungspolitische Mittel nicht überwunden werden. Eine reichlichere Versorgung unserer Industrie mit Kohle, die ihr die Ausnützung der überaus günstigen Exportkonjunktur erlauben würde, große Auslandskredite, die die Wiederherstellung unserer Arbeitskraft durch reichlichere Ernährung, die Wiederaufnahme unserer Produktion durch reichlichere Versorgung mit Rohstoffen, die Steigerung unserer landwirtschaftlichen Produktion durch hinreichende Versorgung mit Kunstdünger ermöglichen und das Passivum unserer Zahlungsbilanz bedecken würden, eine baldige, den Lebensinteressen unserer Volkswirtschaft Rechnung tragende Entscheidung der im Frieden von St. Germain offen gehaltenen staatsfinanziellen und volkswirtschaftlichen Fragen, insbesondere auch der Frage unserer Auslandsschulden, die Beseitigung der Schranken, die unseren Warenaustausch mit den Agrarländern im Osten und Südosten Europas hindern, das wären die unerläßlichen Voraussetzungen der Überwindung unseres volkswirtschaftlichen Krankheitszustandes, dessen bloße Folgeerscheinungen die Geldentwertung und damit auch das Defizit in unserem Staatshaushalte sind.

Aber so einleuchtend es ist, daß die Wiederherstellung eines geordneten Staatshaushaltes eine günstigere allgemeine Entwicklung unserer Volkswirtschaft voraussetzt, die nicht ohne ausländische Hilfe erreicht werden kann, so ist es andrerseits nicht weniger gewiß, daß die Gesundung unserer Volkswirt-

schaft selbst durch die Ordnung unserer staatsfinanziellen Verhältnisse bedingt ist. Solange der Staat den Banknotenumlauf ständig zu vermehren gezwungen ist, solange er immer wieder durch staatliche Zuwendungen das Einkommen großer Bevölkerungsschichten vermehren muß, ohne gleichzeitig durch höhere Steuerbelastung das Einkommen anderer Bevölkerungsschichten zu verkleinern, solange der Staat also immer neue zusätzliche Kaufkraft schafft, muß der Binnenwert der Krone immer tiefer sinken und dadurch auch ihr Außenwert immer tiefer gedrückt werden. Wir müssen daher alle Kräfte darauf konzentrieren, das Defizit im Staatshaushalte so weit zu verringern, daß es ohne Vergrößerung des Banknotenumlaufes durch Begebung langfristiger Anleihen gedeckt werden kann.

Zu diesem Zwecke ist vorerst größte Sparsamkeit notwendig. Unser Staatshaushalt ist noch durch große Ausgaben belastet, die nicht nur als völlig unproduktiv, sondern geradezu als nutzlos bezeichnet werden müssen. Das gilt vor allem von einem großen Teile des Aufwandes für die Liquidation der einstigen gemeinsamen und österreichischen Zentralstellen. Solange die Rechtsverhältnisse zwischen den Nachfolgestaaten noch ungeregelt waren, konnten wir uns von dieser drückenden Bürde nicht befreien, da die Liquidationsverwaltung nicht der deutschösterreichischen Regierung, sondern der Gesandtenkonferenz, der internationalen Liquidierungskommission und den internationalen Bevollmächtigtenkollegien unterstellt war. Nunmehr ist aber die Liquidationsverwaltung der deutschösterreichischen Regierung unterstellt worden und es besteht daher jetzt endlich die Möglichkeit, den umfangreichen, zum großen Teile leerlaufenden Apparat der Liquidationsverwaltung abzubauen. Dadurch werden sehr bedeutende Ersparnisse erzielt werden können.

Bedeutende Ersparnisse werden weiter auch durch den Abbau der noch im Bezug von Gebühren stehenden, aber für unsere Wehrmacht nicht erforderlichen Berufsmilitärpersonen möglich sein.

Schließlich wird der Abbau des für unser Staatsgebiet viel zu großen, von dem alten Reiche übernommenen Beamtenkörpers mit aller Kraft angestrebt werden müssen. Allerdings setzt der Abbau des Beamtenstandes eine zweckdienliche Reorganisation unserer Verwaltung voraus. Da die Verwaltungsorganisation von der künftigen Gestaltung unserer Staatsverfassung abhängig sein wird, wird bei der Verfassungsrevision sorgfältig darauf geachtet werden müssen, daß durch die Neuregelung des Verhältnisses zwischen dem Staat und den Ländern der Verwaltungsapparat nicht verteuert werde.

Ebenso wichtig wie der Abbau der unproduktiven Ausgaben ist die Vergrößerung der Einnahmen des Staates. Zunächst muß durch eine große einmalige Vermögensabgabe die Grundlage für einen geordneten Staatshaushalt wieder hergestellt werden. Daneben wird unser ganzes Steuer- und Gebührensystem neugeregelt werden müssen, damit die regelmäßigen Einnahmen des Staates den erhöhten Ausgaben angepaßt werden.

Die Gliederung unserer Staatseinnahmen hat sich in den letzten Jahren beträchtlich verändert. Einerseits ist das Erträgnis der Verbrauchssteuern und der Monopole infolge unserer mangelhaften Versorgung bedeutend zurückgegangen, während andrerseits das Erträgnis der direkten Steuern und der Vermögensübertragungsgebühren infolge der Erhöhung der Abgabesätze und der Einführung neuer Steuern (Kriegssteuer, Brotauflage) bedeutend gestiegen ist. In dem gegenwärtigen Budget ist das Erträgnis der direkten Steuern und der Vermögensübertragungsgebühren zusammen mit 627 Millionen Kronen, das Erträgnis der Verbrauchssteuern, der Zölle und der Monopole zusammen mit 696 Millionen Kronen veranschlagt. In Wirklichkeit wird aber das Erträgnis der Monopole unzweifelhaft weit hinter der Präliminierung zurückbleiben. Ist doch in den veranschlagten Erträgnissen der Monopole auch ein Erträgnis des Tabakmonopols im Betrage von 230 Millionen Kronen präliminiert, das seither durch die bei dem Bezuge von Rohtabak erlittenen Kursverluste bereits vollständig aufgezehrt sein dürfte. Es ist daher anzunehmen, daß das Gesamterträgnis der Verbrauchssteuern, Zölle und Monopole keineswegs höher sein wird als das Erträgnis der direkten Steuern und der Vermögensübertragungsgebühren, während früher das Erträgnis der indirekten Steuern die Erträgnisse der Besitzsteuern immer weitaus übertroffen hat. Der Voranschlag der Republik zeigt also eine unverkennbare Verschiebung des Schwerpunktes von den indirekten zu den direkten Steuern. Obwohl diese Verschiebung nur zum Teil aus der Erhöhung der Besitzsteuern, zum nicht geringen Teil aber aus unserer schlechten Versorgung mit den den indirekten Abgaben unterworfenen Waren zu erklären ist, darf sie doch als ein Anzeichen eines allmählichen Überganges zu einer demokratischeren, volkstümlicheren Einnahmenwirtschaft verzeichnet werden. Die Reform unseres ganzen Steuersystems wird der Gesetzgebung die Gelegenheit bieten, diese Entwicklung weiter zu fördern.

Allerdings darf nicht übersehen werden, daß sich die Wirksamkeit der direkten Steuern infolge der Geldentwertung wesentlich verändert hat. So trifft heute zum Beispiel die Personaleinkommensteuer das Lohneinkommen infolge der Erhöhung seines Geldausdruckes viel vollständiger und stärker als früher. Sie wird daher von den Arbeitern und Angestellten auf die Unternehmer abgewälzt, wobei es volks-

wirtschaftlich gleichgültig ist, ob sich diese Abwälzung in der Form der Übernahme der Steuerleistung durch die Unternehmer oder in der Form der Erhöhung der Arbeitslöhne um den Steuerbetrag vollzieht. In beiden Fällen geht die Steuer der Arbeiter in die Produktionskosten der Unternehmung ein und treibt dadurch die Preise ihrer Produkte empor. Auf diese Weise wird selbst ein großer Teil der Personaleinkommensteuer auf die Verbraucher abgewälzt; die Personaleinkommensteuer hat ihren größten Vorzug, die Unabwälzbarkeit, verloren. In noch höherem Maße werden natürlich die meisten Ertragsteuern und Gebühren und erst recht die indirekten Abgaben auf die Verbraucher abgewälzt. Jede bedeutende Erhöhung der Steuer- und Gebührensätze muß daher eine neue Teuerungswelle in Lauf setzen, die den Staat zwingt, die Bezüge der Staatsangestellten zu erhöhen, und dadurch wird sofort wenigstens ein Teil des Ertrages der Steuer- und Gebührenerhöhungen konsumiert. Überdies hat jede neue Teuerungswelle zur Folge, daß die Verzehrung der privaten Ersparnisse, die Konsumtion des Kapitals der einzelnen Unternehmungen immer weiteren Umfang annimmt, was die Entwertung des Geldes beschleunigt. Es wäre daher sehr töricht, zu glauben, daß sich der Staat durch bloße Erhöhung der Steuer- und Gebührensätze seines Defizits entledigen könne. In Wirklichkeit ist die Beseitigung des Defizits nur bei aufsteigender Volkswirtschaft, bei erstarkender Produktion möglich. Eine reichlichere Versorgung mit Kohle würde das Defizit unserer Staatsbahnen wirksamer drücken als die radikalste Erhöhung der Eisenbahntarife. Hinreichende Versorgung unserer Industrie mit Roh- und Hilfsstoffen würde unsere Steuereingänge stärker heben als die radikalste Erhöhung der Steuersätze.

Die Staatseinnahmen sind immer nur eine Funktion des Reinertrages der Volkswirtschaft. So notwendig also auch die Anpassung unserer Steuer- und Gebührengesetzgebung an den veränderten Geldwert ist und so unerläßlich es ist, dem Staat auch auf diesem Wege wesentlich vermehrte Einnahmen zuzuführen, so kann doch die Beseitigung des Defizits von rein fiskalischen Mitteln nicht erwartet werden. Die Steuergesetzgebung wird in der Hauptsache doch nicht viel mehr leisten können, als die aus der allmählichen Wiederbelebung der Volkswirtschaft, aus der allmählichen Erstarkung der Produktion erwachsenden Mehrerträge für den Staat abzuschöpfen.

Die Reform unserer Einnahmenwirtschaft setzt auch eine Neuregelung der finanziellen Beziehungen zwischen dem Staat, den Ländern und den Gemeinden voraus. Wie der Staat sind auch die Länder und die Gemeinden in arger finanzieller Bedrängnis. Die Bedrängnis der Gemeinden wird dadurch vergrößert, daß der Staat ihnen noch die Entschädigung für die ihnen in der Kriegszeit durch Einquartierung, militärische Anforderung von Gebäuden, militärische Verwendung von Straßen und Brücken erwachsenen Schäden und Kosten schuldet. Der Staat hat sich bisher gezwungen gesehen, die Überweisungen an die Länder wesentlich zu vergrößern und auch der Stadt Wien und den Landeshauptstädten bedeutende Beträge zu überweisen. Mit dieser Notaushilfe wird aber das Auskommen nicht zu finden sein. Die Wiederherstellung der Ordnung in unserem öffentlichen Haushalte erfordert die Sanierung der Finanzen der Länder und der Gemeinden ebenso dringend wie die Sanierung der Staatsfinanzen. Auch diese Frage wird bei der Verfassungsrevision der Lösung zugeführt werden müssen.

Das Problem wird dadurch erschwert, daß Wien einen ganz außerordentlich großen Teil der gesamten staatlichen Lasten zu tragen hat. Von den direkten Steuern und den Gebühren bringt Wien nicht weniger als siebzig Prozent auf. Es ist allerdings wahrscheinlich, daß die Steuerkraft Wiens infolge der Verlegung des Sitzes vieler Unternehmungen in die Nachfolgestaaten geschwächt werden wird. Es muß auch zugegeben werden, daß die Steuerleistung Wiens etwas geringer erschiene, wenn die gesetzlichen Bestimmungen über die Zurechnung der Steuern derjenigen Unternehmungen, welche mehrere Betriebsstätten haben, geändert würden. Aber andrerseits wächst wieder der Anteil Wiens an der gesamten Steuerleistung, je mehr sich der Anteil der direkten Steuern an den gesamten Staatseinnahmen erhöht. Das Verhältnis nun, daß die Hauptstadt allein einen so gewaltigen Teil der gesamten Staatsausgaben zu bedecken hat, ist gewiß nur so lang haltbar, als Wien dafür durch seine Stellung als Hauptstadt eines im Wesen doch noch einheitlichen Staatsgebildes entschädigt wird. Es würde gewiß viel stärkerem Widerspruch begegnen, wenn die öffentliche Verwaltung durch die neue Verfassung den Ländern übertragen würde. Das finanzielle Problem des Gesamtstaates würde aber erst recht unlösbar, wenn er nicht mehr in gleichem Maße wie bisher die Steuerkraft Wiens in den Dienst der Gesamtheit stellen könnte. Bei der Schaffung der neuen Bundesverfassung wird daher auch das finanzielle Verhältnis zwischen dem Gesamtstaat und Wien sorgfältige Beachtung finden müssen.

Gelingt es, durch sparsame Ausgabenwirtschaft und durch bedeutende Erhöhung der Staatseinnahmen das Defizit im Staatshaushalte wesentlich zu reduzieren, dann wird die Möglichkeit bestehen, dieses Defizit nicht mehr durch Notenemission, sondern durch normale Begebung von Rentenanleihen zu bedecken. Bisher standen der Begebung von langfristigen Anleihen kaum überwindliche Hindernisse entgegen. Nach dem Zusammenbruch des alten Reiches waren die Staatsgläubiger in eine Panik-

stimmung geraten. Die Befürchtung, der Staat werde nicht imstande sein, die seinen Gläubigern gegenüber übernommenen Verpflichtungen zu erfüllen, machte die Begebung weiterer Staatsanleihen unmöglich. Heute darf wohl jede solche Befürchtung als völlig unbegründet bezeichnet werden. So schwer auch die Schuldenlast ist, die der Friede von St. Germain der Republik aufgebürdet hat, und so gewiß die Republik dieser Schuldenlast erliegen würde, wenn die Schulden in vollwertigem Gelde verzinst und getilgt werden müßten, so ist doch andrerseits durch die Geldentwertung wie jeder andere Schuldner auch der Staat wesentlich entlastet worden. Dies drückt sich darin aus, daß der Aufwand für die Verzinsung und Tilgung der Kriegsschulden heute schon einen so geringen Teil der Staatsausgaben ausmacht, daß gewiß nicht behauptet werden kann, daß gerade diese Ausgabeposten für den Staat unerschwinglich seien. Bei einem Budget von 13·3 Milliarden und einem Defizit von 8·9 Milliarden Kronen erscheint das Erfordernis von 1·5 Milliarden für die Verzinsung und Tilgung der Kriegsschulden nicht so groß, daß jemand glauben könnte, durch eine Couponkürzung oder Einstellung der Couponzahlung die Finanzen sanieren zu können. Sobald aber die Staatsgläubiger darüber beruhigt sein werden, daß der Staat seine Verpflichtungen ihnen gegenüber zu erfüllen imstande sein wird, wird die Kriegsanleihe wieder, ihrer Verzinsung entsprechend, höher bewertet werden und wird sich ihr Markt wieder wesentlich erweitern. Die pünktliche Erfüllung der Verpflichtungen gegenüber den Inhabern der ersten, binnen kurzem fälligen Kriegsanleihe, die durch die Begebung der Prämienanleihe ermöglicht werden soll, und die Tilgung eines Teiles der Kriegsanleihe durch die Vermögensabgabe werden wohl dazu beitragen, die letzten Nachwirkungen der Kriegsanleihepanik von 1918 zu überwinden. Sobald dies aber der Fall sein wird, wird die Möglichkeit wieder erstehen, neue Rentenanleihen zu begeben. Daß dies möglich werde, ist in staatsfinanzieller und in volkswirtschaftlicher Beziehung gleich wünschenswert. Solange Rentenanleihen nicht begeben werden können, bleibt dem Staate nichts anderes übrig, als Schatzscheine zu begeben, von denen nach den bisherigen Erfahrungen fünf Sechstel bei der Oesterreichisch-ungarischen Bank diskontiert, in Banknoten verwandelt werden. Erst wenn das Defizit des Staates durch Begebung langfristiger Anleihen gedeckt werden kann, wird die weitere Vermehrung des Banknotenumlaufes vermieden und damit eine der Quellen der Geldentwertung verschüttet werden.

Diese staatsfinanziellen Reformen sind auch die Voraussetzungen aller planmäßigen Währungspolitik. Das bisherige System der Devisenbewirtschaftung ist tatsächlich vollständig durchlöchert und dadurch unwirksam geworden. Seine Reform wird sicherlich in Aussicht genommen werden müssen. Eine Freigabe des Devisenhandels wäre allerdings nur in einem geeigneten Zeitpunkt und nur im Zusammenhang mit anderen Maßregeln (wirksame Kontrolle der Wareneinfuhr und des Kronen- und Effektenverkehres, vielleicht Ausfuhrzölle in Gold) möglich; an eine vollständige Freigabe des Verkehrs ist für absehbare Zeit sicherlich nicht zu denken. Eine über die Kontrolle des Devisenverkehrs hinausgehende Währungspolitik aber setzt sicherlich die Wiederherstellung der Ordnung in unserem Staatshaushalte voraus. Soll eine neue Notenbank zum Instrument werden, wieder zu einer wertbeständigen Währung zu gelangen, dann muß ihre Notenpresse dem Zugriff der Staatsverwaltung entzogen bleiben. Die Bank darf dann dem Staat keinen Kredit gewähren, sie darf nicht Banknoten zum Zwecke der Deckung des staatlichen Defizits ausgeben; Banknoten dürfen nur noch nach bankmäßigen Grundsätzen, im allgemeinen also nur bei der Eskomptierung von Warenwechseln ausgegeben werden. Die Begründung einer solchen Notenbank setzt also voraus, daß der Staat nicht mehr gezwungen ist, sein Defizit durch Notenausgabe zu decken; sie setzt mithin voraus, daß das Defizit durch Erhöhung der Staatseinnahmen so weit verkleinert und der Staatskredit so weit befestigt ist, daß das Defizit durch Begebung von langfristigen Anleihen gedeckt werden kann.

* * *

Der vorliegende Staatsvoranschlag gibt kein verläßliches Bild von der Gebarung des Staates. Aus vielen Gründen sind sehr viele und gerade die größten seiner Ansätze höchst unsicher. Schon die wesentlichen Veränderungen, die die beiden Nachträge gebracht haben, zeigen, wie unsicher heute jede Präliminierung von Einnahmen und Ausgaben ist. Zunächst bringen die Schwankungen des Geldwertes ein Element höchster Unsicherheit in den Staatsvoranschlag. Jede der schnell einander folgenden Teuerungswellen, in denen sich die Geldentwertung ausdrückt, belastet den Staat mit Milliarden neuer Ausgaben. Jeder weitere Rückgang des Kronenkurses hat schwere Kursverluste zur Folge. Da die Bewegung des Geldwertes nicht vorausgesehen werden kann, muß damit gerechnet werden, daß auch die folgenden Monate des Verwaltungsjahres noch sehr wesentliche Veränderungen in den Staatsausgaben und Staatseinnahmen notwendig machen werden. Dazu kommt noch, daß wir noch nicht wissen, welcher Teil der Schulden des alten Reiches und der Pensionslasten des alten Reiches von der Republik wird übernommen werden müssen; auch dieser Umstand, eine Folge der Bestimmungen des Friedens von St. Germain, macht die Aufstellung eines genauen Staatsvoranschlages derzeit noch unmöglich.

Daß unser Budget noch einen Übergangscharakter trägt, zeigt schon seine Gliederung. In der Gruppe „Kriegsmaßnahmen" sind die verschiedensten Aufwendungen zusammengefaßt, von denen viele, insbesondere ein großer Teil der Aufwendungen für die Staatsangestellten, sicherlich dauernden Charakter haben werden. Die Einstellung dieser Einnahmen- und Ausgabenposten in die Voranschläge der sachlich zuständigen Zentralstellen wird für den nächsten Staatsvoranschlag in Aussicht genommen werden müssen. Ebenso wird der Voranschlag der Liquidationsverwaltung wohl nicht als eine besondere Gruppe des Staatsvoranschlages fortbestehen dürfen, sondern auf die einzelnen Ressorts, in deren Verwaltung die einzelnen Zweige der Liquidation übergehen, zu verteilen sein.

Aber auch andere Reformen in unserer Budgetierung sind unerläßlich. Vor allem empfiehlt der Finanz- und Budgetausschuß der Nationalversammlung die Annahme einer Resolution, die die Einführung der kaufmännischen Buchhaltung in den Staatsbetrieben und Monopolen fordert. Heute haben wir keine entsprechenden Ertragsvoranschläge der einzelnen Staatsbetriebe und Monopole; denn die Ausgaben, die die einzelnen Betriebe belasten, scheinen nicht zur Gänze in den entsprechenden Budgetkapiteln auf, sondern sind zum Teil in andere Budgetkapitel (Pensionen, Kriegsmaßnahmen) eingestellt und die Vermögensveränderungen, die in der gegenwärtigen Zeit natürlich besonders groß sind, sind aus dem Voranschlag überhaupt nicht zu ersehen. Die Kursgewinne und Kursverluste, die den Staatsbetrieben aus der Gebarung mit ausländischen Valuten, aus Rohstoffbezügen aus dem Auslande und Lieferungen an das Ausland erwachsen, sind aus den entsprechenden Budgetkapiteln gleichfalls nicht zu ersehen; sie sollen in den Voranschlag der Kassenverwaltung des Staatsamtes für Finanzen eingestellt werden, konnten diesmal aber überhaupt nicht präliminiert werden, weil jede Vorausberechnung unmöglich erschien. Unter solchen Umständen ist eine rationelle Budgetierung der Monopole und Staatsbetriebe überhaupt unmöglich. Die Finanzverwaltung hat allerdings in diesem Jahre zum ersten Male den Versuch unternommen, das voraussichtliche wirtschaftliche Ergebnis der Monopole und Staatsbetriebe nach kaufmännischen Grundsätzen zu schätzen; das Ergebnis dieser Schätzung ist aus dem VI. Abschnitt der Erläuterungen zum Entwurfe des Finanzgesetzes (330 der Beilagen, Seite 73 ff.) zu ersehen. Doch beruht diese Schätzung, so dankenswert auch dieser erste Versuch ist, auf unzulänglichen Grundlagen. Erst die Einführung der kaufmännischen Buchführung in allen staatlichen Wirtschaftsbetrieben wird es ermöglichen, der Nationalversammlung alljährlich eine kaufmännische Bilanz der Wirtschaftsbetriebe vorzulegen und ihr damit die Grundlage für die Feststellung des Ertragsvoranschlages der Betriebe zu geben.

Ein sehr großer und sehr wichtiger Teil der staatlichen Gebarung scheint in dem Staatsvoranschlage überhaupt nicht auf. Es ist dies die Gebarung mit den aus dem Auslande bezogenen Lebensmitteln. Die alliierten und assoziierten Mächte haben uns auf Kredit Lebensmittel geliefert. Die Lebensmittel wurden uns zugewiesen, ohne daß der deutschösterreichischen Regierung die Bedingungen des Kredites und die Preise der Lebensmittel bekanntgegeben worden wären. In den Staatsvoranschlag war ein Erfordernis für die Verzinsung und Tilgung dieser Auslandsanleihe nicht einzustellen, da uns über die Bedingungen dieser Anleihe nichts bekannt ist und da jedenfalls in diesem Verwaltungsjahre Zinsen und Tilgungsraten nicht zu zahlen sein werden. Aber auch der Erlös der im Inland abgegebenen Lebensmittel scheint im Staatsvoranschlage nicht auf. Er wurde von den mit der Bewirtschaftung der Lebensmittel betrauten Anstalten eingenommen, ihnen als Betriebskapital überlassen, von ihnen zum Ankauf weiterer Lebensmittel im Auslande verwendet und ist bereits erschöpft, da die ausländischen Lebensmittel im Inland unter den Selbstkostenpreisen abgegeben werden mußten. Die Tatsache aber, daß diese ganze große Operation aus dem Budget überhaupt nicht ersichtlich ist, zeigt, daß die Nationalversammlung kein erschöpfendes Bild der staatlichen Gebarung, insbesondere der vom Staat übernommenen Verpflichtungen erhält, wenn ihr nicht mit den Voranschlägen und Rechnungsabschlüssen des Staates auch die Voranschläge und Bilanzen der mit der Bewirtschaftung der Lebensmittel betrauten staatlichen Anstalten und Stellen vorgelegt werden.

Ein besonderes Problem der Budgetierung ergibt sich endlich daraus, daß in einer Zeit großer Schwankungen der Wechselkurse die vom Staat in Gold oder ausländischen Valuten zu leistenden Zahlungen nicht ohne Willkür in Kronen präliminiert werden können. Diese Schwierigkeit legt den Gedanken nahe, neben dem Kronenbudget ein besonderes Goldbudget aufzustellen, in dem die in Gold oder Auslandsvaluten einfließenden Staatseinnahmen und die in Gold oder Auslandsvaluten zu leistenden Staatsausgaben in einer wertbeständigen Währung zu präliminieren wären.

* * *

Der Finanz- und Budgetausschuß hat den Staatsvoranschlag auf Grund der im Juli ausgearbeiteten Regierungsvorlage und des im November abgeschlossenen I. Nachtrages beraten. Nur die im Vor-

anschlag und im I. Nachtrage enthaltenen Ansätze bildeten den Gegenstand der Beratungen in der Spezialdebatte des Ausschusses. Nur über sie konnten daher die Spezialberichterstatter des Ausschusses der Nationalversammlung Bericht erstatten.

In der Zeit, die die Vorberatung des Voranschlages erforderte, haben sich aber mit den allgemeinen volkswirtschaftlichen auch die staatsfinanziellen Verhältnisse vollständig verändert. Ein Voranschlag, der nur die im November errechneten Ansätze enthielte, wäre heute allzu veraltet, als daß er noch ein auch nur einigermaßen zutreffendes Bild der zu erwartenden Staatsausgaben und Staatseinnahmen geben könnte. Der Finanz- und Budgetausschuß hat daher von der Regierung eine Aufstellung derjenigen, heute schon zahlenmäßig erfaßbaren Mehrausgaben und Mehreinnahmen eingeholt, die seit dem November infolge der seither getroffenen gesetzlichen und Verwaltungsmaßnahmen zugewachsen sind. Eine Übersicht dieser Mehrausgaben und Mehreinnahmen enthält die dem Bericht angeschlossene „Aufstellung". Sie ist Mitte Jänner abgeschlossen und gibt ein Bild derjenigen Staatsausgaben und Staatseinnahmen, die in dem Staatsvoranschlag und im I. Nachtrag noch nicht vorgesehen waren, bis Mitte Jänner aber zugewachsen und zahlenmäßig erfaßt worden sind.

Durch diese Aufstellung werden die Staatsausgaben insgesamt um 2.381,415.700 K erhöht. Davon entfallen nicht weniger als 1.465,190.000 K auf die Erhöhung des Personalaufwandes, die durch die im Dezember von der Nationalversammlung beschlossenen Gesetze bewirkt wurde. Diese Erhöhung des Personalaufwandes gliedert sich in folgender Weise:

Besoldungsübergangsgesetz	963,100.000 K
Militärbesoldungsübergangsgesetz	424,900.000 „
Maßregeln für die Hochschulprofessoren und Assistenten	5,800.000 „
Anschaffungs- und Übergangsbeiträge für Volks- und Bürgerschullehrer	31,390.000 „
Kongruaregulierung	8,800.000 „
Einmalige Zuschüsse zu den altösterreichischen Pensionen	10,400.000 „
Teuerungsaushilfen zu den Militärpensionen	3,200.000 „
Vorschuß an die Südbahngesellschaft	17,600.000 „
Summe	1.465,190.000 K

Bei der Würdigung dieser Zahlen ist zu beachten, daß sie den Aufwand nur für ein halbes Jahr veranschlagen. Für ein Verwaltungsjahr wird also die bloße Erhöhung der Bezüge, die durch die Dezembergesetze verfügt worden ist, nicht viel weniger als 3 Milliarden Kronen erfordern, während die gesamten Bruttoeinnahmen des Staates einschließlich der in der „Aufstellung" enthaltenen Erhöhungen nur 4·4 Milliarden Kronen betragen. Dabei haben sich diese Erhöhungen der Bezüge der Staatsangestellten seither schon als unzulänglich erwiesen. Ihre abermalige Erhöhung ist notwendig geworden und damit wird die Erhöhung des Personalaufwandes Beträge erfordern, die hinter den Gesamteinnahmen des Staates, wie sie in der „Aufstellung" veranschlagt waren, kaum zurückbleiben werden. Es ist sicherlich ein unhaltbarer Zustand, daß ein Staat, dessen gesamte Einnahmen 4·4 Milliarden Kronen betragen, die Jahresbezüge seiner Angestellten binnen einem Vierteljahre um ungefähr denselben Betrag erhöhen muß. So notwendig die Anpassung der Bezüge an die veränderten Kosten der Lebenshaltung auch ist, so werden solche Lasten der Volkswirschaft doch nur dann erträglich sein, wenn die Zahl der Staatsangestellten in dem der Größe und der volkswirtschaftlichen Kraft unseres Landes entsprechenden Maße herabgesetzt wird.

Es geht gewiß nicht an, daß zum Beispiel durch das Militärbesoldungsübergangsgesetz der Aufwand für die Besoldung der Offiziere und Unteroffiziere der alten Armee mit einem Schlage um 424·9 Millionen Kronen erhöht wird, obwohl diese Offiziere und Unteroffiziere in dem Organismus unserer Wehrmacht längst keine Funktion mehr haben. Die kleine Republik kann den riesenhaften Apparat, den sie von der alten großen Monarchie geerbt hat, nicht länger tragen, wenn sie ihm nicht erliegen soll. Ein energischer Abbau liegt nicht nur im Interesse des Staatshaushaltes und der Volkswirtschaft, sondern auch im Interesse der Staatsangestellten selbst, denen der Staat ja nur dann eine angemessene Lebenshaltung sichern kann, wenn ihre Zahl dem tatsächlichen Bedarf des Staates und der Tragfähigkeit der Volkswirtschaft angepaßt wird.

Von den übrigen Mehrausgaben, die in der Aufstellung aufscheinen, sind zunächst die Überweisungen an die Landesfonds hervorzuheben. Für sie ist ein Mehraufwand von 173,651.300 K eingestellt, der gleichfalls vornehmlich infolge des erhöhten Personalaufwandes der Länder notwendig geworden ist. Auch dieser Ansatz muß heute schon als überholt angesehen werden.

Wie die vermehrten Aufwendungen für die Zivil- und Militärstaatsangestellten und für die Landesfonds, sind auch andere Mehrausgaben als bloße Folgen der Geldentwertung anzusehen. Vor allem mußte ein Betrag von 190,889.900 K für Kursverluste eingestellt werden. Zur Deckung des Betriebsabganges der Futtermittelstelle sind 14 Millionen Kronen erforderlich. Der Betriebsabgang ist daraus entstanden, daß dem im Dienste der Wiener Lebensmittelzufuhr stehenden Fuhrgewerbe das Pferdemischfutter zeitweilig unter dem Selbstkostenpreis abgegeben werden mußte; der Betrag von 14 Millionen Kronen stellt also einen Beitrag zur Lebensmittelverbilligung dar. Von den weiteren Mehrausgaben, die der Ernährungsdienst erfordert hat, sind hervorzuheben: Ein Darlehen an das Wahrenverkehrsbureau zur Begleichung von Zahlungsverbindlichkeiten aus dem südslawischen Kompensationsvertrag im Betrage von 50 Millionen Kronen, ein Darlehen an die Verpflegsstellen der Südbahnbediensteten im Betrage von 5 Millionen Kronen und eine Kapitalsbeteiligung des Staates an der Vienna Public Feeding Company im Betrage von 5 Millionen Kronen.

Sozialpolitischen Charakters sind die Mehransätze für die Unterhaltsbeiträge im Betrage von 35 Millionen Kronen und für die Arbeitslosenunterstützung im Betrage von 46,451.200 K. Diese Mehrausgaben sind dadurch begründet, daß die Wirkungsdauer der Vollzugsanweisungen über die Gewährung der Unterhaltsbeiträge und der Arbeitslosenunterstützung erstreckt worden ist.

Für die Abbürdung der Kriegsschulden sind 300 Millionen Kronen vorgesehen; sie sollen zu Akontozahlungen auf liquide Forderungen der Heeres- und Marinelieferanten verwendet werden. Unmittelbar produktiven Charakter tragen die folgenden Posten: Ein Betrag von 3,405.000 K, der zur Erwerbung von 10.000 Aktien der Wolfsegg-Traunthaler Kohlenwerks-Aktiengesellschaft verwendet wurde; 2,280.000 K für Investitionen in den staatlichen Montanbetrieben; 1,500.000 K für die Erwerbung von Bergbauberechtigungen; 54,000.000 K für die Anschaffung von 600 Kohlenwagen und 5,000.000 K für die Anschaffung von Kraftwagengestellen für die Post.

Den Mehrausgaben von 2·4 Milliarden, die die „Aufstellung" vorsieht, stehen Mehreinnahmen im Betrage von 807,800.000 K gegenüber. Diese Mehreinnahmen ergeben sich aus der Erhöhung der Eisenbahntarife, der Eisenbahnverkehrssteuern und der Gebühren der Post-, Telegraphen- und Fernsprechanstalt. Bei der Veranschlagung ihres Erträgnisses ist die Verkehrsdrosselung berücksichtigt worden.

Um die Ansätze des Finanzgesetzes und des Voranschlages möglichst der Wirklichkeit anzupassen, hat der Finanz- und Budgetausschuß beschlossen, die Höhe der Staatseinnahmen und Staatsausgaben unter Berücksichtigung der „Aufstellung" festzusetzen. Daraus erklären sich die Änderungen der Ansätze in den Artikeln 1 und 3 des Entwurfes des Finanzgesetzes, die der Finanz- und Budgetausschuß der Nationalversammlung vorschlägt. Damit erscheint es aber auch notwendig, daß die Nationalversammlung die in der „Aufstellung" enthaltenen Ansätze in den Staatsvoranschlag einstellt, obwohl diese Posten in den Spezialberichten des Finanz- und Budgetausschusses noch nicht berücksichtigt werden konnten.

Das Defizit, das durch die Ansätze der „Aufstellung" auf 8·8 Milliarden steigt, muß durch Kreditoperationen bedeckt werden. Bisher hat die Regierung zur Bedeckung dieses Defizits folgende Kreditvollmachten erlangt:

St. G. Bl. Nr. 344 ex 1919	2.000	Millionen Kronen
St. G. Bl. Nr. 530 ex 1919	2.500	„ „
St. G. Bl. Nr. 42 ex 1920	2.750	„ „
Summe . .	7.250	Millionen Kronen

Da der Abgang 8.840·9 Millionen Kronen beträgt, bleibt noch ein Mehrbedarf von 1.590·9 Millionen Kronen zu bedecken. Der Finanz- und Budgetausschuß schlägt daher vor, der Regierung eine abermalige Kreditvollmacht von 1.600 Millionen Kronen zu geben und den Wortlaut des Artikels 5 des Finanzgesetzentwurfes dementsprechend zu ändern.

Durch die Bewilligung der „Aufstellung" und durch die entsprechende Änderung der Fassung des Finanzgesetzes wird die Nationalversammlung den Staatsvoranschlag bewilligen, wie er sich nach dem rechtlichen und tatsächlichen Stande um Mitte Jänner darstellt. Die Mehrausgaben, die durch seither getroffene Maßregeln notwendig geworden sind oder erst später infolge der abermaligen Regulierung der Bezüge der Staatsangestellten oder infolge der Veränderungen des Geldwertes notwendig werden, können heute noch ebensowenig zahlenmäßig erfaßt werden wie die Mehreinnahmen, die aus der Bewilligung der Steuervorlagen oder aus abermaliger Revision von Tarifen und Gebühren erwachsen werden. Die

Festsetzung der nach Mitte Jänner erfolgenden Veränderungen wird daher einem späteren Nachtrage zum Staatsvoranschlage überlassen werden müssen.

Der Finanz- und Budgetausschuß stellt mithin den Antrag:

Die Nationalversammlung wolle beschließen:

„1. Die in der angeschlossenen „Aufstellung" enthaltenen Posten, und zwar sowohl bezüglich der Staatsausgaben als auch bezüglich der Staatseinnahmen, sind als „II. Nachtrag" in den Staatsvoranschlag einzustellen. /1

2. Der beigedruckte Entwurf des Finanzgesetzes für das Verwaltungsjahr 1919/20 wird zum Beschlusse erhoben." /2

Wien, 11. März 1920.

Dr. Richard Weiskirchner,
Obmann.

Dr. Bauer,
Berichterstatter.

1

Aufstellung

der

seit Erstellung des I. Nachtrages zum Staatsvoranschlage 1919/20 bis Mitte Jänner 1920 hinzugekommenen neuen Staatsausgaben und Staatseinnahmen.

Neueinstellungen in den Staatsvoranschlag.

Erster Teil: Staatsausgaben.

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ordentliche	Außerordentliche	Summe
				mit Verwendung bis 30. Juni 1920		
				Kronen		
			I. Oberste Volksorgane.			
1			Oberste Volksorgane:			
	1		Nationalversammlung	1,268.600	. . . . .	1,268.600

Erläuterungen.

Amtspauschalzuschuß für die Kanzlei der Konstituierenden Nationalversammlung.

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ordentliche	Außerordentliche	Summe
				mit Verwendung bis 30. Juni 1920		
				Kronen		
			V. Überweisungen.			
5			Überweisungen:			
	1		Allgemeine Überweisungen an die Landesfonde	173,651.300	. . . . .	173,651.300

Erläuterungen.

Vorschüsse auf Rechnung der gesetzlich zu regelnden Überweisungen, und zwar an Gemeinde Wien 65·6, Niederösterreich 71·2, Oberösterreich 12·8, Salzburg 5·0, Steiermark 11·2, Kärnten 3·8, Tirol 2·5 und Vorarlberg 1·5 Millionen Kronen.

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ordentliche	Außerordentliche	Summe
				mit Verwendung bis 30. Juni 1920		
				Kronen		
			VII. Staatskanzlei.			
7			Staatskanzlei:			
	1		Allgemeine Ausgaben	12.100	. . . . .	12.100
	9		Lichtbildstelle	40.000	. . . . .	40.000
	11		Beitrag an die Verwaltung des Hofärars . .	. . . . .	6,000.000	6,000.000
			Kapitel 7 (Summe) .	52.100	6,000.000	6,052.100

Erläuterungen.

Zu Titel 1 — Allgemeine Ausgaben: Personalmaßnahmen.

Zu Titel 9 — Lichtbildstelle: Ankauf von Sachdemobilisierungsgütern.

Zu Titel 11 — Beitrag an die Verwaltung des Hofärars: Gebarungsabgang der hofärarischen Verwaltung für Dezember 1919 und Jänner 1920.

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ordentliche	Außerordentliche	Summe
				mit Verwendung bis 30. Juni 1920		
				Kronen		
			VIII. Inneres und Unterricht.			
10			Unterricht:			
	2		Hochschulen und wissenschaftliche Zwecke:			
		1	Universitäten	3,278.000	720.000	3,998.000
		2	Fakultäten außer Universitätsverband	112.000	10.000	122.000
		3	Technische Hochschulen	1,072.000	180.000	1,252.000
		4	Hochschule für Bodenkultur	345.500	50.000	395.500
		5	Tierärztliche Hochschule	32.500	. . . . .	32.500
			Titel 2 (Summe)	4,840.000	960.000	5,800.000
	3		Mittlerer und niederer Unterricht:			
		1	Mittelschulen	. . . . .	162.000	162.000
			Kapitel 10 (Summe)	4,840.000	1,122.000	5,962.000
12			Kultus:			
	1		Katholischer Kultus:			
		1	Religionsfonde	8,800.000	. . . . .	8,800.000
			Kapitel 10 und 12 (Summe)	13,640.000	1,122.000	14,762.000

Erläuterungen.

Zu Kapitel 10 — Unterricht:

Titel 2 — Hochschulen und wissenschaftliche Zwecke: Regelung des Dienstverhältnisses der Hochschulassistenten 0·65 [1]) (ordentliche Ausgaben, Regelung der Stellung und Bezüge der Professoren an den staatlichen Hochschulen 4·8 [2]) (3·84 Millionen Kronen ordentliche Ausgaben, 0·96 Millionen Kronen außerordentliche Ausgaben, Erhöhung der Remunerationen für Lehraufträge 0·35 Millionen Kronen (ordentliche Ausgaben).

Titel 3 — Mittlerer und niederer Unterricht, § 1 — Mittelschulen: Einmalige Notstandsaushilfe an die Lehrerschaft der Privatmittelschulen Österreichs für 1919.

Zu Kapitel 12 — Kultus, Titel 1 — Katholischer Kultus, § 1 — Religionsfonde: Erhöhung des Minimaleinkommens und der Ruhegenüsse der katholischen Seelsorger sowie des Minimaleinkommens der Dignitäre und Kanoniker (Kongruaregulierung [3]).

[1]) Gesetz vom 5. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 557.
[2]) Gesetz vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 571.
[3]) Gesetz vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 596.

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ordentliche	Außerordentliche	Summe
				mit Verwendung bis 30. Juni 1920		
				Kronen		
			X. Finanzen.			
18			Kassenverwaltung:			
	3		Münzverlust:			
		1	Kursverlust	.....	190,889.900	190,889.900
	3a		Staatliche Kapitalsbeteiligung an Privatunternehmungen	.....	3,405.000	3,405.000
			Kapitel 18 (Summe) .	.....	194,294.900	194,294.900

Erläuterungen.

Titel 3 Münzverlust, § 1 — Kursverlust: Weitere, bisher feststellbare Kursverluste beim Ankaufe fremder Valuten.

Titel 3a — Staatliche Kapitalsbeteiligung an Privatunternehmungen: Verzugszinsen beim Ankauf von 50.000 Aktien der Alpinen Montangesellschaft (200.000 K), Bezug von 10.000 Aktien der Wolfsegg-Traunthaler Kohlenwerks-Aktiengesellschaft (3·2 Millionen Kronen), Staatsbeitrag für die Vorarbeiten zur Gründung der Unternehmung „Holzmarkt Wien“ (5000 K).

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ordentliche	Außerordentliche	Summe
				mit Verwendung bis 30. Juni 1920		
				Kronen		
			XI. Land- und Forstwirtschaft.			
19			Landwirtschaft, Allgemeine Verwaltung:			
	3		Landeskultur:			
		2	Land- und Forstwirtschaft	. . . . .	+ 1,000.000	+ 1,000.000
		5	Beitrag zum Meliorationsfond	— 3,000.000	. . . . .	— 3,000.000
		5a	Flußregulierung und Wildbachverbauung	+ 1,500.000	. . . . .	+ 1,500.000
			Kapitel 19 (Summe) .	— 1,500.000	+ 1,000.000	— 500.000

Erläuterungen.

Zu Titel 3 — Landeskultur:

§ 2 — Land- und Forstwirtschaft: Maßnahmen zum Schutze des Wienerwaldes.

§ 5 — Beitrag zum Meliorationsfond: Ersparung infolge Liquidierung des früheren aatlichen Meliorationsfondes.

§ 5a — Flußregulierung und Wildbachverbauung: Laufende Annuitäten und Beiträge.

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ordentliche	Außerordentliche	Summe
				mit Verwendung bis 30. Juni 1920		
				Kronen		
			XII. Handel, Gewerbe, Industrie und Bauten.			
23			Bergwesen:			
	3		Montanbetriebe:			
		2	Neuanlagen	.....	2,280.000	2,280.000
	4		Erwerb von Bergbauberechtigungen	.....	1,500.000	1.500.000
			Kapitel 23 (Summe)	.....	3,780.000	3,780.000
24			Bauten:			
	4		Hochbauten:			
		2	Außerordentliche Ausgaben:			
			2. Niederösterreich	.....	300.000	300.000
	5		Staatsgebäudeverwaltung	.....	300.000	300.000
			Kapitel 24 (Summe)	.....	600.000	600.000
			Kapitel 23 und 24 (Summe)	.....	4,380.000	4,380.000

Erläuterungen.

Zu Kapitel 23 — Bergwesen:

Titel 3 — Montanbetriebe, § 2 — Neuanlagen: Verschiedene kleinere Investitionen für die Bergwerke in Kirchbichl (50.000 K), Brixlegg (0·7 Millionen Kronen), Jochberg (1·53 Millionen Kronen).

Titel 4 — Erwerb von Bergbauberechtigungen: Schürfungen nach Kohle in Gebieten von Amstetten, Krems und im Wiener Becken.

Zu Kapitel 24 — Bauten:

Titel 4 — Hochbauten, § 2 — Außerordentliche Ausgaben: Bauliche Ausgestaltung der Kunstgewerbeschule in Wien.

Titel 5 — Staatsgebäudeverwaltung: Bauliche Herstellungen am Albrechtspalais in Wien (100.000 K) und Adaptierungsarbeiten an der Kadettenschule in Wien-Breitensee (200.000 K).

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ordentliche	Außerordentliche	Summe
				mit Verwendung bis 30. Juni 1920		
				Kronen		
			XIV. Äußeres.			
26			Äußeres:			
	1		Staatsamt für Äußeres	400.000	200.000	600.000
	2		Außendienst:			
		1	Diplomatischer Dienst	165.000	. . . . .	165.000
			Kapitel 26 (Summe) .	565.000	200.000	765.000

Erläuterungen.

Zu Titel 1 — Staatsamt für Äußeres: Ordentliche Ausgaben — Amts- und Kanzleierfordernisse (400.000 K); außerordentliche Ausgaben — vorläufige Kosten der Wiedergutmachungskommission (200.000 K).

Zu Titel 2 — Außendienst: Jahresbezug eines nach Rom entsandten Legationsrates von 30.000 Lire = 330.000 K, Halbjahrestangente 165.000 K.

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ordentliche	Außerordentliche	Summe
				mit Verwendung bis 30. Juni 1920		
				Kronen		
			XV Heerwesen.			
27			Heerwesen:			
	1		Staatsamt für Heerwesen	6,000.000	195.000	6,195.000
	2		Wehrmacht	417,100.000	3,650.000	420,750.000
	3		Militärgerichtswesen	2,000.000	55.000	2,055.000
	4		Pulver- und Sprengmittelmonopol	217.000	. . . . .	217.000
	5		Kriegsgefangenen- und Zivilinternierten-fürsorge:			
		1	Staatskommission und Amt für Kriegsgefangenen- und Zivilinterniertenangelegenheiten	200.000	. . . . .	200.000
		2	Fürsorgemaßnahmen für Kriegsgefangene	. . . . .	9,600.000	9,600.000
			Titel 5 (Summe) .	200.000	9,600.000	9,800.000
			Kapitel 27 (Summe) .	425,517.000	13,500.000	439,017.000

Erläuterungen.

Zu Titel 1 — Staatsamt:

Ordentliche Mehrausgaben: Vorläufige Regelung der Besoldung der Personen des militärischen Berufstandes.[1])

Außerordentliche Mehrausgaben: Einmalige Zuwendungen an die Vertragsangestellten der militärischen Stellen (150.000 K) und an weibliche Kanzlei-, Hilfs- und Aushilfsdienerkräfte (45.000 K).

Zu Titel 2 — Wehrmacht:

Ordentliche Mehrausgaben: Vorläufige Regelung der Besoldung der Personen des militärischen Berufstandes (412·8 Millionen Kronen[1]), Übernahme des Militärinvalidenhauses in Wien in die Verwaltung des Staatsamtes für Heerwesen mit 1. Jänner 1920 (700.000 K), ferner sachliche Ausgaben für die *Munitionsdepots* (3,600.000 K).

Außerordentliche Mehrausgaben: Einmalige Zuwendungen an die Vertragsangestellten der militärischen Stellen (2·8 Millionen Kronen) und an weibliche Kanzlei-, Hilfs- und Aushilfsdienerkräfte (850.000 K).

[1]) Gesetz vom 20. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 603 (Militärbesoldungsübergangsgesetz).

Zu Titel 3 — Militärgerichtswesen.

Ordentliche Mehrausgaben: Vorläufige Regelung der Besoldung der Personen des militärischen Berufstandes.[1])

Außerordentliche Mehrausgaben: Einmalige Zuwendungen an die Vertragsangestellten der militärischen Stellen (50.000 K) und an weibliche Kanzlei-, Hilfs- und Aushilfsdienerkräfte (5.000 K).

Zu Titel 4 — Pulver- und Sprengmittelmonopol: Teuerungszulagen an das Personal der Pulverfabrik in Trofaiach.

Zu Titel 5 — Kriegsgefangenen- und Zivilinterniertenfürsorge:

§ 1 — Staatskommission und Amt für Kriegsgefangenen- und Zivilinternierten-angelegenheiten. Vorläufige Regelung der Besoldung der Personen des militärischen Berufstandes.[1])

§ 2 — Fürsorgemaßnahmen für Kriegsgefangene: Kostaufbesserung für die Kriegsgefangenen in Westsibirien (3,200.000 K), Fürsorge für die Kriegsgefangenen in Sibirien für November und Dezember 1919 (6 Millionen Kronen) und Entsendung einer Mission nach Sibirien zur Regelung des Heimtransportes der Kriegsgefangenen (400.000 K).

[1]) Gesetz vom 20. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 603 (Militärbesoldungsübergangsgesetz).

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ordentliche	Außerordentliche	Summe
				mit Verwendung bis 30. Juni 1920		
				Kronen		
			XVII. Verkehrswesen.			
30			Eisenbahnen:			
	8		Außerordentliche Aufwendungen für bauliche Herstellungen und Fahrbetriebsmittelbeschaffung:			
		2	Fahrbetriebsmittelbeschaffung	. . . . .	54,000.000	54,000.000
	11		Vorschußzahlungen an die Südbahngesellschaft	. . . . .	17,600.000	17,600.000
			Kapitel 30 (Summe) .	. . . . .	71,600.000	71,600.000
32			Post, Telegraph und Fernsprecher:			
	2		Post-, Telegraphen- und Fernsprechanstalt:			
		1	Betriebsausgaben:			
			1. Personalausgaben	600.000	. . . . .	600.000
			2. Sachausgaben	. . . . .	5,000.000	5,000.000
			Kapitel 32 (Summe) .	600.000	5,000.000	5,600.000
			Kapitel 30 und 32 (Summe) .	600.000	76,600.000	77,200.000

Erläuterungen.

Zu Kapitel 30 — Eisenbahnen:

Titel 8, § 2 — Fahrbetriebsmittelbeschaffung: Anschaffung von 600 Kohlenwagen.

Titel 11 — Vorschußzahlungen an die Südbahngesellschaft: Um der Südbahngesellschaft die Bedeckung der Ausgaben für die dem Personal ihres inländischen Liniennetzes bewilligte gleitende Teuerungszulage für November und Dezember 1919 (8·0 Millionen Kronen) und für außergewöhnliche persönliche Maßnahmen im Dezember 1919 (9·6 Millionen Kronen) zu ermöglichen, wurden ihr weitere verzinsliche, rückzahlbare Vorschüsse aus staatlichen Mitteln (zusammen 17·6 Millionen Kronen) bewilligt.

Zu Kapitel 32 — Post, Telegraph und Fernsprecher:

Titel 2, § 1, Unterteilung 1 — Personalausgaben: Straßenbahnfahrscheine zum halben Preise für Postangestellte in Wien.

Titel 2, § 1, Unterteilung 2 — Sachausgaben: Anschaffung von 100 Kraftwagengestellen.

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ordentliche	Außerordentliche	Summe
				mit Verwendung bis 30. Juni 1920		
				Kronen		
			XIX. Kriegsmaßnahmen.			
34			Kriegsmaßnahmen:			
	1		Unterhaltsbeiträge	. . . . .	35,000.000	35,000.000
	2		Kriegsflüchtlinge	. . . . .	1,000.000	1,000.000
	7		Erleichterung der Lebensführung:			
		1	Mindestbemittelte	. . . . .	5,415.000	5,415.000
		2	Verbrauchervereinigungen	. . . . .	5,000.000	5,000.000
		6	Verschiedene Ausgaben	. . . . .	14,048.600	14,048.600
			Titel 7 (Summe)	. . . . .	24,463.600	24,463.600
	8		Wirtschaftliche Hilfe für einzelne Bevölkerungsgruppen:			
		1	Arbeitslose	. . . . .	46,451.200	46,451.200
		6	Verschiedene Ausgaben	. . . . .	520.000	520.000
			Titel 8 (Summe)	. . . . .	46,971.200	46,971.200
	9		Staatsangestellte:			
		10	Weitere Maßnahmen	. . . . .	963,100.000	963,100.000
	10		Volks- und Bürgerschullehrer:			
		2	Anschaffungsbeiträge	. . . . .	10,000.000	10,000.000
		3	Übergangsbeiträge	. . . . .	21,390.000	21,390.000
			Titel 10 (Summe)	. . . . .	31,390.000	31,390.000
	11		Verschiedene Maßnahmen:			
		3	Andere Maßnahmen	. . . . .	50,000.000	50,000.000
			Kapitel 34 (Summe)	. . . . .	1.151,924.800	1.151,924.800

Erläuterungen.

Zu Kapitel 34 — Kriegsmaßnahmen:

Titel 1 — Unterhaltsbeiträge: Infolge Weitergewährung des 50prozentigen Zuschlages zu den Unterhaltsbeiträgen an die Angehörigen von Kriegsgefangenen vom 1. Dezember 1919 bis 31. Jänner 1920[1]) und Verzögerung der Heimkehr der Kriegsgefangenen 29 Millionen Kronen; Weitergewährung von Unterhaltsbeiträgen an die Angehörigen von Volkswehrleuten vom 1. Jänner bis 29. Februar 1920[2]) 6 Millionen Kronen.

[1]) Vollzugsanweisung der Staatsregierung vom 29. November 1919, St. G. Bl. Nr. 540.
[2]) Vollzugsanweisung der Staatsregierung vom 24. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 607.

Titel 2 — Kriegsflüchtlinge: Erhöhung der Unterstützungen für Flüchtlinge in Kärnten.

Titel 7 — Erleichterung der Lebensführung:

§ 1 — Mindestbemittelte: Überleitung von Arbeitslosen in Berufe, Umschulung (0·1 Millionen Kronen), Hilfsaktion für Mindestbemittelte in Tirol für das vierte Vierteljahr 1919 (315.000 K), Beteiligung des Staates am Stammkapital der „Vienna Public Feeding" G. m. b. H. in Wien (5 Millionen Kronen).

§ 2 — Verbrauchervereinigungen: Darlehen an die Zentralleitung der Verpflegsstellen der Südbahnbediensteten.

§ 6 — Verschiedene Ausgaben: Vorschußweise Deckung des Betriebsabganges der Futtermittelstelle des Staatsamtes für Volksernährung für verbilligte Abgabe des Wiener Pferdemischfutter vom 1. bis 31. Dezember 1919 (14 Millionen Kronen), Übernahme der Transportkosten tschechoslowakischer Kinder aus der Tschecho-Slowakei nach Cirkvenica (48.600 K).

Titel 8 — Wirtschaftliche Hilfe für einzelne Bevölkerungsgruppen:

§ 1 — Arbeitslose: Aufwand für die Arbeitslosenunterstützung vom 1. Jänner bis 29. Februar 1920.[3])

§ 6 — Verschiedene Ausgaben: Mehrere Darlehen an Wirtschaftsgruppen abgerüsteter Soldaten und Heimkehrer.

Titel 9 — Staatsangestellte: Mehraufwand an persönlichen Bezügen der Zivilstaatsangestellten für 1. Jänner bis 30. Juni 1920.[4])

Titel 10 — Volks- und Bürgerschullehrer:

§ 2 — Anschaffungsbeiträge: Erhöhung der durch das Gesetz vom 29. Juli 1919, St. G. Bl. Nr. 409, geregelten Anschaffungsbeiträge für das Jahr 1919.[5])

§ 3 — Übergangsbeiträge: Gewährung von 15 Übergangsbeiträgen für das Jahr 1919 an die aktiven Lehrpersonen der öffentlichen Volks- und Bürgerschulen im halben Ausmaße der den Staatsangestellten unter verschiedenen Bezeichnungen zugewendeten Übergangsbeiträge und außerordentlichen Geldzubußen.

Titel 11 — Verschiedene Maßnahmen, § 3 — Andere Maßnahmen: Rückzahlbares Darlehen an das deutschösterreichische Warenverkehrsbüro zur Begleichung von Zahlungsverbindlichkeiten aus dem Warenaustauschübereinkommen mit Jugoslawien und Polen.

[3]) Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Verwaltung vom 19. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 610.
[4]) Gesetz vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 570 (Besoldungsübergangsgesetz).
[5]) Gesetz vom 17. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 569.

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ordentliche	Außerordentliche	Summe
				mit Verwendung bis 30. Juni 1920		
				Kronen		
			XX. Liquidation.			
35			Beitrag zu den Liquidationsausgaben . .	. . . . .	318,600.000	318,600.000

Erläuterungen.

Der Aufwand verteilt sich auf:

Kapitel 35/C — Zivilpensionen (Alt-)Österreichs:

Titel 3 — Einmalige Zuschüsse:

§ 1 Staatsangestellte	6,400.000 K
§ 2 Staatsbahnangestellte	4,000.000 „

Kapitel 35/D — Gemeinsame Angelegenheiten Österreich-Ungarns:

Titel 3 — Liquidierendes Kriegsministerium:

§ 1 Heer § 2 Marine	5,000.000 „
§ 3 Heeres- und Marinelieferungen	300,000.000 „
§ 4 Heeres- und Marinepensionen	3,200.000 „
Kapitel 35 (Summe) .	318,600.000 K

Zu Kapitel 35/C — Zivilpensionen (Alt-)Österreichs, Titel 3: Einmalige Zuschüsse für November 1919 an die (alt-)österreichischen Pensionsparteien zufolge Kabinettsbeschlusses vom 28. November 1919.

Zu Kapitel 35/D — Gemeinsame Angelegenheiten Österreich-Ungarns, Titel 3 — Liquidierendes Kriegsministerium:

§§ 1 und 2 — Heer und Marine: Aufwendungen für das liquidierende Kriegsministerium zufolge des Gesetzes vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 577.

§ 3 — Heeres- und Marinelieferungen: Vorschüsse zur Bestreitung von Akontozahlungen auf liquide Forderungen der Heeres(Marine)lieferanten.

§ 4 — Heeres- und Marinepensionen: An Militärpensionsparteien deutscher Nationalität, deren Versorgungsgenüsse in der Republik Österreich in Vorschreibung stehen, wurden Teuerungsaushilfen für das zweite Halbjahr 1919, einmalige Zuschüsse mit 1. August 1919 und außerordentliche Geldzubußen für Oktober 1919 im Ausmaße des einmaligen Zuschusses ausbezahlt.

Zweiter Teil. Staatseinnahmen.

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Ordentliche	Außerordentliche	Summe
				Kronen		
			X. Finanzen.			
15			Öffentliche Abgaben:			
	4		Gebühren:			
		4	Eisenbahnverkehrssteuern:			
			1. Fahrkartensteuer	11,000.000	. . . . .	11,000.000
			2. Frachtsteuer	50,000.000	. . . . .	50,000.000
			3. Gepäcksteuer	1,500.000	. . . . .	1,500.000
			Kapitel 15 (Summe) .	62,500.000	. . . . .	62,500.000

Erläuterungen.

Erhöhung der Eisenbahnverkehrssteuern ab 1. Jänner 1920.[1]) Ganzjährige Mehreinnahmen 150 Millionen Kronen, Tangente 62·5 Millionen Kronen.

[1]) Gesetz vom 20. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 602.

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Ordentliche	Außerordentliche	Summe
				Kronen		
			XVII. Verkehrswesen.			
30			Eisenbahnen:			
	2		Staatsbahnbetrieb:			
		1	Transporteinnahmen	665,300.000	.....	665,300.000
32			Post, Telegraph und Fernsprecher:			
	2		Post-, Telegraphen- und Fernsprechanstalt:			
		1	Post	60,500.000	.....	60,500.000
		2	Telegraph	6,800.000	.....	6,800.000
		3	Fernsprecher	12,700.000	.....	12,700.000
			Kapitel 32 (Summe)	80,000.000	.....	80,000.000
			Kapitel 30 und 32 (Summe)	745,300.000	.....	745,300.000

Erläuterungen.

Zu Kapitel 30 — Eisenbahnen, Titel 2 — Staatsbahnbetrieb: Durch die ab 1. Jänner 1920 verfügte Erhöhung der Personen- und Gütertarife wären bei normalem Verkehr ganzjährige Mehreinnahmen von 1.370·5 Millionen Kronen, daher für die Zeit vom 1. Jänner bis 30. Juni 1920 685·3 Millionen Kronen zu erwarten; diesen Mehreinnahmen steht infolge der in der Weihnachtswoche (Dezember 1919) sowie in der Woche vom 18. bis 26. Jänner 1920 verfügten Einstellung des Personenverkehrs ein Einnahmenausfall von 20 Millionen Kronen gegenüber. Unter der Voraussetzung, daß von nun ab der Verkehr im normalen Zustande aufrecht erhalten werden kann, wären daher Mehreinnahmen aus Tariferhöhungen von 665·3 Millionen Kronen zu gewärtigen.

Zu Kapitel 32 — Post, Telegraph und Fernsprecher: Erhöhung der Gebühren[1]) ab 1. Dezember 1919, dann 1. Jänner, 15. Jänner und 1. April 1920; ganzjährig 180·6 Millionen Kronen, Tangente 80 Millionen Kronen.

[1]) Vollzugsanweisungen des Staatsamtes für Verkehrswesen vom 21. November 1919, St. G. Bl. Nr. 527, 528 und 529, dann vom 20. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 584.

Hauptübersichten

der

Staatsausgaben und Staatseinnahmen.

Haupt-

Gruppe	Kapitel	Staatsausgaben	Staatsvoranschlagsentwurf 1919/20 ordentliche mit Verwendung bis 30. Juni 1920 Kronen	Staatsvoranschlagsentwurf 1919/20 außerordentliche mit Verwendung bis 30. Juni 1920 Kronen	Staatsvoranschlagsentwurf 1919/20 Summe mit Verwendung bis 30. Juni 1920 Kronen	I. Nach- ordentliche mit Ver- Kronen
I	1	Oberste Volksorgane	4,636.100	. . . . .	4,636.100	325.000
II	2	Gerichte öffentlichen Rechtes	600.000	. . . . .	600.000	26.500
III	3	Staatsrechnungshof	486.500	. . . . .	486.500	6.700
VI	4	Staatsschuld Deutschösterreichs	161,545.670	. . . . .	161,545.670	50,000.000
V	5	Überweisungen	36,120.790	. . . . .	36,120.790	. . . . .
VI	6	Pensionen Deutschösterreichs	5,000.000	. . . . .	5,000.000	. . . . .
VII	7	Staatskanzlei	7,083.000	19,048.000	26,131.000	. . . . .
VIII		Inneres und Unterricht:				
	8	Staatsamt	3,162.080	58.000	3,220.080	. . . . .
	9	Inneres	76,138.420	29,958.000	106,096.420	7,464.000
	10	Unterricht	32,099.176	3,893.034	35,992.210	5,972.500
	11	Kunst	2,705.789	520.000	3,225.789	28.100
	12	Kultus	12,410.786	552.022	12,962.808	. . . . .
		Kapitel 8—12 (Summe)	126,516.251	34,981.056	161,497.307	13,464.600
IX	13	Justiz	32,724.020	730.000	33,454.020	933.200
X		Finanzen:				
	14	Finanzverwaltung	38,192.929	100.000	38,292.929	2,453.200
	15	Öffentliche Abgaben	8,923.100	5,000.000	13,923.100	2,023.000
	16	Monopole	170,988.620	3,014.500	174,003.120	81,599.600
	17	Betriebe	16,938.400	10.000	16,948.400	1,997.000
	18	Kassenverwaltung	1,131.300	22,667.000	23,798.300	300.000
		Kapitel 14—18 (Summe)	236,174.349	30,791.500	266,965.849	88,372.800
XI		Land- und Forstwirtschaft.				
	19	Landwirtschaft	22,690.510	6,019.603	28,710.113	41.000
	20	Forstwirtschaft	16,702.545	969.440	17,671.985	274.370
		Kapitel 19—20 (Summe)	39,393.055	6,989.043	46,382.098	315.370
XII		Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten:				
	21	Staatsamt	5,978.286	824.797	6,803.083	— 22.000
	22	Handel, Gewerbe, Industrie	13,495.083	2,764.570	16,259.653	+ 139.700
	23	Bergwesen	10,983.658	2,188.340	13,171.998	. . . . .
	24	Bauten	16,307.263	39,021.048	55,328.311	+ 79.000
		Kapitel 21—24 (Summe)	46,764.290	44,798.755	91,563.045	+ 196.700
XIII	25	Soziale Verwaltung	251,475.799	100,299.800	351,775.599	38,284.000
XIV	26	Äußeres	4,265.435	1,400.000	5,665.435	1,179.100
XV	27	Heerwesen	245,798.106	181,546.150	427,344.256	43,495.000
XVI	28	Volksernährung	3,061.700	13,090.000	16,151.700	. . . . .
XVII		Verkehrswesen:				
	29	Staatsamt	6,017.540	200.000	6,217.540	304.560
	30	Eisenbahnen	702,261.130	264,734.000	966,995.130	31,408.700
	31	Schiffahrt	844.110	. . . . .	844.110	. . . . .
	32	Postverwaltung	153,906.096	31,907.900	185,813.996	34,246.800
		Kapitel 29—32 (Summe)	863,028.876	296,841.900	1.159,870.776	65,960.060
XVIII	33	Sozialisierung	440.000	100.000	540.000	. . . . .
XIX	34	Kriegsmaßnahmen	. . . . .	2.571,090.000	2.571,090.000	. . . . .
		Kapitel 1—34 (Summe)	2.065,113.941	3.301,706.204	5.366,820.145	302,559.030
XX	35	Beitrag zu den Liquidationsausgaben	825,070.099	355,034.923	1.180,105.022	306,200.000
		Kapitel 1—35 (Summe)	2.890,184.040	3.656,741.127	6.546,925.167	608,759.030
XXI		Pauschalreserve:				
		Ausgaben für die der deutschösterreichischen Verwaltung entzogenen Gebiete	956,540.735	938,329.407	1.894,870.142	—956,540.735
		Gesamte Staatsausgaben	3.846,724.775	4.595,070.534	8.441,795.309	—347,781.705

Übersicht.

trag		Zuwachs laut vorliegender Aufstellung			Summe		
außerordentliche	Summe	ordentliche	außerordentliche	Summe	ordentliche	außerordentliche	Summe
wendung bis 30. Juni 1920		mit Verwendung bis 30. Juni 1920			mit Verwendung bis 30. Juni 1920		
Kronen		Kronen			Kronen		
. . . . .	325.000	1,268.600	. . . . .	1,268.600	6,229.700	. . . . .	6,229.700
20.000	46.500	. . . . .	. . . . .	. . . . .	626.500	20.000	646.500
. . . . .	6.700	. . . . .	. . . . .	. . . . .	493.200	. . . . .	493.200
. . . . .	50,000.000	. . . . .	. . . . .	. . . . .	211,545.670	. . . . .	211,545.670
. . . . .	. . . . .	173,651.300	. . . . .	173,651.300	209,772.090	. . . . .	209,772.090
. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	5,000.000	. . . . .	5,000.000
1,300.000	1,300.000	52.100	6,000.000	6,052.100	7,135.100	26,348.000	33,483.100
. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	3,162.080	58.000	3,220.080
2,011.500	9,475.500	. . . . .	. . . . .	. . . . .	83,602.420	31,969.500	115,571.920
235.000	6,207.500	4,840.000	1,122.000	5,962.000	42,911.676	5,250.034	48,161.710
. . . . .	28.100	. . . . .	. . . . .	. . . . .	2,733.889	520.000	3,253.889
3,000.000	3,000.000	8,800.000	. . . . .	8,800.000	21,210.786	3,552.022	24,762.808
5,246.500	18,711.100	13,640.000	1,122.000	14,762.000	153,620.851	41,349.556	194,970.407
10.000	943.200	. . . . .	. . . . .	. . . . .	33,657.220	740.000	34,397.220
420.000	2,873.200	. . . . .	. . . . .	. . . . .	40,646.129	520.000	41,166.129
. . . . .	2,023.000	. . . . .	. . . . .	. . . . .	10,946.100	5,000.000	15,946.100
350,293.700	431,893.300	. . . . .	. . . . .	. . . . .	252,588.220	353,308.200	605,896.420
. . . . .	1,997.000	. . . . .	. . . . .	. . . . .	18,935.400	10.000	18,945.400
57,292.570	57,592.570	. . . . .	194,294.900	194,294.900	1,431.300	274,254.470	275,685.770
408,006.270	496,379.070	. . . . .	194,294.900	194,294.900	324,547.149	633,092.670	957,639.819
2,000.000	2,041.000	— 1,500.000	+ 1,000.000	— 500.000	21,231.510	9,019.603	30,251.113
. . . . .	274.370	. . . . .	. . . . .	. . . . .	16,976.915	969.440	17,946.355
2,000.000	2,315.370	— 1,500.000	+ 1,000.000	— 500.000	38,208.425	9,989.043	48,197.468
+ 28.500	+ 6.500	. . . . .	. . . . .	. . . . .	5,956.286	853.297	6,809.583
— 57.070	+ 82.630	. . . . .	. . . . .	. . . . .	13,634.783	2,707.500	16,342.283
. . . . .	. . . . .	. . . . .	3,780.000	3,780.000	10,983.658	5,968.340	16,951.998
+ 1,120.000	+ 1,199.000	. . . . .	600.000	600.000	16,386.263	40,741.048	57,127.311
+ 1,091.430	+ 1,288.130	. . . . .	4,380.000	4,380.000	46,960.990	50,270.185	97,231.175
6,340.000	44,624.000	. . . . .	. . . . .	. . . . .	289,759.799	106,639.800	396,399.599
9,470.000	10,649.100	565.000	200.000	765.000	6,009.535	11,070.000	17,079.535
84,335.000	127,830.000	425,517.000	13,500.000	439,017.000	714,810.106	279,381.150	994,191.256
500.000	500.000	. . . . .	. . . . .	. . . . .	3,061.700	13,590.000	16,651.700
. . . . .	304.560	. . . . .	. . . . .	. . . . .	6,322.100	200.000	6,522.100
119,900.000	151.308.700	. . . . .	71,600.000	71,600.000	733,669.830	456,234.000	1.189,903.830
. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	844.110	. . . . .	844.110
22,600.000	56,846.800	600.000	5,000.000	5,600.000	188,752.896	59,507.900	248,260.796
142,500.000	208,460.060	600.000	76,600.000	77,200.000	929,588.936	515,941.900	1.445,530.836
. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	440.000	100.000	540.000
2.481,512.900	2.481,512.900	. . . . .	1.151,924.800	1,151,924.800	. . . . .	6.204,527.700	6.204,527.700
3.142,332.100	3.444,891.130	613,794.000	1.449.021.700	2.062.815.700	2.981,466.971	7.893,060.004	10.874,526.975
599,613.000	905.813.000	. . . . .	318,600.000	318,600.000	1.131,270.099	1.273.247.923	2.404.518.022
3.741,945.100	4.350,704.130	613,794.000	1.767,621.700	2.381,415.700	4.112,737.070	9.166,307.927	13.279,044.997
— 938,329.407	1.894,870.142	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .
2.803,615.693	2.455,833.988	613,794.000	1.767,621.700	2.381,415.700	4.112,737.070	9.166,307.927	13.279,044.997

Haupt-

Gruppe	Kapitel	Staatseinnahmen	Staatsvoranschlagsentwurf 1919/20 ordentliche	Staatsvoranschlagsentwurf 1919/20 außerordentliche	Staatsvoranschlagsentwurf 1919/20 Summe	I. Nach- ordentliche
			Kronen			Kronen
I	1	Oberste Volksorgane	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .
II	2	Gerichte öffentlichen Rechtes	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .
III	3	Staatsrechnungshof	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .
IV	4	Staatsschuld Deutschösterreichs	30.100	. . . . .	30.100	. . . . .
V	5	Überweisungen	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .
VI	6	Pensionen Deutschösterreichs	2,800.000	. . . . .	2,800.000	. . . . .
VII	7	Staatskanzlei	3,908.000	. . . . .	3,908.000	. . . . .
VIII		Inneres und Unterricht:				
	8	Staatsamt	2.500	. . . . .	2.500	. . . . .
	9	Inneres	1,619.730	. . . . .	1,619.730	. . . . .
	10	Unterricht	3,194.660	8.201	3,202,861	138.300
	11	Kunst	246,736	. . . . .	246.736	. . . . .
	12	Kultus	1,836.370	58.380	1,894.750	. . . . .
		Kapitel 8—12 (Summe)	6,899.996	66.581	6,966.577	138.300
IX	13	Justiz	2,227.836	. . . . .	2,227.836	. . . . .
X		Finanzen:				
	14	Finanzverwaltung	802.474	. . . . .	802.474	530.000
	15	Öffentliche Abgaben	737,149.400	292,969.490	1.030,118.890	236,240.000
	16	Monopole	456,267.500	. . . . .	456,267.500	435,913.100
	17	Betriebe	22,593.500	. . . . .	22,593.500	8,120.000
	18	Kassenverwaltung	3,549.801	31,355.790	34,905.591	2,120.000
		Kapitel 14—18 (Summe)	1.220,362.675	324,325.280	1.544,687.955	682.923.100
		Land- und Forstwirtschaft:				
	19	Landwirtschaft	1,958.720	5,580.000	7,538.720	. . . . .
	20	Forstwirtschaft	32,140.050	238.490	32,378.540	. . . . .
		Kapitel 19—20 (Summe)	34,098.770	5,818.490	39,917.260	. . . . .
XII		Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten:				
	21	Staatsamt	44.400	. . . . .	44.400	. . . . .
	22	Handel, Gewerbe, Industrie	1,801.918	18.000	1,819.918	. . . . .
	23	Bergwesen	12,599.350	. . . . .	12,599.350	. . . . .
	24	Bauten	701.220	25.810	727.030	. . . . .
		Kapitel 21—24 (Summe)	15,146.888	43.810	15,190.698	. . . . .
XIII	25	Soziale Verwaltung	1,281.335	. . . . .	1,281.335	. . . . .
XIV	26	Äußeres	200.000	. . . . .	200.000	324.000
XV	27	Heerwesen	4,808.381	. . . . .	4,808.381	. . . . .
XVI	28	Volksernährung	26.000	. . . . .	26.000	. . . . .
XVII		Verkehrswesen:				
	29	Staatsamt	122.330	. . . . .	122.330	. . . . .
	30	Eisenbahnen	585,470.110	5,967.670	591,437.780	398,500.000
	31	Schiffahrt	216.640	. . . . .	216.640	. . . . .
	32	Postverwaltung	194,772.388	1,513.000	196,285.388	. . . . .
		Kapitel 29—32 (Summe)	780,581.468	7,480.670	788,062.138	398.500.000
XVIII	33	Sozialisierung	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .
XIX	34	Kriegsmaßnahmen	. . . . .	71,352.500	71,352.500	. . . . .
		Kapitel 1—34 (Summe)	2,072,371.449	409,087.331	2.481,458.780	1.081,885.400
XX	35	Anteil an den Liquidationseinnahmen	2,373.664	64,448.170	66,821.834	. . . . .
		Kapitel 1—35 (Summe)	2.074,745.113	473,535.501	2.548,280.614	1.081,885.400
XXI		Pauschalreserve: Einnahmen aus den der deutschösterreichischen Verwaltung entzogenen Gebieten	780,998.079	125,121.432	906,119.511	—780,998.079
		Gesamte Staatseinnahmen	2.855,743.192	598,656.933	3.454,400.125	+300,887.321

Übersicht.

trag		Zuwachs laut vorliegender Aufstellung			Summe		
außerordentliche	Summe	ordentliche	außerordentliche	Summe	ordentliche	außerordentliche	Summe
Kronen		Kronen			Kronen		
					30.100		30.100
					2,800.000		2,800.000
					3,908.000		3,908.000
					2.500		2.500
					1,619.730		1,619.730
	138.300				3,332.960	8.201	3,341.161
					246.736		246.736
					1,836.370	58.380	1,894.750
	138.300				7,038.296	66.581	7,104.877
					2,227.836		2,227.836
	530.000				1,332.474		1,332.474
	236,240.000	62,500.000		62,500.000	1.035,889.400	292,969.490	1.328,858.890
	435,913.100				892,180.600		892,180.600
	8,120.000				30,713.500		30,713.500
	2,120.000				5,669.801	31,355.790	37,025.591
	682,923.100	62,500.000		62,500.000	1.965,785.775	324,325.280	2.290,111.055
					1,958.720	5,580.000	7,538.720
					32,140.050	238.490	32,378.540
					34,098.770	5,818.490	39,917.260
					44.400		44.400
					1,801.918	18.000	1,819.918
					12,599.350		12,599.350
					701.220	25.810	727.030
					15,146.888	43.810	15,190.698
					1,281.335		1,281.335
	324.000				524.000		524.000
					4,808.381		4,808.381
					26.000		26.000
					122.330		122.330
110.000	398.610.000	665,300.000		665,300.000	1.649,270.110	6,077.670	1.655,347.780
					216.640		216.640
		80,000.000		80,000.000	274,772.388	1,513.000	276,285.388
110.000	398.610.000	745,300.000		745,300.000	1.924,381.468	7,590.670	1.931,972.138
						71,352.500	71,352.500
110.000	1.081.995.400	807,800.000		807,800.000	3.962,056.849	409,197.331	4.371,254.180
					2,373.664	64,448.170	66,821.834
110.000	1.081,995.400	807,800.000		807,800.000	3.964,430.513	473,645.501	4.438,076.014
—125,121.432	—906,119.511						
—125.011.432	+175,875.889	807,800.000		807,800.000	3.964,430.513	473,645.501	4.438,076.014

/2

Finanzgesetz für das Verwaltungsjahr 1919/20 (1. Juli 1919 bis 30. Juni 1920).

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

Artikel 1.

Die gesamten Staatsausgaben für das Verwaltungsjahr 1919/20 (1. Juli 1919 bis 30. Juni 1920) werden im ersten Teile des beigedruckten Staatsvoranschlages **unter Einbeziehung des I. und II. Nachtrages** auf zusammen **13.279,044.997 K** festgesetzt.

Artikel 2.

Alle Staatsausgaben, gesondert nach ordentlichen und außerordentlichen, dürfen nur für die in den Kapiteln, Titeln, Paragraphen und Unterteilungen des Staatsvoranschlages bezeichneten Zwecke verwendet werden.

Artikel 3.

(1) Zur Bedeckung der im Artikel 1 festgesetzten Staatsausgaben dienen die im zweiten Teile des beigedruckten Staatsvoranschlages **unter Einbeziehung des I. und II. Nachtrages** auf zusammen . . . . . **4.438,076.014 K** festgesetzten Staatseinnahmen.

(2) Zur Bestreitung der aus diesen Staatseinnahmen nicht bedeckten Staatsausgaben dienen die Erlöse aus den im Artikel 5 bezeichneten Kreditoperationen.

Artikel 4.

Die Staatsregierung ist ermächtigt, die Steuern, Abgaben und Gefälle, dann die sonstigen Staatseinnahmen nach den bestehenden Normen einzuheben.

Artikel 5.

(1) Unbeschadet der Bestimmungen des § 1, Punkt 2 und des § 3 des Gesetzes vom 2. April 1919, St. G. Bl. Nr. 216, über Kreditoperationen und der mit Spezialgesetzen erteilten Kreditvollmachten ist der Staatssekretär für Finanzen ermächtigt:

1. Die Mittel für alle durch die im Artikel 3 festgesetzten Staatseinnahmen nicht bedeckten Staatsausgaben, soweit sie im Rahmen der im § 2, Absatz 1, Punkt 1, des Gesetzes vom 4. Juli 1919, St. G. Bl. Nr. 344, dann im § 1, Absatz 1, Punkt 1, des Gesetzes vom 21. November 1919, St. G. Bl. Nr. 530, **und im § 1 des Gesetzes vom 23. Jänner 1920, St. G. Bl. Nr. 42,** erteilten Vollmachten oder durch Erhöhung der normalen Staatseinnahmen nicht bedeckt werden könnten, in der Zeit vom 1. Juli 1919 bis 30. Juni 1920 durch weitere Kreditoperationen bis zum Höchstbetrage von 1.600 Millionen Kronen zu beschaffen;

2. die in der Zeit vom 1. Juli 1919 bis 30. Juni 1920 fällig werdenden Beträge der Staatsschuld der Republik Österreich zu prolongieren oder umzuwandeln;

3. zur Befriedigung unabweisbarer Bedürfnisse Garantien zu übernehmen.

(2) Insoweit Kreditoperationen zur Prolongierung, Umwandlung oder Tilgung bestehender Schulden vorgenommen werden, sind sie bei Anwendung der Bestimmung des Absatzes 1, Punkt 1, über den zulässigen Höchstbetrag von Kreditoperationen außer Anschlag zu lassen; ebenso sind die Beträge der gemäß Absatz 1, Punkt 3, übernommenen Garantien in den angegebenen Höchstbetrag nicht einzurechnen.

(3) Den Staatsschulden der Republik Österreich werden solche Schulden des ehemaligen Österreich, die im Sinne des Friedensvertrages von St. Germain von der Republik Österreich zu übernehmen sind, gleichgehalten.

(4) Der Staatssekretär für Finanzen hat über alle getroffenen Maßnahmen der Nationalversammlung periodisch, mindestens vierteljährlich in Sammelreferaten zu berichten.

Artikel 6.

(1) Alle bewilligten Kredite dürfen nur bis 30. Juni 1920 verwendet werden.

(2) Die Verwendungsdauer der Kredite für stehende Bezüge, wie Gehalte, Pensionen, dann jene zur Erfüllung von Leistungen, die sich wie Staatsschuldzinsen auf Rechtstitel gründen, erlischt aber erst mit Ablauf der Verjährungsfrist.

Artikel 7.

(1) Der Staatssekretär für Finanzen ist ermächtigt, in der Zeit vom 1. Juli 1919 bis 30. Juni 1920 über bewegliches und unbewegliches Eigentum, dann über Forderungen aller Art, soweit hierüber vormals die k. k. österreichischen und k. u. k. gemeinsamen Behörden, Ämter und Anstalten das Verfügungsrecht hatten, auf dem Gebiete der Republik Österreich unmittelbar zu verfügen und alle hiezu notwendigen Anordnungen zu treffen.

(2) Der Staatssekretär für Finanzen ist weiters ermächtigt, in der gleichen Zeit ohne vorausgehende besondere Zustimmung der Nationalversammlung gegen nachträgliche Rechtfertigung:

1. Unbewegliches Staatseigentum, soweit es während des Krieges für Zwecke des Krieges oder der Kriegsfürsorge erworben wurde, ohne Rücksicht auf den Gesamtwert und den Schätzwert des einzelnen Objektes zu veräußern;

2. unbewegliches Staatseigentum ohne Rücksicht auf den Gesamtwert und den Schätzwert des einzelnen Objektes zu veräußern, zu belasten oder in Bestand zu geben, soweit derartige Verfügungen der Überführung der ehemals unter militärischer Verwaltung gestandenen Betriebe in die Friedenswirtschaft dienen;

3. im übrigen unbewegliches Staatseigentum bis zum Gesamtwerte von 2,000.000 K zu veräußern, falls der Schätzwert des einzelnen Objektes 200.000 K nicht übersteigt;

4. unbewegliches Staatseigentum mit Dienstbarkeiten bis zum Gesamtwerte von 400.000 K zu belasten, wenn der Wert des einzuräumenden Rechtes im einzelnen Falle 50.000 K nicht übersteigt;

5. unbewegliches Staatseigentum mit Baurechten zu belasten.

Artikel 8.

Die Staatsregierung wird ermächtigt, zwecks Einführung der elektrischen Zugförderung auf den Staatsbahnen der Republik Österreich und den vom Staate betriebenen Privatbahnen die geeigneten Vorkehrungen im Rahmen der im ersten Teile des beigedruckten Staatsvoranschlages unter Kapitel 30, Titel 9 „Außerordentliche Aufwendungen für die Einführung der elektrischen Zugförderung“ vorgesehenen Mittel zu treffen.

Artikel 9.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, das am 1. Juli 1919 wirksam wird, ist der Staatssekretär für Finanzen betraut.

Österreichische Staatsdruckerei. 30920

Spezialberichte

zum

Bericht des Finanz- und Budget-ausschusses

über den

Staatsvoranschlag für das Verwaltungsjahr 1919/20

(1. Juli 1919 bis 30. Juni 1920).

Wien 1920.
Österreichische Staatsdruckerei.
308 20

I. Oberste Volksorgane.

Staatsausgaben: Kapitel 1, Titel 1 und 2. Staatseinnahmen: Kapitel 1.

Das Kapitel I, Oberste Volksorgane, zerfällt in zwei Titel, für die nach dem gedruckt vorliegenden Voranschlag folgende Ausgaben präliminiert sind:

1. Nationalversammlung	3,920.100 K,
2. Präsident der Nationalversammlung:	
§ 1, Dienstzulage des Präsidenten	24.000 „
§ 2, Präsidentschaftskanzlei	692.000 „
Kapitel I (Summe)	4,636.100 K

Der erste Nachtrag zum Finanzgesetz (516 der Beilagen) sieht bei Titel I „Nationalversammlung" eine weitere Ausgabe von 325.000 K vor. Es sind also insgesamt präliminiert:

1. Nationalversammlung	4,245.100 K,
2. Präsident der Nationalversammlung:	
§ 1, Dienstzulage des Präsidenten	24.000 „ ,
§ 2, Präsidentschaftskanzlei	692.000 „
Kapitel I (Summe)	4,961.100 K

Dem Kapitel I „Oberste Volksorgane" entsprechen in den Budgets unter dem alten Regime die Ausgaben für die Kapitel „Reichsrat", „Allerhöchster Hofstaat" und „Kabinettskanzlei Seiner Majestät". Ein ziffernmäßiger Vergleich ist wie bezüglich aller Posten des Budgets äußerst schwierig. Wenn man einerseits mit einer zehn- bis fünfzehnfachen Entwertung des Geldes rechnet, andrerseits berücksichtigt, daß das Staatsgebiet nur zirka ein Fünftel des ehemaligen ist, so wird man im allgemeinen zu erwarten haben, daß die Ziffern des gegenwärtigen Budgets etwa zwei- bis dreifach so groß sind wie diejenigen der Budgets unter dem alten Regime. Bei dem Kapitel I hat jedoch keine Vergrößerung, sondern im Gegenteil eine starke Verkleinerung der Ausgabenziffer stattgefunden. Während im letzten Friedensbudget 1914/15 die Kapitel „Allerhöchster Hofstaat", „Kabinettskanzlei" und „Reichsrat" insgesamt ein Erfordernis von 15·6 Millionen Kronen aufweisen, ist heute das Gesamterfordernis für das Kapitel „Oberste Volksorgane" 4·6 Millionen Kronen. Diese bedeutsame Einschränkung der Aufwendungen tritt besonders deutlich in der Relation zu den Gesamtausgaben des Staatsvoranschlages hervor. Während im Budget 1914/15 für diese Kapitel 4·5 Promille der Gesamtausgaben aufgewendet wurden, erfordert im vorliegenden Staatsvoranschlag das Kapitel „Oberste Volksorgane" nur 0·7 Promille der Gesamtausgaben oder weniger als ein Sechstel der früheren Ausgaben.

Es liegt durchaus im Geiste einer demokratischen Republik, daß aller äußere Pomp vermieden und eine bescheidene Geschäftsführung eingehalten wird. Diesem Erfordernis wird tatsächlich Rechnung getragen, wie schon daraus hervorgeht, daß der Beamtenstab der gegenwärtigen Präsidentschaftskanzlei nicht einmal ein Drittel desjenigen der früheren Kabinettskanzlei beträgt.

In der Debatte über das Kapitel I ergreift Abgeordneter Gürtler das Wort, um die Möglichkeiten des Vergleiches der Ziffern des gegenwärtigen Voranschlages mit denen des letzten Friedensbudgets zu diskutieren.

Der Finanz- und Budgetausschuß stellt folgenden Antrag:

„Die Nationalversammlung wolle beschließen:

Das Kapitel I des Staatsvoranschlages wird in der Fassung der Regierungsvorlage und ebenso der darauf bezügliche Nachtrag (516 der Beilagen, Seite 5) unverändert zum Beschluß erhoben."

Wien, 8. Jänner 1920.

Dr. Richard Weiskirchner,
Obmann.

Dr. Adler,
Berichterstatter.

Österreichische Staatsdruckerei 25420

II. Gerichte öffentlichen Rechtes.

Staatsausgaben: Kapitel 1, Titel 1 und 2. Staatseinnahmen: Kapitel 1.

Das Kapitel II „Gerichte öffentlichen Rechtes" zerfällt in zwei Titel, für die nach dem gedruckt vorliegenden Voranschlag folgende Ausgaben präliminiert sind:

1. Verfassungsgerichtshof	107.000 K
2. Verwaltungsgerichtshof	493.000 „
Kapitel II (Summe)	600.000 K.

Der I. Nachtrag zum Finanzgesetz (516 der Beilagen) sieht bei diesem Kapitel folgende weitere Ausgaben vor:

1. Verfassungsgerichtshof	46,500 K

wovon 20.000 K als außerordentliche Ausgabe (einmaliger Amtspauschalzuschuß) in Anspruch genommen werden.

Es sind also insgesamt präliminiert:

1. Verfassungsgerichtshof	153.500 K
2. Verwaltungsgerichtshof	493.000 „
Kapitel II (Summe)	646,500 K.

Während in früheren Budgets der Verwaltungsgerichtshof im Kapitel „Ministerrat" behandelt wurde, findet die Zusammenfassung des Reichsgerichtes und Verwaltungsgerichtshofes in ein Kapitel „Gerichte öffentlichen Rechtes" zum erstenmal in dem Staatsvoranschlag für das Verwaltungsjahr 1918/19 statt. Diese Zusammenfassung ist im vorliegenden Staatsvoranschlag beibehalten, wobei an Stelle des „Reichsgerichtes" der „Verfassungsgerichtshof" tritt. Die im Staatsvoranschlag für 1918/19 präliminierten Ausgaben betrugen:

1. Reichsgericht	90.794 K
2. Verwaltungsgerichtshof	1,217.900 „

Es ist somit, wie ersichtlich, der Aufwand für den Verwaltungsgerichtshof bedeutend gesunken, was sich vor allem durch die starke Reduzierung des ständigen Personals erklärt. Während im Staatsvoranschlag für 1918/19 noch 43 Räte ausgewiesen sind, stehen gegenwärtig nur 18 Räte in Verwendung. Es wird also bei dieser Behörde im weitgehenden Maße dem so notwendigen Abbau des für ein viel größeres Staatswesen bestimmten Beamtenapparates entsprochen. Die Kosten für den Verfassungsgerichtssof sind bei unverändertem Beamtenstand infolge der höheren Aufwendungen für Beheizung usw. etwas gestiegen.

Der Finanz- und Budgetausschuß stellt folgenden Antrag:

„Die Nationalversammlung wolle beschließen:

Das Kapitel II des Staatsvoranschlages wird in der Fassung der Regierungsvorlage und ebenso der darauf bezügliche Nachtrag (516 der Beilagen, Seite 6) unverändert zum Beschluß erhoben."

Wien, 8. Jänner 1920.

Dr. Richard Weiskirchner,
Obmann.

Dr. Adler,
Berichterstatter.

Österreichische Staatsdruckerei. 25520

III. Staatsrechnungshof.

Staatsausgaben: Kapitel 3. Staatseinnahmen: Kapitel 3.

Die Ausgaben für das Kapitel „Staatsrechnungshof" sind nach dem gedruckt vorliegenden Voranschlag mit 486.500 K präliminiert. Der erste Nachtrag zum Finanzgesetz (516 der Beilagen) sieht eine weitere außerordentliche Ausgabe von 6700 K vor. Es besteht also insgesamt ein Erfordernis von 493.200 K.

Das Kapitel „Staatsrechnungshof", das an Stelle des in früheren Budgets auftretenden Kapitels „Oberster Rechnungshof" tritt, weist starke Einschränkungen der Ausgaben auf, die vor allem auf die wesentliche Reduzierung des Beamtenstabes zurückzuführen sind. Die Ausgaben für den „Obersten Rechnungshof" waren für das Budgetjahr 1918/19 mit 813.548 K präliminiert. An Stelle der damals in Verwendung stehenden 79 Beamten werden gegenwärtig nur 36 verwendet. Das Kanzleipersonal ist von 9 auf 6, die Zahl der Amtsdiener von 20 auf 12 reduziert.

Der Finanz- und Budgetausschuß stellt folgenden Antrag:

„Die Nationalversammlung wolle beschließen:

Das Kapitel III des Staatsvoranschlages wird in der Fassung der Regierungsvorlage und ebenso der darauf bezügliche Nachtrag (516 der Beilagen, Seite 7) unverändert zum Beschluß erhoben."

Wien, 8. Jänner 1920.

Dr. Richard Weiskirchner,
Obmann.

Dr. Adler,
Berichterstatter.

Österreichische Staatsdruckerei. 25620

IV. Staatsschuld.

Kapitel 4.

Staatsausgaben: 211,545.670 K. Staatseinnahmen: 30.100 K.

Die Gruppe IV umfaßt nur den Voranschlag der deutschösterreichischen Staatsschulden. Der Anteil Deutschösterreichs an den Staatsschulden Altösterreichs ist noch in der Gruppe XX veranschlagt. Die deutschösterreichischen Staatsschulden umfassen die deutschösterreichische Staatsanleihe, die 2½prozentigen Staatsschatzscheine und das Markanlehen auf Schatzwechsel.

Im laufenden Verwaltungsjahre wurden nur Staatsschatzscheine begeben, und zwar einschließlich der Prolongationen in den Monaten:

Juli 1919	325	Millionen Kronen
August 1919	727	„ „
September 1919 . . .	924	„ „
Oktober 1919	1.214	„ „
November 1919 . . .	2.251	„ „
Dezember 1919	2.579	„ „
Jänner 1920	953	„ „

Das Zinsenerfordernis für diese Staatsschatzscheine beträgt im Verwaltungsjahre 1919/20 118,556.250 K.

Durch das Gesetz vom 23. Jänner 1920 ist die Regierung zu weiteren Kreditoperationen im Betrage von 2.750 Millionen Kronen ermächtigt worden. Sollten in diesem Betrage Schatzscheine begeben werden und deren Begebung noch vor dem 1. April 1920 erfolgen, so wäre ein Zinsenerfordernis von 17,187.500 K zu veranschlagen. Dadurch würde das Zinsenerfordernis für die Staatsschatzscheine auf 135,753.750 K steigen.

Dieser Betrag erscheint bereits durch die im Staatsvoranschlag und im Nachtrag I veranschlagten Ausgaben für Verzinsung gedeckt, so daß eine Erhöhung dieser Ansätze nicht notwendig erscheint, obwohl die Kreditermächtigung durch das Gesetz vom 23. Jänner 1920 um 250 Millionen Kronen größer ist als sie zur Zeit der Vorlegung des Nachtrages I in Aussicht genommen war.

Die Staatsschatzscheine werden bekanntlich von der Oesterreichisch-ungarischen Bank diskontiert und auf diesem Wege in Banknoten verwandelt. Das Staatsamt für Finanzen hat sich bemüht, die Konsortialbanken zu bewegen, die Staatsschatzscheine in ihren Portefeuilles zu behalten und einen möglichst geringen Teil von ihnen von der Oesterreichisch-ungarischen Bank diskontieren zu lassen. Inwieweit diese Bemühungen Erfolg hatten, zeigt die folgende, von dem Berichterstatter am 22. Jänner eingeholte Mitteilung. Bis Ende Dezember waren Staatsschatzscheine im Nettobetrage von 6.045,417.000 K begeben worden. Im Portefeuille der Oesterreichisch-ungarischen Bank befanden sich am 22. Jänner an diskontierten Schatzscheinen 5.003,541.000 K. Von den bis zu diesem Tage nicht diskontierten Staatsschatzscheinen befand sich der Betrag von 335,143.000 K im Besitz des Postsparkassenamtes. Es blieb also ein Betrag von 706,733.000 K übrig, der sich bis auf einen unbedeutenden Rest, der außerhalb des Bankenkonsortiums plaziert wurde, im Portefeuille der Konsortialbanken befand.

Aus dieser Zusammenstellung ergibt sich, daß fünf Sechstel der Staatsschatzscheine von der Oesterreichisch-ungarischen Bank diskontiert, also in Banknoten verwandelt worden sind. Der Finanz- und Budgetausschuß war einig in der Überzeugung, daß alles daxangesetzt werden muß, diese gemeinschädliche Methode der Bedeckung der staatlichen Erfordernisse möglichst bald zu überwinden. Soweit das Defizit des Staates noch nicht durch die Vergrößerung der Staatseinnahmen überwunden werden kann, muß seine Bedeckung durch normale langfristige Staatsanleihen angestrebt werden.

Das Markanlehen auf Schatzwechsel wurde im Betrage von 200 Millionen Mark aufgenommen. Nach dem Durchschnittskurse des 1. März 1919, des Tages, an dem dem Bankenkonsortium die Schatzwechsel übergeben wurden, berechnet sich die Anleihe auf 200 Millionen Reichsmark = 412,400.000 K. Die Schatzwechsel sind am 1. März 1920 fällig. Ihre Prolongierung auf ein weiteres Jahr wird angestrebt.

Der Finanz- und Budgetausschuß stellt den Antrag:

Die Nationalversammlung wolle beschließen:

„In den Staatsvoranschlag, Gruppe IV, unter Staatsausgaben den Betrag von 211,545.670 K und unter Staatseinnahmen den Betrag von . . . . . 30.100 „ einzustellen."

Wien, 10. Februar 1920.

Dr. Richard Weiskirchner,
Obmann.

Bauer,
Berichterstatter.

Österreichische Staatsdruckerei. 22820

V. Überweisungen.

Kapitel 5.

Staatsausgaben: 36,120.790 K.

Die Überweisungen für 1919 sind durch das Überweisungsgesetz vom 6. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 116, erst vorläufig in der Weise geregelt, daß der Staatssekretär für Finanzen zur Gewährung von Vorschüssen ermächtigt wurde, deren Höhe sich nach den Überweisungen für 1918 unter Berücksichtigung der Verminderung des Bevölkerungsstandes infolge von Gebietsabtretungen bestimmt.

Diese Überweisungen setzen sich zusammen aus

1. den sogenannten allgemeinen Überweisungen (§ 2),
2. den Weinsteuerüberweisungen (§ 4), welche letztere mit Rücksicht auf den Wirksamkeitsbeginn des neuen Weinsteuergesetzes erst ab 1. März 1919, also für $^2/_3$ Jahre flüssig zu machen waren.

Die Überweisungen haben folgende Höhe:

	Allgemeine Überweisungen	Weinsteuerüberweisungen
Niederösterreich	34,778.530 K	816.919 K
Oberösterreich	6,204.500 „	197.310 „
Salzburg	2,456.130 „	49.671 „
Steiermark	4,982.643 „	650.780 „
Kärnten	1,799.430 „	85.766 „
Tirol	1,109.000 „	175.539 „
Vorarlberg	676.310 „	51.901 „
	52,006.543 K	2,027.886 K
Gesamtüberweisung	54,034.429 K	

Hierzu wird bemerkt, daß das nördliche Abstimmungsgebiet in Kärnten und die an die tschechoslowakische Republik abzutretenden Teile Niederösterreichs jedoch noch als Staatsgebiet behandelt wurden, da sie während des Jahres 1919 unter deutschösterreichischer Verwaltung standen.

Die angeführten Beträge wurden den Ländern (mit einigen unbedeutenden Abweichungen zugunsten der Länder, die sich aus Ungenauigkeiten in der vorläufigen Berechnung der Bevölkerungszahlen ergaben) zu Ende des ersten und zweiten Halbjahres 1919 flüssig gemacht, insoweit nicht schon zugunsten einzelner Länder vor diesen Zeitpunkten Vorauszahlungen erfolgt waren.

Auf Grund der in Vorbereitung stehenden Regierungsvorlage eines Länderdotationsgesetzes werden den Ländern die bisherigen Überweisungen für die Jahre 1919 und 1920 verdreifacht flüssig gemacht werden, und zwar mit einem Drittel unter dem Namen „Dotation", mit zwei Dritteln unter dem Namen „außerordentlicher Zuschuß".

Dabei sind die bisher getrennten „allgemeinen" und die Weinsteuerüberweisungen in eine Summe zusammengezogen.

Es ergibt sich daraus für das Jahr 1919 ein Nachtrag an außerordentlichen Zuschüssen in folgender Höhe:

Niederösterreich	71,191.000 K
Oberösterreich	12,803.800 „
Salzburg	5,011.800 „
Steiermark	11,267.000 „
Kärnten	3,770.400 „
Tirol	2,569.200 „
Vorarlberg	1,456.600 „
zusammen	108,069.800 K

Diese Beträge wurden mit einigen unbedeutenden Abweichungen, die sich aus Ungenauigkeiten in der vorläufigen Berechnung der Bevölkerungszahlen ergeben, vor kurzem den Ländern vorschußweise flüssig gemacht, insoweit nicht schon früher Vorauszahlungen zugunsten einzelner besonders bedrängter Länder erfolgt waren.

Für das Jahr 1920 haben die Länder folgende Beträge zu erwarten:

	Dotation	außerordentlicher Zuschuß
Niederösterreich	35,791.500 K	71,583.000 K
Oberösterreich	6,500.500 „	13,001.000 „
Salzburg	2,530.700 „	5,061.400 „
Steiermark	5,958.900 „	11,917.800 „
Kärnten	2,393.200 „	4,786.400 „
Tirol	1,372.400 „	2,744.800 „
Vorarlberg	754.200 „	1,508.400 „
	55,301.400 K	110,602.800 K
	165,904.200 K	

Dabei wurde von der Annahme ausgegangen, daß die Volksabstimmung in beiden Zonen des Klagenfurter Beckens günstig ausfällt.

Sollte dies nur in der nördlichen Zone der Fall sein, so würden sich die Beträge für Kärnten auf 1,982.200, beziehungsweise 3,856.400 K vermindern. Würde auch die nördliche Zone auf Grund der Volksabstimmung an Jugoslawien fallen, würden die Beträge nur 1,550.400, beziehungsweise 3,100.800 K ausmachen.

Die Bevölkerung der endgültig verlorenen Gebiete in Südtirol, Kärnten, Steiermark und Niederösterreich wurde nicht mehr berücksichtigt, das heißt die Länderbeträge werden entsprechend gekürzt.

Eine Flüssigmachung von Vorschüssen auf die für 1920 auszuzahlenden Beträge wurde bisher im allgemeinen nicht vorgenommen. Eine Ausnahme bildet nur die erfolgte Flüssigmachung von 2·5 Millionen Kronen an Steiermark.

Die endgültige finanzielle Auseinandersetzung zwischen dem Staat und den Ländern wird wohl erst im Rahmen der Verfassungsrevision möglich sein. Dabei wird die sehr ungleiche wirtschaftliche Tragfähigkeit der einzelnen Länder berücksichtigt werden müssen. In dieser Hinsicht ist insbesondere hervorzuheben, daß die Stadt Wien einen überaus großen Teil der gesamten Staatseinkünfte aufbringt. Die direkte Steuerleistung Wiens verhält sich zu der direkten Steuerleistung des gesamten übrigen Gebietes der Republik wie hundert zu dreiunddreißig, so daß Wien also ungefähr 70 Prozent aller direkten Steuern aufbringt. Bei den Gebühren dürfte das Verhältnis ähnlich sein, während bei den Verbrauchsabgaben der Anteil Wiens kleiner sein dürfte.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat in diese Gruppe des Staatsvoranschlages nur den in der Regierungsvorlage in Aussicht genommenen Betrag von 36,120.790 K eingestellt; der durch die bevorstehende gesetzliche Regelung der Dotationen erforderlich werdende Mehraufwand wird in den Nachtrag II einzustellen sein.

Der Finanz- und Budgetausschuß stellt somit den Antrag:

„Die Nationalversammlung wolle beschließen, in den Staatsvoranschlag, Gruppe V, unter Staatsausgaben den Betrag von . . . . . 36,120.790 K einzustellen."

Wien, 10. Februar 1920.

Dr. Richard Weiskirchner,
Obmann.

Bauer,
Berichterstatter.

Österreichische Staatsdruckerei. 22920

VI. Pensionen.

Kapitel 6.

Staatsausgaben: 5,000.000 K. Staatseinnahmen: 2,800.000 K.

Die Gruppe VI umfaßt nur den Teil der Ruhe- und Versorgungsgenüsse der deutschösterreichischen Staatsangestellten und ihrer Hinterbliebenen, welcher der im deutschösterreichischen Staatsdienste vollstreckten Dienstzeit entspricht. Der weitaus größere Teil des Erfordernisses für Ruhe- und Versorgungsgenüsse, der aus dem Staatsdienst im alten österreichischen Staat hervorging, ist in das Liquidationsbudget eingestellt.

In den Verhandlungen des Finanz- und Budgetausschusses wurde der dringende Wunsch ausgesprochen, daß das Gesetz über die Neuregelung der Ruhe- und Versorgungsgenüsse der Nationalversammlung möglichst bald vorgelegt werde. Die Regierung hat die Erfüllung dieses Wunsches zugesagt. In der Debatte wurde besonders hervorgehoben, daß das neue Gesetz auch das Unrecht werde wieder gutmachen müssen, das den nach dem Pensionsbegünstigungsgesetze pensionierten Staatsangestellten zugefügt worden sei.

Der Finanz- und Budgetausschuß stellt den Antrag:

„Die Nationalversammlung wolle beschließen, in den Staatsvoranschlag, Gruppe VI, unter Staatsausgaben den Betrag von . . . . . 5,000.000 K
und unter Staatseinnahmen den Betrag von . . . . . 2,800.000 „
einzustellen."

Wien, 10. Februar 1920.

Dr. Richard Weiskirchner,
Obmann.

Bauer,
Berichterstatter.

Österreichische Staatsdruckerei. 23020

VII. Staatskanzlei.

Staatsausgaben: Kapitel 7, Titel 1 bis 11. Staatseinnahmen: Kapitel 7, Titel 1 bis 5.

Die Ausgaben für das Kapitel VII „Staatskanzlei" zerfallen in folgende 11 Titel, die nach dem gedruckt vorliegenden Voranschlag folgendermaßen präliminiert sind:

		Ordentliche	Außerordentliche	Summe
		Kronen		
1	Allgemeine Ausgaben	1,093.000	. . . . .	1,093.000
2	Minderheitsschutz und Propaganda	400.000	. . . . .	400.000
3	Staatsgesetzblatt	475.000	. . . . .	475.000
4	Offizielle Zeitungen	2,758.000	. . . . .	2,758.000
5	Telegraphen-Korrespondenz-Bureau	880.000	. . . . .	880.000
6	Nicht verrechenbare Ausgaben	200.000	. . . . .	200.000
7	Wasserkraft- und Elektrizitäts-Wirtschaftsamt	360.000	. . . . .	360.000
8	Filmhauptstelle	670.000	. . . . .	670.000
9	Lichtbildstelle	100.000	. . . . .	100.000
10	Oberste Leitung des Hofärars	147.000	48.000	195.000
11	Beitrag an die Verwaltung des Hofärars	. . . . .	19,000.000	19,000.000
	Kapitel 7 (Summe)	7,083.000	19,000.000	26,131.000

Der I. Nachtrag zum Finanzgesetz (716 der Beilagen) sieht für Kapitel VII, Titel 11, eine weitere außerordentliche Ausgabe van 1,300.000 K als „Beitrag an die Verwaltung des Hofärars" vor. Es sind somit für das Kapitel VII „Staatskanzlei" vorgesehen:

Ordentliche Ausgaben	7,083.000 K
Außerordentliche Ausgaben	20,348.000 „
Summe der Ausgaben	27,431.000 K

Die Staatseinnahmen, die unter Kapitel VII „Staatskanzlei" in fünf Titeln aufgeführt sind, betragen:

		Kronen	
1	Staatsgesetzblatt	120.000	. . . . .
2	Offizielle Zeitungen	2,658.000	. . . . .
3	Telegraphen-Korrespondenz-Bureau	450.000	. . . . .
4	Filmhauptstelle	600.000	. . . . .
5	Lichtbildstelle	80.000	. . . . .
	Kapitel 7 (Summe) .	3,908.000	. . . . .

Ein Vergleich des Voranschlages für das Kapitel VII mit früheren Budgets ist nicht möglich, da die Agenden, die der Staatskanzlei unterstellt sind, zum Teil vollständig neu sind. Darüber gab der Staatskanzler Dr. Renner in der Sitzung des Finanz- und Budgetausschusses vom 8. Jänner 1920 folgende Auskünfte:

„Mit der Staatskanzlei sind eine Reihe von Institutionen verbunden, die zu ihr in keinem notwendigen Verbande stehen. Dies gilt in erster Linie von dem Wasserkraft- und Elektrizitäts-Wirtschaftsamte, das eine vollkommen selbständige Stelle ist, unmittelbar dem Kabinettsrat untersteht und nur der Einfachheit halber, um für dasselbe nicht einen eigenen Rechnungsdienst schaffen zu müssen, der Staatskanzlei angegliedert wurde. Die Filmhauptstelle und die Lichtbildstelle wurden der Staatskanzlei aus dem Gedanken heraus unterstellt, diese beiden Einrichtungen dazu zu benutzen, um im Interesse der Republik Österreich eine Propaganda zu entfalten. Eine dauernde Verbindung dieser beiden Unternehmungen mit der Staatskanzlei wird sich nicht aufrechterhalten lassen. Sie werden am zweckdienlichsten dem Unterrichtsamt als Mittel der Volksbildung und als Hilfsmittel des Schulbetriebes unterstellt sein.

Gegenwärtig sind der Staatskanzlei auch noch die oberste Leitung des Hofärars und die Verwaltung der fideikommissarischen Güter angegliedert, die jedoch aus dem Kapitel „Staatskanzlei" verschwinden und nach ihren Verwaltungszwecken auf die einzelnen Staatsämter aufgeteilt werden müssen. Das gegenwärtige Budget ist nur ein Übergang und es wird hoffentlich bald möglich sein, die Staatskanzlei auf die allgemeine Leitung der Staatsangelegenheiten, auf die Herstellung der Verbindung zwischen den einzelnen Staatsämtern, die Herstellung des Staatsgesetzblattes und auf den Pressedienst zu beschränken. Was das „Telegraphen-Korrespondenz-Bureau" anbelangt, so ist es durch den Zusammenbruch arg in Mitleidenschaft gezogen worden. Das alte Korrespondenzbureau hatte die geschichtlich überlieferte Funktion der Nachrichtenvermittlung nicht nur auf dem Boden des alten Österreichs, sondern des ganzen europäischen Südostens und es wird Sache der Verhandlungen sein, dem Korrespondenzbureau diese Stellung zu erhalten. Es sind Verträge nach allen Richtungen hin zu schließen und es wird hoffentlich möglich sein, dieses Institut aktiv, vielleicht auch hochaktiv zu machen. Viel hängt dabei von der Organisation des internationalen Nachrichtendienstes ab."

Im Anschlusse an die Darlegungen des Staatskanzlers gab Staatssekretär Dr. Ellenbogen dem Finanz- und Budgetausschusse eine ausführliche Darstellung über die Tätigkeit des „WEWA", dessen „Schaffung schon aus dem Grunde notwendig war, um die Schwerfälligkeit des behördlichen Apparates und die in unseren politischen Verhältnissen begründeten Schwierigkeiten zu beseitigen. Die Tatsache, daß die Frage der Ressortierung der Wasserkräfte zum Staat oder zu den Ländern vorläufig durch ein Staatsgesetz noch nicht geklärt ist, darf kein Hindernis bilden, den Ausbau der Wasserkräfte im Interesse der Industrie und der konsumierenden Bevölkerung in ein aktuelles Stadium zu bringen. Die Bemühungen des „WEWA", über die formalen Schwierigkeiten hinwegzukommen und praktische Arbeit zu leisten, sind auch von Erfolg gekrönt, indem es gelungen ist, mit den einzelnen Ländern mit Ausnahme Steiermarks ein Einvernehmen zu erzielen."

In der Debatte über das Kapitel VII ergreifen die Abgeordneten Dr. Gürtler, Dr. Bauer, Schiegl, Leuthner, Dr. Wutte, Staatskanzler Dr. Renner und Hofrat Dr. Wirt als Vertreter des Telegraphen-Korrespondenz-Bureaus das Wort. Die Debatte betrifft außer die in den später anzuführenden Resolutionen behandelten Fragen, insbesondere den ganzen Pressedienst („Wiener Zeitung", „Abendpost", „Telegraphen-Korrespondenz-Bureau"), die Film- und Lichtbildstelle, die höfärarische Verwaltung, vor allem das Schicksal der Hoftheater.

In bezug auf den Titel 6 „Nicht verrechenbare Ausgaben", erklärt Dr. Bauer, daß „Aufwendungen der Art, wie sie unter dem alten Regime gemacht wurden, ihm nicht nur überflüssig, sondern auch moralisch unzulässig erscheinen würden. Vielleicht wäre es zweckmäßiger, diese Post aus dem Budget der Staatskanzlei in die des Staatsamtes für Äußeres zu verschieben; damit wäre auch angedeutet, daß diese Post auf keinen Fall zur Beeinflussung der inländischen Preßorgane verwendet werden darf."

Abgeordneter Dr. Wutte beantragte folgende Resolution:

„Die Regierung wird aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, daß bezüglich der Herstellung des Gleichgewichtes zwischen Einnahmen und Ausgaben des Staatsgesetzblattes das Nötige vorgekehrt werde."

Diese Resolution wird vom Abgeordneten Wutte auf Grund der Aufklärungen in der Debatte zurückgezogen.

Abgeordneter Schiegl beantragte folgende Resolution:

„Die Regierung wird aufgefordert, die Filmhauptstelle und die Lichtbildstelle dem Staatsamte für Unterricht zu unterstellen."

Die Resolution Schiegl wurde vom Finanz- und Budgetausschusse abgelehnt.

Abgeordneter Dr. Wutte beantragte weiter folgende Resolution:

„Die Regierung wird aufgefordert, in späteren Staatsvoranschlägen dafür Sorge zu tragen, daß staatliche Wirtschaftsbetriebe nicht lediglich mit ihren Einnahmen und Ausgaben im Staatsvoranschlag aufscheinen, sondern daß hinsichtlich der Wirtschaftsbetriebe des Staates auch nach kaufmännischen Prinzipien, sonach im Wege des voraussichtlichen Bilanz-, Gewinn- und Verlustkontos der Staatsvoranschlag ergänzt wird.

Gleichzeitig wäre der Rechenschaftsbericht mit dem Bilanz- und dem Gewinn- und Verlustkonto über das verflossene Geschäftsjahr dem Hause zu unterbreiten."

Diese Resolution Wutte wird der Nationalversammlung zur Annahme empfohlen.

Berichterstatter Dr. Adler beantragt:

„Der Titel 2 heißt anstatt „Minderheitsschutz und Propaganda" nunmehr „Nachtragsforderungen für Minderheitsschutz".

Dieser Antrag wird angenommen.

Der Finanz- und Budgetausschuß stellt daher folgende Anträge:

„1. Die Nationalversammlung wolle beschließen:

Das Kapitel VII des Staatsvoranschlages wird mit folgender Änderung in der Fassung der Regierungsvorlage zum Beschlusse erhoben: Der Titel 2 der Ausgaben lautet nicht „Minderheitsschutz und Propaganda", sondern „Nachtragsforderungen für Minderheitsschutz".

Der Nachtrag zu Kapitel VII des Staatsvoranschlages (516 der Beilagen, Seite 9) wird in der Fassung der Regierungsvorlage unverändert zum Beschluß erhoben."

2. Die Nationalversammlung wolle nachstehende Resolution annehmen:

„Die Regierung wird aufgefordert, in späteren Staatsvoranschlägen dafür Sorge zu tragen, daß staatliche Wirtschaftsbetriebe nicht lediglich mit ihren Einnahmen und Ausgaben im Staatsvoranschlag aufscheinen, sondern daß hinsichtlich der Wirtschaftsbetriebe des Staates auch nach kaufmännischen Prinzipien, sonach im Wege des voraussichtlichen Bilanz-, Gewinn- und Verlustkontos der Staatsvoranschlag ergänzt wird.

Gleichzeitig wäre der Rechenschaftsbericht mit dem Bilanz- und dem Gewinn- und Verlustkonto über das verflossene Geschäftsjahr dem Hause zu unterbreiten."

Wien, 8. Jänner 1920.

Dr. Richard Weiskirchner,
Obmann.

Dr. Adler,
Berichterstatter.

Österreichische Staatsdruckerei. 25720

VIII. Staatsamt für Inneres und Unterricht.

Erfordernis: Kapitel 8, Titel 1, Paragraph 1; Kapitel 9, Titel 1 und 2 einschließlich der zugehörigen Paragraphen des I. Nachtrages (516 der Beilagen). — Bedeckung: Kapitel 8, Titel 1, Paragraph 1; Kapitel 9, Titel 1 und 2.

Der Wirkungskreis des Staatsamtes für Inneres und Unterricht ist von dem des Ministeriums des Innern im alten Österreich wesentlich verschieden. Eine Reihe wichtiger Agenden gehört jetzt zum Wirkungskreis des Staatsamtes für soziale Verwaltung, so daß dem Staatsamt für Inneres außer der eigentlichen politischen Verwaltung und dem Sicherheitsdienst nur mehr das Auswandererwesen und die Staatsaufsicht über die Privatversicherung verblieben sind. Dagegen hat es von dem früheren Ministerium für Landesverteidigung die Gendarmerie übernommen. Die Vereinigung der beiden Staatsämter für Inneres und Unterricht hat praktisch die Organisation des Staatsamtes des Innern nicht berührt.

Nur die Abteilung „Inneres" wird in diesem Teile des Berichtes behandelt.

Ein Vergleich der Budgetziffern für die Verwaltung und den Sicherheitsdienst in der Zeit vor dem Kriege mit denen für das laufende Budgetjahr ist schwer möglich, da es sich in der Hauptsache um Personalausgaben handelt und die Gesamtbezüge aus den hier zu behandelnden Kapiteln des Budgets nicht ersichtlich sind, weil die unter dem Titel der Kriegsmaßnahmen erfolgten Zuwendungen nicht hier aufscheinen und die Wirkungen des Besoldungsübergangsgesetzes ebenfalls noch nicht zum Ausdrucke kommen.

Für die der Abteilung Inneres des Staatsamtes für Inneres und Unterricht unterstehenden Dienstzweige wird unter Kapitel 8 und Kapitel 9 des Staatsvoranschlagsentwurfes pro 1919/1920 ein

Erfordernis von	107,726.658 K	
im I. Nachtrage ein weiteres Erfordernis von	9,475.500 K	
sohin ein Gesamterfordernis von		117,208.158 K
angesprochen, wovon auf das Ordinarium	85,182.658 K,	
auf das Extraordinarium	32,019.500 „	
entfallen.		
Der Gesamtanspruch verteilt sich auf die Zentralverwaltung		1,630.238 K,
auf besondere Ausgaben mit		5,255.632 „,
auf die politischen Behörden mit		14,812.255 „,
auf die Polizeibehörden und Polizeiorgane mit		67,234.433 „,
und auf die Gendarmerie mit		28,269.600 „.

Zentrale.

Der Anspruch für die Zentralleitung trifft mit . . . . . 1,580.238 K
odentliche Ausgaben, mit . . . . . 50.000 „
außerordentliche Ausgaben.

Die ordentlichen Ausgaben beinhalten mit 219.725 K den Aufwand für die Zentralverwaltung der Gendarmerie, so daß für den politischen Teil des Staatsamtes das laufende Erfordernis 1,360.513 K beträgt, wovon auf Personalbezüge 921.145 K, auf sachliche Erfordernisse 439.368 K entfallen. Will man einen Vergleich dieser Ziffern mit den gleichen Ziffern im letzten altösterreichischen Voranschlage für das Verwaltungsjahr 1918/1919 machen, so ergibt sich, daß ungeachtet des Mehraufwandes aus der Ernennung von Kanzleioffizianten und Offiziantinnen zu Kanzleibeamten und der Aushilfsdiener zu Amtsdienern (Gesetz vom 5. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 100) der Personalaufwand des Staatsamtes gegen jenen des ehemaligen Ministeriums des Innern eine Verminderung — allerdings unter Außerachtlassung der außerordentlichen Zuwendungen — um rund 400.000 K erfahren hat, welcher teilweise auf das Ausscheiden der fremdnationalen Bediensteten, zum größeren Teile auf den energisch durchgeführten Abbau des Personals überhaupt zurückzuführen ist, worüber die folgende Übersicht unterrichtet.

	Personalstand am 1. November 1918 in den noch jetzt vorhandenen Ressorts	ausgeschieden		Zuwachs		Personalstand mit Ende Dezember 1919
		fremdnationale	infolge Pensionierung Austritt 2c.	infolge Neuaufnahme	infolge Verwendung von seinerzeitigen deutschen Staatsbediensteten außerhalb Österreich	
Konzeptspersonal	91	22	26	1	7	51
Rechnungspersonal	10	.	1	.	2	11
Kanzleipersonal	97	6	15	10	2	88
Unterbeamte, Diener und Aushilfsdiener	56	3	27	21	.	47

In dieser Darstellung ist der Personalabbau, der durch das Gesetz vom 30. Juli 1919, St. G. Bl. Nr. 411 (Pensionsbegünstigungsgesetz), erreicht werden sollte, noch nicht inbegriffen.

Die sachlichen Erfordernisse entsprechen den im Zeitpunkte der Zusammenstellung des Voranschlages bestandenen Verhältnissen, erweisen sich aber infolge der sprunghaft fortschreitenden Teuerung aller für den Amtsbetrieb erforderlichen Bedarfsartikel als unzureichend, so daß in den meisten Belangen mit Mehrauslagen zu rechnen ist.

Die Post 14 (Kapitel 8, Titel 1, § 1) Subventionen und Beiträge betrifft geringe Zuwendungen an gemeinnützige Vereine.

Die geringen Einnahmen von 2.500 K in diesem Kapitel sind Abonnementsgelder des Amtsblattes, welche die Kosten bei weitem nicht decken.

Der im Extraordinarium angesprochene Betrag von 50.000 K ist ausschließlich für Zwecke der Gendarmerie und zwar für die Neuauflage zahlreicher Dienstvorschriften bestimmt, welche sich durch die mit Gesetz vom 27. November 1918, St. G. Bl. Nr. 75, erfolgte Umwandlung der Gendarmerie in einen Zivilwachkörper als notwendig erweist.

Das im Kapitel 9 unter Titel 1 für besondere Ausgaben angesprochene Erfordernis einschließlich des 1. Nachtrags von . . . . . 5,255.632 K
verteilt sich auf das Ordinarium mit . . . . . 1,655.632 K
auf das Extraordinarium mit . . . . . 3,600.000 „

Die ordentlichen Ausgaben betreffen im § 1 mit . . . . . 239.480 K
die Kosten der Staatsaufsicht über die Privatversicherung, welche — was vielleicht nicht als zweckmäßig bezeichnet werden kann — dem Staatsamt des Innern nach Ausscheiden der Sozialversicherung verblieben ist. Wie in den Erläuterungen zum Staatsvoranschlag (2. Detailheft zur Gruppe VIII, Seite 9) des näheren ausgeführt ist, ergibt sich die Notwendigkeit, die bisher nur sehr unzulänglich geübte innere meritorische Prüfung der Geschäftsgebarung der Versicherungsgesellschaften zu verallgemeinern und eingehender durchzuführen. Um dieses Ziel zu erreichen, müssen vor allem entsprechend ausgebildete und geschulte Kräfte für diesen Dienstzweig gewonnen werden. Da nur wenige geeignete Kräfte für dieses Gebiet vorhanden sind und diese im Privatdienst eine ungleich besser dotierte Stellung als im Staatsdienst finden, wird dieses Mißverhältnis durch Gewährung angemessener Personalzulagen ausgeglichen werden müssen, wofür der bei „Persönliche Bezüge" unter Dienstes- und Personalzulagen veranschlagte Betrag von 50.000 K bestimmt ist. Um aber dem Staatsschatze aus der Ausgestaltung dieses Dienstzweiges keine Kosten aufzuerlegen, wird der gesamte Aufwand für diese Abteilung des Staatsamtes auf Grund der Vollzugsanweisung vom 15. Juli 1919, St. G. Bl. Nr. 364, auf die Versicherungsanstalten nach dem Verhältnis ihrer Bruttoprämieneinnahmen im inländischen Geschäfte umgelegt, während früher nur Pauschalbeträge eingehoben wurden. Es erscheint daher zur Deckung dieser Ausgaben sowie der für Teuerungsmaßnahmen für die Bediensteten erforderlichen Aufwendungen im Betrage von 84.000 K ein Betrag von 317.480 K als Bedeckung präliminiert.

Der für „Beiräte" im § 2 veranschlagte Betrag von . . . . . 14.236 K
betrifft die sachlichen Aufwendungen für den Archivrat und für die Dienstreisen der Konservatoren, deren Tätigkeit eine ehrenamtliche ist.

Ein weiterer Betrag (§ 3) von . . . . . 169.916 K
betrifft die Personal- und sachlichen Aufwendungen für den staatlichen Archiv- und Bibliotheksdienst. Von den 7 Archiven des ehemaligen Österreich sind der Republik 4, und zwar in Wien, Salzburg, Graz und Innsbruck, verblieben. Außerdem besteht beim Staatsamt die administrative Bibliothek mit derzeit 300.000 Bänden, welche aus den sogenannten Pflichtexemplaren der auf dem Büchermarkte erscheinenden Bücher und Zeitschriften und der von Amts wegen herausgegebenen Publikationen gebildet wurde.

Der Anspruch (§ 5) von . . . . . 240.000 K
für staatspolizeiliche Zwecke ist für die Gewinnung von vertraulichen Mitteilungen im Interesse der Überwachung staatsfeindlicher Bestrebungen bestimmt.

Der im ersten Nachtrag (§ 8) zum Voranschlag beanspruchte Betrag von 972.000 K für den Flugpolizeidienst betrifft die Kosten dieses Dienstes bei der Polizeidirektion in Wien für die Zeit vom 1. August 1919 bis 30. Juni 1920 im Betrage von 920.000 K und die Kosten des Flugpolizeidienstes auf den bisherigen militärischen Flughäfen in Aspern und Wiener-Neustadt.

Der Friedensvertrag von Saint-Germain verbietet uns bekanntlich das Halten militärischer Flugzeuge. Da sohin militärische Flugzeuge der Polizei bei Bedarf nicht zur Verfügung gestellt werden können, hat die Staatsverwaltung für polizeiliche Zwecke einen eigenen Flugdienst ins Leben gerufen. Es wurden zwei Polizeiflugzeugstationen (Fischamend und Thalerhof) errichtet und mit dem für den gegenständlichen Zweck notwendigsten Personal und Flugpark ausgestattet. Die Organisierung des Flughafenpolizeidienstes in Aspern und Wiener-Neustadt erwies sich als notwendig, um die an diesen Orten bestehenden umfangreichen militärischen Anlagen bis zu ihrer Liquidierung in entsprechender Weise zu sichern.

Von dem Anspruche per . . . . . 3,600.000 K
im Extraordinarium des Titels 1 (§ 4) entfallen 500.000 K auf das Auswanderungswesen. Um die auf diesem Gebiete sich geltend machenden Bestrebungen in geeignete Bahnen zu lenken, plant die Staatsverwaltung vorläufig im Anschluß an das österreichische Handelsmuseum eine Auskunftsstelle für Auswanderer einzurichten. Dieser Auskunftsstelle sollen folgende Aufgaben obliegen:

a) Die kostenlose Erteilung von Auskünften an auswanderungslustige In- und Ausländer im Inlande und an Inländer im Auslande über alle mit der Auswanderung zusammenhängende

Fragen, so insbesondere über die Verkehrsverhältnisse, die wirtschaftlichen, gesundheitlichen und politischen Verhältnisse in den für die Auswanderung in Betracht kommenden Gebieten, ferner über die einschlägigen Vorschriften des In- und Auslandes, über die Arbeitsbedingungen im In- und Auslande u. dgl.;

b) die Einholung der für die Auskunft erforderlichen Informationen, so weit sie der Auskunftsstelle nicht durch die Behörden zur Verfügung gestellt werden;

c) die Wahrnehmung aller auf die Auswanderung bezughabenden Verhältnisse, insbesondere der Tätigkeit von Auswanderungsorganisationen, Auswandererschutzvereinen u. dgl. im In- und Auslande zwecks Berichterstattung und geeigneter Verwertung;

d) die Aufrechterhaltung der Verbindung zwischen den Auswanderern und der Heimat in nationaler, kultureller und wirtschaftlicher Beziehung, insbesondere durch Errichtung von Exposituren und Bestellung von Exponenten der Auskunftsstelle im Auslande;

e) die Evidenthaltung aller auf die Aus-, Ein(Rück-)- und Durchwanderung bezug habenden Vorschriften des In- und Auslandes;

f) die Durchführung besonderer vom Staatsamte für Inneres und Unterricht im Einvernehmen mit dem Staatsamt für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten der Auskunftsstelle zugewiesener Aufgaben. Die Leitung der Auskunftsstelle steht unter Aufsicht der Amtsleitung des Handelsmuseums und unter Oberleitung und Oberaufsicht des Staatsamtes für Inneres und Unterricht. Zur Beratung der Leitung soll im Rahmen des Vereines „Handelsmuseum" aus Vertretern interessierter Kreise ein Beirat gebildet werden.

Die Staatsverwaltung wird sich weiters der Verpflichtungen nicht entziehen können, die auf einer ernsten volkswirtschaftlichen Grundlage aufgebaut sind, finanzielle Beihilfe zu gewähren, ferner jene privaten Vereinigungen, die sich mit der charitativen Fürsorge für die Aus- und Rückwanderer beschäftigen, entsprechend zu unterstützen.

Der für die Grenzregulierung (§ 6) veranschlagte Betrag von . . . . 600.000 K ist für die auf Grund des Friedensvertrages durchzuführende Vermessung und Vermarkung der Reichsgrenzen der österreichischen Republik bestimmt. Zur Leitung dieser Aufgabe wurde eine dem Staatsamte für Inneres und Unterricht beigeordnete Zentralgrenzkommission berufen, der in den einzelnen Ländern Landesgrenzbureaus beigegeben werden sollen. Die Arbeiten an den neuen Grenzzügen können erst nach Ratifizierung des Friedensvertrages beginnen.

Für die Grenzkontrolle (§ 7) wird ein Betrag von . . . . . 500.000 K beansprucht. Als nach dem Umsturz die an Deutschösterreich angrenzenden Nationalstaaten darangingen, die Grenzen gegen Österreich abzusperren und den Reiseverkehr nur gegen Paß zu gestatten, sah sich Österreich gezwungen, diesem Beispiel zu folgen und mußte an den hauptsächlichsten Grenzübertrittsstellen eigene Kontrollstellen zur Versehung der Paßkontrolle und des Grenzpolizeidienstes einrichten. Zur Versehung dieses Kontrolldienstes wird hauptsächlich das Beamtenpersonal deutscher Volkszugehörigkeit aus den Gebieten außerhalb Deutschösterreichs verwendet. Es bestehen gegenwärtig 27 derartige Kontrollstellen. Behufs Verhinderung der Flucht von Vermögenswerten in das Ausland hat die Staatsverwaltung auf Grund der mit Gesetz vom 6. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 89 (§ 1), enthaltenen Ermächtigung die Korrespondenzen, Wertsendungen und Telegramme im Verkehr mit dem Auslande einer Kontrolle unterzogen und zu diesem Zwecke mehrere Brief- und Telegrammzensurstellen errichtet, die aber durch die inzwischen abgeschlossene Konskription des Vermögens wieder aufgelassen wurde.

Der im I. Nachtrag zum Staatsvoranschlag für die „Volkszählung" (§ 10) angesprochene Betrag von . . . . . 1,000.000 K ist dazu bestimmt, die Kosten der auf Grund des Gesetzes vom 21. Oktober 1919, St. G. Bl. Nr. 486, angeordneten vorläufigen Volkszählung zu decken, wird aber gewiß nicht ausreichen.

Das gleichfalls im I. Nachtrag zum Voranschlag beanspruchte Erfordernis (§ 9) von . . . . . 1,000.000 K für die Einrichtung der Verwaltung in Westungarn ist zur Deckung der Ausgaben bestimmt, welche durch die vorbereitenden Maßnahmen zur Übernahme der Verwaltung in dem nach dem Friedensvertrage von Saint-Germain der Republik Deutschösterreich angegliederten Gebiete Westungarns erwachsen. Eine Amtsstelle für westungarische Angelegenheiten, welche zwischenstaatsamtlichen Charakter hat, wurde im Staatsamt für Inneres bereits eingerichtet.

Politische Behörden.

Zur Bestreitung des persönlichen und sachlichen Aufwandes bei den politischen Behörden in Österreich ist für das Verwaltungsjahr 1919/20 der Betrag von . . . . . 8,820.255 K erforderlich, welcher bei Kapitel 9, Titel 2, § 1, aufscheint.

Außerdem wird im Nachtrag (Titel 2, § 1) für die Liquidierung der Angelegenheiten der bestandenen Landesregierungen für Deutschböhmen und für das Sudetenland sowie der deutschsüdmährischen Kreishauptmannschaft ein Pauschalkredit von . . . . . 5,992.000 K beansprucht.

Das Gesamterfordernis beim Titel 2, § 1, „Politische Behörden", im Verwaltungsjahre 1919/20 beziffert sich daher auf . . . . . 14,812.255 K.

Inwieweit das Erfordernis für die einzelnen Verwaltungsgebiete eine Steigerung gegenüber dem letzten österreichischen Staatsvoranschlage erfahren hat, geht aus nachstehender Übersicht hervor, in der allerdings wieder nicht die gesamten Ausgaben nach dem letzten Stande enthalten sind.

	1918/19	1919/20	±
Niederösterreich	2,289.244 K	2,731.416 K	+ 442.172 K
Oberösterreich	939.269 „	1,230.517 „	+ 291.248 „
Salzburg	478.224 „	623.599 „	+ 145.375 „
Steiermark	1,883.816 „	1,938.028 „	+ 54.212 „
Kärnten	622.849 „	786.223 „	+ 163.373 „
Tirol	1,505.248 „	1,037.529 „	— 40.737 „
Vorarlberg		426.982 „	
Summe .	7,718.650 K	8,774.294 K	+ 1,055.644 K

Das im Verhältnis zu den übrigen Verwaltungsgebieten kleinere Mehrerfordernis bei Steiermark und das geringere Erfordernis bei Tirol und Vorarlberg beruht darauf, daß in den Voranschlagsziffern pro 1918/19 die Ausgaben für den Bereich der Verwaltungsgebiete, wie sie vor dem Zerfall der österreichisch-ungarischen Monarchie bestanden haben, inbegriffen sind, während pro 1919/20 bereits die durch den Staatsvertrag von Saint-Germain gezogenen Staatsgrenzen der Republik Österreich berücksichtigt sind.

Zum überwiegenden Teile beruhen die Mehrauslagen auf der Übernahme der Bezüge der Volksbeauftragten der autonomen Landesverwaltungen auf Grund des Gesetzes vom 4. April 1919, St. G. Bl. Nr. 221, auf den Staatsschatz (+ 563.000 K).

Eine Steigerung des Aufwandes bei den sachlichen Rubriken ist hauptsächlich bei den Amtspauschalien zu verzeichnen (+ 1,239.000 K).

Diese stets steigenden Mehrauslagen werden sich bei den unsicheren Marktpreisen der Kanzleibedarfsartikel und den hohen Kohlen- und Holzpreisen auch weiterhin nicht vermeiden lassen.

Ferner müßte eine reichlichere Bemessung der Dotation für Belohnungen und Aushilfen vorgenommen werden, da die herrschenden Teuerungsverhältnisse die Staatsbediensteten öfter als unter normalen Verhältnissen nötigen, staatliche Hilfe zu verlangen. Das Mehrerfordernis gegenüber dem Vorjahre beziffert sich auf 78.120 K.

Der Anspruch bei sämtlichen Teildotationen wurde unter Beobachtung der größtmöglichsten Ökonomie gestellt, doch haben sich seit Erstellung des Staatsvoranschlages die Preisverhältnisse derart verschlechtert, daß mit einer Überschreitung dieser Dotationen, insbesondere der Amtspauschalien zu rechnen ist.

Die geringen Einnahmen der politischen Behörden im Betrage von 97.100 K rühren in der Hauptsache von stempelpflichtigen Druckorten her.

Polizeibehörden und Polizeiorgane.

Der Anspruch für die Polizeibehörden und Polizeiorgane betrifft, den Nachtrag einbezogen, mit . . . . . 42,064.933 K
ordentliche Ausgaben, mit . . . . . 25,169.500 „
außerordentliche Ausgaben.

Eine staatliche Polizei gibt es in Wien und seit Herbst 1919 in Graz. Bestrebungen nach Verstaatlichung der Polizei machen sich auch in anderen Städten bemerkbar. Ein Polizeikommissariat befindet sich in Wiener Neustadt, ein Grenzkommissariat in Passau, eine Expositur in Simbach, eine im Bahnhof Salzburg und eine in Villach. Rein politischen Dienst machen die Polizeiabteilungen bei den Landesregierungen in Linz, Salzburg, Klagenfurt und Innsbruck. Polizeibeamte sind den Bezirkshauptmannschaften in Feldkirch und Bregenz zugeteilt.

Es ist nur selbstverständlich, daß die Kriminalität infolge des Krieges ganz außerordentlich zugenommen hat. Was früher ein Verbrechen war, ist im Kriege jahrelang als Ausfluß von Tugenden gepriesen worden. Die Idee der Gewalt hat sich vieler Köpfe bemächtigt. Zugleich hat die Erschütterung des Wirtschaftslebens ein Schieber- und Schwindlertum emporgebracht, so daß Delikte aller Art in außerordentlich starker Zunahme begriffen sind. Die Wiener Polizei hatte folgende zirkulierte Anzeigen gegen unbekannte Täter zu verzeichnen:

Jahr	Einbrüche	Sonstige Diebstähle	Betrug	Veruntreuung	Raub	Diverses
1915	979	1579	22	2	8	30
1916	916	2361	21	20	7	62
1917	2912	5339	126	49	6	141
1918	4688	6572	840	372	64	26
1919	3639	6107	868	304	102	45

Auch die Zahl der Morde hat bedeutend zugenommen.

Die Zahl der Arrestanten des Sicherheitsbureaus der Wiener Polizei betrug:

In den Jahren	1915	1916	1917	1918	1919
Anzahl	1427	1673	1704	1812	2679

Angesichts der Entwicklung solcher Verhältnisse konnte an eine Personalreduktion bei den Sicherheitsbehörden nicht gedacht werden, sondern mußte vielmehr eine rasche Komplettierung des Standes, der durch die Einberufungen zum Militärdienst stark reduzierten Wachkorps durchgeführt werden.

Der bewilligte Stand der Sicherheitswache in Wien beträgt 7800 Männer. Im vorliegenden Budget sind jedoch nur Ausgaben für 5204 Männer eingestellt. Das entspricht dem gegenwärtigen tatsächlichen Stande. Zur Sicherheitswache kommt noch die Stadtschutzwache hinzu, deren Stand gegenwärtig 2300 Mann beträgt. Die Kosten hierfür sind als außerordentliche Ausgaben eingestellt, da die Stadtschutzwache neu geschaffen wurde und in ihrer heutigen Form keine dauernde Einrichtung bleiben soll. Sie wurde auf Grund eines Staatsratsbeschlusses vom 2. November 1918 mit einem Stande von 4000 Männern gebildet. Das Organisationsstatut wurde am 12. Jänner 1919 vom Staatsamt des Innern genehmigt. Die Bezüge eines Stadtschutzmannes beliefen sich ursprünglich auf 12 K täglich und wurden ab 1. Mai 1919 auf K 17·44 erhöht. Die Stadtschutzwache soll nunmehr abgebaut werden, wobei zugesichert wurde, daß die körperlich geeignete Mannschaft in das Sicherheitswachkorps über-

nommen wird, während der Rest der Stadtschutzwache in eine Gewölbewache umgewandelt werden soll, für welche die Kosten durch ein Umlageverfahren aufzubringen wären.

Der unpolitische Ordnungsdienst, dessen Kosten im Kapitel 9, Titel 2, § 2, zusammen mit den Kosten der Stadtschutzwache veranschlagt sind, bestand aus Hochschülergruppen, existiert aber seit Mai 1919 nicht mehr. Infolgedessen wurden auf Antrag des Berichterstatters an obgenannter Stelle die Worte „und des unpolitischen Ordnungsdienstes" gestrichen. Die Ausgabepost wurde jedoch unverändert beibehalten.

Was die Bezüge der Sicherheitswache anlangt, so war eine Erhöhung der Gebühren für Beamte und Agenten insbesondere für außerordentliche Dienstleistungen im öffentlichen Interesse, dann der Bereitschafts- und sonstigen Gebühren der Sicherheitswache, speziell der Wohnungszulagen, welch letztere allein einen Aufwand von über 1,000.000 K verursacht, unabweislich. Diese Gebührenerhöhung mußte sich auch auf die unzulänglichen Gehaltssätze der Mitglieder der Polizeiagenten- und Sicherheitswachkorps erstrecken, weshalb mit der Vollzugsanweisung vom 12. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 107, die Neueinreihung dieser Organe in höhere Gehaltsstufen des Unterbeamtenschemas mit einem Aufwande von rund 1,200.000 K verfügt wurde. In diesem Zusammenhange ist auch zu erwähnen, daß noch im ersten Halbjahre 1919 für die in Bereitschaft gestellte Sicherheitswachmannschaft die Ausspeisung derselben an Stelle einer weiteren Erhöhung der Bereitschaftsgebühr eingeführt wurde, wofür im ersten Nachtrage zum Entwurfe des Finanzgesetzes pro 1919/20 mit einem Betrage von einer halben Million Vorsorge getroffen wurde. Des weiteren erwies es sich mit Rücksicht auf den gleichartigen Dienst als notwendig, die Polizeibediensteten mit der Gendarmerie in materieller Beziehung gleichzustellen, was durch Gewährung einer entsprechenden Ausgleichszulage an die ersteren erreicht wurde. Der bezügliche Aufwand beträgt rund 4,900.000 K.

In den Voranschlag konnte nicht aufgenommen werden der nahezu 3,000.000 K betragende Aufwand für den an die Beamten und Mannschaftspersonen der Wiener Sicherheitswache und an die Polizeiagenten pro 1919/20 gewährte außerordentliche Zuschuß zum normalmäßigen Monturs- und Bekleidungspauschale, da dieses Erfordernis im Zeitpunkte der Erstellung des Voranschlages noch nicht bekannt war.

Um die Polizeiorgane mit der Stadtschutzwache gleichzustellen, wurde eine tägliche Zulage von 3 K mit einem Gesamtjahresaufwand von rund 6,664.000 K gewährt, welche im ordentlichen Erfordernisse veranschlagt erscheint.

Der im außerordentlichen Erfordernis noch präliminierte Betrag von 100.000 K entfällt auf die ersten Aufstellungskosten der Standesvermehrung.

Der Polizeidienst erfuhr im letzten Jahre eine Ausgestaltung auch durch verschiedene gesetzgeberische Maßnahmen. Die Neuregelung der staatlichen Grenzen und die Reisevorschriften machten eine außerordentlich starke Vergrößerung des Paßamtes notwendig. Infolge der Vorschriften über die Aufenthaltsbewilligungen in Wien laufen in der betreffenden Abteilung täglich 300 bis 400 Gesuche ein. Infolge der Verordnung vom 5. September 1919, betreffend die Fremdenausweisung aus Wien, langten bei der Polizeidirektion ungefähr 20.000 Gesuche um Aufenthaltsbewilligung ein. Auf Grund des Gesetzes vom 28. Juli 1919 wurden Maßnahmen zur Unterdrückung des Winkelwettwesens ergriffen, die sich bisher allerdings nicht als sehr wirksam erwiesen haben. Eine Evidenz der Kraftfahrzeuge wurde eingerichtet. Das polizeiliche Jugendamt, welches ursprünglich aus privaten Mitteln errichtet worden war und vor allem der Unterbringung aufgegriffener Kinder dient, ist erst heuer durch Einstellung eines Kredits ins Budget gesichert worden. Mit Erlaß vom 31. März 1919 ist eine Jugendpflegerin für die sittlich gefährdete weibliche Jugend bestellt worden. Infolge Erlasses vom 9. Oktober 1919 erscheint an Stelle des bisherigen Polizeianzeigers (Kapitel 9, Titel 2, § 2, Post 13) ein tägliches Fahndungsblatt, das auch eine Entlastung des Polizeitelegraphen bringen soll. Schließlich wurde durch Erlaß vom 19. Oktober 1919 die Einrichtung eines kriminalistischen Instituts bewilligt, für welches im ersten Nachtrag ein Betrag von 11.500 K eingestellt erscheint. Ein solches Institut besteht bisher nur an der Universität in Graz.

Gendarmerie.

Der Anspruch für die Gendarmerie trifft mit	25,069.600 K
ordentliche Ausgaben, mit	3,200.000 „
außerordentliche Ausgaben.	

Aus denselben Gründen wie die staatliche Polizei hat auch die Gendarmerie eine Ausgestaltung erfahren. Für den verschärften Sicherheitsdienst auf den Wiener Bahnhöfen ist eine eigene Bahngendarmerie zur Aufstellung gelangt.

Von den bei der Gendarmerie seit Errichtung der Republik durchgeführten Maßnahmen von besonderer finanzieller Tragweite sind zu erwähnen:

	Kapitel 9, Titel 2, § 3	
	ordentliche Ausgaben	außerordentliche Ausgaben
	Kronen	
1. Gebührenregulierung	349.800	
2. Standesvermehrung (5000 Mann)	12,005.980	4,000.000
3. Aufstellung des Gendarmeriedetachements für den verschärften Sicherheitsdienst auf den Wiener Bahnhöfen	4,000.000	2,000.000
4. Außerordentliche Zuschüsse zum Massapauschale, beziehungsweise Bekleidungszuschuß für Uniformierte der Gendarmerie		2,414.633

Weiters wurde mit dem Gesetze vom 30. Oktober 1919, St. G. Bl. Nr. 519 (Gendarmeriedienstgesetz) die Pragmatisierung der Gendarmerie durchgeführt.

Das diesfällige Erfordernis, weiters die Mehrerfordernisse, welche sich aus der Systemisierung der Beheizungs- und Beleuchtungsgebühr für die Gendarmerieposten, dann aus der Normierung von Übernachtungsgebühren und Zehrgeldern im laufenden Verwaltungsjahre ergeben, sind im Staatsvoranschlage noch nicht zur Präliminierung gelangt.

Die ziffermäßige Höhe der letzterwähnten Erfordernisse ist dermalen noch nicht bekannt.

Verwaltungsreform.

Im Zusammenhang mit dem Budget der politischen Verwaltung muß die Verwaltungsreform besprochen werden, die schon im alten Österreich wiederholt in Aussicht gestellt worden war und auch bei der Gründung der Republik verheißen wurde. Es ist bezeichnend, daß in anderen Staaten, wie zum Beispiel in England und auch in Preußen, den großen Verfassungsänderungen im vergangenen Jahrhundert stets auch eine Reform der Verwaltung folgte, während bei uns trotz einschneidender Verfassungsänderungen die Verwaltung im ganzen unverändert geblieben ist, so wie sie vor einem halben Jahrhundert eingerichtet worden war. So vermag sie den Erfordernissen der Zeit längst nicht mehr zu genügen. Die Bevölkerung erträgt es nicht, von der Mitwirkung bei der öffentlichen Verwaltung ausgeschlossen zu bleiben. Sie hat, zumal auch in weiten Kreisen namentlich gegen höhere Beamte Mißtrauen herrscht und bezweifelt wird, daß sie der Republik ernsthaft zu dienen gewillt sind, die politische Freiheit dazu benützt, sich mannigfache Einrichtungen zu schaffen, welche die Verwaltung zu beeinflussen und zu kontrollieren versuchen. Das Bedürfnis nach einer Demokratisierung und Neugestaltung der Verwaltung läßt sich nicht mehr abweisen.

Einen Schritt auf dem Wege zur wirklichen Demokratie bedeutet es, daß die Regierung von der Nationalversammlung gewählt wird, daß also die oberste Leitung der ganzen staatlichen Verwaltung in die Hände gewählter Volksvertreter gelegt ist. Ein zweiter Schritt geschah bei der Übernahme der ehemaligen Landesverwaltungen durch die Republik, wobei an die Stelle der kaiserlichen Statthalter gewählte Landesregierungen traten. Aber diese Reform blieb auf halbem Wege stecken. Zwar stellte § 9 des Gesetzes vom 14. November 1918, betreffend die Übernahme der Staatsgewalt in den Ländern ausdrücklich fest: „Die Teilung der öffentlichen Verwaltung in landesfürstliche und autonome ist aufgehoben." Aber „bis zur Durchführung der entsprechenden Verwaltungsreform bleiben die Geschäfte des Landesrates und der Landesregierung voneinander getrennt". Die Teilung der Verwaltung, welche vor einem halben Jahrhundert die damals dem Staate wichtig erscheinenden Teile ihm allein vorbehielt, die anderen einer schmalen Schichte Besitzender auslieferte, ist also faktisch noch heute aufrecht, obwohl sie unter den völlig geänderten Verhältnissen ganz sinnlos geworden ist. Dieser Umstand verhindert selbstverständlich auch eine gründliche Reorganisation der Verwaltung zweiter Instanz. Die alten Tintenburgen bestehen noch, in denen ein unübersehbar gewordener Akteneinlauf unter persönlicher Verantwortung des

Landeschefs, beziehungsweise der Landesregierung erledigt werden soll. So betrug der Akteneinlauf unmittelbar bei der niederösterreichischen Landesregierung, die Unterhaltsbeitragskommissionen und die der Landesregierung unterstehenden Ämter nicht mitgerechnet, im Jahre 1918 569.390 Stück, im Jahre 1919 525.838 Stück.

Ganz unberührt von der neuen Entwicklung sind aber die Verwaltungsstellen erster Instanz geblieben, mit denen die Bevölkerung am allermeisten in Berührung kommt und deren Mängel sie daher am empfindlichsten treffen. So wie die Bezirkshauptmannschaften vor einem halben Jahrhundert, als die Entwicklung der modernen Industrie und des Verkehrs erst in den Anfängen steckte, eingerichtet wurden, so bestehen sie immer noch. Nur ihre Zahl, nicht ihre Organisation hat sich geändert. Was in wesentlich einfacheren Verhältnissen als die heutigen eine brauchbare Einrichtung gewesen sein mochte, ist heute ein unmögliches Gebilde geworden. Damals konnte der Bezirkshauptmann sein Gebiet wirklich überblicken. Heute sind die wirtschaftlichen Verhältnisse so kompliziert geworden, daß kein einzelner imstande ist, der Entwicklung auf allen Gebieten zu folgen. Der Bezirkshauptmann vermag nicht einmal all die Gesetze und Vollzugsanweisungen gründlich zu studieren, die er handhaben soll. Für die Entscheidungen, die er zu treffen hat, sind Fachkenntnisse aller Art erforderlich. An Fachleuten ist aber in der Verwaltung kein Überfluß. Der Wirkungskreis der Behörden erster Instanz erscheint unter diesem Gesichtspunkt zu groß und zu klein. Er ist zu groß, als daß die Verwaltungsstelle den engen Kontakt mit der Bevölkerung herstellen könnte, der das Amt zu etwas anderem macht, als zu einer Aktenerledigungsstelle. Er ist aber auch zu klein, weil für die heutigen Sprengel der Bezirkshauptmannschaften die Beistellung aller erforderlichen Fachleute nicht möglich ist. Dabei wachsen die Aufgaben der Verwaltung immerzu. Man erwäge, was die Bezirkshauptmannschaften auf dem Gebiete der Ernährung leisten sollen und wie gerade diese Aufgaben dem ganzen Charakter unserer bisherigen behördlichen Einrichtungen widersprechen!

Da die ganze Verwaltung nicht einheitlich aufgebaut ist, durchkreuzt heute ein buntes Durcheinander von Einteilungen das Staatsgebiet. Darüber gibt, ohne daß sie vollständig wäre, die nachfolgende Tabelle einen lehrreichen Überblick:

Sprengeleinteilung nach dem Stande Mitte 1915.*)

Länder	Vertretung	Militärverwaltung		Politische Verwaltung						Justizverwaltung		Finanzverwaltung			Kultus und Unterricht			Wirtschaftsverwaltung			
	Reichsrats-Wahlbezirke	Heeres- (Marine-) Landwehr- (Landesschützen-) Ergänzungsbezirke		Städte mit eigenem Statut	Bezirkshauptmannschaften	Gendarmerieabteilungsbezirke	Sanitätsbezirke	Baubezirke	Vermessungsbezirke	Gerichtshöfe	Bezirksgerichte	Finanzbezirke	Steueramtsbezirke	Finanzwachkontrollbezirke	Diözesen	Dekanate	Schulbezirke	Handelskammerbezirke	Gewerbeinspektorenbezirke	Ernährungsinspektorate	Forstbezirke
Niederösterreich	64	3	3	3	23	10	26	6	33	5	88	4	70	31	2	66	26	1	7	3	7
Oberösterreich	22	2	2	2	15	4	17	5	16	4	46	1	46	21	1	34	17	1	1	1	7
Salzburg	7			1	5	2	6	3	5	1	20	1	16	7	1	13	6	1	1	1	5
Steiermark	30	3	3	4	22	10	26	10	21	4	65	3	63	16	2	69	68	2	2	3	12
Kärnten	10	1	1	1	7	4	8	6	11	1	28	1	28	10	1	25	8	1	1	1	7
Tirol	25	3	3	4	23	10	27	15	30	4	66	3	60	38	2	63	32	3	2	3	42
Vorarlberg	4			.	3		3	2		1	6	1	6		.	6	3	1	1		3
	162	12	12	15	98	40	113	47	116	20	319	14	289	123	9	276	160	10	15	12	33

*) Entnommen dem Buche „Das Selbstbestimmungsrecht der Nationen". Von Dr. Karl Renner. 1918.

Ein schwerer Mangel liegt auch darin, daß das Personal der Bezirkshauptmannschaften häufig wechselt. Das Rangklassensystem bewirkt, daß in der Regel jüngere Beamte mit den geringeren Erfahrungen bei den Bezirkshauptmannschaften Dienst machen und, wenn sie eingearbeitet sind und sich ein gewisses

Vertrauen im Bezirke erworben haben, wieder abgezogen werden. Auch die Ausbildung der Beamten für den politischen Verwaltungsdienst muß heute als unzulänglich bezeichnet werden. Die Art, wie die juristischen Studien an den Universitäten betrieben werden, ist nicht danach angetan, dem Staate qualifizierte Beamte zu verschaffen.

Weist so die staatliche Verwaltung I. Instanz schwere Mängel auf, so wird das Übel noch dadurch verschärft, daß die Gemeinden, welche auch ein großes Stück Verwaltungsarbeit zu leisten haben, den an sie gestellten Ansprüchen nicht mehr gerecht zu werden vermögen. Die in ihren Hauptbestimmungen Jahrzehnte hindurch unverändert gebliebenen Gemeindeordnungen muten den Gemeinden mannigfache Aufgaben zu, ohne sich darum zu kümmern, ob die Gemeinden auch die Kraft haben, sie zu lösen. Deutschösterreich ist arm an größeren Städten. Wir zählen in der Republik kaum ein Dutzend Gemeinden mit mehr als 20.000 Einwohnern. Dagegen gibt es eine sehr große Zahl von Gemeinden im Lande, die wegen ihrer Kleinheit völlig leistungsunfähig sind. Die vielen Trennungen von Gemeinden, die durch Landesgesetzgebung erfolgt sind, haben das Übel noch vermehrt. Das Reichsgemeindegesetz hat zwar Verwaltungsgemeinden vorgesehen, aber zur Verwirklichung ist es nicht gekommen. Die Unterscheidung zwischen selbständigem und übertragenem Wirkungskreis ist vielfach willkürlich und sinnlos. Eine Reform der Verwaltung erweist sich auch in dieser Richtung als nötig.

Als Richtschnur muß der Grundsatz dienen, daß die Verwaltung für die Bevölkerung da ist und nicht umgekehrt. Die Verwaltung muß so eingerichtet sein, daß sie einfach und rasch arbeitet und daß die Bevölkerung zu ihr Vertrauen bekommt. Um das zu erreichen, ist nicht nur eine völlige technische Neuorganisation der Verwaltung notwendig, sondern auch die Herstellung eines engen Zusammenhanges zwischen Bevölkerung und Verwaltung. Da die Länder ohne Rücksicht auf ihre Größe als etwas Gegebenes betrachtet werden und unter Verwaltungsgesichtspunkten Änderungen ihrer Grenzen wohl als ausgeschlossen erscheinen müssen, wird die alte Reformidee der Kreiseinteilung nur in den größeren Ländern zu verwirklichen sein.

Außer einer bureaukratischen Neuordnung der Verwaltung ist aber ihre Demokratisierung das wichtigste Erfordernis. Zu den gewählten Landesregierungen müssen gewählte Bezirksvertretungen kommen. Die Fortführung der demokratischen Entwicklung in dieser Richtung muß verbürgt werden, wenn die Republik in einen Bundesstaat umgestaltet werden soll. Die Verheißung des § 11 des Gesetzes vom 14. November 1918 muß verwirklicht werden: „Änderungen im Dienstkreise der politischen Bezirksbehörden sowie der Bezirks- und Gemeindevertretungen sind einer besonderen, als Rahmengesetz zu erlassenden Kreis-, Bezirks- und Gemeindeordnung für Deutschösterreich vorbehalten."

Im Zusammenhang mit der Verwaltungsreform wird das Polizeistrafwesen und die Verwaltungsgerichtsbarkeit neu zu ordnen sein. Eine moderne Verwaltungsrechtspflege wird den Staatsbürger sichern, aber auch eine wesentliche Entlastung der Verwaltungsbehörden bringen. Die heutigen Administrativverfahrenvorschriften sind teilweise veraltet, unklar und verstreut. Kein Mensch weiß genau, was erlaubt und was verboten ist. Vielleicht weiß es nicht einmal die Polizei selbst.

Die Verwaltungsreform konnte nicht vor der Verfassungsreform durchgeführt werden. Aber es ist auch umgekehrt die endgültige Verabschiedung der Verfassung nicht denkbar, ohne daß die Grundlagen der Verwaltungsreform festgelegt werden. Wie das Recht der Länder gegenüber dem Staate, so wird das Recht der Bezirke gegenüber den Ländern einheitlich abzugrenzen sein. Begegnet heute eine sofortige völlige Neuordnung der Verwaltung infolge der außerordentlichen Verhältnisse größeren Schwierigkeiten, so ist mindestens die rasche Demokratisierung der Verwaltung I. Instanz durchaus möglich.

* * *

In der Debatte, welche dem Referate folgte, wurde angeregt, daß das Staatsamt für Inneres die zwei sozialpolitischen Aufgaben, die es noch hat, die Aufsicht über die Privatversicherung und das Auswandererwesen, an das Staatsamt für soziale Verwaltung abgeben möge.

Im übrigen drehte sich die Debatte zu einem großen Teil um das Verhalten der Landesregierungen und der Arbeiterräte gegenüber der staatlichen Verwaltung.

Der Staatssekretär des Innern gab einen Überblick über die Tätigkeit des Staatsamtes und beantwortete die konkreten Beschwerden, die vorgebracht worden waren. Er verwies dann insbesondere auf die Bestrebungen größerer Städte, welche eine Verstaatlichung der Polizei anstreben, während die Länder die Polizei für sich in Anspruch nehmen wollen. Die Entscheidung müsse bei der Beratung der neuen Verfassung fallen. Eine Reform des veralteten Vereinsgesetzes sei in Vorbereitung. Der Staatssekretär berichtete auch über die Liquidierung der Flüchtlingsfürsorge. Die Einrichtungen sollen vor allem öffentlich-rechtlichen und gemeinnützigen Körperschaften übergeben werden. Daher gehe die Auflösung nur

langsam vorwärts, weil gerade diese Körperschaften keine große Bewegungsfreiheit haben. Der Staatssekretär berichtete auch über den Wiener Stadterweiterungsfonds, aus welchem der frühere Thronfolger Franz Ferdinand nicht nur die Kosten des Baues der neuen Hofburg, sondern auch namhafte Auslagen für Antiquitäten ꝛc. bestritten habe. Der Fonds besitze gegenwärtig 27 Millionen Kronen und werde im Staatsamt des Innern verwaltet.

Abgeordneter Heinl stellte den Antrag, die Regierung aufzufordern, die Denkschrift der Gemeinde Wien über den Stadterweiterungsfonds ehestens einer Erledigung zuzuführen. Der Berichterstatter stellte den Zusatzantrag, daß die Regierung einen Bericht über die bisherige Verwendung des Fonds und eine genaue Vermögensdarstellung veröffentlichen solle.

In seinem Schlußwort konnte der Berichterstatter feststellen, daß nach übereinstimmender Ansicht des Ausschusses Verfassungs- und Verwaltungsreform auf das engste miteinander zusammenhängen. Dann gab er einen Überblick über die Geschichte des Wiener Stadterweiterungsfonds.

Die Festungswerke waren so wie die Straßen und Plätze öffentliches Eigentum der Stadt. Mit der Ausbildung der Landeshoheit wurden die Rechte der Stadt Wien abgeschwächt, aber eine förmliche Übergabe der Festungswerke hat niemals stattgefunden. Aus zahlreichen Urkunden geht hervor, daß die Gründe aufgelassener Festungswerke und der anschließende Rayon im Eigentum der Gemeinde Wien standen. Das Eigentum war auch nie ernstlich bestritten. Die Gemeinde Wien hat auch die Glacisgründe anstandslos für sich verwendet. Erst im Jahre 1806 wurde plötzlich ein Gutachten der Kammerprokuratur veröffentlicht, in welchem erklärt wurde, daß der Grund und Boden des Festungsbezirkes ein Bestandteil der Festung sei, und da diese Staatseigentum sei, so müßte es auch der Grund und Boden sein. Selbst Regierungsbehörden haben damals dieses Gutachten einer scharfen Kritik unterzogen. Trotzdem wurden auf Grund dieses Gutachtens mit Allerhöchster Entschließung vom 3. Dezember 1814 Besitz und Eigentum an den Festungswerken samt Glacisgründen den Festungsbehörden zugesprochen. Die Gemeinde Wien wollte dagegen den Rechtsweg betreten. Mit Hofkanzleidekret vom 30. November 1815 wurde dies jedoch der Gemeinde Wien rundweg verboten, mit der Begründung, daß die Angelegenheit schon Allerhöchsten Ortes entschieden sei. Der Magistrat erhielt den Auftrag, sich genau nach dieser Entschließung zu benehmen. Ein Akt ärgster Kabinettsjustiz hat der Gemeinde Wien den Kampf ums Recht unmöglich gemacht.

Am 20. Dezember 1857 wurde mit kaiserlichem Handschreiben die Auflassung der Befestigung Wiens bewilligt und der erst später so genannte Wiener Stadterweiterungsfonds geschaffen, mit der Zweckbestimmung, daß aus dem Vermögen die Innere Stadt zu erweitern, zu regulieren und zu verschönern sei. Die Verwaltung des Fonds wurde dem Ministerium des Innern übertragen und der Gemeinde Wien jeder Einfluß darauf verwehrt. Aber der Fonds war in Wirklichkeit auch nicht in staatlicher Verwaltung und ist nie einer parlamentarischen Kontrolle unterlegen. Öffentliche Gebäude sollten aus dem Fonds hergestellt werden. Dazu würde das Stadthaus gehört haben. Aber das war in Wirklichkeit nie zu erzielen. Die Baugründe wurden parzelliert und viele davon an Private zu hohen Preisen verkauft. Nicht einmal den Platz für das neue Rathaus erhielt die Stadt Wien unentgeltlich. Sie mußte dafür 257.000 Gulden bezahlen. Unentgeltlich wurde vom Stadterweiterungsfonds überlassen der Grund für das Parlamentsgebäude, den Justizpalast, die Universität, das Chemische Institut, die Akademie der bildenden Künste, das Akademische Gymnasium und die Votivkirche, wobei als grundbücherlicher Eigentümer das k. k. Ärar angegeben ist. Auf Kosten des Stadterweiterungsfonds wurden nebst unentgeltlicher Grundüberlassung gebaut: die neue Hofburg, die beiden Hofmuseen, das Maria Theresien-Monument, die Hofoper und das Hofburgtheater, wobei als grundbücherlicher Eigentümer das k. k. Hofärar angegeben ist. Auf Kosten des Stadterweiterungsfonds wurden außerdem gebaut: der Brunnen an der Augustinerrampe (grundbücherlicher Eigentümer ist der Bürgerspitalfonds) und die Aspernbrücke. Dagegen mußten vom Stadterweiterungsfonds die Gründe kaufen nicht nur die Gemeinde Wien für das Rathaus, sondern auch die Erbauer des Künstlerhauses und der Börse. Die Gemeinde Wien mußte alle Kosten für die Anlage der Straßen, der Kanäle, der Beleuchtung ꝛc. aus eigenen Mitteln bestreiten, während ihr die Gemeindeumlagen durch langfristige Befreiung der verbauten Fondsgründe geschmälert wurden. Die Kosten für die Herstellung der Straßen, Kanäle ꝛc. beliefen sich auf ungefähr 15·5 Millionen Kronen. Die Abgabefreiheit der Gründe wurde auf Einspruch der Gemeinde Wien von 30 auf 15, dann auf 10 Jahre herabgesetzt. Die Bemühungen der Gemeinde, die Fondsgründe abzulösen, blieben im Jahre 1860 ohne Erfolg.

Im Jahre 1897 hat die Gemeinde Wien beim Ministerium des Innern um die Bewilligung von 15 Millionen Gulden aus dem Fonds für Zwecke der Stadtregulierung angesucht. Mit allerhöchster Entschließung wurde das Ersuchen abgewiesen, da der Fonds nur mehr 14 Millionen Gulden betrage

und nicht einmal mehr für den Ausbau der neuen Hofburg hinreiche. Es entsteht die Frage, was mit den großen Einkünften des Fonds aus dem Grundverkauf geschehen ist. Diese Einkünfte haben 128 Millionen Kronen betragen, während sich die Ausgaben auf 45 Millionen Kronen belaufen. Von dem Rest von 83 Millionen Kronen sind offenbar die Baukosten für die neue Hofburg und andere Ausgaben bestritten worden. Was der Staat, beziehungsweise der Hof aus eigenen Mitteln hätte bauen müssen, ist in Wirklichkeit aus Wiener Stadtvermögen gebaut worden. Darum erscheint das Verlangen der Gemeinde Wien in ihrer Denkschrift vom Jänner 1919, die Regierung möge mit ihr über den Wiener Stadterweiterungsfonds verhandeln, nur allzu gerechtfertigt.

Der Antrag Heinl-Danneberg wurde angenommen.

Der Finanz- und Budgetausschuß stellt den Antrag:

„I. In den Staatsvoranschlag zum Finanzgesetze für das Jahr 1919/20 sind nachstehende Beträge einzustellen:

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Ordentliche	Außerordentliche	Summe
				mit Verwendung bis 30. Juni 1920		
				Kronen		
			VIII. Inneres und Unterricht.			
8			Staatsamt für Inneres und Unterricht:			
	1		Allgemeine Ausgaben:			
		1	Inneres	1,580.238	50.000	1,630.238
9			Inneres:			
	1		Besondere Ausgaben:			
		1	Staatsaufsicht über die Privatversicherung	239.480	. . . . .	239.480
		2	Beiräte	14.236	. . . . .	14.236
		3	Archiv und Bibliothek	189.916	. . . . .	189.916
		4	Auswandererwesen	. . . . .	500.000	500.000
		5	Staatspolizei	240.000	. . . . .	240.000
		6	Grenzregelung	. . . . .	600.000	600.000
		7	Grenzkontrolle	. . . . .	500.000	500.000
		8	Flugpolizeidienst	972.000	. . . . .	972.000
		9	Einrichtung der Verwaltung in Westungarn	. . . . .	1,000.000	1,000.000
		10	Volkszählung	. . . . .	1,000.000	1.000.000
			Titel 1 (Summe) .	1,655.632	3,600.000	5,255.632
	2		Unterbehörden und Organe:			
		1	Politische Behörden	14,812.255	. . . . .	14,812.255
		2	Polizeibehörden und Polizeiorgane	42,064.933	25,169.500	67,234.433
		3	Gendarmerie	25,069.600	3,200.000	28.269.600
			Titel 2 (Summe) .	81,946.788	28,369.500	110,316.288
			Kapitel 9 (Summe) .	83,602.420	31,969.500	115,571.920

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Ordentliche	Außer-ordentliche	Summe
				Kronen		
			VIII. Inneres und Unterricht.			
8			Staatsamt für Inneres und Unterricht:			
	1		Allgemeine Einnahmen:			
		1	Inneres	2.500	. . . . .	2.500
9			Inneres:			
	1		Besondere Einnahmen:			
		1	Staatsaufsicht über die Privatversicherung	323.480	. . . . .	323.480
	2		Unterbehörden und Organe:			
		1	Politische Behörden	97.100	. . . . .	97.100
		2	Polizeibehörden und Polizeiorgane	1,195.750	. . . . .	1,195.750
		3	Gendarmerie	3.400	. . . . .	3.400
			Titel 2 (Summe) .	1,296.250	. . . . .	1,296.250
			Kapitel 9 (Summe) .	1,619.730	. . . . .	1,619.730

II. Nachstehende Resolution zu beschließen:

Die Regierung wird aufgefordert, einen Bericht über die bisherige Verwendung des Stadterweiterungsfonds und eine genaue Vermögensdarstellung zu veröffentlichen sowie die Denkschrift der Gemeinde Wien über den Stadterweiterungsfonds ehestens einer Erledigung zuzuführen."

Wien, 10. Februar 1920.

Dr. Richard Weiskirchner,
Obmann.

Dr. Robert Danneberg,
Berichterstatter.

Österreichische Staatsdruckerei. 25820

VIII. Inneres und Unterricht.

Kultus.

Kapitel 12: Ausgaben und Einnahmen.

I. Ausgaben.

Das Gesamterfordernis für das Jahr 1919/20 (1. Juli 1919 bis 30. Juni 1920) für Kultus (mit Ausnahme der Erfordernisziffer der Religionsfondsforste und Domänen) beträgt nach dem Voranschlag . . . . . 12,962.608 K

Hierzu kommen noch aus dem I. Nachtrage zum Finanzgesetze . . . . . 3,000.000 „

Zusammen . 15,962.808 K

Titel 1.

Katholischer Kultus.

§ 1. Religionsfonds.

(Mit Ausnahme der Religionsfondsforste und Domänen.)

Das Gesamterfordernis beträgt . . . . . 11,867.719 K

und zwar das ordentliche Erfordernis . . . . . 11,415.697 „

das außerordentliche Erfordernis . . . . . 452.022 „

Die ordentlichen Ausgaben stellen das die Religionsfondsstiftungs-, beziehungsweise widmungsgemäß treffende Erfordernis zur Dotierung der geistlichen Oberbehörden, der geistlichen Bildungsanstalten und des Klerus auf Grund des tatsächlichen Personalstandes und der unbedingt nötigen sachlichen Aufwendungen fest.

Die außerordentlichen Ausgaben sind veranschlagt für Neu-, Um- und Zubauten, dann innere Einrichtungen, mit . . . . . 250.000 K

zur Bestreitung der diesfalls auf die Religionsfonds pflichtgemäß (hauptsächlich aus der Patronatspflicht) für umfangreiche Kultusbauten entfallende Leistungen für Beiträge mit . . . . . 150.000 K

zur Gewährung von Subventionen.

An das Stammvermögen der Fonds . . . . . 52.022 K

Dieser Betrag umfaßt die einfließenden Rückzahlungsraten für die aus dem Stammvermögen der Religionsfonds gewährten Darlehen, die dem Stammvermögen zuzufließen haben. Die Präliminierung derselben erfolgt demnach in vorliegendem Voranschlag nur durchlaufend (sowohl bei den Ausgaben als auch bei den Einnahmen).

www.parlament.gv.at

§ 2. Stiftungen und Beiträge.

Das Gesamterfordernis beträgt . . . . . 355.688 K
und zwar das ordentliche Erfordernis . . . . . 255.688 „
und das außerordentliche Erfordernis . . . . . 100.000 „

Das ordentliche Erfordernis dient zur Bestreitung der dem Staate obliegenden pflichtgemäßen Leistungen für katholische Kultuszwecke, das außerordentliche Erfordernis für Bauherstellungen und innere Einrichtung mit dem Betrage von . . . . . 90.000 K
für Leistungen der obgedachten Art und für Beiträge von . . . . . 10.000 „
zur Gewährung von Subventionen.

Titel 2.

Evangelischer Kultus.

Das Gesamterfordernis beträgt . . . . . 724.401 K
im § 1 dieses Titels „Evangelischer Kirchenrat" mit dem Betrage von . . . . . 134.841 „
für persönliche Bezüge der Angestellten und einiger sachlicher Erfordernisse Beiträge in der Höhe von . . . . . 589.560 „
für die nach der Verfassung der evangelischen Kirche vom Staate zu leistende Dotation für die Funktionsgebühren der Superintendenten, Senioren und Vikare sowie für die Unterstützung der bedürftigen Kirchen- und Schulgemeinden und für die Pensionsanstalt der evangelischen Kirche.

Titel 3.

Sonstige Kultusausgaben.

Ordentliche Ausgaben . . . . . 15.000 K

Dieser Betrag dient zur Bestreitung von Auslagen für Zwecke gesetzlich anerkannter Religionsgesellschaften, insbesondere zur Subventionierung der israelitischen theologischen Lehranstalt in Wien.

(Aus dem Nachtrag I.) Titel 4.

Kriegshilfsmaßnahmen für die Geistlichkeit.

Außerordentliche Ausgaben . . . . . 3,000.000 K

Dieser Betrag ist zur Gewährung von Teuerungszuwendungen an die Geistlichkeit pro II. Halbjahr 1919 (für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1919) behufs Verbesserung ihrer bedrängten finanziellen Lage bestimmt.

II. Einnahmen.

Gesamteinnahmen für das Verwaltungsjahr 1919/20 . . . . . 1,894.750 K

Titel 1.

Katholischer Kultus.

§ 1. Religionsfonds.

(Mit Ausnahme der Fondsforste und Domänen.)

Die ordentlichen Einnahmen sind für das Verwaltungsjahr 1919/20 mit . . 1,825.099 K
und die außerordentlichen Einnahmen mit . . . . . 58.380 „
Zusammen mit . 1,883.479 K
veranschlagt.

Die ordentlichen Einnahmen stellen die Erträgnisse des beweglichen und unbeweglichen Religionsfondsvermögens mit Ausnahme der Religionsfondsforste und Domänen sowie die nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen und verschiedenartigen sonstigen Rechtstiteln in die Religionsfonds fließenden Beiträge dar.

Die außerordentlichen Einnahmen stellen sich als Rückersätze von Vorschüssen, welche aus der laufenden Gebarung gegeben wurden und als Rückersätze von Vorschüssen, welche aus der laufenden Gebarung gegeben wurden und als Rückersätze von aus dem Stammvermögen des Religionsfonds gegebenen Darlehen dar, diesfalls wir auf die einschlägigen Bemerkungen bei den Ausgaben verweisen.

§ 2. Stiftungen und Beiträge.

Die ordentlichen Einnahmen im Betrage von 11,271 K stellen fast zur Gänze Rückersatzraten von in den Vorjahren vom Staate für katholische Kultuszwecke vorschußweise für die hierzu verpflichteten Faktoren geleisteten Zahlungen dar.

Die ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnisse der Gegenwart veranlaßten die Regierung im Dezember 1919 einen Gesetzentwurf, mit welchem vorläufige Erhöhungen des Minimaleinkommens und der Ruhegenüsse der katholischen Seelsorger, sowie des Minimaleinkommens der Dignitäre und Kanoniker bei den Metropolitan- und Kathedralkapiteln der katholischen Kirche festgestellt werden, sowie einen Gesetzentwurf, mit welchem die Bezüge des systemisierten Lehrpersonales an den katholischen theologischen Diözesanlehranstalten geregelt werden, der Nationalversammlung vorzulegen, worüber seither die bezüglichen Gesetze vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 596 und 595 erflossen sind. Die aus diesen Gesetzen resultierenden Mehrauslagen erscheinen ebenso, wie die beabsichtigte Erhöhung des Staatsunterstützungspauschales für die evangelische Kirche in dem vorliegenden Staatsvoranschlage, Kapitel 12, Kultus, noch nicht berücksichtigt.

Bei diesem Anlasse soll auf die in der Nationalversammlung beschlossenen Entschließungen, betreffend eine Erhöhung der aus dem Religionsfonds fließenden Bezüge der priesterlichen Beamten bei den katholischen Ordinariaten, Konsistorien und an bischöflichen Seminarien, sowie eine Besserung der materiellen Verhältnisse der weltlichen Angestellten der Konsistorien, welche Bezüge aus dem Religionsfonds genießen, ferner auf die Resolution, betreffend die Erhöhung des Ruhegenusses der Altpensionisten der katholischen Seelsorgegeistlichkeit und auf jene betreffend die Gewährung von Teuerungsbeihilfen an die katholische Geistlichkeit analog, wie sie den Staatsangestellten in Hinkunft zukommen werden, hingewiesen werden. Die dringende Notwendigkeit, in dieser Hinsicht Vorsorge zu treffen, ist auch in den anläßlich der Verhandlungen der früher erwähnten Gesetze abgegebenen Erklärungen der Regierung anerkannt worden. Naturgemäß scheinen in den Ziffern des vorliegenden Voranschlages diese Anregungen noch nicht als realisiert auf.

Der Finanz- und Budgetausschuß beantragt daher:

„Die Nationalversammlung wolle dem Voranschlage für das Verwaltungsjahr 1919/20, Kapitel 12, „Kultus“ (Ausgaben und Einnahmen) einschließlich des Nachtrages I, die Genehmigung erteilen.“

Wien, 29. Jänner 1920.

Dr. Richard Weiskirchner,
Obmann.

Paulitsch,
Berichterstatter.

Österreichische Staatsdruckerei. 21620

VIII. Inneres und Unterricht.

Kapitel 8, Titel 1, § 2, und Kapitel 10 und 11.

Der Voranschlag des Staatsamtes für Unterricht, der Aufwand also, den der Staat für Zwecke des Unterrichts, der Volksbildung und der Kunstpflege macht, beträgt — Voranschlag und Nachtrag zusammengehalten — insgesamt 47,043.441 K. Hiervon entfallen auf das Staatsamt selbst im Kapitel 8 des Voranschlages 1,589.842, auf Unterricht (Kapitel 10) 35,992.210, dazu im Nachtrag 6,207.500 und auf die Kunst (Kapitel 11) 3,225.789, Nachtrag 28.100 K. Auch für diese drei Kapitel des Voranschlages gilt, daß sie keinerlei Vergleichung mit den Voranschlägen früherer Jahre zulassen weil das Staatsgebiet ein anderes geworden ist und der Geldwert sich auf einen geringen Bruchteil des früheren vermindert hat. Auch hier ist zu erwähnen, daß der vorliegende Nachtrag die sehr erhebliche Erhöhung des Aufwandes für Gehälter, wie sie die Gehaltsgesetze des Dezembers zur Folge haben, noch nicht zum Ausdruck bringt. Darüber muß erst der zweite Nachtrag Überblick gewähren. Den Ausgaben stehen als Einnahmen gegenüber, und zwar ordentliche 3,441.396 K, außerordentliche 8201 K, zusammen 3,449.597 K. Davon fallen unter das Kapitel 10 „Unterricht" 3,202.861 K, unter das Kapitel 11 „Kunst" 246.736 K.

Die Schulreform.

Unter den Posten, die das Kapitel 8 des Staatsamtes betreffen, verdienen besondere Erwähnung die Posten 10, 11, 12, welche das Pauschale für Verfachlichung 190.000 K, für den Erziehungs- und Unterrichtsrat 30.000 K, für die Lehrerkammern 65.000 K in sich schließen. Es handelt sich da um die Maßnahmen, die von der Zentralstelle getroffen werden mußten, um die notwendigen Schulreformen vorzubereiten und einzuleiten. Ein kühner, entschlossener Geist der Neuerung hat die Unterrichtsverwaltung erfaßt. Und es war Zeit, höchste Zeit. In keinem Zweige der Verwaltung haben in der monarchistischen Zeit und sogar über die Wochen des Umsturzes hinaus die Mächte des Beharrens ihr träges, zähes Wesen so ungehemmt ausgewirkt, wie im Unterrichtsamte. Vor jedem Hauch des Neuen war unser Schulwesen jahrzehntelang fest vermauert. Mit dem tätigen Willen zur Reaktion gattete sich aber das fachliche Unvermögen einer zentralen Verwaltung, in der nach verstaubt-heiliger Überlieferung der Jurist das Übergewicht hatte, der Jurist, der innerlich allen Erziehungs-, Wissenschafts- und Kunstfragen hochmutsvoll gleichgültig gegenüberstand und das Gewimmel der ihm unterstellten Schulmänner, Gelehrten und Künstler nach der herkömmlichen Kanzleischablone regierte. Ihn kümmerte es nichts, daß seit Jahrzehnten durch das Schul- und Erziehungswesen ein mächtiges Regen und Ringen der Geister, ein begeisterungsvolles Suchen neuer Wege ging, daß Lehre, Versuch und Beispiel — getrieben von den Erfolgen der experimentellen Psychologie, der Seelenkunde des Kindes — vollständig neue Formen und Ziele des Unterrichts aufgestellt hatten. Davon fand er nichts in seinen Paragraphen, demnach war es auch nicht in der Welt.

Wer der Reform eine Bahn brechen wollte, mußte zunächst und vor allem die Alleingewalt des Juristen beseitigen.

Der Inhalt, das Sachliche an der Sache gehört im Unterricht wie in jedem anderen Fache dem Fachmann, den Rechtskundigen rufe man herbei, wenn es gilt, die Sache in die rechte und gerechte gesetzliche Form zu gießen. Bei diesem Geschäft ist er unentbehrlich, bei dem anderen meist nur hinderlich. Von diesem Gesichtspunkt ging der neue Unterstaatssekretär aus, als er mit dem Amtsantritt seinen Reformgedanken ins Werk richten wollte. Es wurde im Unterrichtsamt eine eigene Schulreformabteilung geschaffen. Sie setzt sich aus Fachleuten aus dem Stande der Volks-, Bürger- und Mittelschullehrer zusammen. Diese Männer und Frauen sind nicht dauernd berufen. Sie sollen nicht in der Luft der Kanzlei zu Bureaukraten verdorren, nur zeitweilig sind sie als ständige Beiräte ins Unterrichtsamt aufgenommen. In lebendiger Berührung mit der Schule und den Lehrerorganisationen sollen sie das Vertrauen der Lehrerschaft bewahren und nach angemessener Frist dem Unterricht wiedergegeben werden. Aus der Facharbeit und dem Fachwissen der besten und anerkanntesten Schulmänner soll die Reform hervorgehen, die Fachabteilung aber mit den ständigen Beamten des Unterrichtsamtes in genauem Zusammenhange arbeiten, da es doch gilt, die pädagogische Reformarbeit in gesetzlichen Formen auszubauen, sie in das organisatorische Gesamtgefüge einzuordnen.

Erziehungsrat und Lehrerkammern.

Der Erziehungs- und Unterrichtsrat, für den eine Post von 30.000 K angesetzt ist, bedeutet die Vorwegnahme einer Organisation, die von den Elternräten der einzelnen Schulen, über die Bezirks- und Landesräte aufsteigend in einem an der Zentralstelle selbst wirksamen Rat gipfeln soll. Zunächst ist hier, von oben her aufgebaut, ein provisorischer Erziehungs- und Unterrichtsrat zur Beratung des Unterrichtsamtes in Angelegenheiten der Erziehung und des Unterrichts eingesetzt worden. Er ist gebildet aus Vertretern von Vereinigungen, die sich satzungsgemäß die Förderung des Erziehungs- und Unterrichtswesens zur Aufgabe gemacht haben und ihre Tätigkeit über das ganze Staatsgebiet erstrecken, aus Vertretern der Ärzte- und Lehrerschaft, aus Persönlichkeiten, die sich auf dem Gebiete des Erziehungs- und Unterrichtswesens hervorragend betätigt haben. Die Mitglieder der Fachorganisationen bilden die Minderheit, die Zahl darf 70 nicht übersteigen.

Auch die Lehrerkammern, für die ein Pauschale von 65.000 K ausgesetzt ist, sind provisorisch berufen. Eine Lehrerkammer der Volks- und Bürgerschullehrer und der Lehrerbildner, eine Kammer der Mittelschul- und Handelsschullehrer, die Kammer der Hochschullehrer konnte noch nicht berufen werden.

Die Post 13, 8000 K, bezeichnet den Aufwand der zur Einrichtung von Amtsräumen für die aus dem Lehrerstand einberufenen Fachorgane. Es ist demnach eine einmalige Post.

Die Hauptpost des Kapitels VIII machen natürlich die Bezüge des ständigen Personals aus (Post 1). Die Anzahl dieses ständigen Personals ist erheblich herabgesetzt worden.

Kapitel 10: Unterricht.

Die Schulaufsicht.

Für die Schulaufsicht, Post 1, ist ein Gesamtbetrag von 1,291.000 K veranschlagt. Sie umfassen den persönlichen und sachlichen Aufwand der Landes- und Bezirksschulräte. Hierbei sind als wichtigste Tatsache die Folgewirkungen des Gesetzes vom 14. Mai 1919, St. G. Bl. Nr. 291, zu erwähnen, womit die definitive Anstellung der Bezirksschulinspektoren bestimmt wurde. Es gibt 80 Bezirksschulinspektoren in Deutschösterreich. Aber nicht diese ganze Zahl kann jetzt tatsächlich definitiv angestellt werden. Ausgenommen bleiben nach § 7 des erwähnten Gesetzes die Bezirksschulinspektoren, welche das 60. Lebensjahr und das 35. Dienstjahr überschritten haben, fernerhin diejenigen, die nach dem Gesetze vom 30. Juli 1919 in den dauernden Ruhestand zu versetzen sind, weil sie ohne begünstigte Anrechung der Dienstzeit während des Krieges die zur Erlangung des Anspruches auf vollen Ruhegenuß erforderliche Dienstzeit schon zurückgelegt haben oder bis längstens 31. Juli 1921 zurückgelegt haben werden. Das Unterrichtsamt glaubt deshalb für das Verwaltungsjahr 1919/20 mit einem Pauschalbetrag von 360.000 K auskommen zu können, und zwar trotz der Gehaltserhöhungen, die das Besoldungsübergangsgesetz vom 18. Dezember 1919 vorschreibt. Allerdings werden in die Schulaufsicht, wie der Unterstaatssekretär Glöckel in seiner Rede vom 22. Oktober 1919 versichert hat, bald neue Kräfte ein-

ziehen müssen. Betont sei noch, daß eine besondere Vollzugsanweisung Personalzulagen für solche Bezirksschulinspektoren vorsieht, die, weil sie in ihrer früheren Stellung höhere Bezüge genossen haben, sonst einen Verlust erleiden würden.

Noch keinen Ausdruck im Budget finden die Bestrebungen, die finanzielle Lage der Landesschulinspektoren zu heben. Heute besteht zwischen der Bezahlung des Landesschulinspektors und der des Gymnasialdirektors ein Mißverhältnis, und es ist deshalb unmöglich, gerade die tüchtigsten und erfahrensten Schulmänner für den Posten eines Landesschulinspektors zu gewinnen, es sei denn einer bereit, ein persönliches Opfer sich aufzuerlegen. Das Unterrichtsamt hat nun mitgeteilt, daß die Vorarbeiten zur gesetzlichen Regelung der Frage bereits beendet seien, doch müßte mit der Einbringung der Gesetzvorlage bis zur Besoldungsreform gewartet werden. Es würde sich dann um eine Mehrauslage von 100.000 K handeln und diese wären durch einen Nachtragskredit anzufordern.

Die Hochschulen.

Der Titel 2 des Kapitels 10 umfaßt die Hochschulen und wissenschaftlichen Anstalten mit einem Gesamterfordernis von 17,033.141 K und einem Nachtragserfordernis von 813.000 K. Hierbei sind indes, um es hier abermals zu betonen, die Mehrauslagen, die sich aus den Besoldungsgesetzen vom 18. Dezember ergeben, noch nicht mit eingerechnet. Der Nachtrag betrifft nur die Mehrbezüge der Professoren, die ihnen vor Erlassung dieser Gesetze gewährt wurden. Dazu kommt ein Betrag von 170.000 K für das von der Czernowitzer Universität übernommene Personal, womit ein 9. Ausgabeposten zum Titel 2 hinzutritt. Die Post erfließt aus dem Staatsratsbeschluß vom 11. November 1918, wonach die Universitäten Prag und Czernowitz als Staatseigentum erklärt wurden. Daraus ergab sich, als die rumänische Regierung mit dem laufenden Dienstjahr die rumänische Dienst-, Vortrags- und Unterrichtssprache einführte, die Folge, daß 17 ordentliche und 4 außerordentliche Professoren, 1 Adjunkt, 3 Assistenten, 3 Bibliothekare und der Kanzleidirektor, 1 Kanzleioffiziant und der Oberpedell ihre Stellung in Czernowitz aufgeben mußten und für Deutschösterreich die Erhaltungspflicht eintrat.

Zu den Mehrerfordernissen des ordentlichen Budgets gehört die Systemisierung mehrerer Lehrkanzeln, worunter die Errichtung ein soziologischen an der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät in Wien besonders erwähnt sei.

Die Dotationen und die Not der Wissenschaft.

Unter den außerordentlichen Gesamtausgaben für Hochschulen, für wissenschaftliche Zwecke und Anstalten, die mit 3,091.274 K ausgewiesen sind, wird in den Erklärungen die Erhöhung der Dotationen erwähnt. Es ist indes ersichtlich, daß auch die erhöhten Beträge völlig unzulänglich sind, daß somit Hilfe in der Not, wo die Teuerung aller Forschungs- und Lehrerfordernisse, also die Erhaltung des wissenschaftlichen und des Lehrbetriebs an den Hochschulen sie erheischt, nicht und nirgends geboten ist. Und doch ist das Elend der Institute und Seminare durch den Krieg und die Kriegsfolgen so schwer und drängend geworden, daß man ohne Übertreibung sagen kann, der Wissenschaftsbetrieb ist vom unmittelbaren Verkümmern und Verwelken bedroht, wenn ihm nicht schleunige und ausreichende Hilfe geboten wird.

Die Dotationen der Institute und Seminare sind im wesentlichen auf das Jahr 1913 zugeschnitten. Schon damals waren sie unzulänglich, die Institutsvorstände liefen ins Ministerium bitten und betteln. Man war bei Buchhändlern und Lieferanten verschuldet und deckte nachträglich einen Teil der Schuld aus den Dotationen. Man lebte stets vom vorgegessenen Brot. Bei Kriegsausbruch wurden die Dotationen auf zwei Drittel oder gar auf die Hälfte herabgesetzt. Die Begründung lautete: Es seien weniger Studenten vorhanden, es würde weniger Forscherarbeit getan. Überdies gab es auch keine ausländischen Zeitschriften. Bei dieser Lage der Dinge waren nun die Institute genötigt, aus den Vorräten zu wirtschaften. Man hat den Körper aufgegessen. Die Institute hatten beim Kriegsende kein Glas, kein Gummi, keine Kolben, kein Metall, nur einen Teil des nötigen Platins; sie waren außerdem in bezug der ausländischen Literatur um fünf Jahre im Rückstande und hatten ihre alten Schulden bei den Lieferanten nicht bezahlt. Der Vorrat war gleich Null. Die Instrumente waren um fünf Jahre älter geworden, veraltet also und in schlechtem Zustande, ebenso die Maschinen in den Instituten der technischen Hochschulen. Nur einzelne Institute waren besser gestellt, weil sie vom Kriegsministerium in Anspruch genommen und beliefert worden waren.

Diese im Krieg geschaffene Not ist durch die ungeheuerliche Teuerung aller Stoffe und Gebrauchsgegenstände jetzt zu vernichtender Schwere gesteigert. Die Glaswaren sind um das Zwanzigfache im Preise gestiegen: Kolben, Reagenzgläser, Röhren und ähnliches. Die Chemikalien, auch in der medizinischen Praxis entscheidend wichtig, haben durchwegs Phantasiepreise erreicht. Ein Kilo Kokain, das vor dem Kriege einige Hundert Kronen kostete, ist jetzt kaum um 48.000 K zu haben. Ein Kilo Jod hat den Preis von 3500 K. Man erwäge die Lage der Spitäler! Und die Lage der chemischen Laboratorien? Es genügt die Anführung eines Beispiels ein klares Bild zu schaffen. Das chemische Laboratorium der Hochschule für Bodenkultur erhält eine Jahresdotation von 3000 K. Diese reicht sonach nicht aus, ein einziges Kilo Jod zu kaufen, und doch braucht der Vorstand Jod unentbehrlich schon für die Anfängerübungen. Der Preis des Äthers ist von 3·60 K auf 360 K gestiegen. Nun und den Äther benötigt man jeden Tag im Laboratorium, ohne ihn kann man überhaupt nicht arbeiten. Man bedarf des Äthers aber auch in großen Mengen zur Narkose in den Spitälern.

Der Jammer der Nachkriegszeit wurde noch durch folgenden Umstand verschärft. Die Studentenzahl hat sich durch die Heimkehrer fast auf das Fünffache des früheren Standes vermehrt. Die Flut der Heimkehrer brach in die Institute ein und die alten Dotationen sollten nun auch den Verbrauch der fünffachen Schülerzahl genügen; fünfmal so viel Glas, Reagenzgläser, Gummi u. s. f. wurden nötig. Da man fünf Jahre nichts angeschafft hatte, mußte man jetzt plötzlich auf dem leeren Markte kaufen. Dadurch zogen die Preise noch mehr an. Hierzu kam, daß die meisten Dinge aus Deutschland oder aus der Tschecho-Slowakei geliefert wurden, so Glas, Porzellan u. s. f. Der Währungsunterschied ist jetzt bereits auf das Dreifache und Fünffache gestiegen, schon hierdurch vervielfältigt sich der Preis, der an sich im Erzeugungslande ungemein gewachsen ist.

Führen wir für die Wirkung der Teuerung nur noch einige veranschaulichende Beispiele an. Sie ergreift die Gegenstände des wissenschaftlichen Alltagsgebrauchs. So ist jetzt ein Bogen Filterpapier nicht unter einer Krone erhältlich; früher kaufte man ihn um 2 Heller. Das Kilo Platin kostete ehedem 3300 K, durch das Brüsseler Kartell steigerte sich der Preis schon vor dem Kriege auf 7000 K. Jetzt kommt ein Gramm Platin auf 650 K zu stehen, das heißt das Kilo auf 650.000 K. Nun braucht jeder Schüler schon als Anfänger in Form von Blech oder Draht 1 bis 2 Gramm Platin. So muß er denn 1300 K für eine Sache zahlen, die vor dem Kriege etwa um 13 K feil war, für eine Sache, ohne die er schlechthin nicht arbeiten kann. Eine solche Preiserhöhung macht das Studieren zu dem Vorrecht reicher Leute.

Der Währungsverfall vermehrt aber die Kaufschwierigkeiten der staatlichen Institute noch aus einem anderen Grunde. Ein Institut will etwa Instrumente erstehen. Sie sind meist nicht im Inlande sondern nur aus Deutschland zu erhalten. Nun verlangt der Händler Mark, die Dotation ist jedoch in Kronen ausbezahlt und der Vorstand konnte und durfte nicht, wie ein Privatmann mit dem vollen freien Verfügungsrecht in seiner Lage es täte, sich rechtzeitig Mark beschaffen und für längere Zeit bis zum Gebrauch liegen lassen. So wachsen die Verluste und Schwierigkeiten bis zur völligen Unmöglichkeit des Ankaufs.

Die bis zum äußersten entleerten Institute müßten heute wohl die hundertfache Dotation erhalten, um auch nur in der alten Weise den Betrieb fortsetzen zu können. Die Vorstände der chemischen Institute aller Hochschulen haben kürzlich eine Erklärung unterschrieben, worin sie sagen, sie müßten die Betriebe einfach einstellen, wenn sie der Staat nicht beliefert. Sie erwähnen übrigens in ihren Forderungen nicht einmal die Dotationen. Der Staat wird dieser Forderung entgegenkommen. Durch die Heilmittelstelle, die das Gesundheitsamt errichtet hat, will er den Instituten und Spitälern Glas, Chemikalien, Gummi liefern, also als Verkäufer und Käufer zugleich auftreten; er wird damit den Zwischenhandel ausscheiden, der schon ehedem an die 40 Prozent der Dotationen eingeschluckt hat. Dabei wird sich indes nur um so klarer herausstellen, daß, was die Institute brauchen, die Dotationen in ihrem bisherigen Maße unendlich übertrifft.

Natürlich offenbart sich das Elend der wissenschaftlichen Anstalten ebenso erschreckend im Hinblick auf die Unfähigkeit, die nötigen Bücher anzuschaffen. Die meteorologische Zentralanstalt zum Beispiel hat für Bücher 1800 K zur Verfügung. Nun beträgt das Jahresabonnement der in diesem Fache unentbehrlichen und führenden englischen Zeitschrift „Nature“ allein 1200 K. Deutsche Sammelwerke sind unter 1000 K nicht zu beziehen. In Wien denkt man an folgendes Auskunftsmittel: die Institutsvorstände wollen sich zusammentun und ein gemeinsames Lesezimmer errichten, damit wenigstens von den wichtigsten ausländischen Zeitschriften für alle Wiener Hochschulen ein Exemplar vorhanden ist. Was tun jedoch die Provinzhochschulen? Das medizinisch-chemische Institut in Innsbruck empfängt eine Jahresdotation von 1000 K. Es ist das ungefähr der Preis einiger Glaskolben.

Wir haben die Notlage der wissenschaftlichen Forschung bisher hauptsächlich durch Beispiele aus dem Gebiete der Chemie erläutert; um zu erhärten, daß sie eine allgemeine ist, sei noch in wenigen Strichen die Lage des physiologischen Forschungsbetriebs dargelegt. Auch für die physiologischen Institute gilt natürlich, daß sie seit den letzten fünf Kriegsjahren nichts anschaffen konnten, auch hier sind die Apparate vorwiegend aus Deutschland zu bestellen. Doch selbst dort, wo die Institute eigene Mechaniker haben, ist die Lage um kein Haar besser. Es fehlen ihnen die Rohstoffe, sie können nicht arbeiten, es mangelt ihnen an Kupfer, Messing, Stahl. Die Fachbibliotheken der Institute haben selbstverständlich die englischen, französischen, amerikanischen Archive zu halten aufhören müssen, damit ist der lebenswichtige Zusammenhang mit der Forschung des Auslands gänzlich zerschnitten. Allein die vorhandenen Mittel der Institute reichen sogar nicht zu, die primitivsten Voraussetzungen des wissenschaftlichen Betriebs zu sichern. Das große physiologische Institut kommt mit allen Zuschlägen auf 10.000 K. Wollte man nun in diesem Institut ein neues Mikroskop kaufen, so müßte man mehr dafür aufwenden, als die ganze Dotation beträgt. Die Mikrophotographie ist überhaupt unmöglich geworden, weil die Platten ungeheuere Beträge beanspruchen. Dasselbe gilt von den Projektionsapparaten. Bloß nur die Gummischläuche und Reagenzgläser für die Studenten zu beschaffen, langt die Dotation lange nicht hin. Dabei ist die Zahl der Studenten auf 600 bis 800 gestiegen, und was der einzelne Schüler zahlt, deckt lange nicht die Kosten, die seine Übungen verursachen.

Nun bedarf aber ein physiologisches Institut zu den vivisektorischen Versuchen, die unentbehrlich sind für den Forschungs- wie für den Lehrbetrieb, Tiere. Für einen Hund, der vor dem Kriege 2 bis 3 K kostete, muß man heute an die 200 bis 400 K auslegen. Frösche werden im Institut etwa gegen 2000 bis 3000 im Jahre gebraucht. Ihr Preis ist von 10 h in der Vorkriegszeit auf 1 bis 4 K emporgewirbelt. Der Alkohol hält jetzt ungefähr beim Fünfzigfachen des einstigen Preises. Wie furchtbar werden erst die Schwierigkeiten bei der Erhaltung und Ernährung der in Beobachtung stehenden Tiere sein, durch die Teuerung des Futters, durch den blanken Futtermangel!

Für die Tierärztliche Hochschule sind bloß 246.248 K ausgeworfen, dieser Voranschlag enthält jedoch lediglich die bisher vom Unterrichtsamt für diese Anstalt geleisteten Beiträge. Inzwischen wurden sie mit Kabinettsbeschluß vom 1. Jänner 1920 provisorisch in die Verwaltung des Unterrichtsamts übernommen. Es wird sich somit als notwendig erweisen, für die zweite Hälfte des Budgetjahrs 1919/20 den gesamten sachlichen und persönlichen Aufwand beim Unterrichtsetat zu verrechnen und in der Form eines Nachtrags anzufordern. Die Kosten dürften sich um so höher belaufen, als die Heeresverwaltung das Institut hat kläglich verfallen lassen.

Die Einnahmen der Hochschulen sind mit 1,300.200 K beziffert. Ihren Hauptposten bildet das Kollegiengeld, das, vom Beginn des Sommersemesters an erhöht, beträchtlich verbesserte Erträge bringen soll.

Die Mittelschulen.

Die Gesamtausgaben für die Mittelschulen betragen 13,458.702 K, wovon 13,188.712 K ordentliche, 270.000 K außerordentliche waren, die Einnahmen unter diesem Titel insgesamt 1,509.260 K, wovon 1000 K als außerordentliche figurieren. Die ordentlichen Einnahmen erfließen im wesentlichen aus dem Schulgelde. Dieses zu erhöhen wird geplant. Es ist auch mit 100 K als Jahresbetrag zu niedrig bemessen. Die Erhöhung soll mit dem nächsten Schuljahr in Kraft treten. Um den Vermögensverhältnissen der Eltern tunlichst Rechnung zu tragen, wird das Schulgeld gestaffelt werden. Unbemittelten Schülern wird Schulgeldbefreiung gewährt, diese aber wie auch die Ermäßigung an den Nachweis eines günstigen Studienfortgangs geknüpft werden.

Die Mädchenmittelschulen bilden den wundesten Punkt des Unterrichtsbudgets. Noch immer gibt es keine staatlichen Frauenmittelschulen. Im Staatshaushalt finden sie, abgesehen von einer Bemerkung in den Erklärungen, überhaupt keine namentliche Erwähnung. Man darf sie wohl unter der Post 12 „Subventionen" 156.400 K suchen, wo sie mit anderen Bettelkindern des Schuletats ihr ärmliches Dasein fristen. Nun beginnt jedoch die Teuerung den Fortbestand auch der privaten Mädchenmittelschulen zu gefährden. Was tut die Unterrichtsverwaltung für sie? Es wurde den Schulerhaltern eine besondere Subvention zu dem Zwecke bewilligt, damit allen ständigen und vollbeschäftigten Lehrkräften der Privat- und Mädchenschulen eine einmalige Aushilfe von 600 K gewährt werde. Nun aber befinden sich die Mädchengymnasien, ungeachtet der außerordentlichen Steigerung des Schulgeldes auf 900, ja auf 1600 K, in arger Daseinsnot. Da nun das Staatsamt trotz der erkannten und vom Unterstaatssekretär

anerkannten Pflicht des Staates, von sich aus für das Mädchenbildungswesen durch eigene Staatsschulen vorzusorgen, hierzu wegen der Finanzlage bisher nicht in der Lage war, wird geplant, ähnlich, wie dies bei kaufmännischen Schulen seit langer Zeit bereits üblich, eine Anzahl staatlicher Lehrstellen an den Mädchenmittelschulen zu errichten. Auch ist beabsichtigt, weil die privaten Schulerhalter in zureichendem Ausmaß Schulgeldbefreiungen nicht zubilligen können, eine Anzahl Schulgeldstipendien zu stiften, mit dem Zwecke, daraus unbemittelten Schülerinnen von Privatanstalten das Schulgeld zu bezahlen. Die Absicht des Staatsamtes für Unterricht geht auch hier auf eine völlige Umänderung des bestehenden unerträglichen Zustandes, allein dieser ernste Reformwille bedarf der Unterstützung der Nationalversammlung, um gegen alle Widerstände, die aus der Finanznot erwachsen, dennoch zur Tat und Wirklichkeit zu werden.

Die Staatserziehungsanstalten.

Der Nachtragsvoranschlag enthält eine wichtige Änderung der Ansätze für die Staatserziehungsanstalten. Ursprünglich waren bei Kapitel 10, Titel 3, § 1, 4 Millionen Kronen für Knaben, unter Kapitel 10, Titel 3, § 3, 1,720.000 K für die Mädchen-Staatserziehungsanstalten als ein Pauschale angesetzt, ebenso unter dem gleichen Titel für die Staatserziehungsanstalt in Wien, III., 53.520 K. Der Nachtragsbetrag bringt nun den genauen Voranschlag. Dieser umfaßt 7,283.200 K ordentliche und 235.000 K außerordentliche Ausgaben, insgesamt 7,518.200 K. Bei den Staatserziehungsanstalten für Knaben handelt es sich um die in Wien, XIII., in Traiskirchen, Wiener Neustadt und Graz-Liebenau errichteten, die Mädchenerziehungsanstalten befinden sich in Wien, III., und Wien, XIII. Von den Ausgaben entfallen auf die Bezüge des Lehr-, Verwaltungs- und Dienerpersonals 620.816 K, auf die Löhne der Arbeiter 2,289.062 K, auf Remunerationen hauptsächlich für Supplenten, Erzieher und Lehrer 299.666 K, auf Regiekosten, worunter auch die Bekleidung mittelloser Zöglinge eingeschlossen ist, 831.120 K. Die Verpflegsausgaben einschließlich der Geschirrerhaltung erfordern 3,265.800 K, die Unterrichtserfordernisse samt Zuschüsse nach Maßgabe des Eingangs an Lehrmittelbeiträgen 79.500 K. Die Übersiedlung der beiden Mädchen-Staatserziehungsanstalten, die sich jetzt in Wien, III., und Wien, XIII., befinden, kosten 265.113 K. Einnahmen in der Höhe von 639.620 K erfließen aus Schulgeldern, Lehrmittelbeiträgen, Verpflegskostenbeiträgen und den Erträgnissen landwirtschaftlicher Unternehmungen.

Die Auslagen, die hier ausgewiesen werden, scheinen beträchtlich, aber das ist nur Schein. Denn bei all diesen Anstalten handelt es sich im finanziellen Sinne keineswegs um Neugründungen. Es liegt kein finanzielles Neuerfordernis vor, sondern es ist bloß eine Ausgabenpost aus einem Budgetkapitel in das andere herübergebracht worden. Mit Ausnahme des Zivilmädchenpensionats standen nämlich alle diese Anstalten früher in der Verwaltung des Kriegsministeriums. Dieses hat aber für den Betrieb der Schulen einen unvergleichlich größeren Aufwand gemacht. Im letzten Etat betrugen die Erhaltungskosten der Anstalten über 9 Millionen, während sie jetzt für die vier Knaben-Staatserziehungsanstalten höchstens 5½ Millionen erreichen werden. Die Staatserziehungsanstalten für Mädchen werden mit ungefähr den gleichen Kosten wie früher fortgeführt.

Erwägt man die ungeheure Steigerung der Preise aller Bedarfsgegenstände, so läßt sich die Verwohlfeilung des Schulbetriebes nur damit erklären, daß die Militärverwaltung der alten Zeit nach ihrer Art mit einem ungeheuren Aufgebot von Personen arbeitete. Die erste Aufgabe, die dem Unterrichtsamt oblag, war die keineswegs leichte des Abbaues dieses vom Kriegsministerium überkommenen Personals.

Die Staatserziehungsanstalten bilden die Gelegenheit, die Schulreform in die Tat umzusetzen. Hier wird das Muster geschaffen und der Versuch im großen unternommen, von dem die Umgestaltung unseres Schulwesens ausgehen soll. Hier geht zum ersten Mal in unseren Landen der große Gedanke der Einheitsschule der Verwirklichung entgegen. Zugleich bilden die Schulen, diese Anstalten das, was man mit einem etwas anspruchsvollen und darum besser zu vermeidenden Wort als Begabtenschulen bezeichnet hat. Dies alles ist aber erst im Werden. Einstweilen setzen sich die Anstalten zusammen aus den ersten Klassen der deutschen Mittelschule, mit denen sich die Einheitsschule zu verwirklichen beginnt, und aus den von der Militärverwaltung übernommenen Realschulklassen oder, soweit die Mädchen in Frage kommen, aus Lehrerinnenbildungsanstalten, Handelsschulen usf.

Die von der Militäverwaltung übernommenen Schulkategorien laufen aus. Sie sollen sich zu Ende leben, sie haben den Zweck, den Knaben und Mädchen — wobei vor allem das Schicksal der eigentlichen Militärzöglinge der verschwundenen Kadettenschulen in Frage kam — eine Mittelschulbildung zu

vermitteln, ihnen eine neue Lebensbahn offen zu halten. Die deutsche Mittelschule wird weiter ausgebaut werden, aus ihr soll der neue Schultypus hervorwachsen. Die Oberstufe wird sich zu verschiedenen Oberschulen, den Begabungsgruppen der Schüler und den Bedürfnissen des Lebens Rechnung tragend, entfalten. Es sei bemerkt, daß die Staatserziehungsanstalten in Schülerheime und Lehranstalten zerfallen, daß überdies die Einrichtungen zu Zwecken der Volksbildung, Lehrerfortbildung, der praktischen Ausbildung der Mädchen für die Tätigkeit in den Familien dienstbar gemacht werden.

Das Volksschulwesen.

Die Gesamtauslagen des Staates für das Volksschulwesen betragen 3,231.735 K, 2,709.975 K ordentliche und 521.760 außerordentliche Ausgaben. Die ordentlichen Ausgaben umfassen im wesentlichen die Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten, unter den außerordentlichen Ausgaben lenkt die Post von 500.000 K die Aufmerksamkeit auf sich, welche zur Erhaltung der Ausbildungskurse für Lehrer mit vorzeitig erworbenen Reifezeugnissen ausgeworfen ist. Es handelt sich hier um eine Kriegsmaßnahme, um eine Ausgabe, zu der der Staat genötigt ist, um die zerstörenden Folgen des Krieges von dem Unterrichtswesen nach Tunlichkeit fern zu halten. Der Krieg hat Tausende und Abertausende von Lehramtszöglingen zu den Waffen gerufen, die ihre Studien noch nicht ordnungsmäßig vollendet hatten. Die Gerechtigkeit erheischt, daß diese Opfer des Krieges ihren Kameraden gegenüber, die so glücklich waren, nicht kriegsdiensttauglich gewesen zu sein, nicht allzusehr in Nachteil geraten. Andrerseits erfordert der Unterricht unweigerlich voll ausgebildete in ihrem Fache tüchtige Lehrer. Man muß also den jungen Lehrern, die Kriegsdienst zu leisten hatten, ohne eigene Schuld ihre Ausbildung und Fortbildung nicht fördern konnten, die Gelegenheit bieten, die Lücken in ihrem Wissen und Können auszufüllen. Für diejenigen unter ihnen, die in der Lage waren, vorzeitig die Reifeprüfung abzulegen, wurden an den Staatslehrerbildungsanstalten eigene Fortbildungskurse eingerichtet, und diese Kurse sind es, die den oben erwähnten Aufwand von 500.000 K verursachten. Für die Heimkehrer ohne Reifezeugnis werden gleichfalls Kurse eröffnet, doch vermag das Unterrichtsamt vorläufig die Kosten noch nicht anzugeben.

Im Nachtrage findet man unter dem Titel „Volksschulwesen" einen Mehrbetrag von drei Millionen Kronen, der im wesentlichen aus der Beteilung der Schüler der Pflichtschulen mit den nötigen Lehr- und Lernmittel entstammt. Am 3. Jänner 1919 hat der damalige Staatsrat einen Beschluß gefaßt, der sich grundsätzlich für die unentgeltliche Abgabe von Lehr- und Lernmitteln aussprach. Es bedarf keiner Auseinandersetzung darüber, daß der erwähnte Beschluß nur das zum Ausdruck bringt, was die Forderungen der Zeit gebieterisch erheischen. Aber die ungeheure Teuernis und die Verarmung des Staates stellen sich der Verwirklichung der Idee gewaltig hemmend in den Weg. Man hat demnach nur die ersten Schritte auf diesem Wege unternehmen können. Am Schlusse des Schuljahres 1918 auf 1919 wurden unter die Schüler Gedenkblätter verteilt, mit dem Kostenaufwand von 44.729 K. Zum Erinnerungsfeste der Errichtung der Republik gelangten dann Anhänge zu den Lesebüchern zur Verteilung. Dadurch entstanden Mehrkosten von 1,600.000 K. Die drei Anhangsbändchen bieten auf dem vielleicht schwierigsten Gebiete der Lehrbuchliteratur, auf dem Gebiete der Lesebücher, einen überraschend gelungenen Versuch dar. Mit Ausnahme von zwei oder drei Lesestücken verraten alle eine sorgfältige und sicher greifende Auswahl. Hier ist der Grund gelegt zu der schon lange dringend gewordenen Reform des Lesebuches.

Für Hilfs- und Fördermittel auf dem Gebiete des Volksschulwesens wendet die Unterrichtsverwaltung 350.000 K auf. Dieser an sich geringe Betrag für einen so wichtigen Zweck soll in den kommenden Budgets gesteigert werden. Durch Stipendienbeiträge bemühte sich die Unterrichtsverwaltung, den Lehramtszöglingen die Lebenshaltung nach Möglichkeit zu erleichtern.

Der Schulbücherverlag hat eine völlig neue Organisation erfahren. Die Zentralorganisation wurde beseitigt, weil nach dem Umsturze der Wegfall des Prager und Lemberger Schulbücherverlages sie überflüssig machte. An der Spitze des Schulbücherlages steht jetzt ein Direktor mit dem ihm zur Seite gestellten Hilfspersonal. Der Zweck des Schulbücherverlages ist, die notwendigen Lehrbücher zu tunlichst kleinen Preisen herzustellen, dadurch auf dem Büchermarkte Preisregulierungen zu erwirken und um einen Teil seiner Einkünfte Bücher für die Armen unentgeltlich beizustellen. Alle Bücher des Schulbücherverlages, die im Unterricht Verwendung finden sollen, unterliegen ebenso wie Schulbücher aus jedem anderen Privatverlag der Aprobation des Unterrichtsamtes und ebenso wie den Privatverlegern ist auch dem Schulbücherverlag ein Preisanschlag nur in der Höhe von 150 Prozent des Friedens-

preises gestattet worden. Bei den Jugendschriften werden wegen der kostspieligen Ausstattung höhere Preise gewährt.

Im allgemeinen ist zu bemerken, daß der Staat für die Volksschulen weit größere Aufwendungen macht als sie aus dem Unterrichtsbudget ersichtlich sind. Ein wesentlicher Teil der Staatsaufwendungen für das Volksschulwesen verbirgt sich unter dem Budgettitel „Kriegsmaßnahmen". Der Rechtslage nach sind wohl die Bezüge der Lehrerschaft in Volks- und Bürgerschulen in Österreich durch Landesgesetz geregelt und werden von den Selbstverwaltungskörpern des Landes, der Städte und Gemeinden getragen. Da nun aber die Länder außerstande waren, die außerordentlichen Zuwendnngen aufzubringen, die den Lehrern zu gewähren die fortgesetzte Preissteigerung aller Lebensbedürfnisse notwendig machte, mußte der Staat schon in den Tagen der Monarchie, wiewohl eine rechtliche Verpflichtung hierzu nicht vorlag, eine stets wachsende finanzielle Aushilfe leisten.

Teuerungszulagen. Seit der Errichtung der Republik wurden durch die Gesetze vom 25. Jänner 1919 und vom 30. Oktober 1919 zu den der Lehrerschaft von den Ländern bewilligten Teuerungszulagen Zuschüsse im Ausmaße von 50 Prozent nach den vollen Ansätzen des Gesetzes gewährt, überdies wurden durch die Gesetze vom 25. Jänner 1919 und vom 29. Juni 1919 Anschaffungsbeiträge in der Höhe eines Viertels der den Staatsangestellten ausbezahlten Anschaffungsbeiträge zugebilligt und mit dem Gesetz vom 17. Dezember 1919 das Viertel auf die Hälfte erhöht. Diese Anschaffungsbeiträge fließen gänzlich aus dem Staatsschatze. Soeben hat die Nationalversammlung einen Gesetzentwurf angenommen, wonach den Lehrern an Volks- und Bürgerschulen Übergangsbeiträge in der halben Höhe der den Staatsbediensteten in dieser Zeit bewilligten Übergangsbeiträge aus Staatsmitteln ausbezahlt werden sollen.

Alle diese einzelnen Maßnahmen können den Lehrern nicht genügen. Sie verlangen mit unbezweifelbarem Recht die volle Gleichstellung mit den Staatsbediensteten gleicher Kategorie. In einzelnen Ländern hat sich in den letzten Jahren die Gesetzgebung diesem Ziele genähert. Der Staat ist an den Reformen insofern interessiert, als die Unterrichtsverwaltung entschlossen ist, aus Staatsmitteln im laufenden Jahre zu dem Personenaufwand der Lehrerschaft Beiträge in demselben Ausmaße zu leisten, das den staatlichen Zuschüssen der Lehrerschaft in dem Jahre 1919 entspricht. Als Höchstgrenze des Gesamtaufwandes für die Lehrerschaft wird hierbei vom Unterrichtsamt der Aufwand für ein Diensteinkommen angenommen, das dem Diensteinkommen der Staatsbediensteten der XI. bis VII. Rangklasse gemäß dem Besoldungsübergangsgesetze gleichkommt. Erst die Verfassungsreform wird aber endgültig Form und Anteil regeln, wie Staat, Land und Gemeinde an der Erhaltung der Lehrer teilnehmen sollen. Heute entspricht die ausschließliche Verfügungsgewalt der Länder ein immer größerer Anteil des Staates an dem finanziellen Aufwande für die Volksschule: ein offenkundiger Widerstreit zwischen Rechten und Pflichten.

Kaufmännisches Bildungswesen.

Die Ausgaben für das kaufmännische Bildungswesen belaufen sich auf 670.699 K, die Handelsschulen sind mit Ausnahme der Staatshandelsakademie in Graz durchwegs Privatschulen, der Staat leistet bloß die Subvention an Beihilfen. Diese sind zwar in der letzten Zeit erheblich erhöht worden, allein die gewaltige Teuerung auf allen Lebensgebieten hat sämtliche Handelsschulen — auch eine so außerordentlich stark besuchte Schule wie die Wiener neue Handelsakademie — in die bedenklichste finanzielle Lage gebracht. Der Staat gewährt wohl der genannten Anstalt erhöhte Beihilfe, aber damit wird hier wie in anderen Fällen die Lösung nicht zu finden sein. Fast alle Handelsschulen, sowohl die Handelsschule von Mödling, die vor dem Zusammenbruche steht, bei der es sich aber nur um die Erhaltung von vier Lehrern handelt, als auch die Handelsschule in Linz, und wie gesagt, die Wiener Handelsakademien drängen nach der Verstaatlichung. Wie im Bereiche der Wohltätigkeit, so beginnt auch im Bereiche des Unterrichtes infolge der herrschenden Teuerung alle private und Vereinstätigkeit zu versagen. Der Ausschuß hat dieser Tatsache Rechnung tragend, eine Verstaatlichung der Handelsschule betreffende Entschließung gefaßt, die auch dem Berichte beigeschlossen ist.

Den Ausgaben für kaufmännisches Bildungswesen stehen 109.546 K als Gesamteinnahme gegenüber, die in der Hauptsache als Schulgelder und Taxen, die an staatlichen Handelsschulen gezahlt werden, sowie den Beiträgen lokaler Faktoren für diese Anstalten entstammen.

Volksbildungswesen.

Für Zwecke der Volksbildung wurde auf das Jahr 1919/20 als ordentliches Erfordernis ein Betrag von 120.000 K, als außerordentliches Erfordernis ein Betrag von 10.000 K eingestellt. Die 120.000 K des ordentlichen Budgets sollen dem Staatsamt ermöglichen, bestehende Volksbildungseinrichtungen zu fördern und neue zu schaffen. Selbstverständlich reicht die geringe Summe, die hier ausgesetzt ist, nicht zu, die Reform des Volksbildungswesens, wie sie nach dem bekannten Programme des Unterstaatssekretärs Glöckel sich gestalten soll, tatsächlich ins Werk zu setzen, der größte Teil des erwähnten Betrages geht in Subventionen auf, darunter sei hervorgehoben, daß 12.000 K für den Wiener, 10.000 K für den oberösterreichischen Volksbildungsverein, 6000 K für das Volksheim, 10.000 K für die Grazer Urania, 9000 K für das Museum für Volkskunde in Wien, 6000 K für den Verband zur Förderung der Volksbildung in Oberösterreich, 1000 K für den Volksbildungsverein in Krems, 800 K für volkstümliche Vorträge in Bruck an der Mur, 800 K für den Verein „Zentralbibliothek" in Wien ausgeworfen sind.

Außerdem sind für volkstümliche Hochschulkurse präliminiert 53.500 K, von denen der Wiener Universität 22.000 K, der Grazer 4500 K, der Innsbrucker 3000 K, der Technischen Hochschule in Wien 10.000 K, der Technischen Hochschule in Graz 4000 K, der Hochschule für Bodenkultur in Wien 10.000 K zufallen.

Kapitel 11. Kunst.

Das Gesamterfordernis für das Budget der Kunst ist mit 3,225.789 K veranschlagt. Davon entfallen auf die ordentlichen Ausgaben 2,705.789 K, auf die außerordentlichen Ausgaben 520.000 K. Im Nachtrag findet sich eine Post von 28.100 K unter dem Titel „Bildende Kunst"; sie verkörpert die Mehrbezüge, die den Professoren der Kunstschulen gewährt wurden.

An den Gesamtausgaben sind beteiligt: die Bildende Kunst mit 1,197.065 K im ordentlichen, und mit 450.000 K im außerordentlichen Budget; die Denkmalpflege mit 564.483 K im ordentlichen und mit 70.000 K im außerordentlichen Budget; die Musik und Darstellende Kunst mit 916.841 K im ordentlichen Budget.

Den Ausgaben stehen als Gesamteinnahmen gegenüber 246.736 K; es sind ordentliche Einnahmen und verteilen sich auf die Bildende Kunst mit 13.506 K, auf die Denkmalpflege mit 9730 K, auf Musik und Darstellende Kunst mit 223.500 K. Die Einnahmen der Bildenden Kunst und Musik entfallen.

Indes bezeichnen die hier angeführten Zahlen nur einen Teil der Summen, die der Staat tatsächlich für Zwecke der Kunst verausgabt. Die Erhaltung und Verwaltung der beiden Nationalbühnen sowie der großen Kunstsammlungen, der Hofoper, des Burgtheaters und der ehemaligen Hofmuseen, die diesmal noch ihren Aufwand unter dem Titel „Betrag an die Verwaltung des Hofärars" unter dem Kapitel Staatskanzlei verbergen, werden demnächst dem Unterrichtsamte unterstellt und auf dessen Etat übernommen werden.

Doch auch in dem engeren Rahmen des heutigen Wirkungskreises langen die dargebotenen Mittel kaum zu. Für die Reorganisation der Staatsakademie für Musik und Darstellende Kunst werden auf das Verwaltungsjahr 1919/20 ein besonderer Kredit von 50.000 K zur Verfügung gestellt. Die Staatsakademie für Musik und Darstellende Kunst, die früher von einem aus Musikkennern und Musikfreunden bestehenden Kuratorium geleitet wurde, ist jetzt in der Form der Leitung den Hochschulen angenähert. An der Spitze steht ein Künstler als Direktor, ihm zur Seite ein Direktorium, bestehend aus den Vorstehern der Fachgruppen, der akademische Senat und das Professorenkollegium. Die Lehrer der Akademie streben darüber hinaus an, daß die Anstalt mit einem Teile ihrer Professoren und Kurse Hochschulrang erhält.

Die Beratung im Ausschuß.

Die Beratung des Unterrichtsbudgets im Finanz- und Budgetausschusse leitete Berichterstatter Leuthner mit einem Referate ein, dessen wesentlichen Inhalt die vorstehenden Ausführungen widergeben. An seine Darlegungen knüpfte sich eine längere Debatte.

www.parlament.gv.at

Abgeordneter Dr. Gürtler gab eine Art Rechtsverwahrung ab. Seine Partei wolle sich durch den Eintritt in die Beratung des Unterrichtsressorts in keiner Weise festlegen, welche Stellung sie seinerzeit zur Kompetenzabwicklung zwischen Staat und Länder auf dem Gebiete des Unterrichtes einnehmen werden.

Abgeordneter Allina wendete sich scharf gegen das Unwesen der Handelsschnellsiederkurse, wodurch nur eine ganz unvollkommene Kenntnis in den Handelslehrfächern vermittelt werde. Sie seien lediglich dazu geschaffen, die Zahl der arbeitslosen Handelsangestellten ins ungemessene zu vermehren. Er und der Abgeordnete Pick brachten einen dementsprechenden Antrag ein, der sich gegen die Handelsschnellsiederkurse kehrt.

Der Abgeordnete Paulitsch sprach sich dahin aus, daß seine, die christlichsoziale Partei zwar die Notwendigkeit der Schulreform anerkenne, dagegen wären auch gewisse Beschwerden gegen die Unterrichtsverwaltung zu erheben. Manche Anordnungen auf dem Gebiete der Schulreform riefen den Eindruck hervor, als ob ein wenig zu viel experimentiert werde und pädagogischer Dilettantismus sich breit mache.

Er sowie der Abgeordnete Dr. Waber beschweren sich auch über einzelne Fälle von Ernennungen; überdies verlangt der Abgeordnete Dr. Waber die Verstaatlichung der Handelsschule in Linz und die Übernahme der Lehrkräfte der Handelsschule in Mödling auf die Staatskasse. Ein von ihm in diesem Sinne eingebrachter Antrag wird vom Berichterstatter auf alle Handelsschulen ausgedehnt und in dieser veränderten Gestalt vom Finanz- und Budgetausschusse angenommen.

Die Darlegungen des Unterstaatssekretärs Glöckel.

Unterstaatssekretär Glöckel skizzierte die von der Unterrichtsverwaltung getroffenen Maßnahmen unter Hinweis auf die dem Unterrichtsausschuß gegebenen detaillierten Berichte. Er legte dar, es habe sich im Staatsamt für Unterricht ein wesentlicher Abbau der Beamtenschaft vollzogen, so daß gegenüber 104 Beamten aus der früheren Zeit jetzt 56 Beamte im Unterrichtsamte bestellt seien. Weiterhin teilte er mit, daß den einzelnen Professorenkollegien Leitsätze übermittelt wurden, nach denen eine Regelung der Stellung der Privatdozenten in Gefüge der Hochschulen angebahnt werden soll. Es handelt sich darin um die Bedingungen für die Zulassung zur Privatdozentur, um die materielle Stellung der Privatdozenten und um ihre Stellung innerhalb der akademischen Behörden. Es werde daran festgehalten werden müssen, daß die Privatdozenten nach wie vor nur zur Ausübung der Lehrtätigkeit zugelassene Lehrer bleiben und daß die Erlangung der Lehrbefugnis all denen ermöglicht werden soll, die durch ihre wissenschaftlichen Leistungen die Eignung für den akademischen Lehrberuf dargetan haben. Die Unterrichtsverwaltung werde daran gehen, Privatdozenten, die der Universität nur mehr äußerlich angehören und von ihrer venia docendi kaum mehr Gebrauch machen, die Lehrbefugnis zu entziehen.

Betreffs der Mittelschulen verwies der Unterstaatssekretär auf das neue Gehaltsgesetz und stellte eine zeitgemäße Erhöhung des Schulgeldes in Aussicht. Hinsichtlich der Mädchenmittelschulen erklärte er sich mit den Ausführungen des Berichterstatters einverstanden und bezeichnete es als unlogisch, daß den Frauen einerseits der Zutritt zur Hochschule ermöglicht wurde, ohne daß etwas in der Frage der Mädchenmittelschulen vorgesehen wurde. Die Unterrichtsverwaltung war durch Verhandlungen mit den Erhaltern solcher Schulen und durch die Gewährung von Schulgeldstipendien bemüht, in dieser Angelegenheit unterstützend einzugreifen. Die Handelsakademien in Linz und Mödling sowie andere Privatschulen sind dadurch in eine schwierige finanzielle Lage geraten, daß sie teils von vornherein entweder mangelhaft dotiert waren oder teils unter den schwierigen Verhältnissen der letzten Zeit sehr zu leiden hatten. Doch wird sich die Subventionierung auf die Dauer unzureichend erweisen und die Unterrichtsverwaltung wird der Frage der Verstaatlichung der Handelshochschulen und der Mädchenmittelschulen nähertreten müssen.

Über die Schulreform sagte der Unterstaatssekretär: Die erste Sorge ging dahin, im Unterrichtsamt den fachlichen Einfluß stärker zur Geltung kommen zu lassen. Es wurde die Reformabteilung eingerichtet, die nur aus Fachleuten der verschiedenen pädagogischen Richtungen besteht. Es ist das aufrichtigste Bestreben des Unterstaatssekretärs, die Unterrichtsverwaltung vollständig objektiv und frei von jeder Parteipolitik zu verwalten und es wird kaum eine Handlung oder Verfügung der Unterrichtsverwaltung vorgebracht werden können, die irgendwie parteipolitisch beeinflußt wäre. Persönlich und als

Politiker stehe er auf dem Standpunkte der Trennung von Kirche und Schule. Diese Frage sei aber eine rein politische und stehe mit der Schulreform nur mittelbar in Verbindung. Hier prallen die Gegensätze scharf aufeinander und die Entscheidung könne nur in hartem, schweren politischen Kampfe fallen. Das Zusammentreten der Lehrerkammern hat sich verzögert, da die Hochschullehrerkammer noch nicht gewählt werden konnte und der größte Wert darauf gelegt werden muß, daß alle Kammern gleichzeitig tagen. Es muß eine ideale Arbeitsgemeinschaft geschaffen werden, die Taktik, die einzelnen Lehrerkategorien gegeneinander auszuspielen, ist zu verwerfen. Der Erziehungs- und Unterrichtsrat konnte noch nicht einberufen werden, weil die Lehrerkammern ihre Vertreter dahin zu entsenden haben.

Der Unterstaatssekretär gab auch eine eingehende Darstellung über Wesen und Wert der Staatserziehungsanstalten. Die 282 Kinder, die für diese Anstalten ausgewählt wurden, haben bisher alle Erwartungen übertroffen. Es handelt sich bei den Staatserziehungsanstalten nicht um Schulen, in denen die Jugend ausschließlich wissenschaftlichen Berufen zugeführt werden soll, sondern nach den ersten vier Jahren wird die Gabelung eintreten und die überwiegende Mehrzahl der Kinder wird praktischen Berufen zugeführt werden. Für unsere Schulreform zeigte sich auch im Auslande, namentlich in Frankreich, England, Amerika, Polen und Italien, lebhaftes Interesse.

In bezug auf die Hochschulen ist für die nächste Zeit die Reform des medizinischen Studiums und Prüfungswesens geplant. Auf die praktische Ausbildung der Ärzte soll mehr Nachdruck gelegt werden als bisher; eine Hauptsorge bildet die räumliche Ausgestaltung der Hochschulen. Der Unterstaatssekretär bespricht den trostlosen Zustand der den Kliniken zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten und gibt der Hoffnung Ausdruck, hier bald Abhilfe schaffen zu können. Die räumliche Ausgestaltung einzelner Hochschulen wird durch Heranziehung freigewordener Gebäude ermöglicht werden. Durch Inanspruchnahme des ehemaligen Kriegsschulgebäudes wurde die sehr dringende Erweiterung der chemischen Institute der Wiener Technischen Hochschule bewirkt. Es werden auch Verhandlungen nach der Richtung eingeleitet, ob nicht andere ehemals militärische Gebäude für Hochschulzwecke verwendet werden können. So namentlich das Gebäude des ehemaligen Korpskommandos, das sich wegen seiner Lage in der Nähe der Universität hiefür besonders eignen würde. Für die Ausgestaltung der Wiener medizinischen Fakultät würde das Gebäude des Josephinums und des Garnisonsspitals Nr. 1 in Betracht kommen. Der während des Krieges ins Stocken geratene Neubau des Allgemeinen Krankenhauses kann vorläufig aus technischen Gründen keine Fortführung erfahren. Es wird zunächst getrachtet, die im Bau bereits fertiggestellte Anstaltsküche zu vollenden und in Betrieb zu setzen. Die Herstellung weiterer klinischer Bauten wird von der Bereitstellung der erforderlichen Mittel abhängen, die dadurch sehr erschwert ist, daß der Krankenhausneubau auf dem finanziellen Zusammenwirken des Staates und des Wiener Krankenanstaltenfonds beruht, welch letzterer infolge seiner durch den Krieg noch desolater gewordenen Finanzlage zu irgendwelchen Leistungen derzeit nicht herangezogen werden kann.

Was die Frage der tschechischen Schulen in Wien betrifft, so kam es mit den Vertretern der Tschechen in Wien zu einer Besprechung, an der Vertreter des Unterrichtsamtes, der Landesschulbehörde und der kommunalen Schulbehörden teilgenommen haben. Der Stadtrat von Wien hat zugestimmt, daß Zentral- und Bezirkskommissionen für die tschechischen Schulen geschaffen werden. Es wird viel darauf ankommen, einen Mittelweg zu finden, der den auf Grund des Friedensvertrages bestehenden Ansprüchen der Tschechen gerecht wird, aber auch darauf Rücksicht nimmt, daß wir unter einem außerordentlichen Mangel an entsprechenden Schullokalitäten leiden.

Der Staatssekretär legt sodann die auf dem Gebiete der Volksbildung getroffenen Verfügungen dar. Analog den an der Wiener Universität bestehenden volkstümlichen Hochschulkursen wurden an den Universitäten in Graz und Innsbruck sowie an der Technischen Hochschule in Wien Vorträge volkstümlichen Charakters eingerichtet. Auch an der Hochschule für Bodenkultur und an der Tierärztlichen Hochschule ist die Errichtung ähnlicher Kurse in Aussicht genommen. Sehr zu begrüßen ist ferner die Begründung der freien Vereinigung für technische Fortbildung. Von der Direktion der Hofbibliothek werden besondere Vortragszyklen veranstaltet.

Einer Anregung des Volksbildungsamtes entsprechend, wurden weiterhin Führungen in den Staatsmuseen, im österreichischen Museum für Kunst und Industrie, im Museum für Volkskunde und im Technischen Museum in Wien eingeführt und eine Reihe auswärtiger Museumsleitungen hat sich zur Veranstaltung solcher Führungen ebenfalls bereit erklärt. Es wurde weiterhin ein großer Bestand von Lichtbildern für Volksbildungszwecke vom Volksbildungsamte angekauft und auf die Universitäten Wien, Graz und Innsbruck aufgeteilt.

Endlich wurde an die Einrichtung von volksbildnerischen Instruktionskursen für Lehrer geschritten und die Vorarbeiten zur Errichtung einer ländlichen Volkshochschule in Hainburg getroffen. Das Volksbildungsamt bemüht sich auch, Mittel und Wege zu finden, für billiges Geld gute Theatervorstellungen für die Jugend zu veranstalten. Der Bekämpfung des Kinounwesens wurde die ernsteste Aufmerksamkeit zugewendet. Insbesondere wird es den Schulleitungen zur Pflicht gemacht, den Schülern die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über den Kinobesuch Jugendlicher in Erinnerung zu bringen und auch den Eltern die Bedeutung dieser Bestimmungen vor Augen zu führen. Vom Volksbildungsamt ist ein Volksbüchereitag geplant, von dem eine wesentliche Förderung des Volksbüchereiwesens in Österreich erwartet wird.

Zur fachlichen Beratung des Unterrichtsamtes in Fragen der staatlichen Kunstverwaltung ist die Bildung eines aus Sachverständigen zusammengesetzten Beirates in Aussicht genommen. Die Beziehungen der Hofbibliothek zur Universitätsbibliothek wurden dahin geregelt, daß die Hofbibliothek zu einer Art Staatsbibliothek, die Universitätsbibliothek zu einer Art Studienbibliothek werden soll. Dem Raummangel an der Universitätsbibliothek soll in der Art Rechnung getragen werden, daß die gesamten Bestände an Zeitungen und sonstigen nichtwissenschaftlichen Druckschriften als Zeitungsbibliothek an die Hofbibliothek abgegeben wird.

Der Durchführung des Gesetzes über die Veräußerung der Kunstgegenstände aus staatlichem Besitze standen bisher insoweit große Schwierigkeiten im Wege, als die wenigen in Betracht kommenden Käufer bemüht waren, zwecks Ausbeutung unserer Notlage einen Ring zu schließen, der sich bisher als unzerstörbar erwiesen hat. Das Unterrichtsamt hat eine Kommission von Fachleuten eingesetzt, die jene Teile des öffentlichen Kunstbesitzes zusammenzustellen beschäftigt ist, die ohne Schädigung der kulturellen Interessen veräußert werden können, sobald die Umstände ihre entsprechende materielle Verwertung gestatten werden.

Das obere Belvedereschloß wäre als künstlerisches Gebäude zur Schaustellung von Kunstobjekten besonders geeignet; das Unterrichtsamt wird versuchen, dieses Gebäude wieder seinem Zwecke zuzuführen und dort periodische Kunstausstellungen zu veranstalten. Der weiteren Ausgestaltung der Staatsakademie für Musik und darstellende Kunst, welche nicht nur im Interesse der Anstalt selbst, sondern auch zur Musikpflege Österreichs von größter Bedeutung ist, wird von der Unterrichtsverwaltung größte Sorgfalt zugewendet. Die Unterrichtsverwaltung ist auch bemüht, für das Mozarteum in Salzburg und für die salzburgische Festspielhausgemeinde größere Subventionen zu erreichen.

Die religiösen Übungen.

Hierauf sprach der Abgeordnete Schönsteiner und erklärte, daß die Christlichsozialen mit dem Erlaß über die religiösen Übungen nicht einverstanden seien und daß die christlichen Eltern auf dem Standpunkte stünden, die Schulkinder hätten vor Beginn des Unterrichtes und nach demselben ein kurzes Gebet zu verrichten.

Auf diese Bemerkungen erwiderte der Unterstaatssekretär Glöckel, in dem Erlasse über religiöse Übungen sei festgelegt worden, daß jeglicher Zwang vermieden und in dieser Hinsicht die volle Freiheit gewährleistet werden müsse. Das Schulgebet sei eine der schwierigsten und heikelsten Fragen. Der Unterstaatssekretär würde es sehr begrüßen, wenn vielleicht eine Einigung auf diesem Gebiete in der Weise erzielt würde, daß man einen frommen Spruch von allen Kindern zu Beginn des Unterrichtes sagen ließe. Gegen den Vorschlag des Abgeordneten Schönsteiner, daß die katholischen Schüler in einem besonderen Raume gesammelt werden und dort gemeinsam das Schulgebet verrichten, habe er nichts einzuwenden.

Dr. Gürtler hebt in seinen Ausführungen hervor, daß passives Wahlrecht zu den Hochschullehrerkammern nur solche Dozenten erhalten sollten, die tatsächlich aktive Lehrer sind. Die Wahl der Mittelschuldirektoren sowie der Lehrer hält er für bedenklich, es könnte sonst zu einer Art Wahlkapitulationen kommen. Ein Ternovorschlag mit Ernennung durch das Unterrichtsamt wäre vorteilhafter.

Die Abgeordneten Pick und Allina beantragen eine Entschließung, wonach die Regierung aufgefordert wird, Maßnahmen gegen die kurzseitigen und für die Praxis unbrauchbaren Lehrkurse für kaufmännische Bureauarbeiten zu treffen.

In seinem Schlußworte erklärt der Berichterstatter Leuthner, die Arbeiterschaft bringe mit Ausnahme des Amtes für soziale Verwaltung kaum einem anderen Amte so volles Vertrauen entgegen,

wie dem Unterrichtsamt in seiner jetzigen Gestalt und Führung. Je trüber die wirtschaftliche Lage sich gestaltet, je weniger sie die Hoffnung auf baldige Besserung offen läßt, um so mehr müssen die Arbeiter wenigstens auf dem Gebiete der Kultur Reformen erhoffen und verlangen, und sie wenden gerade diesen Reformen, die vom Unterrichtsamte eingeleitet worden sind, ihre vertrauensvolle Erwartung zu.

Die vom Abgeordneten Dr. Waber vorgeschlagene Entschließung empfiehlt der Berichterstatter abzuändern und eine allgemeine, für alle Handesschulen geltende Fassung zu geben. Der Berichterstatter schlägt folgende Fassung vor: Die Regierung wird aufgefordert, kaufmännische Lehranstalten, deren Bestand im allgemeinen Interesse wünschenswert erscheint, zu fördern und tunlichst zu verstaatlichen.

Beschlußantrag.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat den Staatsvoranschlag Kapitel 8, Titel 1, § 2, und Kapitel 10 und 11 samt Nachtrag I zum Beschluß erhoben.

Der Finanz- und Budgetausschuß stellt sohin den Antrag:

In den Staatsvoranschlag zum Finanzgesetz für das Verwaltungsjahr 1919 auf 1920 wäre einzustellen:

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben, beziehungsweise Staatseinnahmen	Laut Finanzgesetzentwurf 1919/20 Ordentliche	Außerordentliche	Summe
						Kredite für
				Kronen		
			Staatsausgaben.			
			VIII. Inneres und Unterricht.			
8			Staatsamt für Inneres und Unterricht:			
	1		Allgemeine Auslagen:			
		2	Unterricht	1,581.842	8.000	1,589.842
10			Unterricht:			
	1		Schulaufsicht	1,291.999	.	1,291.999
	2		Hochschulen und wissenschaftliche Zwecke:			
		1	Universitäten	8,576.512	1,023.289	9,599.801
		2	Fakultäten außer Universitätsverband	139.884	.	139.884
		3	Technische Hochschulen	2,155.029	.	2,155.029
		4	Hochschule für Bodenkultur	745.108	.	745.108
		5	Tierärztliche Hochschule	246.248	.	246.248
		6	Sämtliche Hochschulen	607.940	2,000.000	2,607.940
		7	Wissenschaftliche Anstalten	1,064.979	26,385	1,091.364
		8	Beiträge	406.167	41.600	447.767
		9	Von der Czernowitzer Universität übernommenes Personal	.	.	.
			Titel 2 (Summe) .	13,941.867	3,091.274	17,033.141
	3		Mittlerer und anderer Unterricht:			
		1	Mittelschulen	13,188.702	270.000	13,458.702
		2	Kaufmännisches Bildungswesen	670.699	.	670.699
		3	Volksschulwesen	2,709.975	521.760	3,231.735
		4	Lehranstalt für orientalische Sprachen	37.401	.	37.401
			Titel 3 (Summe) .	16,606.777	791.760	17,398.537
	30		Staatserziehungsanstalten	.	.	.
	4		Volksbildungswesen	120.000	10.000	130.000
	5		Beiträge und andere Zuwendungen	138.533	.	138.533
			Kapitel 10 (Summe) .	32,099.176	3,893.034	35,992.210

Laut I. Nachtrag zum Finanzgesetzentwurf			Zusammen		
Ordentliche	Außerordentliche	Summe	Ordentliche	Außerordentliche	Summe
Ausgaben mit Verwendungsdauer bis 30. Juni 1920					
Kronen					
.	.	.	1,581.842	8.000	1,589.842
.	.	.	1,291.999	.	1,291.999
+ 452.000	.	+ 452.000	9,028.512	1,023.289	10,051.801
+ 22.000	.	22.000	161.884	.	161.884
+ 117.000	.	+ 117.000	2,272.029	.	2,272.029
+ 52.000	.	+ 52.000	797.108	.	797.108
.	.	.	246.248	.	246.248
.	.	.	607.940	2,000.000	2,607.940
.	.	.	1,064.979	26,385	1,091.364
.	.	.	406.167	41.600	447.767
+ 170.000	.	+ 170.000	170.000	.	170.000
+ 813.000	.	+ 813.000	14,754.867	3,091.274	17,846.141
— 4,000.000	.	— 4,000.000	9,188.702	270.000	9,458.702
.	.	.	670.699	.	670.699
+ 1,929.800	.	+ 1,929.800	4,639.775	521.760	5,161.535
.	.	.	37.401	.	37.401
— 2,070.200	.	— 2,070.200	14,536.577	791.760	15,328.337
+ 7,283.200	+ 235.000	+ 7,518.200	7,283.200	235.000	7,518.200
.	.	.	120.000	10.000	130.000
— 53.500	.	— 53.000	85.033	.	85.033
+ 5,972.500	+ 235.000	+ 6,207.500	38,071.676	4,128.034	42,199.710

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben, beziehungsweise Staatseinnahmen	Laut Finanzgesetzentwurf 1919/20 Ordentliche	Außerordentliche	Summe
				Kredite für		
				Kronen		
11			Kunst:			
	1		Bildende Kunst	1,197.065	450.000	1,647.065
	2		Denkmalpflege	564.483	70.000	634.483
	3		Musik und darstellende Kunst	916.841	.	916.841
	4		Literatur	27.400	.	27.400
			Kapitel 11 (Summe)	2,705.789	520.000	3,225.789
			Ausgaben: Kapitel 8, 10 und 11 (Summe)	36,386.807	4,421.034	40,807.841
			Staatseinnahmen.			
			VIII. Inneres und Unterricht.			
8			Staatsamt für Inneres und Unterricht:			
	1		Allgemeine Einnahmen:			
		2	Unterricht	.	.	.
10			Unterricht:			
	1		Schulaufsicht	2.050	.	2.050
	2		Hochschulen und wissenschaftliche Zwecke:			
		1	Universitäten	793.804	.	793.804
		2	Fakultäten außer Universitätsverband	11.565	.	11.565
		3	Technische Hochschulen	320.951	.	320.901
		4	Hochschule für Bodenkultur	131.330	.	131.330
		5	Tierärztliche Hochschule	10.000	.	10.000
		6	Sämtliche Hochschulen	.	.	.
		7	Wissenschaftliche Anstalten	32.600	.	32.600
		8	Beiträge	.	.	.
		9	Von der Czernowitzer Universität übernommenes Personal	.	.	.
			Titel 2 (Summe)	1,300.200	.	1,300.200

Laut I. Nachtrag zum Finanzgesetzentwurf			Zusammen		
Ordentliche	Außerordentliche	Summe	Ordentliche	Außerordentliche	Summe
Ausgaben mit Verwendungsdauer bis 30. Juni 1920					
Kronen					
+ 28.100	.	+ 28.100	1,225.165	450.000	1,675.165
.	.	.	564.483	70.000	634.483
.	.	.	916.841	.	916.841
.	.	.	27.400	.	27.400
+ 28.100	.	+ 28.100	2,733.889	520.000	3,253.889
+ 6,000.600	+ 235.000	+ 6,235.600	42,387.407	4,656.034	47,043.441
.	.	.	.	.	.
.	.	.	2.050	.	2.050
.	.	.	793.804	.	793.804
.	.	.	11.565	.	11.565
.	.	.	320.901	.	320.901
.	.	.	131.330	.	131.330
.	.	.	10.000	.	10.000
.	.	.	.	.	.
.	.	.	32.600	.	32.600
.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.
.	.	.	1,300.200	.	1,300.200

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben, beziehungsweise Staatseinnahmen	Laut Finanzgesetzentwurf 1919/20 Ordentliche	Außerordentliche	Summe
				Kredite für Kronen		
10	3		Mittlerer und niederer Unterricht:			
		1	Mittelschulen	1,508.260	1.000	1,509.260
		2	Kaufmännisches Bildungswesen	102.345	7.201	109.546
		3	Volksschulen	278.437	.	278.437
		4	Lehranstalt für orientalische Sprachen	3.150	.	3.150
			Titel 3 (Summe)	1,892.192	8.201	1,900.393
	3a		Staatserziehungsanstalten	.	.	.
	4		Volksbildungswesen	.	.	.
	5		Beiträge	218	.	218
			Kapitel 10 (Summe)	3,194.660	8.201	3,202.861
11			Kunst:			
	1		Bildende Kunst	13.506	.	13.506
	2		Denkmalpflege	9.730	.	9.730
	3		Musik und darstellende Kunst	233.500	.	233.500
	4		Literatur	.	.	.
			Kapitel 11 (Summe)	246.736	.	246.736
			Einnahmen: Kapitel 8, 10 und 11 (Summe)	3,441.736	8.201	3,449.597

Laut I. Nachtrag zum Finanzgesetzentwurf			Zusammen		
Ordentliche	Außerordentliche	Summe	Ordentliche	Außerordentliche	Summe
Ausgaben mit Verwendungsdauer bis 30. Juni 1920					
Kronen					
— 250.000	.	— 250.000	1,258.260	1.000	1,259.260
.	.	.	102.345	7.201	109.546
— 251.600	.	— 251.600	26.837	.	26.837
.	.	.	3.150	.	3.150
— 501.600	.	— 501.600	1,390.592	8.201	1,398.793
+ 639.900	.	+ 639.900	639.900	.	639.900
.	.	.	.	.	.
.	.	.	218	.	218
+ 138.300	.	+ 138.300	3,332.960	8.201	3,341.161
.	.	.	13.506	.	13.506
.	.	.	9.730	.	9.730
.	.	.	233.500	.	233.500
.	.	.	.	.	.
.	.	.	246.736	.	246.736
+ 138.300	.	+ 138.300	3,579.696	8.201	3,587.897

Ferner beantragt der Finanz- und Budgetausschuß:

Das hohe Haus wolle die nachstehenden Entschließungen zum Beschluß erheben:

1. Des Berichterstatters:

„Die Regierung wird aufgefordert, kaufmännische Lehranstalten, deren Bestand im allgemeinen Interesse wünschenswert erscheint, zu fördern und tunlichst zu verstaatlichen."

2. Der Abgeordneten Allina und Pick:

„Die Regierung wird aufgefordert, Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, dem Unwesen zu steuern, daß alljährlich Tausende von Personen, die, mangelhaft oder auch gar nicht vorgebildet, für qualifizierte Bureauarbeit gänzlich ungeeignet sind, durch kurze, unbrauchbare Lehrkurse mißbraucht, einer nützlichen und einträglicheren Arbeit entzogen und meist nur gewissenlos in das Elend fortwährender Arbeitslosigkeit gestoßen werden."

Dr. Richard Weiskirchner,
Obmann.

Karl Leuthner,
Berichterstatter.

Österreichische Staatsdruckerei. 25920

IX. Justiz.

Staatsausgaben: Kapitel 13, Titel 1 bis 4. Staatseinnahmen: Kapitel 13, Titel 1 bis 4.

Die Ausgaben für die Rechtspflege betragen insgesamt über 34 1/3 Millionen Kronen, denen Einnahmen im Betrage von rund 2 1/4 Millionen Kronen gegenüberstehen. Es ist klar, daß diese Ziffern nicht die Summe der tatsächlichen Ausgaben wiedergeben; in dem Justizetat sind die Gehälter mit den normalen Beträgen eingesetzt, während die im Kriege und die während der Übergangswirtschaft gewährten außerordentlichen Zuwendungen, die die vorstehenden Ausgaben bei weitem übersteigen, nicht diesen Etat, sondern den des Finanzamtes belasten.

In den Zentralstellen hat entsprechend der Verkleinerung des Staates, ein Abbau der Stellen stattgefunden, der jedoch noch nicht sein Ziel erreicht hat. So ist im Staatsamt für Justiz die Zahl der juristischen Beamten von 43 auf 34, der Kanzleibeamten von 24 auf 22 vermindert worden; im Obersten Gerichtshof ist die Zahl der Konzeptsbeamten von 76 auf 32; die der Kanzleibeamten von 28 auf 14 gesunken. Dementsprechend haben sich auch die Ausgaben für das Staatsamt von 1·1 auf 0·9 Millionen Kronen und für den Obersten Gerichtshof von 1·8 auf 0·8 Millionen Kronen vermindert. Der erste Nachtrag zum Budget hat wohl diese Ausgaben um 0·2, beziehungsweise 0·02 Millionen Kronen infolge Mehrausgaben für das Personal erhöht.

Was die Justizverwaltung in den Ländern anlangt, so hat diese keine wesentliche Änderung, wohl aber die Überlastung der Gerichte seit Kriegsende eine bedeutende Verschärfung erfahren. Die Kriminalität hat bedeutend zugenommen, so daß der bestehende Apparat kaum zur Bewältigung der vermehrten Agenden ausreicht; aber auch im Zivilverfahren und im Verfahren außer Streitsachen haben die Gerichte unter einer stark vermehrten Inanspruchnahme zu leiden. Es wird notwendig sein, durch eine Vereinfachung des Verfahrens in Straf- und Zivilsachen der eingetretenen Überbürdung zu steuern, da diese in jeder Weise ungünstig für eine geordnete Rechtspflege wirkt.

Die Obergerichtssprengel Innsbruck und Graz sind durch den Wegfall bedeutender Gebiete an Italien und Jugoslawien stark verkleinert worden, wodurch auch die Zahl der Beamten bedeutend vermindert wurde. Ein Zuwachs erfolgte durch die Übernahme von Beamten aus den dem tschechoslowakischen Staat zugesprochenen Gebieten, jedoch in sehr bescheidener Zahl.

Neben der Entlastung der Gerichte erscheint dringend nötig eine entsprechende Vermehrung des Kanzleipersonales, wobei dies aus minder beschäftigten Ressorts der Staatsverwaltung entnommen werden kann.

Die ordentlichen Ausgaben für diesen Titel erreichen mit dem ersten Nachtrag rund 27 1/2 Millionen Kronen; als außerordentliche Post ist ein Betrag von 180.000 K für die Einführung der Grundbücher in Tirol und ein Betrag von 550.000 K für gerichtliche Jugendfürsorge eingesetzt. Der letztere Betrag dient dazu, um Verfügungen im Interesse der Jugendlichen, die sich im Zuge des gerichtlichen Verfahrens ergeben, zu ermöglichen, und es werden zu diesem Zweck den Gerichten Beträge aus dieser Post zugewiesen.

Die Justizverwaltung weist auch Einnahmen im Gesamtbetrag von 763.700 K aus, die zum größtenteile aus dem Arbeitsbetrieb stammen. Hiervon entfällt wieder der größte Teil auf das Grazer Strafgericht, bei dem die sogenannten Rezepißkuverts für die Gerichte erzeugt werden.

Der vierte Titel des Justizetats enthält die Ausgaben für die Strafanstalten, von denen in Niederösterreich 3 (Stein, Göllersdorf, Wiener Neudorf), in Oberösterreich 2 (Garsten und Suben) und in Steiermark 1 (Graz) bestehen. Der weitaus größte Teil der Ausgaben entfällt auf die Verköstigung

www.parlament.gv.at

der Sträflinge, die sich infolge der Knappheit an Lebensmitteln äußerst schwierig gestaltete. Nicht allein in diesem Belang muß eine Besserung der bestehenden Verhältnisse angestrebt werden, es erscheint auch notwendig, die sanitären Zustände in den Gefängnissen zu bessern. Die Entrichtung von Entlausungsanstalten erscheint ein unbedingtes Gebot der Notwendigkeit. Viele Gerichte klagen mit den Strafanstalten, daß die Häftlinge in verlaustem Zustand eingeliefert werden, was naturgemäß eine schwere Gefahr für die Gesundheit der Inhaftierten bedeutet.

Die Sträflinge werden teils in Arbeitsstätten der Strafanstalten verwendet, teils werden sie unter gewissen Kautelen an fremde Betriebe überlassen. Demgemäß teilen sich die Einnahmen in Erlös aus den Regiearbeitsprodukten und in eingezahlte Verdienstgelder für Sträflingsarbeiten. Beide Posten erreichen mit verschiedenen kleineren Einnahmen die Summe von 1·463 Millionen Kronen, denen ordentliche Ausgaben in der Höhe von rund 4·9 Millionen Kronen gegenüberstehen, die natürlich durch Zuweisungen aus anderen Fonden zwecks Beschaffung des Unterhalts der Gefangenen eine gewaltige Steigerung erfahren.

Die Zuziehung des Laienelementes zur Rechtssprechung, wie es bisher bei den Geschwornengerichten der Fall ist, wird voraussichtlich durch die von der Regierung beantragte Einführung der Schöffengerichte eine bedeutende Erweiterung erfahren. Notwendig erscheint es aber, denjenigen, die das Amt eines Laienrichters ausüben, derartige Entschädigungen zu gewähren, daß ihr Unterhalt nicht Abbruch erleidet. Eine diesbezügliche Vorlage ist in Ausarbeitung begriffen.

Die Einführung des Instituts der bedingten Verurteilung, welche in Frankreich seit einer Reihe von Jahren besteht, erscheint erwägenswert; diese Einrichtung hat sich in Frankreich gut bewährt und hat wesentlich zu einer Vereinfachung des Geschäftsganges beigetragen. Eine ähnliche Einrichtung schuf bereits das letzte Amnestiegesetz, welches den Strafnachlaß an die Bedingung knüpfte, daß der Amnestierte innerhalb einer gewissen Zeit sich keine schwereren Delikte zuschulden kommen ließ.

Eine überaus wichtige Frage ist die des Strafvollzuges bei Jugendlichen. Es ist eine Tatsache, daß der Strafvollzug bei diesen den edelsten Zweck der Strafe, die Besserung des Täters, völlig beiseiterückt. Jugendliche, die eine Zeit in Strafanstalten zugebracht haben, sind dadurch dem ordentlichen Leben in der Regel gänzlich entfremdet worden und auf der Bahn des Verbrechens nur weiter fortgeschritten. Der Umgang mit ergrauten Verbrechern, der Verkehr mit unverbesserlichen Missetätern wirkt für den Geist und das Gemüt des Jugendlichen depravierend. Es erscheint daher unbedingt nötig, für den Strafvollzug von Jugendlichen solche Einrichtungen zu treffen, die es ermöglichen, diese jungen Häftlinge von alten Verbrechern zu trennen und so die Möglichkeit einer Besserung zu schaffen. Bei dem Steigen der Kriminalfälle und bei der herrschenden Verrohung der Jugend ist es ein Gebot der Stunde, diese Pflicht ungesäumt zu erfüllen.

Schließlich ein Wort unseren Richtern: Die Verhältnisse, unter denen sie arbeiten mußten, waren die denkbar ungünstigsten; die Überlastung drückte auf die Arbeitskraft; dazu kamen ungeheizte Kanzlei- und Verhandlungsräume, in denen der Richter oft vom Vormittag bis spät in den Abend aushalten mußte. Viele von Ihnen haben unter diesen Verhältnissen Schaden an ihrer Gesundheit gelitten und haben ihre Arbeitskraft eingebüßt. Es muß daher anerkannt werden, daß die österreichischen Richter in der schweren Zeit des Krieges und noch mehr des Überganges ihre hohe Pflicht erfüllt haben und daß sie trotz der Umwälzung in Geist und Materie aufrecht geblieben sind.

Der Finanz- und Budgetausschuß stellt den Antrag:

„1. Die Nationalversammlung wolle dem Staatsvoranschlage pro 1919/20, Gruppe IX, Justiz, amt erstem Nachtrage, die Genehmigung erteilen und wolle

2. die beigefügten Resolutionen annehmen."

Wien, 10. März 1920.

Dr. Richard Weiskirchner,
Obmann.

Dr. Bureſch,
Berichterstatter.

/.

Resolutionen.

1. Resolution Dr. Buresch:

„Die Regierung wird aufgefordert, mit tunlicher Beschleunigung die Diäten der Angestellten der Justizverwaltung derart zu erhöhen, daß mit denselben ihr Zweck erfüllt werden kann."

2. Resolution Dr. Buresch:

„Die Regierung wird aufgefordert, erheben zu lassen, welche Gerichte in Gebäuden untergebracht sind, die vormals im Eigentum der habsburgisch-lothringischen Fonds standen und nach Konstatierung der Eignung derselben für die Unterbringung von Gerichten diese käuflich zu erwerben."

3. Resolution Dr. Buresch:

„Die Regierung wird aufgefordert, zwecks Verminderung der Überlastung der Gerichte Kanzleipersonal an diese auf die Zeit der stärkeren Belastung zuzuweisen."

4. Resolution Spalowsky mit Ergänzung Proft:

„Das Staatsamt für Justiz wird aufgefordert, der Nationalversammlung ehestens den Entwurf einer Novelle vorzulegen, durch die für die Wahlen der Beisitzer für die Gewerbegerichte die Verhältniswahl und das passive Wahlrecht für die Frauen eingeführt wird."

5. Resolution Dr. Bauer:

„Die Staatsregierung wird ersucht, der Justizverwaltung schleunigst ein geeignetes Gebäude in Wien zur Unterbringung des Jugendgerichtes zuzuweisen und der Nationalversammlung binnen einem Monat zu berichten, welches Gebäude diesem Zwecke gewidmet wurde."

6. Resolution Dr. Bauer:

Das Staatsamt für Justiz wird aufgefordert, die Taggelder der Geschwornen unverzüglich neu zu regeln, wobei als Grundsatz zu gelten hat, daß allen zur Ausübung des Geschwornenamtes berufenen Personen der Verdienstentgang voll ersetzt wird."

7. Resolution Dr. Waber:

„Die Regierung wird aufgefordert, die Angleichung der österreichischen Zivilstrafgesetzgebung an die Deutschlands in Erwägung zu ziehen."

Österreichische Staatsdruckerei. 30020

X. Finanzen.

Staatsausgaben: 763,344.919 Kronen. Staatseinnahmen: 2.227,611.055 Kronen.

Kapitel 14: Finanzverwaltung.

Titel 1: Staatsamt für Finanzen.

Die Nettoausgaben des Staatsamtes sind mit 6,951.062 K veranschlagt. Ein Abbau des Beamtenstandes im Staatsamte hat nicht stattgefunden. Zwar ist der Stand an Konzeptspersonal etwas verkleinert, dafür ist aber die Zahl der dem Staatsamte provisorisch zugeteilten Beamten vergrößert worden, so daß der Beamtenstand im Staatsamte am 1. Jänner 1920 nicht kleiner war, als er am 1. Juni 1913 im Finanzministerium gewesen ist. Trotz diesem für unseren kleinen Staat überaus großen Beamtenstande wird überall, auch in den anderen Staatsämtern über den überaus schleppenden Geschäftsgang des Staatsamtes für Finanzen geklagt. Diese Klagen sind unabhängig von der Person des Staatssekretärs; sie waren in der Zeit der früheren Staatssekretäre nicht minder laut als jetzt. Zum Teil erklärt sich dies wohl daraus, daß dem Staatsamt für Finanzen eine Fülle neuer Aufgaben zugewachsen ist, die das Staatsamt trotz seinem großen Beamtenstand und trotz der Anspannung der Arbeitskraft seines Personals nicht zu bewältigen imstande ist; es unterliegt keinem Zweifel, daß die Mehrheit der Beamten des Staatsamtes mit Arbeit überlastet ist. Haben schon während des Krieges die kriegswirtschaftlichen Maßnahmen, insbesondere die Kontrolle des Außenhandels und des Devisenverkehres, dem Staatsamte ganz neue Aufgaben zugeteilt, so sind ihm nach dem Zusammenbruch weitere neue Aufgaben zugewachsen: die Liquidation der einstigen österreichischen und gemeinsamen Zentralstellen, die Abstempelung der Banknoten, die Nostrifizierung der Kriegsanleihe, die vorbereitenden Maßnahmen für die Vermögensabgabe, die Errichtung einer neuen Zollgrenze, die umfangreiche legislative Arbeit auf dem Gebiete des Steuer- und Gebührenwesens, die wiederholte Revision der Bezüge der Staatsangestellten haben die Arbeitskraft des Staatsamtes voll in Anspruch genommen. Der Finanz- und Budgetausschuß konnte sich daher der Tatsache nicht verschließen, daß die Unmöglichkeit des Personalabbaues und der schleppende Geschäftsgang des Staatsamtes in Umständen begründet sind, die zu beseitigen gegenwärtig nicht möglich erscheint. Doch wurde in den Verhandlungen des Ausschusses der Wunsch geäußert, durch eine organisatorische Neugestaltung des Staatsamtes die unleugbar vorhandenen Mißstände zu beheben. Da die leitenden Personen im Staatsamte mit drängenden Aufgaben dermaßen überlastet sind, daß sie zu organisatorischer Arbeit schwerlich Zeit finden können, wurde die Frage aufgeworfen, ob nicht ein von allen anderen Aufgaben zu befreiendes Organ mit der besonderen Aufgabe der Reorganisation des Finanzamtes und seiner Unterbehörden betraut werden sollte.

Titel 2: Unterbehörden und Organe.

Für die Unterbehörden und Organe des Staatsamtes sind Nettoausgaben im Betrage von 32,882.593 K veranschlagt. Bei den Unterbehörden ist der Personalabbau in großem Ausmaße vollzogen worden. Die Gesamtzahl der Beamten, Kanzleioffizianten und Diener bei diesen Behörden, die im alten Österreich 30.594 betragen hatte, beträgt in der Republik nur noch 6786. Indessen scheint gerade hier der Personalabbau zu weit gegangen zu sein.

Schon vor dem Kriege haben sich einzelne Finanzlandesdirektionen, insbesondere die Wiener, in anerkennenswerter Weise bemüht, ihren Personalaufwand möglichst zu verkleinern. Während des Krieges ist dann der Personalstand durch Einrückungen zur militärischen Dienstleistung und durch Abgabe von Beamten an den Ernährungsdienst noch weiter eingeschränkt worden. Andrerseits ist der Dienst der Steuerbehörden schon während des Krieges und in vielleicht noch höherem Maße in der Zeit des Waffenstillstandes wesentlich erschwert worden. Die Durchführung der Vermögensanmeldungen und der Sperrmaßnahmen im Jahre 1919 hat die Steuerbehörden in hohem Maße in Anspruch genommen. Das Zusammenströmen vieler fremder Elemente in Wien hat den Dienst der Wiener Finanzlandesdirektion wesentlich erschwert. Unter solchen Umständen erscheint es begreiflich, daß die Steuerbehörden nicht imstande waren, ihren Aufgaben nachzukommen, obwohl die Beamtenschaft trotz

der Zermürbung ihrer körperlichen und geistigen Kräfte durch die wirtschaftliche Notlage ihre Arbeit mit Pflichteifer und Aufopferung geleistet hat. Die Steuervorschreibungen sind weit zurückgeblieben, die Steuerrückstände haben sich gewaltig gehäuft. Diese Erscheinung ist in staatsfinanzieller und in volkswirtschaftlicher Beziehung gleich bedenklich. Viele Steuern, die nicht rechtzeitig bemessen werden konnten, werden wohl überhaupt nicht mehr eingetrieben werden können. Viele Steuerträger werden durch die gleichzeitige Vorschreibung der Steuern für mehrere Jahre in Bedrängnis geraten. Während sich die Gesetzgebung unablässig damit beschäftigt, durch Erhöhung der Steuern das Defizit im Staatshaushalte zu verkleinern und den Banknotenumlauf zu reduzieren, werden ihre Bemühungen dadurch vereitelt, daß nicht einmal die bisherigen Steuern rechtzeitig eingetrieben werden. Es muß allerdings anerkannt werden, daß sich die Verhältnisse bei den Steuerbehörden im letzten Jahresviertel bedeutend gebessert haben. Die Steuereingänge sind bedeutend gestiegen, die Rückstände werden in bedeutend beschleunigtem Tempo aufgearbeitet und die Behörden hoffen, binnen wenigen Monaten — nach einer wohl allzu optimistischen Zusage der Finanzlandesdirektionen bis Ende April — die rückständigen Steuerbemessungen aufgearbeitet zu haben. Trotz dieser höchst anerkennenswerten Besserung der Verhältnisse unterliegt es keinem Zweifel, daß die Unterbehörden des Staatsamtes für Finanzen ohne wesentliche Reorganisation und Ausgestaltung nicht imstande sein werden, die schweren Aufgaben zu erfüllen, die ihnen die Durchführung der Vermögensabgabe und die bevorstehenden Reformen der Steuergesetzgebung stellen werden. Die Vermehrung des Personalstandes der Steuerbehörden durch Heranziehung geeigneter Hilfskräfte wird daher unvermeidlich sein; die Regierung hat, im Ausschusse gegebenen Anregungen entsprechend, zugesagt, daß sie solche Hilfsorgane aus den Reihen des nunmehr abzubauenden Offiziers- und Unteroffizierskorps heranziehen werde.

Kapitel 15: Öffentliche Abgaben.

Titel 1: Direkte Steuern.

Die Nettoeinnahmen aus den direkten Steuern sind mit 540,019.490 K veranschlagt. Obwohl die Geldentwertung das Geldeinkommen der Bevölkerung wesentlich erhöht hat, steigen unsere direkten Steuern nur langsam. Die Erträgnisse der kontingentierten Steuern, der Grundsteuer und der allgemeinen Erwerbsteuer, bleiben trotz der Geldentwertung unverändert. Die Hauszinssteuer kann infolge der Mieterschutzverordnungen, die 5prozentige Steuer vom Ertrage der hauszinssteuerfreien Gebäude kann infolge des Stockens der Bautätigkeit keine höheren Erträgnisse abwerfen. Die Geldentwertung wurde aber auch bei der Präliminierung der Erträgnisse der Personaleinkommensteuer und der Erwerbsteuer der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen nur in geringem Maße berücksichtigt. Hinsichtlich der Personaleinkommensteuer ist dies zum Teil wohl dadurch zu rechtfertigen, daß die aus der Geldentwertung erfließenden Gewinne zum großen Teil Bevölkerungsschichten zufließen, die sich der steuerlichen Erfassung besonders leicht entziehen; das durch die Inflationserscheinungen bereicherte Schiebertum ist für die Steuerbehörden natürlich schwerer zu fassen als der zur Führung von Handelsbüchern verpflichtete Handel und auch die Mehrgewinne der Landwirtschaft werden von der Einkommensteuer erfahrungsgemäß weniger vollkommen erfaßt als die Erträgnisse der Industrie. Was aber die Erwerbsteuer der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen anbelangt, so ist ihre vorsichtige Präliminierung nicht nur dadurch gerechtfertigt, daß die Erträgnisse der industriellen Aktiengesellschaften infolge der Drosselung der Produktion durch den Mangel an Kohle und Rohstoffen empfindlich reduziert erscheinen, sondern auch dadurch, daß das Erträgnis dieser Steuer durch die Verlegung des Sitzes vieler Aktiengesellschaften in die anderen Nachfolgestaaten wesentlich verkleinert werden wird. Nach einer keineswegs vollständigen Aufstellung hat schon die Sitzverlegung von 23 großen Aktiengesellschaften in die Tschecho-Slowakei und nach Polen für den deutschösterreichischen Staatsschatz eine Steuereinbuße von 9·6 Millionen Kronen bewirkt. Die im Zuge befindliche Sitzverlegung weiterer 14 Aktiengesellschaften wird einen Steuerausfall von weiteren 9 Millionen Kronen zur Folge haben. Dabei ist aber dieser Prozeß bei weitem noch nicht abgeschlossen. Es ist zu erwarten, daß noch 10 bis 15 Textilunternehmungen, 15 Verkehrsunternehmungen, viele Unternehmungen der Zucker- und der Petroleumindustrie ihren Sitz in andere Nachfolgestaaten verlegen werden. Es ist selbstverständlich, daß aus diesem Vorgang dem Staate sehr schwere Steuereinbußen erwachsen müssen. Erscheint unter solchen Umständen die vorsichtige Präliminierung der Erträgnisse der direkten Steuern gerechtfertigt, so muß doch mit größtem Nachdruck festgestellt werden, daß das Gesamterträgnis der direkten Steuern dem durch die Geldentwertung vervielfachten Geldeinkommen der Gesellschaft bei weitem nicht mehr entspricht. Der Geldentwertung, die die Ausgaben des Staates in so furchtbarem Maße vergrößert, muß auch unsere Gesetzgebung über die direkten Steuern angepaßt werden. Die Regierung hat bereits die Einbringung der Gesetzentwürfe über die Reform unserer direkten Steuern angekündigt.

Titel 2: Zölle.

Die Nettoeinnahmen aus den Zöllen sind mit dem sehr hohen Betrage von 196,270.000 K präliminiert. Unsere Zollgrenze mußte im letzten Jahre neu errichtet werden. Hatten wir bisher gegen das Deutsche Reich, die Schweiz und Italien eine Zollgrenze von ungefähr 700 Kilometer, so ist nun die Zollgrenze gegen die Nachfolgestaaten in der Länge von ungefähr 1300 Kilometer hinzugekommen. Zu diesem Zwecke sind 57 neue Zollämter, und zwar 14 für den Eisenbahn- und Schiffverkehr und 43 für den Straßenverkehr, aufgestellt worden. Die Zollabfertigung im Straßenverkehr an der Kärtner und an der steirischen Grenze erfolgt vorläufig noch durch Finanzwachorgane, ohne daß zu diesem Zwecke besondere Straßenzollämter aufgestellt worden wären. Ihre Aufstellung soll erst erfolgen, bis die endgültige Grenze gegenüber dem Königreich der Serben, Kroaten und Slowenen gemäß dem Friedensvertrage von St. Germain festgestellt und bis Deutschwestungarn in unser Zollgebiet einbezogen sein wird. Nach der Feststellung unserer endgültigen Staatsgrenzen wird die Errichtung von weiteren 40 Zollämtern unvermeidlich sein. Infolge der Verlängerung unserer Zollgrenze mußte das Personal der Zollstellen vermehrt werden. Bisher mußte der systemisierte Stand von 2359 Mann um 604 Mann vermehrt werden; eine weitere Vermehrung in Steiermark um 190, in Oberösterreich und Kärnten zusammen um 120 Mann wird vorbereitet. Neuaufgenommen wurden grundsätzlich nur Anwärter, die bereits in staatlichen Bezügen stehen (Unteroffiziere u. dgl.), überdies 24 Zollbeamte deutscher Nationalität aus den Nachfolgestaaten.

Die Zölle werden auf Grund des autonomen Zolltarifs und der Handelsverträge Österreich-Ungarns eingehoben. Diese Zölle waren als Schutzzölle gedacht und den wirtschaftlichen Bedürfnissen des alten großen Wirtschaftsgebietes angepaßt. Heute haben diese Zölle keine Schutzzollfunktionen mehr zu erfüllen. Die Produktionszweige, die durch sie geschützt werden sollten, liegen heute zum großen Teile außerhalb unseres Staatsgebietes und unsere heimische Industrie bedarf ihres Schutzes um so weniger, als ja in dem Mißverhältnis zwischen dem Binnenwert und dem Außenwerte der Krone ein ungleich wirksamerer Schutz gegen ausländischen Wettbewerb gelegen ist. Die einstigen Schutzzölle haben sich also in reine Finanzzölle verwandelt. Dadurch ist unser Zollsystem ganz irrationell geworden; ein System von Schutzzöllen, die in den Schutzzollfunktionen ihre Rechtfertigung finden mochten, kann nicht als ein rationelles System von Finanzzöllen weiterbestehen. Die schleunigste Vorbereitung einer Revision unseres Zollsystems erscheint daher dringend notwendig.

Titel 3: Verbrauchssteuern.

Die Verbrauchssteuern sind mit Nettoeinnahmen von 230,667.000 K veranschlagt. Die vergleichsweise niedrige Präliminierung ist daraus zu erklären, das wir mit allen mit Verbrauchssteuern belegten Waren, die aus dem Auslande eingeführt werden müssen, überaus mangelhaft versorgt sind. Wie unsicher die Präliminierung ist, beweist die Tatsache, daß die Veranschlagung der Erträgnisse der Bier- und der Spiritussteuer gegenüber dem ursprünglichen Voranschlage durch den ersten Nachtrag um nicht weniger als 46,000.000 K erhöht werden konnte. Diese Erhöhung ist durch die Steigerung der Spirituseinfuhr aus der Tschecho-slowakischen Republik und durch die reichlichere Belieferung der heimischen Brauereien mit Brau- und Brauersatzstoffen möglich geworden. Für die Präliminierung der neueingeführten Mineralwassersteuer und der auf geänderte Grundlage gestellten Weinsteuer fehlten die statistischen Unterlagen; sie beruht daher auf roher Schätzung. Erwähnenswert ist die überaus niedrige Präliminierung der Wiener Linienverzehrungssteuer. Da auf Grund des neuen Weinsteuergesetzes die Linienverzehrungssteuer für Wein aufgehoben wurde, konnte der Ertrag der Wiener Linienverzehrungssteuer nur noch mit 5·5 Millionen Kronen veranschlagt werden, mit einem Betrage also, der in argem Mißverhältnis zu dem Aufwande für die Einhebung dieser Steuer steht.

Titel 4: Gebühren.

Die Nettoeinnahmen aus den Gebühren sind mit 283,040.200 K präliminiert. Den höchsten Ertrag werfen die Vermögensübertragungsgebühren ab, und zwar sind die Vermögensübertragungsgebühren unter Lebenden mit 49·6 Millionen, die Gebühren von Vermögensübertragungen von Todes wegen mit 37·5 Millionen Kronen veranschlagt. An zweiter Stelle stehen die Eisenbahnverkehrssteuern, die mit 30 Millionen Kronen präliminiert sind. Das Erträgnis der letztgenannten Gebühren dürfte wohl durch die Drosselung des Eisenbahnverkehrs infolge der Kohlennot eine Schmälerung erleiden. Anderseits dürften die Rechtsgebühren ein erhöhtes Erträgnis abwerfen, da die Umschichtung der Wirtschaft die Zahl der gebührenpflichtigen Rechtshandlungen wesentlich erhöht. Überhaupt könnte das Erträgnis des Gebührengefälles wohl noch bedeutend erhöht werden. Viele Gebührensätze sind dem veränderten Geldwerte noch nicht angepaßt. Die Hinterziehung von Gebühren könnte wirksam bekämpft werden, wenn die Rechtswirksamkeit gewisser Verträge von der Erfüllung der Gebührenpflicht abhängig gemacht würde.

Kapitel 16: Monopole.

Titel 1: Tabak.

Die Einnahmen des Tabakmonopols sind mit 745,192.700 K, die Ausgaben mit 514,617.500 K veranschlagt, so daß eine Nettoeinnahme von 230,575.200 K zu erwarten wäre. Berücksichtigt man aber die in anderen Budgetkapiteln aufscheinenden, dem Tabakmonopol zuzurechnenden Posten (Pensionen, Teuerungszuwendungen, Münzverluste), so reduzieren sich die veranschlagten Nettoeinnahmen auf 197 Millionen Kronen. Aber auch diese aus dem Voranschlag zu berechnende Post ist längst überholt. Durch die Entwertung des Geldes werden die Kursverluste bei dem Einkauf von Rohtabak dermaßen erhöht, daß trotz der Erhöhung der Preise der Tabakfabrikate ein Reingewinn des Tabakmonopols wohl kaum erwartet werden kann.

Titel 2: Salz.

Die Nettoeinnahmen des Salzmonopols sind im Kapitel 16 mit 25,546.000 K veranschlagt. Berücksichtigt man die in andere Budgetkapitel eingestellten Posten, so sinkt der zu erwartende Gebarungsüberschuß auf 12·3 Millionen Kronen. Wird anderseits auch der Vermögenszuwachs, der durch Verbesserung der Betriebsanlagen erzielt wurde, berücksichtigt, so kann der zu erwartende Gewinn auf 14·2 Millionen Kronen geschätzt werden. Ob aber dieser Gewinn wirklich zu erzielen sein wird, wird von der Kohlenversorgung der Salinen abhängen. Gegenwärtig stehen zwei Drittel der vorhandenen Salzerzeugungsstätten infolge Kohlenmangels kalt.

In den Verhandlungen des Finanz- und Budgetausschusses nahmen die Beschwerden der Salinenarbeiter über den Finanzlandesdirektor von Linz einen breiten Raum ein. Diese Beschwerden wurden sowohl von sozialdemokratischen als auch von einem christlichsozialen Abgeordneten als berechtigt bezeichnet. Der Berichterstatter schloß die Erörterung mit der Bemerkung ab, daß ein Beamter, der eine so große Mißstimmung der ihm unterstellten Arbeiterschaft gegen sich hervorzurufen verstanden habe, offensichtlich zur Leitung und Aufsicht über Staatsbetriebe, in denen Tausende von Arbeitern beschäftigt sind, ungeeignet sei.

Titel 3: Süßstoffe.

Die Nettoeinnahmen aus dem Süßstoffmonopol sind mit 12,860.000 K veranschlagt. Bisher beruhte der Monopolbetrieb ausschließlich auf dem Verschleiß ausländischen Süßstoffes. Nunmehr wird binnen wenigen Wochen die staatliche Süßstoffabrik in Wien, XXI, in Betrieb kommen. Die Firma Kreidl, Heller & Co. hat vertragsgemäß die Einrichtung der bisherigen Phenolfabrik in eine Süßstofffabrik durchzuführen, die Fabrik im ersten Betriebsjahr zu führen und die Erzeugnisse dem Staat zu vertragsgemäß bestimmten Preisen abzugeben. Außerdem hat der Staat einen Gewinnanteil von 50 Prozent vom Hauptbetriebe und von 30 Prozent von den in der Fabrik vorhandenen Nebenbetrieben.

Titel 4: Staatslotterien.

Die Nettoeinnahmen aus den Staatslotterien werden mit 17,302.980 K veranschlagt. Diese verhältnismäßig hohe Präliminierung ist durch die Zunahme des Spiels im letzten Jahre gerechtfertigt. Wie in allen früheren Inflationsperioden zeigt sich auch jetzt eine starke Zunahme und Verbreitung der Spielleidenschaft, die sich auch in der Gebarung der Staatslotterien ausdrückt. Der Erfolg bei dem Zahlenlotto betrug im Jahre 1919 in Deutschösterreich 32·2 Millionen Kronen, während er für dieses Jahr für das ganze alte Österreich nur mit 30 Millionen Kronen veranschlagt gewesen war. Dabei ist eine schnell steigende Tendenz nicht zu verkennen: die Spieleinlagen betrugen im ersten Jahresviertel 1919 6·39, im letzten Jahresviertel 9·74 Millionen Kronen. Die Anzahl der bei den letzten beiden Lotterien in Deutschösterreich abgesetzten Klassenlose betrug 110.000, also ebensoviel wie 1915 und 1916 im ganzen alten Österreich. Bemerkenswert ist, daß der Generaldirektion der Staatslotterien ein beträchtlicher Abbau ihres Personales gelungen ist.

Kapitel 17: Betriebe.

Titel 1: Staatsdruckerei.

Die Nettoeinnahmen der Staatsdruckerei sind mit 11,640.200 K veranschlagt. Berücksichtigt man die in andere Kapitel eingestellten, der Staatsdruckerei zuzurechnenden Posten, so reduziert sich der veranschlagte Gebarungsüberschuß auf 4 Millionen Kronen. Ob aber auch nur dieser Gebarungsüberschuß erreicht werden kann, ist durchaus zweifelhaft. Im Verwaltungsjahre 1918/19 hatte die Staatsdruckerei

einen Gebarungsabgang von 3·3 Millionen Kronen, dem allerdings infolge der Werterhöhung ihrer Papiervorräte ein Vermögenszuwachs von 1·4 Millionen Kronen gegenüberstand, so daß sich eine Einbuße von 1·9 Millionen Kronen ergab. Sieht man von den für staatliche Stellen geleisteten Arbeiten ab, dann ergab sich allerdings ein Gebarungsüberschuß von 3·1 Millionen Kronen, der bei der Durchführung ausländischer Bestellungen und aus den Einnahmen bei der Notenabstempelung resultierte.

Titel 2: Münzwesen.

Die Nettoeinnahmen des Münzwesens sind mit 127.900 Kronen präliminiert. Mit Berücksichtigung der in andere Budgetkapitel eingestellten Posten kann ein Gebarungsabgang von 1·1 Millionen Kronen berechnet werden. Der Prägebetrieb ruht seit dem Dezember 1919 vollständig. Im Betriebe sind nur das Medaillenwerk und die Krätzmühle; die Goldscheidungsabteilung dürfte ihren Betrieb, der infolge des Mangels an Schwefelsäure stillgelegt werden mußte, demnächst wieder aufnehmen können. Das Hauptmünzamt steht in Verhandlungen wegen der Ausprägung von Münzen für einen der Nachfolgestaaten. Sollten diese Verhandlungen zu einem befriedigenden Ergebnis führen, dann wird das Hauptmünzamt für ein halbes Jahr voll beschäftigt sein und wohl auch wieder einen Gebarungsüberschuß erzielen. Im Verwaltungsjahre 1918/19 wurde noch ein Gebarungsüberschuß von 960.000 K erzielt, überdies ein Gewinn aus der Edelmetallgebarung durch die Wertsteigerung der Edelmetalle im Betrage von 1·7 Millionen Kronen.

Kapitel 18: Kassenverwaltung.

In den Voranschlag der Kassenverwaltung wurden Kursverluste nur mit dem viel zu niedrigen Betrage von 4,400.000 K eingestellt. Daß die weiteren Kursverluste, die seit der Vorlegung des Staatsvoranschlages eingetreten sind, nicht eingestellt wurden, wird mit der Unmöglichkeit, die Höhe der Kursverluste im voraus zu schätzen, begründet. Im Finanz- und Budgetausschuß wurde die Frage aufgeworfen, ob es angesichts der Schwankungen des Geldwertes nicht zweckmäßig wäre, neben dem Kronenbudget ein auf eine wertbeständige ausländische Währung gestelltes Goldbudget aufzustellen.

Der Aufstellung des Budgets liegt die Voraussetzung zugrunde, daß die Kosten der Liquidationsverwaltung von den Nachfolgestaaten gemeinsam zu tragen seien. Daraus erklärt es sich, daß in das Budget einerseits eine Post von 18 Millionen Kronen eingestellt wurde, die, von Deutschösterreich eingenommen, an die Liquidationsmasse abzuführen wäre, andrerseits aber eine Post von 30 Millionen Kronen, die die Liquidationsmasse an Deutschösterreich abzuführen hätte, um Deutschösterreich für Verwaltungsausgaben, die im Interesse der Liquidationsmasse geleistet wurden, zu entschädigen. Durch den Frieden von St. Germain ist die Voraussetzung dieser Budgetposten teilweise hinfällig geworden. Da jedoch der Friede von St. Germain die Notwendigkeit der Verrechnung zwischen Deutschösterreich und Ungarn über die Ergebnisse der Liquidation der einstigen gemeinsamen Zentralstellen nicht aufgehoben hat und da Österreich aus dieser Verrechnung beträchtliche Forderungen an Ungarn zu stellen haben wird, deren Höhe heute noch nicht berechnet werden kann, hat es der Finanz- und Budgetausschuß nicht für angemessen gehalten, diese Posten aus dem Voranschlag zu streichen.

In den Nachtrag I wurden 300.000 K für die Gewährung außerordentlicher Zulagen an besonders verdiente Beamte eingestellt. Solche Zulagen, die früher durch Kaiserliche Entschließung gewährt worden sind, sollen nunmehr gemäß einem Kabinettsbeschluß vom 28. November 1919 über Antrag des Kabinettsrates vom Präsidenten der Nationalversammlung bewilligt werden. Eine gesetzliche Regelung des Zulagenwesens erschiene dem Berichterstatter wünschenswert.

* * *

Im übrigen wird auf die Erläuterungen der Regierungsvorlagen zu den einzelnen Posten verwiesen.

Der Bericht über die Verhandlungen des Finanz- und Budgetausschusses über diese Gruppe des Staatsvoranschlages ist der „Wiener Zeitung“ vom 30. Jänner zu entnehmen.

Der Finanz- und Budgetausschuß stellt somit den Antrag:

Die Nationalversammlung wolle beschließen:

1. In den Staatsvoranschlag zum Finanzgesetze für das Jahr 1919/20 nachstehende Beträge einzustellen:

Kapitel	Titel	Paragraph	Benennung	Voranschlag			
				Ausgaben	Einnahmen	Netto-	
						Ausgaben	Einnahmen
				Kronen			
14			Finanzverwaltung:				
	1		Staatsamt für Finanzen	6,711.062	10.000	6,701 062	
	2		Unterbehörden und Organe	31,581.867	792.474	30,789 393	
			Kapitel 14 (Summe)	38,292.929	802.474	37,490.455	
15			Öffentliche Abgaben:				
	1		Direkte Steuern	5,363.300	545,382.790		540,019.490
	2		Zölle	830.000	67,060.000		66,230.000
	3		Verbrauchssteuern	3,270.000	188,260.000		184,990.000
	4		Gebühren	4,459.800	229.000.000		224,540.200
	5		Punzierung		416.100		416.100
			Kapitel 15 (Summe)	13,923.100	1.030,118.819		1.016,195.790
16			Monopole:				
	1		Tabak	97,240.000	327,815.200		230,575.200
	2		Salz	22,803.500	47,259.700		24,456.200
	3		Süßstoffe	5,080.000	15,010.000		9,930.000
	4		Staatslotterien	48,879.620	66.182.600		17,302.980
			Kapitel 16 (Summe)	174,003.120	456,267.500		282,264.380
17			Betriebe:				
	1		Staatsdruckerei	15,326.000	20,843.200		5,517.200
	2		Münzwesen	1,622.400	1,750.300		127.900
			Kapitel 17 (Summe)	16,948.400	22,593.500		5,645.100
18			Kassenverwaltung:				
	1		Kaduzitäten	11.000	61.000		50.000
	2		Notstandsunterstützungen	260.000		260.000	
	3/2		Münzverlust (=gewinn) (Einnahmen)	4,407.000	200.000	4,207.000	
	3		Zinsen aus mobilem Staatsvermögen (Einnahmen)		1,700.000		1,700.000
	3a		Staatliche Kapitalsbeteiligung				
	4		Abfuhr (Rückersatz) und Verwaltungseinnahmen(=ausgaben) an die (aus der) Liquidationsmasse	18,000.000	30,000.000		12,000.000
	5		Verschiedene Ausgaben (Einnahmen)	1,120.300	2,336.991		1,216.691
	5		Unbewegliches Staatseigentum (Einnahmen)		607.600		607.600
			Kapitel 18 (Summe)	23,798.300	34,905.591		11,107.291
			Kapitel 14 bis 18 (Summe)	266,965.849	1.544,687.955		1.277,722.106

I. Nachtrag				Voranschlag einschließlich I. Nachtrag			
Ausgaben	Einnahmen	Netto-		Ausgaben	Einnahmen	Netto-	
		Ausgaben	Einnahmen			Ausgaben	Einnahmen
Kronen				Kronen			
250.000	. . . . .	250.000	. . . . .	6,961.062	10.000	6,951.062	. . . . .
2,623.200	530.000	2,093.200	. . . . .	34,205.067	1,322.474	32,882.593	. . . . .
2,873.200	530.000	2,343.200	. . . . .	41,166.129	1,332.474	39,833.655	. . . . .
. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	5,363.300	545,382.790	. . . . .	540,019.490
1,700.000	131,740.000	. . . . .	130,040.000	2,530.000	198,800.000	. . . . .	196,270.000
323.000	46,000.000	. . . . .	45,677.000	3,593.000	234,260.000	. . . . .	230,667.000
. . . . .	58,500.000	. . . . .	58,500.000	4,459.800	287,500.000	. . . . .	283,040.200
. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	416.100	. . . . .	416.100
2,023.300	236,240.000	. . . . .	234,217.000	15,946.100	1.266,358.890	. . . . .	1.250,412.790
417,377.500	417,377.500	. . . . .	. . . . .	514,617.500	745,192.700	. . . . .	230,575.200
7,445.800	8,535.600	. . . . .	1,089.800	30,249.300	55,795.300	. . . . .	25,546.000
7,070.000	10,000.000	. . . . .	2,930.000	12,150.000	25,010.000	. . . . .	12,860.000
. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	48,879.620	66,182.600	. . . . .	17,302.980
431,893.300	435,913.100	. . . . .	4,019.800	605,896.420	892,180.600	. . . . .	286,284.180
1,997.000	8,120.000	. . . . .	6,123.000	17,323.000	28,963.200	. . . . .	11,640.200
. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	1,622.400	1,750.300	. . . . .	127.900
1,997.000	8,120.000	. . . . .	6,123.000	18,945.400	30,713.500	. . . . .	11,768.100
. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	11.000	61.000	. . . . .	50.000
. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	260.000	. . . . .	260.000	. . . . .
. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	4,407.000	200.000	4,207.000	. . . . .
. . . . .	2,000.000	. . . . .	2,000.000	. . . . .	3,700.000	. . . . .	3,700.000
57,292.570	120.000	57,172.570	. . . . .	57,292.570	120.000	57,172.570	. . . . .
. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	18,000.000	30,000.000	. . . . .	2,000.000
300.000	. . . . .	300.000	. . . . .	1,420.000	2,336.991	. . . . .	916.691
. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	607.600	. . . . .	607.600
57,592.570	2,120.000	55,472.570	. . . . .	81,390.870	37,025.591	44,365.279	. . . . .
496,379.070	682,923.100	. . . . .	186,544.030	763,344.919	2.227,611.055	. . . . .	1.464,266.136

2. Die folgende Entschließung des Abgeordneten Schiegl, anzunehmen:

„Die Regierung wird aufgefordert, die Stellung der Zündhölzchenerzeugung auf gemeinwirtschaftliche Grundlage, eventuell auch die Monopolisierung des Großhandels mit Zündhölzchen in Erwägung zu ziehen."

Wien, 10. Februar 1920.

Dr. Richard Weiskirchner,
Obmann.

Bauer,
Berichterstatter.

Österreichische Staatsdruckerei. 23120

XI. Land- und Forstwirtschaft.

Kapitel 19 und 20: Ausgaben und Einnahmen.

Der Voranschlag für Land- und Forstwirtschaft für das Verwaltungsjahr 1919/20, Teilheft zu Gruppe XI, wurde in zwei Sitzungen, und zwar am 20. und 21. Jänner 1920 nach eingehender Debatte einstimmig und ohne Abänderung angenommen.

Die Debatte war auf einer die Wichtigkeit der Landwirtschaft bezeugenden Höhe und durchaus sachlich. Alle Redner waren darin einig, daß die Landwirtschaft in Zukunft mehr unterstützt werden muß, als es bisher der Fall war.

Der Voranschlag zerfällt in zwei Kapitel, und zwar Kapitel 19, Landwirtschaft, und Kapitel 20, Forstwirtschaft.

Kapitel 19 ist ein Ausgabeetat und zerfällt in fünf Titel. Kapitel 20 ist ein Einnahmetat und zerfällt in drei Titel.

Im Kapitel 19 beträgt das Erfordernis	28,710.113 K
die Bedeckung .	7,538.720 „
es ergibt sich daher ein Abgang von .	21,171.393 K
Beim Kapitel 20 betragen die Ausgaben	17,671.985 K
die Einnahmen .	32,378.540 „
daher ergibt sich ein Überschuß von .	14,706.555 K
Es betragen daher die Gesamtausgaben für beide Kapitel (19 und 20) . .	46,382.098 K
die Gesamteinnahmen .	39,917.260 „
es ergibt sich daher ein Abgang von .	6,464.838 K
Die im I. Nachtrag (516 der Beilagen) angeführten Ausgaben betragen . .	2,315.370 K
Eine Einnahme ist im Nachtrage nicht vorgesehen.	
Rechnet man zum Abgang im ordentlichen Budget von	6,464.838 K
den Abgang im Nachtrage von .	2,315.370 „
dazu, so ergibt sich ein Gesamtabgang von .	8,780.208 K

Vergleicht man die vorstehenden Summen mit den im Budget für das Jahr 1918/19 (also noch im alten Österreich) angesetzten Summen, so findet man dort ein Gesamterfordernis von . 75,884.657 K
und eine Gesamtbedeckung von . . . . . 51,717.243 „
daher ein Abgang von . 17,502.576 K

Man sieht daraus, daß die Ansätze für 1919/20 im Verhältnis zur Verkleinerung unseres Staates entsprechend herabgesetzt worden sind. Es ist daher bei diesen Ansätzen weder auf die seither geänderten und immer noch weiter fortschreitenden Geldmarktverhältnisse Rücksicht genommen, noch auf die Bedeutung der Landwirtschaft, wie sie sich infolge des Krieges so deutlich und fühlbar gezeigt hat.

Es werden sich wohl auch die Einnahmen, insbesondere beim Kapitel „Forstwirtschaft", infolge der immer steigenden Holzpreise erhöhen, diese werden aber durch die erhöhten Arbeitslöhne und die Preissteigerung aller Betriebsmittel vielfach aufgezehrt.

Es kann nicht Aufgabe dieses Berichtes sein, jede einzelne Post des Voranschlages detailliert anzuführen, zumal vom Ausschusse gegen die einzelnen Posten irgendeine Einwendung nicht erhoben wurde.

Es wurden wohl allgemein die viel zu niedrigen Ansätze bekrittelt, aber aus später angeführten Gründen eine Erhöhung nicht beantragt.

Es wurden daher über Antrag des Referenten sämtliche Posten, wie sie im Voranschlage unter den Erfordernis- und Bedeckungsposten angeführt erscheinen, auch tatsächlich vom Finanz- und Budgetausschusse genehmigt.

Allerdings kann sich der Bericht des Ausschusses über den Voranschlag des Staatsamtes für Landwirtschaft nicht nur auf eine einfache Genehmigung der in Anspruch genommenen Beträge beschränken. Es ist vielmehr Pflicht und Aufgabe dieses Berichtes, angesichts der großen Bedeutung, welche gerade die Landwirtschaft infolge des Krieges gewonnen hat, eine Reihe von Posten aus dem Voranschlage einer näheren Besprechung zu unterziehen und einige allgemeine Bemerkungen vorauszuschicken.

In allen einsichtsvollen Kreisen, welche seit jeher die Bedeutung der Landwirtschaft voll und ganz erkannt haben, wird es sehr beklagt, daß das Staatsamt für Land- und Forstwirtschaft nicht jene Stellung einnimmt, welche ihm als demjenigen Amte, das in erster Reihe für die Hebung und Förderung der landwirtschaftlichen Produktion zu sorgen hat, unter allen Umständen gebührt.

Erst der vergangene furchtbare Krieg mit seinen Folgeerscheinungen und die daraus bedingten beispiellosen Entbehrungen und Leiden der Bevölkerung haben diese hauptsächlich in den Städten zur Erkenntnis der Wichtigkeit und Bedeutung der heimischen Landwirtschaft gebracht. Von landwirtschaftlicher Seite, insbesondere von den bäuerlichen Abgeordneten, wurde schon früher immer wieder darauf verwiesen, aber die breiten Massen des Volkes hatten leider dafür kein Verständnis. Also auch hier mußte der Krieg der Lehrmeister sein.

Seit mehr als zwei Jahrzenten haben sich alle einsichtsvollen Volkswirte abgemüht, unsere Landwirtschaft auf eine möglichst feste Grundlage zu stellen, sie in jeder Richtung leistungsfähig zu machen, damit sie ihren großen Aufgaben nachkommen kann.

Wohl ist auf diesem Gebiete dank einer vernünftigen Zollpolitik so manches geschehen und ist es den Bestrebungen des ehemaligen Ackerbauministeriums und der zahlreichen Vereinigungen der Landwirte und der landeskulturellen Körperschaften, vor allem aber dem festgegliederten landwirtschaftlichen Genossenschaftswesen gelungen, unsere Landwirtschaft, die gegen Ende des vorigen Jahrhunderts zugrunde zu gehen drohte, wieder auf eigene Füße zu stellen und ihr neuen Lebensmut einzuflößen.

Es läßt sich gar nicht ermessen, um wie viel schwerer es uns während des Krieges noch ergangen wäre und um wie viel größer noch der Mangel an Nahrungsmitteln gewesen wäre, wenn nicht die Fortschritte unserer Landwirtschaft im Laufe der letzten zwei Jahrzehnte eine wesentliche Hebung der Produktion, nicht nur auf dem Gebiete des Getreide- und Kartoffelbaues, sondern auch auf dem ebenso wichtigen Gebiete der Viehwirtschaft gebracht hätten.

Infolge der Änderung unserer Grenzen, respektive durch die Neubildung unseres kleinen Staates müssen auf dem Gebiete der Landwirtschaft grundlegende Änderungen eintreten. In bezug auf die Versorgung der Bevölkerung mit Getreide, Kartoffeln, Fleisch und Fett muß ein anderer Weg eingeschlagen werden, wie im alten Österreich. Dort wurde mehr Gewicht auf den Schutz durch Zölle gelegt, jetzt muß das Hauptaugenmerk auf die Hebung der landwirtschaftlichen Produktion im Inlande gerichtet werden.

Wir müssen trachten, uns vom Auslande in bezug auf Ernährung möglichst unabhängig zu machen, weil dies ja auch im allgemeinen volkswirtschaftlichen Interesse liegt.

Wenn es uns gelingt, so rasch als möglich die gesamte Landwirtschaft zu intensivieren, wenn wir alle technischen Hilfsmittel voll und ganz ausnützen, so können die Hektarerträge bei Getreide, Kartoffeln usw. mindestens gegen heute verdoppelt, die Erträge der Viehhaltung in bezug auf Fleisch, Milch usw. können beträchtlich gesteigert werden.

Um aber dies alles rasch erreichen zu können, muß wohl auch in Zukunft an dem Subventionswesen festgehalten werden. Vielfach wird selbst in landwirtschaftlichen Kreisen der Wunsch ausgesprochen, daß man die Förderung der Landwirtschaft nicht auf den unsicheren Boden des Subventionswesens aufbauen soll. Allerdings muß betont werden, daß es ganz ausgeschlossen erscheint, gewisse Neuerungen in den Kreisen der Landwirte einzubürgern, ohne daß man die ersten Anlagen materiell und moralisch nachhaltig unterstützt und fördert.

Die diesfalls aufgewandten Unterstützungen sollen ja hauptsächlich den Wert haben, über die ersten Schwierigkeiten hinwegzuhelfen und den Landwirten die Möglichkeit zu geben, die Sache weiter auszubauen und auf der einzig richtigen Grundlage der Selbsthilfe weiterzuführen. Anders verhält es sich bei

den Subventionierungen von Meliorationen. Dort kommt auch der Erfolg den Konsumenten zugute, weil zum Beispiel durch Entwässerungen (Drainagen) die Ernteerträge um ein Vielfaches gesteigert werden können. In diesem Falle ist auch der Ertrag, abgesehen von Witterungs- und Elementarereignissen, gegenüber dem früheren Zustand ein sicherer.

Der vorliegende Voranschlag ist bedauerlicherweise noch nicht unter einer auf diesen Grundsätzen beruhenden Beurteilung der Bedeutung des Staatsamtes für Land- und Forstwirtschaft zustandegekommen, was in den Beratungen des Ausschusses auch allseits bemängelt wurde. Wenn es der Berichterstatter und die Mitglieder des Budgetausschusses unterlassen haben, die für die einzelnen Posten so notwendigen Erhöhungen zu beantragen, so geschah dies aus dem Grunde, weil der größere Teil des Budgetjahres bereits abgelaufen ist, eine Verwendung der Beträge nicht mehr in die Wege geleitet werden kann.

Es wurde aber vom Berichterstatter und auch vom Ausschusse der Wunsch ausgesprochen, daß mindestens im nächstjährigen Voranschlage den ausgesprochenen gerechten Forderungen entsprechend erhöhte Beträge eingestellt werden sollen.

Wenn man die einzelnen Titel des Voranschlages einer Überprüfung unterzieht, so zeigen sich geradezu erschreckende Tatsachen in dem Ausmaße der veranschlagten Beträge.

Erfreulich darin ist nur, daß mit Rücksicht auf die Verkleinerung unseres Staatswesens der Abbau der Beamten des Staatsamtes für Land- und Forstwirtschaft gegenüber den anderen Staatsämtern am raschesten und prozentuell am besten durchgeführt wurde.

Der Stand der Beamten betrug am 31. Oktober 1918 noch 421, der gegenwärtige Stand beträgt 277, sohin um 144 Beamte weniger.

Unterzieht man die wichtigsten Titel einer Beurteilung, so ist einer der ersten und wichtigsten Titel II, Lehr- und Versuchswesen. Für diesen Titel ist ein Gesamterfordernis von 1,918.394 K eingestellt. Davon entfallen auf die neun staatlichen Lehr- und Versuchsanstalten (Staatsanstalten) ein Erfordernis von 1,359.394 K.

Es sind dies folgende:

1. Lehranstalt für Wein- und Obstbau in Klosterneuburg.
2. Landwirtschaftlich-chemische Versuchsanstalt in Wien.
3. Versuchswirtschaft Admont.
4. Pflanzenschutzstation in Wien.
5. Samenkontrollstation in Wien.
6. Samenzucht- und Versuchsanlage Sandlingalpe.*)
7. Versuchsstation Linz.
8. Versuchsstation für Arzneipflanzen in Hirschstetten.
9. Forstliche Versuchsanstalt Mariabrunn.

Diese neun Anstalten können wohl als ausreichend erkannt werden.

In diesem Titel sind aber im § 3 für Förderungsmittel insgesamt nur 289.000 K eingestellt. Hält man sich vor Augen, daß darin alle Ausgaben für Verbreitung von landwirtschaftlichen Bildungsmitteln, Studienstipendien und Unterstützungen, ferner Wanderunterricht und Spezialkurse, Versuchswesen, Züchtungen und Pflanzenschutz enthalten sind, so muß man zur Erkenntnis gelangen, daß dieser Betrag viel zu gering ist und daher damit nicht viel gemacht werden kann.

Mit Rücksicht darauf, daß zum rationellen Betriebe der Landwirtschaft die Grundlage eine gründliche Schulbildung ist, muß unbedingt in Zukunft auch die Unterstützung aller nichtstaatlichen Anstalten in viel reicherem Maße erfolgen, insbesondere müssen auch die von den Ländern erhaltenen landwirtschaftlichen Schulen gefördert und unterstützt werden.

Es ist daher Aufgabe und Pflicht des Staates, das landwirtschaftliche Unterrichtswesen auszubauen und die Möglichkeit zu schaffen, daß die landwirtschaftlichen Schulen allen Kreisen der Landwirtschaft zugängig sind.

Dem Pflanzenschutz und Versuchswesen sowie der Züchtung von gutem Samen (Getreide, Kartoffel, Klee, Gemüse usw.) muß ein viel weiteres Feld der Tätigkeit eröffnet werden, weil dies nicht nur für die heimische Landwirtschaft von größtem Interesse ist, sondern die guten Samen auch als Kompensationsartikel an das Ausland vielfach verwendet werden könnten.

Die meiste Aufmerksamkeit ist gewiß dem Titel III „Landeskultur" zuzuwenden. Für diesen Titel ist ein Erfordernis von 14,645.644 K und eine Bedeckung von 5,643.000 K vorgesehen.

---

*) Diese wurde aufgelassen und dafür wurden folgende Versuchsanlagen errichtet: Staasdorf und Hirschbach in Niederösterreich, Eigelhof-Elsbethen in Salzburg, St. Lambrecht in Steiermark.

Sehr wichtig für die Förderung und Hebung der Landwirtschaft sind die Landeskulturorgane und die Agrarbehörden. Dem Ausbau der letzteren ist ein erhöhtes Augenmerk zuzuwenden, da diesen auch neue Aufgaben, wie Wiederbesiedlung usw., zufallen.

Von größter Bedeutung für die Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln ist das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen. Es bestanden Ende 1918 im Gebiete des heutigen Staates 2518 landwirtschaftliche Genossenschaften, und zwar in Niederösterreich 828, in Oberösterreich 347, in Steiermark 383, in Salzburg 58, in Kärnten 154, in Tirol 646 und in Vorarlberg 102. Hier sind wohl noch die abgetretenen Gebiete von Tirol und Kärnten inbegriffen.

Es ist dies gewiß eine große Anzahl und zeigt von dem Verständnis der landwirtschaftlichen Bevölkerung für diese Idee, aber es ist noch nicht überall die Erkenntnis durchgedrungen und ist gewiß auch gerade auf diesem so wichtigen Gebiete noch viel an Aufklärung zu leisten.

Die Verbesserung unserer Viehrassen und möglichste Vermehrung der durch den Krieg sehr dezimierten Viehbestände ist eine unbedingte Notwendigkeit. Die Verhältnisse haben gezeigt, daß nicht nur die Pferde-, Rinder- und Schweinezucht ein wichtiger Faktor ist, sondern auch die Kleintierzucht (wie Ziegen, Kaninchen, Geflügel und Bienen). Ebenfalls ist die Fischzucht noch einer Verbesserung fähig.

Bei der Prüfung des Titels 3, § 2, muß jedem unter Post 18 der geringe Betrag von 360.000 K für die Rindviehzucht auffallen. Es ist dies freilich darauf zurückzuführen, daß dieser Zweig den Landtagen, respektive den Landeskulturräten hauptsächlich zufällt, aber immerhin ist der Staat verpflichtet, diesem für die Versorgung der Bevölkerung mit Fleisch und Milch so wichtigen Zweig die größte Förderung und Unterstützung zu teil werden zu lassen. Dieser Betrag soll zur Einfuhr von männlichen Zuchttieren verwendet werden. Es kann sich jedermann leicht ausrechnen, wie viel Stiere man beispielsweise mit diesem Betrage bei den heutigen Valutaverhältnissen aus der Schweiz einführen könnte.

Für Molkereiwesen ist ein Betrag von 63.000 K eingesetzt. Daß dieser Betrag eine fast lächerliche Summe gegenüber der so dringend notwendigen Versorgung der Bevölkerung, hauptsächlich von Wien, mit dem notwendigsten und wichtigsten Nahrungsmittel der Milch darstellt, braucht wohl keiner weiteren Begründung. Auch der Gewinnung und Verwendung von Impfstoffen zur Verhinderung von Tierseuchen, insbesondere bei Rindern, Schweinen und Geflügel, ist die größte Aufmerksamkeit zuzuwenden. Es können dadurch Millionen Werte erhalten und der Volksernährung zugewendet werden. Auch als Export- und Kompensationsartikel dürfte der Impfstoff eine Rolle spielen.

In dieses Kapitel fällt auch das landwirtschaftliche Arbeiterwesen. Alle Redner im Ausschusse waren sich darin einig, daß für die landwirtschaftlichen Dienstboten und Arbeiter soziale Einrichtungen (Alters-, Invaliditäts- und Krankenversicherung usw.) geschaffen werden müssen.

Von bäuerlicher Seite wurde insbesondere hervorgehoben, daß getrachtet werden muß, daß das bisher bestandene patriarchalische Verhältnis zwischen Bauer und Dienstboten und landwirtschaftlichen Arbeitern nicht gestört wird. In diesem Belange ist ein Unterschied zwischen Industrie und Landwirtschaft zu machen. Der Bauer arbeitet und ißt mit seinen Dienstboten und Arbeitern, ja er schläft zumeist mit ihnen unter einem Dache.

Für die Phosphatgewinnung ist eine außerordentliche Ausgabe von 5,258.400 K eingestellt.

Auch diese Summe muß in Zukunft um ein Vielfaches vermehrt werden, da geradezu die Beschaffung von künstlichen Düngemitteln eine Lebensfrage für die Landwirtschaft ist, da der animalische Dünger zum intensiven Wirtschaftsbetrieb absolut nicht genügt und nebstdem künstliche Düngemittel unentbehrlich sind.

Die Beschaffung der letzteren begegnet aber sehr großen Schwierigkeiten, da dieselben fast durchwegs aus dem Auslande bezogen werden müssen. Es muß aber alles daran gesetzt werden, die Lager von künstlichen Düngemitteln im Inlande zu suchen und die vorhandenen Lager auszubeuten. (Drachenhöhle bei Mixnitz in Steiermark und andere.) Es muß aber die Erzeugung von künstlichen Düngemitteln (zum Beispiel schwefelsaures Amoniak, Kalkstickstoff usw.) im Inlande gefördert werden.

Hierzu eignen sich die ehemaligen Munitionsfabriken am Steinfelde.

Auch die Verwertung der Fäkalien der großen Städte, hauptsächlich Wien, muß in die Wege geleitet werden. Dem Staate erwachsen hierdurch nur anfangs große Auslagen, welche aber in Hinkunft durch reichliche Einnahmen für die Düngemittel gedeckt werden können. Durch die dadurch bedingten reichen Ernten wird auch eine bessere Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln aus dem Inlande möglich sein und es können dadurch nicht nur dem Volke, sondern auch dem Staate viele Millionen erspart werden.

Unter dem Titel Meliorationen finden wir den Betrag von 1,500.000 K und außerdem als Beitrag zum Meliorationsfonds den Betrag von 3,000.000 K eingesetzt.

Der erstere Betrag soll zur Förderung und Unterstützung von Wildbachverbauungen und anderer kleinerer Unternehmungen verwendet werden. Aus dem Meliorationsfonds werden die von den Landtagen beschlossenen Meliorationen, hauptsächlich Entwässerung versumpfter Grundstücke, zumeist vom Staat und Land gleich subventioniert. Hält man sich vor Augen, daß ein einzelnes größeres Entwässerungsprojekt heute mehrere Millionen Kronen kostet, so ergibt sich daraus die Notwendigkeit, daß in Zukunft eine bedeutende Erhöhung des Meliorationsfonds eintreten müsse. Die Meliorationen, hauptsächlich die Entwässerungen, sind die Grundbedingung einer intensiven Bewirtschaftung. Die hierfür aufgewendeten Mittel amortisieren sich am raschesten, da auf diesen Grundstücken zum Beispiel Zuckerrübe sehr große Erträge liefert und auch der Getreide- und Futterbau gegenüber früher bedeutend größere und fast sichere Ernten liefert.

Die Ausnützung der heimischen Wasserkräfte muß energisch in die Hand genommen werden, denn dadurch können wir uns in Zukunft in gewissen Belangen von der Kohle unabhängig machen und auch viele Millionen ersparen. Heute fühlt die Bevölkerung hauptsächlich durch den sehr eingeschränkten und oft eingestellten Verkehr und Beleuchtung die Wichtigkeit der Erzeugung von Elektrizität durch Wasserkraft.

Am schwersten fühlt dies die Landbevölkerung. Kein Petroleum zur Beleuchtung, kein Benzin zum Drusche. Es muß daher zu allererst die Landwirtschaft mit elektrischer Kraft, hauptsächlich für Drusch und Beleuchtung, versehen werden.

Im ersten Nachtrag finden wir einen außerordentlichen Betrag von 2,000.000 K für Landeskulturorgane eingesetzt. Damit ist beabsichtigt, den Feld- und Flurschutz auszubauen. Diese Idee ist nur zu begrüßen und muß unbedingt der Flurschutz ausgebaut und die Flurwächter bewaffnet werden. Infolge des Krieges sind so außerordentliche Verhältnisse eingetreten, daß zum Beispiel heute Kulturfrevel und Einbrüche, ja Morde, am Lande auf der Tagesordnung sind und diesen Frevlern oder Verbrechern nur durch die Waffe Furcht eingeflößt werden kann.

Ein sehr wichtiges Kapitel ist auch die Pferdezucht.

Es ist hierfür in Titel 4 ein Erfordernis von . . . . . 8,338.000 K

und eine Bedeckung von . . . . . 1,190.500 „

eingesetzt.

Die Pferdezucht wurde schon durch Jahrzehnte von fortschrittlichen Landwirten als ein wichtiger Wirtschaftszweig angesehen und betrieben.

Der durch den unglücklichen Ausgang des Krieges hervorgerufene Pferdemangel und die dadurch bedingten enormen Preise für Pferde fordern gebieterisch, daß alle Hebel in Bewegung gesetzt werden müssen, um die Pferdezucht zu fördern und zu heben.

In bezug auf die Rasse muß unbedingt eine Umkehr gegen früher Platz greifen.

Im alten Reiche wurden die militärischen Interessen (Warmblutzucht) an erste Stelle gestellt, jetzt müssen die landwirtschaftlichen Interessen (Kaltblutzucht) vorangestellt werden.

Die Warmblutzucht soll mit Rücksicht auf das heute noch im Besitze des Staates befindliche erstklassige Zuchtmaterial noch weiter betrieben werden; aber für die Landwirtschaft und auch für den Wirtschaftsbetrieb im allgemeinen kommt hauptsächlich nur die Kaltblutzucht (Noriker) in Betracht. Die Pferde werden gewiß in Zukunft (ob leicht oder schwer) auch ein gesuchter Exportartikel sein.

Hiermit wäre das Kapitel XIX Landwirtschaft erledigt und wir kommen zum Kapitel XX Forstwirtschaft. Heute hat die Forstwirtschaft für unseren kleinen Staat eine ungeheure Bedeutung, weil das Holz fast als einziger Exportartikel in Betracht kommt und daher gerade dieses Kapitel berufen ist, dem Staate auch in weiterer Zukunft reiche Einnahmsquellen zu sichern; es muß daher der Forstwirtschaft das größte Interesse entgegengebracht werden. Auch die Jagd in den Alpengebieten (hauptsächlich die Gemsenjagd) kann dem Staate und auch der Bevölkerung durch die Heranziehung von Ausländern Einnahmen verschaffen. Im nachstehenden seien einige Erläuterungen bezüglich der Holzgewinnung angeführt:

Bei Aufstellung der den Staats- und Religionsfondsbesitz betreffenden Voranschlagssätze 1919/20 wurden die im Frühjahr 1918 bestandenen Arbeits(lohn)- und Materialpreise zum materiellen Aufbau der Voranschlagsziffern benützt.

Es war schon damals eine Gewährleistung für die Einhaltung der Voranschlagssätze nicht mehr recht möglich; nicht vorauszusehen aber war im Zeitpunkte der Erstellung des Voranschlages die seither sprunghaft eingetretene Entwicklung des Geldwertes und der Preise, die derart wirkt, daß heute jegliche Veranschlagung — sei es auch nur ein einfacher Kostenüberschlag eines Kleingewerbetreibenden oder das Präliminar eines großen staatlichen Betriebes — doch nur als ein im Zeitpunkte der Veranschlagung festgehaltene Augenblicksbild angesehen werden kann.

In diesem Sinne sind auch die Ansätze des Kapitels XX, Titel 2 und 3, Forstwirtschaft, im vorliegenden Staatsvoranschlagsentwurfe einschließlich der aus obigen Gründen durch den ersten Nachtrag angeforderten Ausgabeerhöhungen (November 1919) durch die seither eingetretenen Verhältnisse schon weitaus überholt und es ist heute noch nicht möglich, für die nächsten Monate, also für das erste Halbjahr 1920, bezüglich des maßgebenden Faktors beim Aufbau des Voranschlages für den Staatsforsthaushalt, das ist bezüglich der Arbeitslöhne und Holzpreise, verläßliche Grundlagen zu beschaffen.

In dieser Richtung wird bemerkt, daß bei Erstellung des Voranschlages (Stand Frühjahr 1918) die gesamten Gewinnungskosten für einen Festmeter Bau- und Nutzholz mit 9 K 22 h, beziehungsweise 8 K 92 h veranschlagt worden sind, wogegen die Arbeiterschaft heute allein für die Füllung und Rückung eines Festmeters Brennholz bis 30 K und für die Füllung und Rückung eines Festmeters Nutzholz bis 25 K verlangt und ausbezahlt erhalten hat. Eine neuerliche Erhöhung dieser Löhne ist unausbleiblich.

Die Teuerung der Arbeitslöhne wurde insbesondere fühlbar:

1. in der zwischenzeitig zweimal erfolgten durchgreifenden Erhöhung der kategoriemäßigen Schichtenlöhne der stabilisierten Forstarbeiter.

Diese Löhne betrugen im Salzkammergute im Jahre 1918 noch 2 K 60 h bis 3 K 20 h täglich für Forstarbeiter und 3 K 40 h bis 3 K 70 h täglich für die Vorarbeiter und wurden im März 1919 auf 4 K 60 h bis 5 K 20 h, beziehungsweise 5 K 40 h bis 5 K 70 h, im Oktober 1919 jedoch schon auf 9 K bis 12 K 20 h täglich für Forstarbeiter, für Vorarbeiter und Provisionisten mit einem Zuschlage von rund 10 Prozent erhöht.

Hand in Hand damit ging eine entsprechende Erhöhung der Akkordlöhne, welche auf den erwähnten kategoriemäßigen Schichtenlöhnen aufgebaut sind.

Eine gleiche Erhöhung der kategoriemäßigen Schichtlöhne auf das rund dreifache erfolgte auch im Bereiche der übrigen Staats- und Fondsforste mit stabilisierter Forstarbeiterschaft, so in den Neuberg-Mariazeller-Staatsforsten und Weyrer Fondsforsten, ferner im Halleiner Rechen.

Auch die außerordentlichen Zuwendungen aus Anlaß der durch den Krieg geschaffenen Teuerungsverhältnisse, welche im Jahre 1918 noch 33 K 80 h bis 119 K 80 h vierzehntägig je nach Familienstandsklasse an Teuerungszulagen und 180 K bis 380 K vierteljährig je nach Familienstandsklasse an Anschaffungsbeiträgen betragen hatten, wurden durch die im April 1919 eingeführten Übergangsbeiträge von 100 K monatlich für jeden ständigen Arbeiter und 20 K monatlich für jedes Familienmitglied durch die späterhin gewährten außerordentlichen Geldzubußen in diesem Ausmaße, durch die im Dezember 1919 gewährte einmalige Zuwendung von 300 K bis 450 K ꝛc., welche Zuwendungen in letzter Zeit in immer geringeren Zeiträumen sich wiederholten, bedeutend erhöht.

Aus Anlaß der Durchführung des Gehaltsregulierungsgesetzes werden analoge Bestimmungen auch für die Arbeiterschaft getroffen werden und werden die bisher auf Kapitel 34, Kriegsmaßnahmen, verrechneten außerordentlichen Zuwendungen der Forstarbeiterschaft den Forstrenten zur Last fallen;

2. in der Vorsorge für die Beschaffung von Lebensmitteln und notwendigen Gebrauchsgegenständen der Forstarbeiterschaft, in der Gewährung von Naturalbezügen, beziehungsweise Reluten für solche ꝛc.

Um den Forstarbeitern die Lebensführung zu ermöglichen, hat die Staatsforstverwaltung die Beschaffung von Mehl, Brot, Fett, Fleisch ꝛc. und Abgabe dieser Bedarfsartikel zu gegenüber den Gestehungskosten ermäßigten Preisen an die Forstarbeiterschaft übernommen, außerdem auch die Beschaffung von Schuhen, Kleidern ꝛc. in die Wege geleitet und diese Artikel zu ermäßigten Preisen abgegeben.

Die Werkzeug- und Schlittenabnützungsgebühr, welche früher nur zwei Prozent bis sechs Prozent (6 h bis 19 h) des Taglohnes ausgemacht hatte, wurde bis Ende des Jahres 1919 auf 60 h bis 1 K 60 h erhöht.

Außerdem wurde durch Gewährung von Holzbezugsgebühren an provisionierte Forstarbeiter und Witwen im Salzkammergute, durch Erhöhung der Krankengelder der Forstarbeiter während der ersten acht Tage der Erkrankung ꝛc. wichtige Zugeständnisse gemacht, welche auch pekuniär sehr fühlbar werden;

3. den infolge der gesetzlichen Bestimmungen über die Urlaubsgewährung an fabriksmäßige und nunmehr auch an gewerbliche Arbeiter geschaffenen Verhältnissen angepaßt, mußten auch für die staatlichen Forstarbeiter im Jahre 1919 bezahlte Urlaube gewährt werden, welche sich je nach der Dienstzeit auf eine halbe, eine oder zwei Lohnwochen jährlich erstrecken.

Alle diese im Bereiche der Staats- und Fondsforstverwaltung mit stabilisierter Forstarbeiterschaft gewährten materiellen Verbesserungsmaßnahmen, welche ohne die Kriegsmaßnahmen im Salzkammergute allein einen Mehraufwand von zirka 3 Millionen Kronen jährlich beanspruchen, sind in den übrigen

Staats- und Fondsforsten, woselbst nur eine fluktuierende Forstarbeiterschaft, welche nur nach Bedarf aufgenommen wird und jederzeit wieder entlassen werden kann, in Form der entsprechenden Erhöhung der bisherigen Akkordpreise fühlbar geworden.

Präliminierter Einschlag an Verkaufsholz ist rund 970.000 Kubikfrachtmeter, sohin ein Mehrerfordernis an Erzeuglöhnen allein von rund 17,000.000 K.

Das Gleiche wäre bezüglich der für den Holztransport erforderlichen Beträge zu sagen, welche genau ziffermäßig anzuführen augenblicklich nicht möglich ist.

In Gegenüberstellung zur Arbeitspreissteigerung ist bezüglich der Materialpreissteigerung, also bezüglich der veranschlagten Einnahmen, hauptsächlich aus dem Holzverkaufe zu bemerken, daß bei Ausarbeitung des Voranschlages (Frühjahr 1918) angenommen wurde der Erlös für ein Kubikfrachtmeter Nutzholz mit 41 K, der Erlös für ein Kubikfrachtmeter Brennholz mit 20 K, wogegen diese Preise heute im Durchschnitt aller Bringungslagen für ein Kubikfrachtmeter Nutzholz mit 80 K, für ein Kubikfrachtmeter Brennholz mit 30 K in Rechnung gestellt werden können, woraus sich für den Holzverkauf ein Mehrerlös von 23,000.000 K gegenüber der Veranschlagung vom Frühjahr 1918 ergibt.

Man ersieht daraus, daß trotz der riesigen Steigerung der Holzpreise der Mehrerlös durch die Steigerung der Arbeitslöhne und der Holztransportkosten aufgezehrt, eventuell sogar daß ein Defizit eintritt.

Die Anzahl der stabilisierten Forstarbeiter im Bereiche der Staats- und Fondsgüterverwaltung beträgt rund 2500 Mann, die Anzahl der übrigen Forstarbeiter ist schwankend.

Erwähnt muß noch werden, daß bisher das Jagd- und Forstwesen in einer Hand vereinigt war. Die Praxis hat aber ergeben, daß man nicht gleichzeitig Jäger und Forstmann sein kann. Gewöhnlich wird der Jäger obenan sein, was aber nicht gut ist. Infolgedessen sollen diese Agenden getrennt werden.

Dieses Kapitel löste sonst keine neue Forderungen und Wünsche aus.

Zum Schlusse erlaubt sich der Berichterstatter noch folgendes zu bemerken:

Es möge nicht nur bei schönen Worten und Wünschen bleiben, sondern die Förderung der Landwirtschaft muß in Zukunft in andere Bahnen gelenkt werden.

Das alte Ackerbauministerium war das „Aschenbrödel“ unter den Ministerien.

Das neue Staatsamt für Land- und Forstwirtschaft soll, der Wichtigkeit der heimischen Landwirtschaft entsprechend, eine andere Stellung einnehmen.

Die Hebung und Förderung der heimischen Landwirtschaft liegt nicht nur im Interesse derselben, sondern in noch höherem Maße im Interesse der Konsumenten, daher der Gesamtbevölkerung der Republik Österreich.

Eine blühende und kaufkräftige Landwirtschaft wird auch der erste Abnehmer unserer Industrie und eine Quelle der Ruhe, des Friedens und der Ordnung sein. Alle Summen, welche wir zur Förderung der Landwirtschaft verwenden, werden in Zukunft reichliche Zinsen tragen; denn:

„Jede Million, die wir der Landwirtschaft zuwenden, wird Frieden und Segen bringen in den Stuben der Arbeiter.“

Der Finanz- und Budgetausschuß beantragt daher:

„Die Nationalversammlung wolle dem Voranschlage für das Verwaltungsjahr 1919/20, Kapitel 19 und 20, Land- und Forstwirtschaft (Ausgaben und Einnahmen) einschließlich des Nachtrages I, die Genehmigung erteilen.“

Wien, 1. Februar 1920.

Dr. Richard Weiskirchner,
Obmann.

Eisenhut,
Berichterstatter.

Österreichische Staatsdruckerei. 23220

XII. Handel, Gewerbe, Industrie und Bauten.

Kapitel 21, Kapitel 22, Titel 1, 3 und 4, Kapitel 23 und 24.

Das mit dem Gesetz vom 14. März 1919, St. G. Bl. Nr. 180, errichtete Staatsamt für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten entstand durch die Zusammenlegung des ehemaligen Ministeriums für öffentliche Arbeiten und des Ministeriums für Handel mit Ausschluß einiger Kompetenzen, die an das Staatsamt für Verkehrswesen übergegangen sind. Der derzeitige Personalstand des Staatsamtes beträgt:

an montanistischem Personal	33
an Konzeptsbeamten	222
an Rechnungspersonal	77
an Kanzlei- und Kassabeamten	341
an Dienerpersonal	176
an sonstigem Personal (technische Beamte der Gruppe C und E, Konsulenten, Bibliotheks-personal, Markenregisterpersonal, statistisches Personal, Redaktionspersonal, Ökonomats-beamte, Korrektoren, Hilfstechniker usw.)	111
Summe	960

An Angestellten fremder Nationalität sind von den in Betracht kommenden seinerzeitigen drei Staatsämtern enthoben worden 206
in den Ruhestand versetzt worden 110
so daß im ganzen 316
Beamte und Angestellte ausgeschieden worden sind.

Die Durchführung des Pensionsbegünstigungsgesetzes wird eine weitere Verringerung des Personalstandes um 15
Angestellte mit sich bringen, so daß infolge aller dieser Maßnahmen im ganzen eine Verminderung von 331
Angestellten sich ergeben hat.

Die persönlichen Bezüge des gesamten in der Zentralstelle in Verwendung befindlichen Beamten- und Dienerpersonals sind im Kapitel 21 mit 6,803.083 K ausgewiesen. Die Einnahmen bei diesem Kapitel weisen einen Betrag von 44.400 K aus.

Die Post „Handelsberichterstattung" ist mit 206.000 K in den Ausgaben präliminiert. Diese Summe dient zur Bestreitung der persönlichen und sachlichen Erfordernisse des Fachberichterstatters des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten in Berlin und der Exposituren des Österreichischen Handelsmuseums und zwar in der Art, daß für den Fachberichterstatter selbst ein Betrag von 26.000 K vorgesehen war, während 180.000 K als Pauschalbetrag für das Handelsmuseum zur Deckung der Expositurskosten bestimmt sind.

Für die Handelsstatistik wird ein Betrag von 1,151.160 K veranschlagt. Im ersten Nachtrag zum Entwurf des Finanzgesetzes wird noch ein Mehrerfordernis von 75.000 K angesprochen, so daß sich die Gesamtkosten auf 1,226.160 K belaufen. Diese Kosten umfassen gleichzeitig den Aufwand für den statistischen Dienst, welcher mit der Herstellung der amtlichen Handelsstatistik der Republik Österreich betraut ist und aus dem vormaligen Außenhandels- und zwischenverkehrsstatistischen Dienst im Handelsministerium hervorgegangen ist. Die Kosten dieses statistischen Dienstes im vormaligen Handelsministerium waren für das Jahr 1918/19 mit rund 1,460.000 K veranschlagt. Die Aufgabe des dermaligen handelsstatistischen Dienstes hat im Verhältnis zu jener des handelsstatistischen Dienstes im vormaligen Handelsministerium wohl eine Verschiebung, aber keine wesentliche Einschränkung erfahren. Gleichwohl tritt in den vorliegenden Ziffern des Voranschlages ein gewisser Abbau in Erscheinung. Der Aufwand für Personalbezüge, welcher den Hauptanteil an den veranschlagten Gesamtkosten bildet, war im Voranschlag des vormaligen Handelsministeriums auf ein Personal von insgesamt 409 Personen berechnet, während der für das Jahr 1920 veranschlagte Personalstand 377 Personen umfaßt. Unter der Wirkung des Pensionsbegünstigungsgesetzes hat sich auch hier eine weitere, ziffernmäßig noch nicht ganz sicher festzustellende Verringerung des Personals vollzogen.

Die Einnahmen aus der Handelsstatistik sind nur mit 121.000 K veranschlagt. Der Finanz- und Budgetausschuß hat im Laufe der Debatte der Anregung zugestimmt, durch eine Erhöhung der Gebühren eine Verbesserung der Einnahmen zu bewirken.

Zur Förderung der Errichtung neuer Industriezweige und zur Unterstützung notleidender, bestehender Industrieunternehmungen ist ein Kredit von einer Million Kronen vorgesehen.

Für Exportförderung erscheint im Voranschlage ein Betrag von	753.000 K.
Diese Summe verteilt sich auf eine Beitragsleistung von	425.000 „
für die Orient- und Überseegesellschaft auf einen Betrag von	148.500 „
als Beitragsleistung für den Verein Exportakademie und auf den Betrag von . .	180.000 „
für sonstige Zwecke der Exportförderung.	

Der in der ersterwähnten Post enthaltene Betrag von 135.000 K entspricht dem Beköstigungsaufwand für das beim Handelsmuseum bestellte staatliche Personal nach den zu Beginn des laufenden Verwaltungsjahres aufgestellten Nachweisungen. Die Wirkungen des Besoldungsübergangsgesetzes sind hinsichtlich des beim Handelsmuseum verwendeten staatlichen Personals in dem obbezifferten Betrag allerdings noch nicht berücksichtigt. Die Bezüge des Personals werden sich im Sinne dieses Gesetzes automatisch erhöhen. Diese Erhöhung wird begreiflicherweise auch eine solche des dem Handelsmuseum gewidmeten Staatsbeitrages mit sich bringen. Der zweite darin enthaltene Betrag von 290.000 K dient zur Bestreitung der persönlichen und sachlichen Bedürfnisse des Vereines Handelsmuseum.

Das Handelsmuseum in Wien ist seiner rechtlichen Stellung nach ein Verein, dessen Statuten vereinsbehördlicher Genehmigung unterliegen. Die derzeit geltenden Satzungen wurden von der niederösterreichischen Landesregierung am 26. Juli 1919 im Sinne des § 9 des Gesetzes vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 134, bescheinigt.

Seine Gründung fällt in das Jahr 1874 und hatte den Zweck, der Geschäftswelt eine zentrale Auskunftstelle in allen auf den Außenhandel bezughabenden Fragen zur Verfügung zu stellen. Das Handelsmuseum beschaffte Kreditinformationen über ausländische Firmen, teilte inländischen Interessenten die Bedingungshefte über ausländische Lieferungsausschreibungen mit, machte auf die Ausnutzungsmöglichkeit gemeldeter Konjunkturen aufmerksam, wie auf die kapitalistische Beteiligung an ausländischen Unternehmungen, um eine Beteiligung heimischer Firmen am internationalen Wettbewerb zu ermöglichen und übernahm so — wenn auch nicht für den Erfolg — so doch für die Verläßlichkeit der Informationen eine gewisse moralische Haftung. Der Staat, mit seiner zu Entschädigungsansprüchen einladenden materiellen Leistungsfähigkeit, war als direkter Informationserteiler somit auszuschalten und hierin liegt hauptsächlich der Grund, daß diese staatlich organisierte Tätigkeit nicht im eigenen Namen der Regierung von einer staatlichen Behörde, sondern von einem ausdrücklich hierzu gebildeten Rechtssubjekt ausgeübt wurde, welches eine Haftung abzulehnen in der Lage war.

So entstanden allenthalben solche staatlicherseits ins Leben gerufene Organisationen, als vom Staat und der Regierung zwar abhängige, nach außen hin aber selbständige Rechtssubjekte, welche die Verantwortung für ihre Tätigkeit allein trugen und die staatlichen Behörden nicht banden.

Die Konstruktion die zur Erreichung dieses Zweckes gewählt wurde war in den einzelnen Ländern verschieden.

In Österreich wurde dieses Rechtssubjekt in die Form eines Vereins gekleidet, eine Lösung die auch im Ausland vielfach Nachahmung fand.

Das Handelsmuseum führt nach außen seine Geschäfte als Verein im eigenen Namen und unter eigener Verantwortung. Die Beamten des Handelsmuseums sind aber zum größten Teil Staatsbeamte und unterstehen dem Handelsamte. Eine dem Verein eingegliederte amtliche Stelle, die sogenannte staatliche Abteilung, fungiert unter dem Namen des Vereins als amtliche Stelle und steht unter der unmittelbaren Leitung und Aufsicht des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten.

Die Post per 148.500 K setzt sich zusammen aus den persönlichen Bezügen der staatlichen Professoren und Lehrpersonen, Beamten, Kanzleioffiziantinnen und Dienern an der Exportakademie und aus der neunten Rate der Subvention für den Neubau dieser Anstalt. Bei den persönlichen Bezügen ist zu bemerken, daß der mit Gesetz vom 21. Oktober 1919, St. G. Bl. Nr. 494, vollzogenen Umwandlung der Exportakademie in eine Hochschule für Welthandel noch nicht Rechnung getragen erscheint, und daß auch noch nicht Rücksicht genommen wurde auf das Gesetz vom 5. Dezember 1919, betreffend das Dienstverhältnis der Hochschulassistenten und auf das Gesetz vom 18. Dezember 1919, betreffend die Stellung und die Bezüge der Professoren an den staatlichen Hochschulen und gleichgehaltenen Unterrichtsanstalten. Diese neuen Gesetze bedingen naturgemäß ein entsprechendes Mehrerfordernis, welches in den Staatsvoranschlag pro 1920/21 aufzunehmen sein wird. Die Exportakademie deckt die Mehrzahl ihrer Aufwendungen im ungefähren Betrage von 500.000 K aus eigenen Mitteln. Bezüglich der Staatssubvention für den Neubau der Exportakademie ist festzustellen, daß die Regierung des alten Staates für den Neubau der Anstalt eine Gesamtsumme von 500.000 K bewilligt hat. Von dieser Summe sind ab 1. Juli 1919 noch vier Raten à 37.500 K ausständig. Da die Exportakademie nunmehr ausschließlich eine österreichische Lehranstalt ist, hat der österreichische Staat die restliche Subventionsverpflichtung des alten Staates übernommen, weil die Erhaltung dieser Hochschule für den Welthandel und für die österreichische Volkswirtschaft von ganz besonderer Bedeutung ist.

Die Post Auswandererschutz erscheint mit dem verhältnismäßig geringen Betrag von 20.000 K eingestellt.

Bei dieser Kreditpost handelt es sich um die Kosten der Heimbeförderung mittelloser deutschösterreichischer Staatsangehöriger aus dem Ausland. Wie groß sich diese Auslagen in Wirklichkeit stellen werden, kann auch nicht annähernd mit Bestimmtheit gesagt werden; es dürfte jedoch schätzungsweise die Einstellung eines relativ geringen Betrages genügen, weil die zum Staat Deutschösterreich gehörigen Gebiete bisher nicht zu den Ländern mit starker Auswanderungsbewegung gehörten.

Eine budgetäre Vorsorge für die ehemals zu Lasten des österreichischen Staatsschatzes bestrittenen Subventionen an das Einwandererheim in New-York und an das Heim in Baltimore wird nicht beantragt; sollte sich in der Zukunft eine Beteiligung Österreichs an den Kosten dieser oder ähnlicher Wohlfahrtseinrichtungen im Ausland zweckmäßig oder notwendig erweisen, würde die Bereitstellung der erforderlichen Mittel erst im gegebenen Zeitpunkt, einverständlich mit der Finanzverwaltung, sicherzustellen sein.

Die sonstigen auf das Auswanderungswesen bezüglichen Kredite werden vom Staatsamt für Inneres und Unterricht angesprochen.

Der staatlichen Fürsorge für das Auswandererwesen wird mit Hinblick auf die durch die gegenwärtigen Verhältnisse bedingte Aktualität dieser Angelegenheit seitens der beteiligten Staatsämter besondere Sorgfalt zugewendet. Es ist die Schaffung eines dem Staatsamt für Inneres angegliederten selbständigen Wanderungsamtes bereits für die nächste Zeit in Aussicht genommen, das in engster Verbindung mit den beteiligten Staatsämtern für Äußeres, für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten, für soziale Verwaltung und für Heerwesen vorgehen wird. Dem Wanderungsamt wird ein Beirat zur Seite gestellt werden. Als erste und dringendste Arbeit wird dem Amt die Ausarbeitung des Entwurfes eines Wanderungsgesetzes obliegen.

Zur Beratung und zum Schutze der Auswanderer, insbesondere vor Ausbeutung durch gewissenlose Agenten, wurde im Herbst mit Unterstützung des Staatsamtes für Inneres beim österreichischen Handelsmuseum eine „Auskunftstelle für Auswanderer" geschaffen, die auf Grund von umfassenden Informationen über alle auf das Aus-, beziehungsweise Einwanderungswesen bezüglichen Fragen (Gesetzgebung, Arbeitsbedingungen, wirtschaftliche, gesundheitliche und politische Verhältnisse der in Betracht kommenden Gebiete, Verkehrsverhältnisse usw.) den Auswanderungslustigen kostenlos Auskunft erteilt und der auch die Wahrung und Pflege des nationalen und wirtschaftlichen Zusammenhanges mit dem Mutterlande obliegt. Zur Beratung der Leitung der Auskunftsstelle ist ein Beirat vorgesehen, in den die beteiligten Staatsämter Vertreter entsenden.

Die für Heimatschutz eingestellte Post dient zur Subventionierung von Vereinen, welche die Förderung des Heimatschutzes zum Zwecke haben.

Im Jahre 1919/20 sind verliehen worden:

dem Museum für Volkskunde	1.000 K
dem österreichischen Heimatschutzverband Wien	2.000 „
Herrn Professor Dr. Strzygowski als zweite Rate für die Drucklegung des historischen Atlasses des Wiener Stadtbildes	1.500 „
dem Architektenverein Wien zur Herausgebung der Wiener Bauhütte	800 „
dem Verein „Deutsche Heimat"	800 „
dem Verein für Denkmalpflege und Heimatschutz für Niederösterreich	1.000 „
dem Verein Heimatschutz in Tirol	1.000 „
dem Verein Landeskunde für Niederösterreich	800 „

In ähnlicher Weise soll die Verwendung im Voranschlagungsjahr geschehen.

Die für den Wasserkraftkataster eingestellte Post von 56.000 K bezieht sich auf die Ermöglichung der Fortsetzung, beziehungsweise des Abschlusses der für die Wasserwirtschaft so wichtigen Aufnahme der Wasserkräfte. Der Personalstand der Wasserstraßendirektion zählte vor den politischen Umwälzungen des Herbstes 1918 insgesamt 305 Angestellte technischer Richtung, 61 Beamte der administrativen Abteilung und 28 Diener und Dienerinnen. Von diesen waren insgesamt 208 Personen nicht deutscher Nationalität. Durch deren Ausscheidung restringierte sich der Personalstand der genannten Behörde auf 60 technische Angestellte, 23 administrative Beamte und 14 Diener. Infolge der durch den Staatsvertrag von St. Germain bedingten Territorialveränderungen wurde der Wirkungskreis der Wasserstraßendirektion so sehr eingeschränkt, daß auf einen raschesten Abbau des Personalstandes dieser Dienststelle das größte Augenmerk gelenkt wurde. Dieser Abbau erfolgte durch Zuteilung von Organen der Wasserstraßendirektion an andere Dienststellen, sowie durch Pensionierungen. Hierdurch wurde der Personalstand im gegenwärtigen Zeitpunkt auf 16 technische Beamte, 10 administrative Beamte, sowie auf 8 Diener, demnach insgesamt auf 34 Organe eingeschränkt. Im Voranschlag für das Jahr 1919/20 wurde in Anbetracht des Abganges der fremdnationalen Angestellten für die persönlichen Bezüge ein Betrag von 430.000 K vorgesehen.

Die unter § 12 verzeichnete Post Kapitalsbeteiligung per . . . . . 812.570 K ist ein Teilbetrag der vom Staate bei der deutschösterreichischen Torfindustrie Aktiengesellschaft einzuzahlenden Kapitalsbeteiligung. Im Nachtrag zum Finanzgesetz wird dieser Betrag auf Kapitel 18, Kassenverwaltung, überstellt.

Für das Technische Versuchswesen, ist ein Betrag von . . . . . 146.902 K in Aussicht genommen. Das Staatsamt für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten und das ihm unterstehende Technische Versuchsamt wenden dem gewerblichen und industriellen technischen Versuchswesen ihr besonderes Augenmerk zu. Dies ist um so mehr zu begrüßen, als daraus zu ersehen ist, daß Staatsamt und Technisches Versuchsamt der Überzeugung sind, daß das technische Versuchswesens ein hervorragender Behelf der gewerblichen und industriellen technischen Erzeugung, des Verkehrslebens, sowie der technischen Wissenschaftlichkeit ist. Für den gewerblichen und industriellen Wiederaufbau Österreichs erscheint die Pflege dieses Verwaltungszweiges als unerläßlich.

Beim Titel „Eichwesen" ist hervorzuheben, daß der Förderung dieses Dienstzweiges ganz besonderes Interesse gewidmet wurde. Der Herr Staatssekretär war ständig bemüht, die bis zu seinem Amtsantritte rückständige Behandlung der Beamten und Angestellten zu sanieren und solcher Art in ihnen die erforderliche Arbeitsfreudigkeit zu wecken. Eine ganze Reihe von Verbesserungen ist für alle Kategorien der Angestellten durchgeführt worden. Das Staatsamt hat sich auch mit der Reorganisation des Eichwesens in sachlicher Beziehung befaßt und nach den erteilten Informationen sind die Vorarbeiten für die Novellierung des Eichgesetzes vom Jahre 1871, sowie jene über die Organisation des Eichdienstes vom Jahre 1875 bereits soweit gediehen, daß sich die Nationalversammlung in Bälde mit der Novellierung dieser Gesetze wird befassen können. Eine Reihe von Verbesserungen der Stellung der Eichbeamten ist im Zuge. Hinsichtlich des Personalstandes ist zu bemerken, daß bis zum gegenwärtigen Zeitpunkte im österreichischen Eichdienst der Stand von 225 pragmatischen Beamten auf 166 verringert wurde.

Nun zum Kapitel Bergwesen.

Die Bergbehörde Österreichs besteht aus den Berghauptmannschaften Wien und Klagenfurt und den ihnen unterstehenden Revierbergämtern. Das Amtsgebiet der Berghauptmannschaft Wien umfaßt nach dem Wegfall von Mähren und Schlesien nunmehr Niederösterreich, Oberösterreich und Salzburg.

Ihr unterstehen die Revierbergämter St. Pölten und Wels. Der Amtsbereich der Berghauptmannschaft Klagenfurt, mit den ihr unterstellten Revierbergämtern in Graz, Leoben, Klagenfurt und Hall in Tirol, erstreckt sich über das sonstige Gebiet Österreichs. Dieser Einschränkung der Amtsgebiete wurde insofern Rechnung getragen, als die Konzeptskräfte der Berghauptmannschaft in Wien von vier auf zwei und jener der Berghauptmannschaft in Klagenfurt von sechs auf drei herabgesetzt wurden. Die Besetzung der Revierbergämter ist im wesentlichen die gleiche geblieben, da ihr Amtsbereich, bis auf jenen der Revierbergämter in Klagenfurt und Hall keine eingreifende Änderung erfahren hat. Eine weitere Verminderung des bergbehördlichen Konzeptspersonals ist nicht möglich, weil die Übertragung des Kohlenversorgungsdienstes an die Revierbergämter die erhöhte Schurftätigkeit, ferner die Erweiterung bestehender und die Eröffnung neuer Bergbaue eine ständige Steigerung ihrer Geschäfte bedingt.

Bezüglich der Montanlehranstalten ist zu bemerken, daß die montanistische Hochschule in Leoben nunmehr die einzige Hochschule für Berg- und Hüttenwesen in Österreich ist. Die Rücksichtnahme auf die Bedeutung des Bergbaues in Österreich gebietet, diese Hochschule auf dem bisherigen Stand zu belassen. Das Erfordernis für die montanistische Hochschule wurde unter Berücksichtigung der bedrängten Lage des Staates aufgestellt. Alle halbwegs vermeidbaren Auslagen wurden zurückgestellt. In den persönlichen Bezügen ist gegenüber dem Vorjahr eine wesentliche Änderung nicht eingetreten. Die Einnahmen an Unterrichtsgeld und Laboratoriumstaxen werden eine wesentliche Änderung erfahren, da auf Grund des Gesetzes vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 571, über die Stellung und die Bezüge der Professoren an den staatlichen Hochschulen, bereits im kommenden Sommersemester, eine nicht geringe Erhöhung der Gebühren in Aussicht genommen ist.

Von den niederen Bergschulen ist nur die Landes-, Berg- und Hüttenschule in Leoben übrig geblieben, nachdem die Bergschule in Klagenfurt im Jahre 1919 aufgelöst wurde. Dieser einzigen niederen Bergschule, die den Zweck hat tüchtige niedere Beamte und Betriebsaufseher heranzubilden, muß nunmehr eine entsprechend höhere staatliche Subvention zugewendet werden.

Von den zahlreichen Montanbetrieben, die vor dem Zusammenbruch dem Ministerium für öffentliche Arbeiten unterstanden, sind mit Rücksicht auf die derzeitigen territorialen Verhältnisse der Republik nur mehr Kirchbichl, Jochberg, Brixlegg und Unterheiligenstadt übrig geblieben; hierzu kam schon seit der Übernahme des Staatsamtes durch den jetzigen Staatssekretär der Kupferkiesbergbau in Großfragant.

Nach den Informationen des Staatsamtes ist der Bergbau in Kirchbichl ein unter schwierigen bergmännischen Verhältnissen arbeitendes Braunkohlenwerk, dessen Kohle von vorzüglicher Güte ist und in erster Linie als Hausbrandkohle, in untergeordneter Weise auch als Bahn- und Industriekohle verwendet wird. Seine Jahresproduktion beträgt 450.000 Meterzentner. Im Werke sind 400 Mann beschäftigt.

Schon in früheren Jahren wurden zur Feststellung des Kohlenvermögens in Kirchbichl Tiefbohrungen abgestoßen, welche jedoch nur teilweise Erfolg hatten. Im abgelaufenen Jahre wurde das gesamte Freischurfgebiet dieses Werkes neuerdings von ersten Fachmännern eingehend studiert und auf Grund des Ergebnisses dieser Studien die Vornahme mehrerer Tiefbohrungen beschlossen. Eine große Tiefbohrgarnitur ist bereits im Anrollen nach Kirchbichl begriffen und eine Bohrgarnitur ist beim Werke selbst vorhanden. Mit den Bohrungen wird voraussichtlich im März 1920 begonnen werden.

Der Kupferkiesbergbau Kupferplatte in Jochberg bei Kitzbühel in Tirol ist ein alter staatlicher Bergbau, welche infolge auftretender Konkurrenz der überseeischen Kupferkiesbergbaue Ende der achtziger Jahre eingestellt wurde. Aus dem gleichen Grunde kamen kurz darauf auch die übrigen Bergbaue bei Kitzbühel zum Erliegen. Zu Kriegsbeginn wurde der Bergbau Kupferplatte als der hoffnungsvollste Bergbau des Kitzbüheler Reviers wieder in Betrieb genommen, die alten Grubenräume aufgemacht und der Tiefbauschacht auf 60 Meter niedergeteuft, um dann von der erreichten Tiefbausohle aus mit dem Aufschluß der aus den oberen Bauen bekannten Kupferkiesgänge zu beginnen. Da die Ergebnisse der Aufschlußarbeiten befriedigend waren, wurde an den Bau einer Erzaufbereitungsanlage für eine Verarbeitung von 24.000 Tonnen Grubenerzen und einer Erzeugung von 1500 Tonnen Einlöserzen im Jahre geschritten, welcher in den nächsten Monaten fertiggestellt sein wird. Zur Beschaffung des notwendigen Betriebsstromes wurde zur Zeit der Betriebseröffnung eine kleine Hilfsanlage mit 30 Pferdekräften Leistung gebaut, welche in den letzten Monaten durch eine größere Anlage mit 150 Pferdekräften Leistung ersetzt wurde. Um den Betrieb in Jochberg in größerem Stile führen und den Aufschluß- und Abbaubetrieb vollständig mechanisieren zu können und um auch noch Betriebsstrom für den Bergbau Kelchalpe, dessen Eröffnung in nächster Zeit eingeleitet werden soll, zu gewinnen, wurde der Bau einer hydroelektrischen Kraftanlage mit einer Leistung von 750 Pferdekräften in Angriff genommen. Dieser Bau wurde Ende des Vorjahres begonnen und wird voraussichtlich um die Mitte des nächsten Jahres fertiggestellt werden.

Gegenwärtig ist der Jochberger Bergbau noch als Schurfbetrieb anzusehen und wird nur in ganz untergeordnetem Maß Erz abgebaut. An den Abbaubetrieb im größeren Stile kann erst nach Vollendung des Baues der Erzaufbereitungsanlage geschritten werden. Die Verhüttung der in Jochberg gewonnenen Erze wird, in gleicher Weise wie bisher, in der Brixlegger Hütte erfolgen. Hier beträgt der Mannschaftsstand 160 Mann.

Die Kupferhütte in Brixlegg umfaßt eine Hochofenanlage mit anschließender Kupfervitriolhütte, ein Kupferblechwalzwerk und ein Hammerwerk, von welchen die Kupfervitriolhütte die wichtigste ist. Eine gänzlich veraltete Kupferelektrolyse wurde noch vor dem Kriege abgetragen, doch wurde als Ersatz für sie aus der Sachdemobilisierung eine Elektrolyse angesprochen, welche bereits in nächster Zeit nach Brixlegg überstellt werden soll. Das Kupferblechwalzwerk ist ebenfalls veraltet und wird nach dem Eintritt halbwegs normaler Verhältnisse umgebaut werden. Die Kupfervitriolhütte verarbeitet Kupfer, welches aus angekauften Kupferrückständen, ferner aus gekauften Erzen, dann aus Erzen aus dem Kupferkiesbergbau in Jochberg und den Fahlerzen des eigenen Bergbaues gewonnen wird, und hat dermalen eine monatliche Leistungsfähigkeit von zwölf Waggon Fertigprodukt, welche jedoch durch den im Zuge befindlichen Umbau auf 18 bis 20 Waggon erhöht werden wird.

Außerdem gehört zu diesem Werke der Fahlerzbergbau „Am Kogl", in welchem Schwerspat neben dem Erz gewonnen wird. In diesem Bergbau werden gegenwärtig keine Erze abgebaut, sondern nur auf Aufschlußbau mit geringen Kräften betrieben. Erst bis die Stromleitung von dem im Vorjahre gekauften Elektrizitätswerk im Alpachtale fertiggestellt und die notwendigen Motoren angeliefert sein werden, wird es möglich sein, den Aufschlußbau in forcierter Weise zu betreiben. Im Falle eines günstigen Ergebnisses dieser Arbeiten wird nach Schaffung einer modernen Aufbereitungsanlage auch der Erzabbau im größeren Maßstab eingeleitet werden können. Die Schwerspatgewinnung richtet sich nach der Leistungsfähigkeit der bestehenden Schwerspatmühle.

In der Gegenwart leidet die Kupfer- beziehungsweise Vitriolhütte sehr arg unter Koks- und Schwefelsäuremangel und muß daher der Betrieb zeitweilig ruhen.

Erzeugung im Jahre:

Kupfervitriol	18.000	Meterzentner
(Steigerung auf 22.000 Meterzentner.)		
Walzware	700	„
Hammerware	60	„
Silber	500	Kilogramm
Schwerspat	20.000 bis 24.000	Meterzentner

Mannschaftsstand 160 Mann.

Erzeugung der von der Sachdemobilisierung zu übernehmenden Elektrolyse rund 60 Waggon Elektrolytkupfer im Jahre (die Elektrolyse kann nur nach Maßgabe des verfügbaren elektrischen Stromes betrieben werden).

Der Schwefelkiesbergbau in Groß-Fragant wurde nach dem Umsturz von der Heeresverwaltung übernommen. Die in der Grube erschlossenen Erzvorräte waren befriedigend und von solcher Art, daß nach fachmännischem Ermessen mit Sicherheit angenommen werden kann, daß das Erzvorkommen auch in die Tiefe fortgesetzt und infolgedessen ein wirtschaftlicher Bergbaubetrieb möglich ist. Die sofortige Eröffnung eines solchen war jedoch ausgeschlossen, weil die Obertagsanlagen, welche während des Heeresbetriebes übermäßig stark in Anspruch genommen und nicht wieder instandgesetzt wurden, unbedingt rekonstruktionsbedürftig waren, und auch weiters an die Erwerbung der Grundstücke, über die die Heeresverwaltung eine acht Kilometer lange Talrollbahn gebaut hatte, geschritten werden mußte. Bedauerlicherweise waren die Bemühungen, die Grundstücke auf gütlichem Wege zu erwerben, erfolglos und mußte daher das Enteignungsverfahren eingeleitet werden. Der Bergbaubetrieb leidet dermalen unter empfindlichem Arbeitermangel, weil alle verfügbaren Arbeitskräfte des Mölltales für Holzschlägerungsarbeiten gewonnen werden und die Anziehungskraft dieser Arbeit infolge der ganz außerordentlichen hohen Löhne sehr groß ist.

Nach Beendigung des Umbaues der Aufbereitungsanlage und der ebenfalls schon in die Wege geleiteten Motorisierung der vier Kilometer langen Bergrollbahn wird das Werk in der schneefreien Zeit 30 bis 40 Waggonladungen verkaufsfähigen Schwefelkies im Monat liefern können.

Um die Förderleistung zu steigern und die Förderkosten zu verbilligen, wird die Lösung der Lagerstätte durch einen von der Außerfraganter Talseite anzuschlagenden Unterbaustollen in die Wege geleitet werden müssen. In dieser Frage kann jedoch erst eine Entscheidung gefällt werden, bis die ange-

ordnete Vermessung des Tagterrains beendet sein wird. In diesem Werke beträgt der Mannschaftsstand 60 Mann.

Die Schwefelsäure- und chemische Produktenfabrik ist ein sehr kleiner Betrieb, beschäftigt bloß neun Mann und befaßte sich vor dem Kriege hauptsächlich mit der Erzeugung von chemisch reiner Schwefelsäure für Laboratoriumszwecke und Akkumulatorenfabriken, welche mit verunreinigten Säuren nicht arbeiten können. Da mit Kriegsbeginn der für den Fabriksbetrieb notwendige sizilianische Schwefel entfiel, wurde diese Erzeugung eingestellt und wurden bis in die jüngste Zeit hauptsächlich andere Säuren sowie Hutmacherbeize gewonnen. Da nunmehr sizilianischer Schwefel wieder erhältlich ist und chemisch reine Schwefelsäure sehr gut bezahlt wird, wird die Erzeugung von solcher Säure wieder in Angriff genommen. Außerdem soll auch mit der Sublimaterzeugung in Unterheiligenstadt im größeren Maßstabe begonnen werden.

Im abgelaufenen Jahre wurde das südlich des böhmischen Grundgebirgsmassivs gelegene staatliche Freischurfgebiet in Niederösterreich eingehend studiert und die Aufnahme von tiefbohrmäßigen Schurfarbeiten in der Gegend von Krems an der Donau beschlossen, nachdem ein Demarkationsübereinkommen mit der benachbarten Wölblinger Kohlengewerkschaft abgeschlossen worden war. Drei Tiefbohrgarnituren sind bereits im Anrollen und wird voraussichtlich noch im Monate Februar mit den Bohrarbeiten an drei Stellen begonnen werden. Wenn eine dieser Bohrgarnituren in der Kremser Gegend frei werden wird, so wird an die Erschließung eines nach Ansicht der Geologen ebenfalls hoffnungsvollen Freischurfterrains an der Aspangbahn gegangen werden. Auch beabsichtigt die Staatsmontanverwaltung in der Gegend von Klein-Zell, wo früher ein Bergbau vorhanden war, in allernächster Zeit mit Schurfarbeiten zu beginnen.

Die Voranschlagung der Betriebsausgaben bei den Staatsmontanwerken erfolgte in gewissenhafter Weise nach den zur Zeit der Verfassung des Voranschlages in Geltung gestandenen Lohnsätzen und Materialpreisen und wurde damals schon, in Voraussicht der bevorstehenden Steigerung dieser Auslagen, ein Zuschlag von ungefähr 20 Prozent gemacht. Infolge der vorgebrachten Lohnforderungen wird jedoch mit diesen Preisansätzen nicht das Auslangen gefunden werden können.

Der Personalaufwand bei den Staatsmontanwerken ist ein geringer. Es sind bei diesen Werken nur so viel Aufseher und Beamte in Verwendung, als der Betrieb unbedingt erheischt. Die Angestellten, welche auf den von den fremden Nationalstaaten und vom italienischen Staat übernommenen Werken bedienstet waren, traten mit ganz geringer Ausnahme in den Dienst der fremden Nationalstaaten und nur einige wenige wurden zu solchen österreichischen Staatsmontanwerken übernommen, wo ein Bedarf vorhanden war.

Beim Titel Staatsbaudienst sind die Personalausgaben des Staatsbaudienstes sowie die mit der Besorgung dieses Verwaltungszweiges verbundenen sonstigen Regieauslagen, ferner auch die Kosten für den hydrographischen Dienst präliminiert. Das Erfordernis für diesen Titel ist pro 1919/20 mit 2,596.248 K vorgesehen. Hiervon entfällt auf die Post Persönliche Bezüge 2,109.000 K. Dieser Aufwand wurde unter Zugrundelegung der tatsächlichen Ausgaben für das Personal des Staatsbaudienstes in den einzelnen Ländern ermittelt. Der Personalstand hat insofern schon eine Verminderung erfahren, als zur Erledigung gelangte systemisierte Dienstposten im allgemeinen nicht mehr besetzt wurden. Beim Abbau in diesem Dienstzweig muß allerdings der Umstand berücksichtigt werden, daß eine Verminderung der Agenden nicht eingetreten ist. Vielmehr hat sich infolge der in Ausführung begriffenen Notstandsbauten und anderer technisch-wirtschaftlicher Maßnahmen ein weiterer Bedarf nach technischen Bediensteten in den Ländern geltend gemacht.

Im ersten Nachtrag zum Entwurfe des Finanzgesetzes ist beim Titel Staatsbaudienst auf Grund genereller Personalverfügungen ein Betrag von 79.000 K angefordert. Bei Kapitel 24, Titel 1, Staatsbaudienst, sind auch die Ausgaben und Einnahmen für den hydrographischen Dienst präliminiert. Die Ausgaben für den hydrographischen Dienst in den einzelnen Ländern umfassen die Entlohnungen für Pegel- und Niederschlagsbeobachter, weiters die Regieauslagen für die Durchführung der erforderlichen hydrometrischen Erhebungen sowie für die Anschaffung, beziehungsweise Reparatur der einschlägigen Instrumente. Beim gleichen Kapitel ist auch eine Zentraldotation für den genannten Dienst vorgesehen, aus dem die Druckkosten für Publikationen des hydrographischen Zentralbureaus, weiters die Auslagen für die Anschaffung selbst registrierender Pegel und Ombrometer und schließlich für die Instandhaltung der in Wien befindlichen hydrometrischen Prüfungsanstalt bestritten werden.

Die Einnahmen aus dem hydrographischen Dienst sind ebenfalls bei Kapitel 24, Titel 1, präliminiert. Sie umfassen die Beiträge, die die einzelnen Länder und Flußregulierungskommissionen zu den Kosten des hydrographischen Dienstes leisten, weiters die Taxen für die Prüfung hydrotechnischer Apparate und schließlich den Erlös für veräußerte Druckwerke des hydrographischen Zentralbureaus.

Der hydrographische Dienst, der in Österreich mustergültig eingerichtet ist und beispielgebend war für eine Reihe von Kulturstaaten, liefert die Grundlage für alle wasserwirtschaftlichen Probleme und es ist daher nur selbstverständlich, daß dem Dienste auch künftighin die erforderliche Sorgfalt wird erhalten bleiben müssen.

Die ordentlichen Ausgaben für die Straßenbauten erscheinen mit 7,547.000 K präliminiert, die außerordentlichen für sämtliche Kronländer mit 6,195.959 K. Die ordentlichen Ausgaben dienen zur Verbesserung des Zustandes der während des Krieges arg vernachlässigten Reichsstraßen. Zur Behebung des heutigen Zustandes der Reichsstraßen erscheint eine reichliche Schotterung und Walzung der Straßenfahrbahn und die Instandsetzung zahlreicher Brücken und Durchlässe unbedingt notwendig.

Unter den außerordentlichen Straßenbauten sind zunächst die zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit in Aussicht genommenen Bauführungen hervorzuheben. Zu diesem Zwecke ist neben den außerordentlichen Instandsetzungsarbeiten an den Reichsstraßen die Durchführung beziehungsweise Fortsetzung zahlreicher Straßen- und Brückenbauten beabsichtigt.

Für den Titel Wasserbauten sind an außerordentlichen Ausgaben 1,808.735 K präliminiert, an außerordentlichen Ausgaben für sämtliche Kronländer 5,680.193 K vorgesehen.

Beim Ordinarium ist den derzeitigen Preisverhältnissen und gleichzeitig der unter den gegebenen Verhältnissen im besonderen Maß gebotenen Ökonomie durch Einschränkung aller nicht unaufschiebbaren Auslagen nach Möglichkeit Rechnung getragen. Bedeutende Aufwendungen wird die Erhaltung der ärarischen Wasserbauwerke erfordern, wenn nicht die Standhaltigkeit der bereits ausgeführten Regulierungswerke gefährdet werden soll.

Bei Hochbauten sind die Erfordernisse nur als außerordentliche mit 19,698.665 K präliminiert.

Der Gesamtanspruch der Staatsgebäudeverwaltung für das Verwaltungsjahr 1919/20 beträgt 11,801.511 K. Dieser hohe Anspruch ergibt sich aus der fortschreitenden außerordentlichen Steigerung der Arbeitslöhne und der Materialpreise, ferner aus dem Umstande, daß bauliche Bedürfnisse, die wegen des Krieges zurückgestellt waren, nicht länger aufzuschieben sind, dann aus dem Grunde, weil eine dermalen noch nicht feststehende voraussichtlich jedoch namhafte Anzahl von Objekten, beziehungsweise Gebäudekomplexen, die bisher in militärischer Benutzung standen, in die zivile Staatsgebäudeverwaltung übernommen wird. Schließlich ist der hohe Anspruch auch darauf zurückzuführen, daß umfangreiche bauliche Herstellungen behufs Bekämpfung der Arbeitslosigkeit geplant werden.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat sich mit dem Kapitel XII, Staatsamt für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten, eingehend beschäftigt. Der Herr Staatssekretär hat während der Verhandlungen wiederholt Gelegenheit gehabt, auf die seitens der Mitglieder dieses Ausschusses gestellten Anfragen zu antworten.

Im Zuge der Verhandlungen wurden nachstehende

Entschließungsanträge

überreicht:

1. des Abgeordneten Dr. Danneberg:

„Das Staatsamt für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten wird aufgefordert, seinen Einfluß dahin geltend zu machen, daß in allen gewerblichen Fortbildungsschulen der Sonntagsunterricht abgeschafft und der Unterricht ausschließlich in den Tagesstunden der Wochentage abgehalten werde."

2. des Abgeordneten Heinl:

„Die Regierung wird ersucht, die in der Zentralanstalt für Frauengewerbe in Wien, VI., Mollardgasse, vertragsmäßig angestellten Lehrkräfte und die daselbst in Verwendung stehenden Werkmeisterinnen, deren Besoldungs- und Avancementsverhältnisse sowie Altersversorgung trotz jahrelanger Dienstzeit und trotz hochqualifizierter, sogar künstlerischer Arbeit zum Teil noch immer einer Regelung entbehren, zu pragmatisieren, das heißt in das Rangklassensystem der Staatsbeamten einzureihen.

Es handelt sich im ganzen um sechs Personen, und zwar drei Werkmeisterinnen am Gobelinkurs dieser Anstalt, darunter eine mit mehr als 30jähriger Verwendung, und drei vertragsmäßig angestellte Lehrkräfte."

3. des Abgeordneten Schiegl:

„Die Regierung wird aufgefordert, die Frage der Papiererzeugung auf gemeinwirtschaftlichen Grundlagen in Erwägung zu ziehen."

4. des Abgeordneten Spalowsky:

„Die Regierung wird aufgefordert, Maßnahmen zu treffen, daß das Militärgeographische Institut dem Staatsamte für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten unterstellt und der Verwaltungsrat dieses Institutes aufgelöst wird. Auch für die staatliche Lichtbildstelle ist die Unterstellung unter dasselbe Staatsamt und die Vereinigung mit der Photoabteilung des Militärgeographischen Institutes vorzubereiten."

Der Finanz- und Budgetausschuß stellt sohin den Antrag:

„Die Nationalversammlung wolle den in der Gruppe XII des Staatsvoranschlages für das Verwaltungsjahr 1919/20 unter dem Titel „Staatsamt für Handel- und Gewerbe, Industrie und Bauten" eingesetzten Beträgen einschließlich des Nachtrages I die verfassungsmäßige Genehmigung erteilen und die beigedruckten Entschließungen annehmen."

Wien, 12. Februar 1920.

Dr. Richard Weiskirchner,
Obmann.

Schönsteiner,
Berichterstatter.

Entschließungen.

1. Des Abgeordneten Dr. Danneberg:

„Das Staatsamt für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten wird aufgefordert, seinen Einfluß dahin geltend zu machen, daß in allen gewerblichen Fortbildungsschulen der Sonntagsunterricht abgeschafft und der Unterricht ausschließlich in den Tagesstunden der Wochentage abgehalten werde."

2. Des Abgeordneten Heinl:

„Die Regierung wird ersucht, die in der Zentralanstalt für Frauengewerbe in Wien, VI., Mollardgasse, vertragsmäßig angestellten Lehrkräfte und die daselbst in Verwendung stehenden Werkmeisterinnen, deren Besoldungs- und Avancementsverhältnisse sowie Altersversorgung trotz jahrelanger Dienstzeit und trotz hochqualifizierter, sogar künstlerischer Arbeit zum Teil noch immer einer Regelung entbehren, zu pragmatisieren, das heißt in das Rangklassensystem der Staatsbeamten einzureihen.

Es handelt sich im ganzen um sechs Personen, und zwar drei Werkmeisterinnen am Gobelinkurs dieser Anstalt, darunter eine mit mehr als 30jähriger Verwendung, und drei vertragsmäßig angestellte Lehrkräfte."

3. Des Abgeordneten Schiegl:

„Die Regierung wird aufgefordert, die Frage der Papiererzeugung auf gemeinwirtschaftlichen Grundlagen in Erwägung zu ziehen."

4. Des Abgeordneten Spalowsky:

„Die Regierung wird aufgefordert, Maßnahmen zu treffen, daß das Militärgeographische Institut dem Staatsamte für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten unterstellt und der Verwaltungsrat dieses Institutes aufgelöst wird. Auch für die staatliche Lichtbildstelle ist die Unterstellung unter dasselbe Staatsamt und die Vereinigung mit der Photoabteilung des Militärgeographischen Institutes vorzubereiten."

Österreichische Staatsdruckerei. 29520

XII. Handel, Gewerbe, Industrie und Bauten.

Patentwesen, Kapitel 22, Titel 2. — Gewerbeförderung, Kapitel 22, Titel 5. — Gewerbliches Bildungswesen, Kapitel 22, Titel 6.

Titel 2 des Kapitels 22, Patentwesen. Es wird festgestellt, daß der Gesamtaufwand für das Patentwesen, einschließlich des im ersten Nachtrage des Finanzentwurfes eingestellten Betrages auf . . . . . 1,347.800 K
beläuft, wovon . . . . . 1,331.800 „
auf das Patentamt allein und . . . . . 16.000 „
auf den Patentgerichtshof entfallen. An Einnahmen sind . . . . . 28.000 „
als Erlös für veräußerte Druckwerke vorgesehen. Die Erträgnisse aus den Patentgebühren sind bei der Finanzverwaltung unter dem Kapitel „Taxen und Gebühren" eingesetzt und betrugen im Verwaltungsjahr 1918/19 rund . . . . . 2,403.000 K

Die persönlichen Bezüge (ohne Kriegsmaßnahmen) erfordern eine Summe von 875.770 „
Taggelder und Löhne den Betrag von . . . . . 10.460 „

Im Personalstand ist seit dem Umsturz ein Abbau von 224 auf 168 Personen erzielt worden. Eine weitere Herabsetzung kann vorläufig wenigstens wegen der besonderen Verhältnisse beim Patentwesen nicht in Aussicht genommen werden. Im alten Staate stammten nämlich rund 70 Prozent aller Patentanmeldungen aus dem Auslande.

Infolge dieser besonders starken internationalen Beziehungen ist die Tätigkeit des Patentamtes durch die bei Handhabung des Wirtschaftskrieges getroffenen Maßnahmen des Kriegsrechtes der feindlichen Staaten und durch die Behinderung des Verkehres sehr stark in Mitleidenschaft gezogen worden.

Infolgedessen konnte eine große Anzahl namentlich ausländischer Patentanmeldungen nicht erledigt werden, so daß zu deren endgültiger Austragung jetzt ein erhöhtes Beamtenpersonal erforderlich ist. Immerhin muß getrachtet werden, daß auch bei diesem Amte eine weitere Reduktion des Beamtenpersonales durchgeführt werde. Die Einzelposten, zunächst die Post 7, Mietzinse, beträgt 87.000 K

Das Patentamt war bis August 1919 in fünf Privatgebäuden untergebracht, wofür ein Gesamtmietzins von . . . . . 91.516 K
gezahlt werden mußte. Hiervon entfallen auf die Zentrale des Staatsamtes . . . 5.300 „
für die vom Zentralmarkenarchiv benutzten Räume. Den Rest von . . . . . 86.216 „
hatte das Patentamt zu tragen. Im August 1919 konnte die Miete in zwei Häusern aufgelassen werden. Es ergab sich aber eine Zinserhöhung, welche diese Post derzeit mit . . . . . 87.000 K
belastet. Für den Patentgerichtshof als Rechtsmittelinstanz für Berufungen gegen Entscheidungen der Nichtigkeitsabteilung des Patentamtes sind unter § 2 . . . . . 16.000 K
eingesetzt.

Verbunden mit dem Patentamte ist das Zentralarchiv für Marken und Muster, dessen finanzielle Bedürfnisse aus Ausgabepost, Kapitel 21, Post 1, Teilheft 1, Seite 4, getragen werden. Es wurde vom Referenten der Wunsch ausgesprochen, wenn der Herr Staatssekretär für Handel nähere Aufklärungen über geplante gesetzgeberische Arbeiten des gewerblichen Rechtsschutzes namentlich über die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes erteilen und auch die Möglichkeit der Erhöhung der Patentgebühren ins Auge fassen würde.

Der Herr Staatssekretär führt auf diese Anfrage folgendes aus: Die Vorarbeiten für den Entwurf eines Gesetzes gegen unlauteren Wettbewerb, die unter den früheren staatlichen Verhältnissen vom österreichischen Handelsministerium eingeleitet worden sind, reichen bis in das Jahr 1899 zurück. Auf Grund der Ergebnisse einer umfassenden Befragung der beteiligten Kreise wurde der Entwurf eines Gesetzes, betreffend den Schutz gegen unlauteren Wettbewerb ausgearbeitet, der im Jahre 1906 im Abgeordnetenhause eingebracht und im Jahre 1907 mit einigen Abänderungen angenommen wurde. Vom Herrenhause ist dieser Entwurf nicht mehr erledigt worden. Im österreichisch-ungarischen Ausgleich vom Jahre 1907 erschien eine Bindung der beiderseitigen Gesetzgebungen für dieses Gebiet in der Richtung vorgesehen, daß zur Hintanhaltung unlauteren Wettbewerbes in beiden Staaten dem Wesen nach übereinstimmende Grundsätze gelten sollen. Diese Bindung war ein österreichisches Petit gewesen. Jahrelang schwebten die Verhandlungen zwischen den beiden Regierungen, da den Kernpunkt der Meinungsverschiedenheiten eine Bestimmung des ungarischen Entwurfes bildete, die es ermöglicht hätte, den Absatz österreichischer Waren mit Aufschriften in ungarischer Sprache in Ungarn erheblich zu erschweren. Der Herr Staatssekretär führt weiters noch aus: Es wird ein Entwurf im Sinne einer möglichst weitgehenden Annäherung an das deutsche Gesetz vom 7. Juni 1909 gegen den unlauteren Wettbewerb umgearbeitet werden.

Zum Erfordernis, Kapitel 22, Titel 5, Staatsvoranschlag, 2. Teilheft, Gruppe XII, Seite 25 bis 29, Gewerbeförderung.

Die Gewerbeförderung soll bekanntlich das Gewerbe in seiner Produktivität heben, namentlich auf die Steigerung der Güte seiner Erzeugnisse und die Einführung von modernen Betriebsformen hinwirken. Sie wendet eine Reihe von Mitteln an, von denen als die wichtigsten die Unterweisung von Meistern und Gehilfen in den Musterbetrieben des Gewerbeförderungsamtes, dann die Zuwendung von Arbeitsbehelfen, Darlehen und Zuschüssen an gewerblich-wirtschaftliche Vereinigungen, die nach den Grundsätzen der Selbsthilfe gebildet sind, und der Rohstoffbeschaffung, der Warenerzeugung und dem Absatze dienen. Außerdem kommen in Betracht die Vorführung von Arbeitsbehelfen in Ausstellungen, die Organisation des gewerblichen Kredits, die Beratung von Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und ein umfangreicher Auskunftsdienst.

Dem Staatsamt für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten untersteht als ausführende Stelle das Gewerbeförderungsamt. Außer diesem für den ganzen Staatsbereich wirkenden Amte bestehen in allen Ländern autonome Gewerbeförderungsanstalten, die für ihren Wirkungskreis ebenfalls im Sinne der für die technisch-wirtschaftliche Gewerbeförderung geltenden Grundsätze tätig sind, deren Leiter zum Teile dem Stande der Beamten des Gewerbeförderungsamtes angehören und in deren Kategorien das Staatsamt und das Gewerbeförderungsamt vertreten sind. Während das Gewerbeförderungsamt aus Staatsmitteln erhalten wird, genießen die autonomen Gewerbeförderungsanstalten staatliche Zuschüsse.

Das ordentliche Erfordernis bei Kapitel 22, Titel 5, beträgt . . .	1,270.645 K
Der Nachtragskredit	27.100 „
Zusammen .	1,297.745 K

Der § 1 „Staatsanstalten" enthält das Erfordernis von 774.245 K für das Gewerbeförderungsamt, und zwar sowohl den Aufwand für die persönlichen Bezüge der Beamten und Angestellten als auch denjenigen für die sachlichen Bedürfnisse des Amtes, seiner Musterbetriebe, der Maschinenhalle, endlich für Stipendierung von in die Musterbetriebe oder zu sonstigen Instruktionszwecken einberufenen Gewerbetreibenden.

Zur Zeit des Zusammenbruches des alten Staates betrug der Personalstand des Gewerbeförderungsamtes und der damals noch selbständigen, aber seither aus Ersparungsrücksichten in das Gewerbeförderungsamt einbezogenen Dienststellen für gewerbliche Kreditangelegenheiten 155. Infolge ihrer Zugehörigkeit zu anderen Nationalitäten sind 33 Angestellte, durch Pensionierung 6, ferner einige Angestellte durch Entlassung ausgeschieden. Im Staatsvoranschlag für 1919/20 sind 109 Stellen ausgewiesen, von diesen entfallen 66 auf das Fach- und Betriebspersonal, 5 Stellen auf die Rechnungsbeamten, 24 auf das Kanzleipersonal und 14 auf die Diener.

Der Personalstand des Gewerbeförderungsamtes verträgt wohl keine erheblichere Reduzierung mehr, weil die wichtigsten Fachreferate entsprechend besetzt sein müssen, wenn das Amt seinen Zweck, den Gewerbetreibenden der verschiedenen Zweige als Berater und Helfer zu dienen, nachkommen und namentlich in der Zeit des wirtschaftlichen Wiederaufbaues eine erhöhte Tätigkeit entfalten soll. Die Fachkräfte des Gewerbeförderungsamtes können nämlich nicht so sehr mit denjenigen anderer kanzleimäßig geführter Ämter verglichen werden, als etwa mit denjenigen der Schulen; sie sind im lebendigen Interesse des Gewerbes tätig und ihre Wirksamkeit bedeutet eine Zuwendung an das Gewerbe, die zuweilen noch wirksamer ist, als die Bewilligung von Staatsmitteln. Zur Vermeidung einer dauernden

Belastung des Staatsschatzes wäre zu trachten, in Hinkunft Fachleute möglichst nur vorübergehend und für bestimmte Aufgaben zu gewinnen und sie nach deren Lösung wieder in die Praxis zu entlassen.

Die übrigen Posten des § 1 bedürfen keiner ausführlichen Erläuterung. Es sei nur zu Post 6 bemerkt, daß die Angestellten des Gewerbeförderungsamtes naturgemäß eine ausgedehnte Reisetätigkeit entfalten müssen, zu Post 8, daß das Gewerbeförderungsamt Musterbetriebe für Schuhmacher, Kleidermacher, Schlosser und Werkzeugmacher, Tischler, Buchbinder, Elektro- und Galvanotechniker, Wagenbauer, Spengler und Installateure, die nach Stillegung während der Kriegszeit nunmehr wieder aufgenommen werden, ferner ein sehr gut ausgestattetes chemisches Laboratorium besitzt, das jetzt für Untersuchungen allgemein zugänglich gemacht ist; weiters zu Post 10, daß auch die Bibliothek des Gewerbeförderungsamtes nicht nur für Amtszwecke, sondern auch dem Gewerbetreibenden zur Benützung eröffnet worden ist. Gegenüber den Bedürfnissen der Bibliothek und den damaligen Bücherpreisen muß die Dotation von 8500 K als sehr bescheiden bezeichnet werden. Dies trifft angesichts der sprunghaften Steigerung der Preise aller Bedarfsartikel, namentlich auch hinsichtlich der Post 8a (Maschinenhalle, Musterbetriebe) zu.

Im Nachtrag zum Staatsvoranschlag ist bei § 1 des Titel 5 ein Nachtragskredit angesprochen worden, der auch die Kosten gesetzlicher Personalmaßnahmen und auf Überstundenentlohnung zurückzuführen ist, wodurch sich das Erfordernis bei § 1 von . . . . . 774.245 K
um . . . . . 27.100 „
somit auf . . . . . 801.345 K
erhöht.

§ 2 „Nichtstaatliche Anstalten" weist ein Erfordernis von . . . . . 215.000 „
auf.

Dieser Kredit dient zur Bestreitung der Subventionen für die autonomen Gewerbeförderungsanstalten, die in Wien, Linz, Salzburg, Graz, Klagenfurt, Innsbruck und Dornbirn bestehen und mehrfach den Handels- und Gewerbekammern angegliedert sind. Die Institute erhalten sowohl ständige Subventionen als auch außerordentliche Zuschüsse für ihre erhöhte Betätigung während der Übergangswirtschaft; aus diesem Kredite werden auch die Bezüge der Institutsleiter, insoferne sie dem Stande der Beamten des Gewerbeförderungsamtes angehören, bestritten.

Die Institute sind dem Gewerbeförderungsamte nicht unterstellt, finden in ihm doch ihren zentralen Einigungspunkt und die Einrichtungen des Gewerbeförderungsamtes stehen ihnen zur Verfügung. Die Gewerbeförderungsinstitute haben sich ausgezeichnet bewährt; sie haben sich neben der Abhaltung von Spezialkursen, der Pflege der gewerblichen wirtschaftlichen Vereinigungen und dem Auskunftswesen vielfach auch des Lieferungswesens tätig angenommen, und sie waren mehrfach auch den Lederverteilungsstellen angeschlossen und sie wirken beim gewerblichen Wiederaufbau tatkräftig mit.

Dieser Kredit ist leider viel zu knapp bemessen. Und es liegen seitens mehrerer Institute, besonders des Linzer Instituts begründete Ansuchen auf Erhöhung ihrer Subventionen vor und es wird Pflicht sein, daß ihnen auch Rechnung getragen wird zu § 3, „Förderungsmittel", Post 1, „Förderung gewerblicher Vereinigungen". Dieser Kredit besteht aus einer Baudotation von 118.000 K
und einem Zuschusse nach Maßgabe der Rückzahlungen für Arbeitsbehelfe und Darlehen samt Zinsen sowie der Erlös für abgestossene Maschinen und sonstige Widmungen von . . . . . 8.000 „
126.000 K

Dieser Kredit dient zur Gewährung von Darlehen, Subventionen und zur Überlassung von Arbeitsbehelfen gegen Ratenzahlung an gewerblich-wirtschaftliche Vereinigungen (Rohstoff-, Werk-, Absatz-, Produktiv-, Maschinengenossenschaften). Seine budgettechnische Konstruktion ermöglicht es, daß Rückzahlungen, die von diesen Vereinigungen geleistet werden, wieder für Zwecke der Gewerbeförderung verwendet werden können. Es ist begreiflich, daß diese Rückzahlungen zur Zeit der Erstellung des Staatsvoranschlages mit Rücksicht auf die Ungewißheit hinsichtlich der Auseinandersetzung mit den Sukzessionsstaaten vorsichtig präliminiert worden sind, tatsächlich dürften sie in etwas höherem als den veranschlagten Betrag eingeflossen sein und es sollte dafür Vorsorge getroffen werden, daß sie mit dem ganzen tatsächlich eingegangenen Betrag für Gewerbeförderungszwecke Verwendung finden können.

Dieser Kredit ist für die Förderung der gewerblichen Produktion von besonderer Wichtigkeit. Angesichts der ungeheuren Preissteigerung für Rohmateriale, Maschinen usw. ist er auf den ersten Blick unzureichend, es braucht nur darauf hingewiesen zu werden, daß ein Betrag von 60.000 bis 100.000 K für einen Maschinensatz nichts außergewöhnliches ist.

Es wäre eine Erhöhung dieses Kredites im Interesse des Gewerbestandes zu begrüßen.

Auch Post 2, „Förderung einzelner Erwerbszweige", besteht aus einer Dotation von . . . . . 30.000 K
und Zuschüssen nach Maßgabe der Rückzahlungen von . . . . . 3.300 „
33.300 K

Dieser Kredit ist speziell zur Förderung der Hausindustrie und von besonders charakteristischen bodenständigen Erwerbszweigen bestimmt.

Günstiger als mit den normalen Krediten ist es mit den Mitteln zur Förderung des für Österreich zu hoch wichtigen Kunstgewerbes bestellt, dessen Pflege angesichts seiner Bedeutung auch für den Auslandsmarkt die größte Aufmerksamkeit zugewendet werden muß. Ein besonderer Kredit für das Kunstgewerbe ist bei Titel 5 nicht ausgewiesen, es hat über Ersuchen des Staatsamtes für Handel, das Staatsamt für Finanzen von dem bei ihm veranschlagten Kredite Kapitel 34 Kriegsmaßnahmen Titel 8 „Wirtschaftliche Hilfe für einzelne Bevölkerungsgruppen" § 3 „Industriezweige" einen Betrag von 2·8 Millionen Kronen für Zwecke der wirtschaftlichen Förderung des Kunstgewerbes gebunden und das Staatsamt für Handel und Bauten ist in der Lage, diesen Betrag im Einvernehmen mit dem Staatsamt für Finanzen zu verwenden.

Der Berichterstatter ersucht den Herrn Staatssekretär, über die Absichten der Gewerbe- und Kunstgewerbeförderung dem Budgetausschuß einiges mitzuteilen: Der Herr Staatssekretär teilt mit, daß er genötigt sein werde, an das Staatsamt für Finanzen um eine ausgiebige Erhöhung des Gewerbeförderungskredites heranzutreten und hofft er hier um so mehr das erforderliche Entgegenkommen zu finden, als es sich ja nicht um eine zehrende, sondern um eine produktive Auslage handelt.

Beim Kunstgewerbe hat der Staatssekretär für Handel und Gewerbe dieses Entgegenkommen gefunden. Über Ersuchen hat das Finanzamt bei seinem Kredit „Kriegsmaßnahmen" einen Betrag von 4 Millionen Kronen gebunden, der im Einvernehmen mit ihm verwendet wird und von dem 1·2 Millionen Kronen für den nicht mehr zu umgehenden Ausbau unserer Kunstgewerbeschule, 2·8 Millionen Kronen für die wirtschaftliche Förderung des Kunstgewerbes bestimmt sind.

Für Post 3 „Förderung kreditwirtschaftlicher Organisationen" beträgt das Erfordernis pro 1919/20 . . . . . 96.000 K.

Diese Post dient zur Förderung der Maßnahmen, die staatlicherseits zur Organisierung des gewerblichen Kreditwesens ergriffen werden, insbesondere zur Gewährung von Gründungs- und laufenden Verwaltungskostenbeiträgen an die unter Mitwirkung des Gewerbeförderungsamtes gegründeten und in der Pflege dieses Amtes stehenden Kreditgenossenschaften und zur Sanierung notleidender solcher Genossenschaften, wobei unter den gegenwärtigen Verhältnissen namentlich die von einzelnen Genossenschaften infolge übermäßiger Zeichnung von Kriegsanleihen erlittenen Kursverluste in Betracht kommen. Endlich ist die Post auch zur Veranstaltung von Informationskursen für Funktionäre gewerblicher Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften überhaupt bestimmt. Die Veranstaltung solcher Kurse ist um so wichtiger, als von dem Vorhandensein geschulter Kräfte die gesamte zukünftige Entwicklung des Genossenschaftswesens abhängt.

Post 4 „Subventionen für gewerbliche Standesorganisationen, insbesondere Genossenschaftsverbände und für den genossenschaftlichen Arbeitsnachweis".

Das Erfordernis beträgt pro 1919/20 . . . . . 15.000 K

Hier handelt es sich um die Förderung der auf Grund der Gewerbeordnung bestehenden Zwangsgenossenschaften (Innungen) und ihrer Verbände, um diesen Korporationen die Erfüllung der ihnen gemäß § 114, Absatz 2 und 3, der Gewerbeordnung obliegenden Aufgaben auf den einzelnen Gebieten der Gewerbeförderung, Errichtung und Unterstützung von Lehrlingshorten, Meisterkrankenkassen, Fortbildungsschulen, Arbeitsvermittlungsstellen u. dgl. zu erleichtern.

Post 5 „Auslagen, die sich aus der Heranziehung der Genossenschaftsinstruktoren zur Gewerbeförderung" ergeben. Dieses wirklich lächerliche Erfordernis beträgt sage und schreibe . . . 300 K.

Aus dieser Post sollen den Genossenschaftsinstruktoren Beiträge zur Bestreitung der durch ihre Mitwirkung bei den Geschäften der Gewerbeförderung erwachsenden besonderen Auslagen namentlich zur Remunerierung von Kanzleihilfskräften bewilligt werden.

Post 6. „Einflußnahme auf die Lehrlingsausbildung." Das Erfordernis pro 1919/20 beträgt . . . . . 10.000 K

Der in dieser Post ausgewiesene Betrag ist hauptsächlich zur Gewährung von Unterstützungen an solche Meister bestimmt, die auf dem Gebiet ausgesprochener Edelarbeit hervorragend tätig sind und Lehrlinge zur sachgemäßen Unterweisung in dem betreffenden Fache halten. Auch soll diese Post die Ausbildung von Lehrlingen in einzelnen Gewerben ermöglichen, die im Inlande nicht heimisch sind und hierher verpflanzt werden sollen.

Bedeckung.

Als Bedeckung sind ausgewiesen:

1. Rückzahlungen für aus den Krediten zur Förderung gewerblicher Vereinigungen (§ 3, Post 1) erteilte Arbeitsbehelfe und Darlehen samt Zinsen sowie Erlöse und sonstige Widmungen . . . . . 8.800 K

2. Rückzahlungen für aus den Krediten zur Förderung einzelner Erwerbszweige (§ 3, Post 2) erteilte Arbeitsbehelfe und Darlehen samt Zinsen sowie Erlöse für die entbehrlich gewordenen Arbeitsbehelfe . . . . . 3.300 „

12.100 K

Von dem für das Budgetjahr 1919/20 für Beiräte veranschlagten Gesamtbetrag von 33.300 „
entfallen auf den Industrierat . . . . . 15.300 „
auf den Gewerberat . . . . . 14.000 „
und der Restbetrag auf den Gewerbeförderungsrat und die Zentralkommission für Angelegenheiten des gewerblichen Unterrichtes.

Die letzte Funktionsperiode des Industrierates ist allerdings mit Ende 1918 abgelaufen. Der Industrierat selbst ist jedoch bisher formell nicht aufgelassen worden. Es wurde daher budgetär für das eventuell weitere Funktionieren des Industrierates, beziehungsweise für eine an seine Stelle tretende beratende Körperschaft Vorsorge getroffen. Dieser Betrag ist für die eventuellen Bezahlungen von Bahnauslagen und Diäten derjenigen Mitglieder vorgesehen, die ihren Wohnsitz nicht in Wien haben.

Der Gewerberat war bis vor dem Zusammenbruch ein Beirat des Handelsministeriums. Ihm obliegt die Vorberatung der legislativ-administrativen und organisatorischen Angelegenheiten des Kleingewerbes und des Kleinhandels. Von den bisher 75 Mitgliedern wurden 29 von den damals bestandenen 29 Handels- und Gewerbekammern und 29 von den größeren Genossenschaftsverbänden gewählt. 17 wurden vom Handelsminister ernannt. Der Gewerberat zerfällt in drei Abteilungen, und zwar in die allgemeine Abteilung, die Handwerksabteilung und in die Handelsabteilung. Er beratet aber auch in Vollversammlungen. Der Anschluß an den Industrierat ist dadurch gegeben, so daß gemeinsame Beratungen herbeigeführt werden können. Während der regelmäßigen Tätigkeit des Gewerberates von 1909 bis 1914 hat er in allen wichtigeren des Kleingewerbes und den Kleinhandel betreffenden Fragen auf Grund eingehender Beratungen eine Fülle von Gutachten und Anträgen erstattet und auf diese Weise sich seiner Bestimmung gemäß als Bindeglied zwischen den Gewerbestand und der Regierung nach beiden Seiten hin auf das beste bewährt. Er hat noch im Kriege im Februar und Juni 1918 getagt. Die Tätigkeit des Gewerberates ist leider wie auch die übrigen Beiräte in der Kriegszeit allmählich zum Stillstand gelangt.

Zu Post 7 „Beiträge" sind im Voranschlag . . . . . 36.000 K
ausgewiesen, es wird bemerkt, daß es sich hier um Subventionen für Genossenschaften und Genossenschaftsverbände zur Förderung der Errichtung und der Geschäftsführung derselben und weiters um verschiedene sonstige Vergütungen, Beitragsleistungen und Subventionen handelt. Hier erscheint auch die mit . . . . . 20.000 K
vorgesehene jährliche Subvention für das so wichtige Institut für Kohlenvergasung und Nebenproduktengewinnung inbegriffen.

Gruppe XII, Titel 6 „Gewerbliches Bildungswesen".

Das Gesamterfordernis für das gewerbliche Bildungswesen beläuft sich auf . 7,674.598 K
dazu kommen im I. Nachtrag noch . . . . . 183.000 „

7,857.598 K
Hiervon entfallen auf das ordentliche Erfordernis . . . . . 6,694.098 „
Das außerordentliche Erfordernis beträgt . . . . . 1,163.500 „

Der das gewerbliche Bildungswesen betreffende Titel gliedert sich in drei Paragraphen, von denen sich

§ 1 auf die „Staatsanstalten",
§ 2 auf die „Nichtstaatlichen Anstalten",
§ 3 auf die Förderungsmittel für dieses Schulgebiet bezieht.

§ 1 „Staatsanstalten". Das Erfordernis für die Staatslehranstalten, das sind die gewerblichen Zentralanstalten, die Staatsgewerbeschulen und die Fachschulen für einzelne gewerbliche Zweige mit einem ordentlichen Aufwand von . . . . . 5,497.214 K
hiervon erfolgt ein 5prozentiger Abbauabstrich von . . . . . 175.898 „

Das außerordentliche Erfordernis beträgt samt Nachtrag . . . . . 1,163.500 K

Von dem im Detail ausgeführten Posten, Heft XII/2, S. 34, sind folgende Posten hervorzuheben:

Nr. 10 Technisch-gewerbliche Staatslehranstalt in Mödling mit einem ordentlichen Pauschalerfordernis von . . . . . 230.000 K

Ferner ist für die einmaligen mit dieser Gründung verbundenen Auslagen (P. Nr. 12) ein außerordentliches Erfordernis von . . . . . 660.000 K vorgesehen.

Die ehemalige technische Militärakademie in Mödling wird zu einer großen gewerblichen Lehranstalt umgewandelt. Diese Staatsanstalt ist mit einen Internat verbunden.

Da es sich hierbei um eine sehr große Anstalt handelt, die höhere und niedere Gewerbeschulen verschiedener Richtung enthalten soll, ist es wohl einleuchtend, daß es mit diesen bei den heutigen Verhältnissen eigentlich geringen Beträgen sein Bewenden nicht haben wird.

Heft XII/2, S. 6, ist für die Ausgestaltung der Fachschule für Textilindustrie in Wien . . . . . 75.000 K vorgesehen.

Es ist dies, wie aus dem Voranschlag zu entnehmen, die einzige für ihr Fach in Österreich. Im Interesse der österreichischen Textilindustrie erschien es wichtig, gerade dieser Schule ein besonderes Augenmerk zuzuwenden, damit für eine entsprechende Ausbildung des Nachwuchses in den Textilgewerben, deren Hauptsitz in Böhmen, Mähren und Schlesien war, vorgesorgt wird.

Dem Vernehmen nach soll die Ausgestaltung dieser gegenwärtig kleinen und schlecht untergebrachten Schule zu einer großen Anstalt geplant sein.

Für die neuerrichtete Fachschule für Schlosserei und Tischlerei mit besonderer Berücksichtigung des Luftfahrbaues in Mauer, die ebenfalls durch die Übernahme einer militärischen Lehranstalt entstanden ist, ist im Ordinarium ein Pauschalerfordernis von . . . . . 90.000 K präliminiert und
ein außerordentliches Erfordernis von . . . . . 30.000 „

Mit der Anstalt ist ein Internat verbunden, für dessen Fortführung im I. Nachtrag ein Erfordernis von . . . . . 160.000 K veranschlagt ist.

Für die Neuunterbringung der Staatsgewerbeschule in Graz (Heft XII/2, S. 38) ist ein außerordentliches Pauschalerfordernis von . . . . . 100.000 K veranschlagt.

Die Unterbringung der Grazer Schule war bisher eine schlechte, die jeder Ausgestaltung im Wege stand. Es ist dringend geboten, daß in dieser Hinsicht endlich eine Besserung geschaffen wird, was, wie ich erfahre, durch Heranziehung eines militärischen Gebäudes inzwischen bereits eingeleitet ist.

An weiteren Neumaßnahmen ist zu erwähnen die Ausgestaltung der Staatsgewerbeschulen in Linz und Salzburg (Heft XII/2, S. 30); der Bau- und Kunsthandwerkerschule in Bregenz und der Staatsgewerbeschule in Villach durch Angliederung neuer Abteilungen, wofür ein außerordentliches Pauschalerfordernis von . . . . . 100.000 K veranschlagt ist.

Für die in allen Ressorts durchgeführte Maßnahme der Gewährung besonderer Entlohnungen für Überstunden und Mehrleistungen sind, soweit das gewerbliche Bildungswesen in Betracht kommt . . . . . 23.000 K veranschlagt.

§ 2. Nichtstaatliche Anstalten. Die Subventionen an Gewerbemuseen und Musealvereine sind nach den bisherigen Ansätzen zu . . . . . 22.300 K
eingesetzt, worunter sich auch eine Pauschalpost von . . . . . 3.000 „ für neu zu errichtende Museen und zur eventuellen Erhöhung der Subventionen an notleidende Musealvereine befindet.

Die Subventionen an gewerbliche Fachschulen, Fachkurse und Fortbildungsschulen wurden nach dem tatsächlichen Staatsbeitrag des letzten Friedensjahres 1913/14 mit einem durch die allgemeine Preis- und Lohnsteigerung begründeten Zuschlages von rund einem Drittel mit . . . . . 1,237.600 K präliminiert. Die seit der Verfassung des Präliminarentwurfes eingetretenen enormen Preissteigerungen legen die begründete Befürchtung nahe, daß dieser Betrag eine bedeutende Überschreitung erfahren wird.

§ 3 „Förderungsmittel" enthält das Erfordernis für die Ausbildung und Fortbildung der gewerblichen Lehrerschaft, für den Wanderunterricht und für die Beteiligung der gewerblichen Lehranstalten und Ausstellungen. Das mit . . . . . 66.700 K eingesetzte Erfordernis erscheint dem Budgetausschuß außerordentlich knapp veranschlagt.

Bedeckung.

Heft XII/2, Seite 50, 51. Die ordentlichen Einnahmen bei den gewerblichen Staatsanstalten sind mit . . . . . 486.768 K veranschlagt und setzen sich hauptsächlich aus Schulgeldern, Versuchstaxen, dem Erlös von Analysen, Beiträgen von lokalen Faktoren und Mietzinsen zusammen.

Als ordentliche Einnahmen erscheint ein Betrag von . . . . . 18.000 K eingesetzt, der dem auf Österreich entfallenden Anteil an dem vom Verbande „Österreichische Hausindustrie" anläßlich der Entstaatlichung des kommerziellen Betriebes der Anstalt für Frauenhausindustrie zu entrichtenden Annuitäten entspricht.

Die Post Ausstellungswesen scheidet sich in ein ordentliches Erfordernis von . 49.338 K für die laufenden Verwaltungs-, beziehungsweise Erhaltungsausgaben, für die Weltausstellungsgebäude im Prater und sonstigen Ausstellungszwecken und einer außerordentlichen Post von . 425.000 K

Letztere stellt die erste Rate des Erfordernisses für die Herstellungsarbeiten an der Rotunde zur Behebung der Schäden, die durch die militärische Benutzung während der Kriegszeit entstanden sind. Der Schaden, der bei der Rückübernahme von der Militärverwaltung festgesetzt wurde, beträgt 850.000 K.

Angesichts der sich durch den Friedensvertrag ergebenden Ordnung der Verhältnisse ist die Einbringlichkeit der Ersatzleistung des liquidierenden früheren Kriegsministeriums in Frage gestellt. Gleichwohl müssen unter allen Umständen die Adaptierungsarbeiten vorgenommen werden, wenn dieses Wahrzeichen Wiens nicht dem Verfall preisgegeben werden soll. Auch hier ist eine bedeutende Erhöhung des Erfordernisses zu erwarten, doch müßte in diesem Falle getrachtet werden, dasselbe auf mehrere Bauperioden zu verteilen.

Der Finanz- und Budgetausschuß stellt sohin den Antrag:

„Die Nationalversammlung wolle den Staatsvoranschlag für das Verwaltungsjahr 1919/20, Kapitel 22, Titel 2, 5 und 6, zum Beschlusse erheben."

Wien, 19. Februar 1920.

Dr. Richard Weiskirchner,
Obmann.

Alois Brandl,
Berichterstatter.

Österreichische Staatsdruckerei. 27820

XIII. Soziale Verwaltung.

Erfordernis: Kapitel 25, Titel 1 bis 3. — Bedeckung: Kapitel 25, Titel 1 bis 3.

Das Kapitel 25 des Staatsvoranschlages enthält das Budget des Staatsamtes für soziale Verwaltung, dem das Staatsamt für Volksgesundheit angegliedert ist. Die Arbeiten des Amtes für soziale Verwaltung werden in fünf Sektionen geführt: I. Jugendfürsorge, II. Kriegsbeschädigtenfürsorge, III. Sozialversicherung, IV. Sozialpolitik, V. Wohnungsfürsorge.

Das Gesamterfordernis mit Nachtrag I beträgt	396,399.599 K
wovon durch ordentliche Einnahmen bedeckt sind	1,281.335 „
Es ergibt sich somit ein Abgang von .	395,118.264 K

Obwohl das Verwaltungsjahr bereits zur Gänze in die Nachkriegszeit fällt, ist das Budget des Kapitels 25 mit zum Teil einmaligen, zum Teil dauernden Ausgaben für Kriegsfolgen schwer belastet; ganz besonders tritt dies bei Titel 2, § 2, Kriegsbeschädigtenfürsorge hervor. Die für diesen Titel allein vorgesehenen Ausgaben betragen 374,441.000 K. Nachstehend sei in Kürze zu den einzelnen Titeln und Paragraphen das Wichtigste gesagt.

Staatsamt für soziale Verwaltung.

Von den ordentlichen Ausgaben dienen 1,578.494 K für den persönlichen Aufwand (des Staatssekretärs, der beiden Unterstaatssekretäre und des ständigen Personals von 214 Personen); für den sachlichen Aufwand 1,062.733 K. Die Einnahmen aus diesem Titel ergeben sich aus dem Erlös von Druckwerken und aus Unterrichtsgeldern.

Soziale Verwaltung im allgemeinen.

Sozialversicherung.

Die außerordentlichen Ausgaben von 50.000 K sind erforderlich, um die auf dem Gebiete der Sozialversicherung seit Jahren vorbereiteten und begonnenen Reformen fortzuführen. Eine unabweisliche Notwendigkeit ist die Ausdehnung der obligatorischen Krankenversicherung auf die land- und forstwirtschaftliche Arbeiterschaft, auf die Hausgehilfinnen, die Heimarbeiter, die Staats-, Landes-, Gemeinde- und öffentlichen Angestellten. Weiters eine der jetzigen Geldentwertung entsprechende gesetzliche Regelung der Renten und Provisionen der Unfallversicherung und der Bruderladen. Ebenso wichtig ist es, den seit vielen Jahren in Vorbereitung befindlichen Plan für eine staatliche Alters- und Invaliditätsversicherung, Witwen- und Waisenversorgung zur Durchführung zu bringen. Dies sind für die nächste Zeit die vornehmsten Aufgaben der Sozialversicherung.

Kriegsbeschädigtenfürsorge.

Ein wichtiger Bestandteil der Kriegsbeschädigtenfürsorge ist die Heilfürsorge. Der Gesamtaufwand hierfür wurde unter der Annahme einer 50prozentigen Herabminderung des Krankenstandes im zweiten Halbjahre des Verwaltungsjahres 1919/20 ermittelt. Die Pfleglinge befinden sich zum Teil in Anstalten, zum Teil in Familienpflege. Die letztere Gruppe, mit einem Stand von ungefähr 28.000 Kranken hat Anspruch auf die Vergütung von ärztlichen Honoraren und Beistellung von Medikamenten und Heilbehelfen. Die Aktion zum Neu- und Ausbau von Heilanstalten begegnet wegen der ganz außerordentlichen Steigerung der Preise von Baumaterialien, Arbeitslöhnen und Baueinrichtungsgegenständen größerer Schwierigkeit. Es wird sich daher als notwendig erweisen, im Nachtrag zum Staatsvoranschlag größere Kredite hierfür einzustellen.

Der für die berufliche Ausbildung der Kriegsbeschädigten eingestellte Betrag von 7 Millionen Kronen wird beansprucht für Zwecke der Betriebskosten der bestehenden Invalidenschulen sowie zur Bestreitung der Ausgaben für die Ausgestaltung und Neuerrichtung solcher Schulen, hauptsächlich aber zur Deckung der Verpflegskosten der in Schulung und Nachbehandlung genommenen Kriegsbeschädigten. In der größten dieser Anstalten, Wien, X., Schleiergasse, befinden sich 800 Mann.

Versorgungsgebühren, Kranken- und Sterbegeld.

Nach den teils durch Erhebungen, teils im Wege von Schätzungen gewonnenen Zahlen der auf Grund des Gesetzes vom 25. April 1919, St. G. Bl. Nr. 245, anspruchsberechtigten Personen kommen in Betracht: Für die Gewährung von Invalidenrenten und Rentenzuschüssen 70.000 Kriegsbeschädigte und 56.000 Kinder von solchen; ferner für die Gewährung von Hinterbliebenenrenten 87.000 Witwen und 160.000 Waisen. Diese beziehen auf Grund des § 63 des bezogenen Gesetzes im ersten Jahre eine Teuerungszulage zu den Renten im Ausmaße von 50 Prozent. Da es nicht möglich war, die Invalidenämter rasch genug einzusetzen, konnten bis jetzt noch nicht für alle Bezugsberechtigten die Renten bemessen werden, daher konnte im ersten Halbjahr des Verwaltungsjahres nicht die gesamte Voranschlagsquote aufgebraucht werden. Nachstehend eine Tabelle, welche Übersicht bietet über die Verwendung der für die Kriegsbeschädigtenfürsorge in Voranschlag genommenen und verwendeten Beträge.

Gebarungsergebnisse zu Kapitel 25, Titel 2, § 2 „Kriegsbeschädigtenfürsorge" für die Zeit vom 1. Juli bis Ende November 1919.

Unterteilung		Erfolg	Voranschlagsquote*)	Günstiger	Ungünstiger
2	Berufliche Ausbildung	3,933.535	2,916.665	.	1,016.870
3	Punkt 1: Invalidenrenten und Rentenzuschüsse	13,035.542	23,591.665	10,556.123	
	„ 2: Hinterbliebenenrenten	226.873	44,695.000	44,468.127	**)
	„ 3: Krankengeld	89.256	2,508.335	2,419.079	
	„ 4: Sterbegeld	31.562	437.500	405.938	
	Rentenumwandlung	73.906	.	.	.
	Abfertigungen	12.914	.	.	.
	Teuerungszulagen zu Invalidenrenten und Rentenzuschüssen sowie Hinterbliebenenrenten	218.940	34,145.415	33,926.475	**)
4	Fallweise Unterstützungen von Kriegsbeschädigten und ihren Angehörigen	15.000	333.330	318.330	.
5	Verwaltungs- und Verfahrungsausgaben:				
	a) Invalidenentschädigungskommissionen . .	2,353.049	416.665	.	1,936.384
	b) Invalidenämter	1,946.341	750.000	.	1,196.341

*) das sind fünf Zwölftel der im Staatsvoranschlag für 1919/20 auf Seite eingestellten Beträge.
**) Der günstige Erfolg ist darauf zurückzuführen, daß die Bemessung der Invalidenrenten und Rentenzuschüsse sowie der Hinterbliebenenrenten noch nicht weit vorgeschritten ist.

Fallweise Unterstützung von Kriegsbeschädigten und ihren Angehörigen.

Solange die Teuerung und der Mangel an Arbeitsgelegenheit vorherrschen, werden vielfach Kriegsbeschädigte auch mit den gesetzlichen Versorgungsgebühren ihr Auslangen nicht finden können. Wenn daher wenigstens den bedürftigsten Kriegsbeschädigten über die ärgste Not hinweggeholfen werden soll, müssen ihnen auch fernerhin Unterstützungen gewährt werden, wofür 800.000 K als außerordentliche Ausgabe veranschlagt werden.

Jugendfürsorge.

Der Weltkrieg hat uns auf dem Gebiete der Wohlfahrtspflege vor neue und große Aufgaben gestellt. Ganz besonderes Augenmerk muß der Jugendfürsorge zugewendet werden, weil nicht nur in den Städten, sondern teilweise auch auf dem Lande das Elend der Jugend immer größer wird. Hier Wandel zu schaffen, ist Aufgabe des Staates, der Länder und Gemeinden, wie auch der privaten Initiative. Da die Republik bisher nicht in der Lage war, genügend eigene Jugendfürsorgeanstalten zu errichten, so dient der im Voranschlage eingestellte Betrag hauptsächlich zur Gewährung von Beiträgen an solche Anstalten und Einrichtungen der autonomen Verwaltung und freiwilligen Hilfstätigkeit zu ihrer Gründung oder Erhaltung. Die Aufgaben der Jugendfürsorge sind groß und mannigfaltig. Die Fürsorge muß bei der werdenden Mutter beginnen, in der Säuglingsfürsorge, Fürsorge für Kleinkinder, Kinder im schulpflichtigen Alter und für schulentlassene Jugend ihre Fortsetzung finden. Die bis nun errichteten Jugendämter machen es sich zur Aufgabe, alle Bestrebungen auf diesem Gebiete zusammenzufassen und zu vereinheitlichen. Es ist auch nötig, daß ein Jugendfürsorgeerziehungsgesetz geschaffen wird, das sämtliche Angelegenheiten der Jugendfürsorgeerziehung festlegt. Der Finanz- und Budgetausschuß hat eine Resolution zum Beschlusse erhoben, die die Schaffung eines solchen Gesetzes verlangt.

Auf dem Gebiete der gesundheitlichen Fürsorge für die schulentlassene Jugend hat das Staatsamt bereits im letzten Sommer eine Aktion begonnen, die es Jugendlichen ermöglichte, einen Sommerurlaub auf dem Lande verbringen zu können. Es war eine größere Anzahl von Lehrlingen in den Heimen in Niederalm und Gmünd. Auch in den Wintermonaten werden rekonvaleszente Jugendliche in den Heimen untergebracht. Es ist aber auch nötig, für weibliche Jugendliche solche Heime zu schaffen, damit sie ihre Gesundheit kräftigen können.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat eine Resolution zum Beschluß erhoben, welche die Vereinigung aller Angelegenheiten der Jugendfürsorge auch in den Unterstellen zum Gegenstande hat.

Wohnungsfürsorge.

Aus den ordentlichen Ausgaben von 60.000 K werden den Interessenverbänden der Wohnungsfürsorge Beiträge zur teilweisen Deckung der Verwaltungsausgaben gewährt. Das Extraordinarium von zwei Millionen Kronen dient zur Subventionierung des deutschösterreichischen Wohnungsfürsorgefonds, sowie zur Gewährung von Beihilfen an Baugenossenschaften behufs Errichtung von Miethäusern während der derzeitigen außerordentlichen Teuerungsverhältnisse. Die Wohnungsnot, nicht nur in Wien, sondern in ganz Österreich, ist eines der schwierigsten Probleme. Die ungeheure Teuerung der Baumaterialien sowie der Arbeitslöhne macht es unmöglich, Neubauten in einem solchen Ausmaße aufzuführen, als sie unbedingt nötig wären. Das Staatsamt hat seit November 1918 schon 13 Millionen für Notstandsbauten und die Adaptierung von Häusern zu Wohnzwecken verausgabt. Nebenbei sei erwähnt, daß der Staat auch unter anderen Titeln für Wohnungsfürsorge Ausgaben zu machen hat, zum Beispiel für Eisenbahnangestellte und Bergarbeiter.

Arbeiterfürsorge.

Arbeitsvermittlung. Der eingestellte Betrag dient zur Bestreitung der Erfordernisse für die Reichsstelle und die Landesstellen für Arbeitsvermittlung, sowie zur Subventionierung der öffentlichen und Facharbeitsnachweisstellen. Für Wien wurden 40.000 K veranschlagt, für kleinere Stellen 5000 bis 10.000 K, für die übrigen 2000 bis 3000 K. Die Zahl der Arbeitslosen war nach dem Zusammenbruch der Kriegsindustrie ungeheuer groß, ist aber jetzt schon wesentlich zurückgegangen. Es gab im Dezember 1918 ungefähr 40.000 Arbeitslose, im Februar 1919 stieg diese Ziffer auf die Höhe von 162.000 und erreichte im Mai 1919 den Höchststand mit zirka 186.000 Arbeitslosen in ganz Deutschösterreich. Dann fiel die Zahl der Arbeitslosen immer mehr ab und stand im Dezember 1919 auf 73.000, wovon auf die Provinz ungefähr 13.000 bis 14.000 entfielen. Die höchste Arbeitslosenziffer haben die

Taglöhner männlichen und weiblichen Geschlechtes mit zusammen 28.782 Arbeitslosen im November 1919, dann kommt das kaufmännische Personal mit 15.035, die Metallarbeiter mit 9266, die Hotelangestellten mit 5449 Arbeitslosen. Verhältnismäßig gering sind die Ziffern in allen übrigen Berufsgruppen, wodurch ersichtlich ist, daß, soweit wegen des Kohlen- und Rohstoffmangels überhaupt gearbeitet werden kann, auch wirklich gearbeitet wird.

Im Zusammenhange mit der Arbeitsvermittlung muß auch noch der Arbeitslosenunterstützung Erwähnung getan werden, obwohl die Ausgaben dafür im Kapitel Kriegsmaßnahmen eingestellt sind. Es ist sehr viel Ungünstiges über die Empfänger der Arbeitslosenunterstützung gesagt worden. Dem sei gegenübergestellt, daß diese Maßnahme, die damals so rasch getroffen wurde, viel dazu beigetragen hat, größere politische Erschütterungen unserer Republik zu vermeiden; eine andere Möglichkeit, den vielen durch den Zusammenbruch arbeitslos gewordenen Menschen einen, wenn auch dürftigen Unterhalt zu bieten, hätten wir überhaupt nicht gehabt. Auf die Dauer natürlich könnte die Republik derlei Ausgaben nicht ertragen. Es ist deshalb nötig, daß an Stelle der jetzigen staatlichen Arbeitslosenunterstützung eine Arbeitslosenversicherung eingeführt wird.

Einigungsämter.

Von den 76.000 K, die für diese Post eingestellt sind, werden 74.000 K zur Deckung der persönlichen und sachlichen Erfordernisse der Einigungsämter, 2000 K zur Bestreitung der Entschädigungen an Mitglieder der Zentral- und Lokal-Heimarbeitskommissionen (Gesetz vom 19. Dezember 1918, St. G. Bl. Nr. 140) verwendet. Das genannte Gesetz verpflichtet die Unternehmer, ein Verzeichnis aller von ihnen beschäftigten Heimarbeiter und Zwischenmeister zu führen und dieses Verzeichnis der Gewerbebehörde und dem Gewerbeinspektor vorzulegen. Damit werden auch die Heimarbeiter erfaßbar, so daß es möglich wird, ihre Arbeitsbedingungen und Löhne regeln zu können. Dann treten die Heimarbeitskommissionen in Aktion. Sie haben auf Grund ihrer Erhebungen die Mindestlöhne für den Beruf festzusetzen, die gesetzliche Kraft erlangen. So sollen in der Schneiderbranche, dann in der Schuhwaren- und Wäscheindustrie, in der Blusen- und Damenbekleidungskonfektion zunächst die Löhne festgesetzt werden. Für die Schneider ist dies bereits geschehen. Den großen Aufgaben der Heimarbeitskommissionen gegenüber ermesse man nun die Bedeutungslosigkeit der für diesen Zweck eingestellten Budgetpost von 2000 K.

Gewerbeinspektion.

Der Gewerbeinspektion wurde in den vorangegangenen Jahren im alten Staate sehr wenig Aufmerksamkeit gewidmet. Es ist daher nicht verwunderlich, wenn es trotz der einjährigen Tätigkeit des neuen Staatsamtes auf diesem Gebiete noch eine ganze Reihe von Reformen durchzuführen gibt. Der Gewerbeinspektion wird in Zukunft eine erhöhte Bedeutung zukommen, wenn man es überhaupt möglich machen will, daß wir arbeiten können und daß die Menschen, die arbeiten müssen, unter möglichst günstigen Umständen diese Arbeit leisten. Durch den Krieg und seine furchtbaren Folgen wurde unsere Industrie und die Volkswirtschaft fast ganz zerstört. Es muß alles getan werden, damit die Verheerungen bald behoben werden. Die Gewerbeinspektion kann und soll dabei wichtige Arbeit leisten. Sie kann es aber nur, wenn das schon ziemlich veraltete Gewerbeinspektorengesetz aus dem Jahre 1883 umgestaltet wird. Durch eine Novellierung des Gesetzes im Sinne der Ausgestaltung der Gewerbeinspektion zu einer allgemeinen Arbeitsinspektion und Zuerkennung der Exekutive an die Gewerbeinspektoren kann die Voraussetzung dazu gegeben werden. Erforderlich ist auch die Ausgestaltung der Institution durch Vermehrung, beziehungsweise Verkleinerung der Aufsichtsbezirke, Schaffung von Spezialgewerbeinspektoraten, Vermehrung des Personalstandes, Schaffung einer technisch-hygienischen Versuchsstelle, sowie die Besserung der wirtschaftlichen Lage der Gewerbeinspektoren, Assistentinnen und Inspizienten durch günstigere Anstellungs- und Vorrückungsverhältnisse, Anpassung der Reisepauschalien an die herrschende Teuerung.

An den Assistentinnen der Gewerbeinspektion, deren momentan fünf im Amte sind, ist besonders noch ein altes Unrecht gutzumachen. Die Frauen, welche bei ihrer definitiven Anstellung eine Fachprüfung über Gesetzeskunde und Schutztechnik ablegen müssen, werden bisher nur in der untersten Gruppe, der XI. Rangklasse, der Staatsbeamten angestellt, einer Beamtengruppe, für deren Einstellung bei Männern „eine sonstige, über die Volksschulbildung hinausgehende Vorbildung" gefordert wird. Diese Einteilung der Gewerbeaufsichtsbeamtinnen steht weder mit ihrer Tätigkeit noch mit der von ihnen geforderten Vorbildung in irgendeinem Verhältnis. Bei einer künftigen Ausgestaltung der Gewerbeinspektion wäre es auch sehr zweckmäßig, dort, wo eine besonders große Anzahl von Heimarbeiterinnen tätig ist, den Aufsichtsbeamtinnen auch die Mitwirkung bei Vornahme von Spezialerhebungen in

einzelnen Heimarbeitszweigen zu übertragen. Sie bekämen so einen Überblick über die im Bezirke vertretene gesamte Frauenarbeit in Industrie, Gewerbe, Handel und Heimarbeit. Den an die Assistentinnen gestellten Anforderungen entsprechend müßte, auch eine Verbesserung ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse vorgenommen werden. Nach den angeführten großen Aufgaben, die der Gewerbeinspektion in Zukunft harren, ist es wohl selbstverständlich, daß im nächsten Staatsvoranschlag für dieses Amt höhere Beträge aufgewendet werden müssen.

Beim Staatsamt für soziale Verwaltung ist wohl alles getan worden, um alle Gruppen der arbeitenden Menschen zu schützen, ihnen ihre Arbeit zu erleichtern. Nur eine einzige Gruppe wurde bisher keinerlei Schutzes teilhaftig, das ist die Gruppe der Dienstmädchen. Seit langem steht im Ausschusse der Nationalversammlung ein Hausgehilfinnengesetz zur Beratung, das im Unterausschusse fast vollständig erledigt ist. Nun, fast ein Jahr nach der Einbringung der Gesetzesvorlage und am Ende der Beratungen darüber, taucht die Kompetenzfrage auf und droht die Gesetzwerdung dadurch wieder hinauszuschieben. Es wäre sehr zu wünschen, daß die Vorlage so bald wie möglich vor die Nationalversammlung zur Beschlußfassung käme, damit die Hausgehilfinnen endlich einer geregelten Arbeitszeit und Entlohnung teilhaftig würden. Dem Staatsamt erwächst aber auch die Pflicht, die Kranken- und Unfallversicherung für Dienstmädchen einzuführen. Durch das neue Hausgehilfinnengesetz wird endlich die schon sehr altertümliche Einrichtung beseitigt, die Streitigkeiten zwischen Hausgehilfin und Dienstgeberin vor der Polizei austragen zu müssen; die Schlichtung von Streitigkeiten aus ihrem Arbeitsverhältnis gehört vor die Einigungsämter.

Volksgesundheit.

Für diesen Titel ist ein Kredit von 10,601.036 K vorgesehen. 6¾ Millionen davon sollen der Bekämpfung von Epidemien und Volkskrankheiten dienen. Weiters ist für Krankenanstalten und Krankenpflegewesen 1,060.000 K vorgesehen. Für Betriebskostenabgänge bei Heil- und Pflegeanstalten werden Beihilfen aus Staatsmitteln vorgesehen. Es muß auffallen, daß für Krankenanstalten, wie wir deren so viele in Wien haben, der Staat nicht mehr aufwendet als die hier angeführte Summe. Der Krankenanstaltenfonds, aus dem die Wiener Anstalten zu erhalten sind, hatte bereits vor dem Kriege ein Defizit aufzuweisen, das sich im Krieg durch die Belastung, die den Spitälern durch die Aufnahme der zahllosen Verwundeten und Kranken auferlegt wurde, ins Ungeheure vergrößerte. Bisher ist weder der Staat, noch das Land, noch die Gemeinde Wien gesetzlich dazu verpflichtet, für die Erhaltung der Spitäler aufzukommen. Dieser Zustand schreit förmlich nach einer Regelung. Es ist dringend nötig, daß der Nationalversammlung ein Entwurf für ein Krankenanstaltengesetz vorgelegt wird. Ohne die Einführung einer Sanitätssteuer wird die Republik wohl überhaupt nicht in der Lage sein, die erforderlichen Mittel für den auf sie entfallenden Teil der Kosten für die Heilung und Verpflegung der Kranken in den Anstalten aufbringen zu können.

Bei der Bekämpfung der Epidemien kommen in Betracht: Flecktyphus, Malaria und Blattern. Es werden Isolierspitäler, namentlich im Anschluß an schon bestehende Krankenanstalten, errichtet, teilweise Notspitäler auf dem Lande eingerichtet. Ferner fallen in dieses Gebiet die Ausgaben für Desinfektionsangelegenheiten, und zwar für die Errichtung eigener Desinfektionsanstalten, für Ausgestaltung und Verwendung mobiler Desinfektionseinrichtungen und für Ausbildung von Desinfektoren.

Die Bekämpfung von Volkskrankheiten gilt hauptsächlich der Tuberkulose, den Haut- und Geschlechtskrankheiten, sowie der Trunksucht. Die Tuberkulose hat durch den Krieg eine ungeheuere Ausbreitung erfahren und alle Altersgruppen der Menschen ergriffen. Durch die Kriegsbeschädigtenfürsorge wird ein großer Teil der im Krieg tuberkulös Gewordenen der Behandlung und Heilung zugeführt. Für Tuberkulose, die nicht Kriegsteilnehmer waren, werden Lungenheilstätten errichtet oder ausgebaut und als Ergänzung dazu Erholungsstätten, Waldkolonien und Tagesheimstätten errichtet. Die letztgenannten bezwecken die Förderung der Heilung von Tuberkulose in den Anfangsstadien. Beiträge zu den Kosten der Einrichtung neuer Tuberkulosenfürsorgestellen werden ebenfalls aus dem Kredit zur Bekämpfung von Volkskrankheiten gegeben.

In der Tuberkulosenheilanstalt Hochzirl befinden sich Pfleglinge, die durch den Krieg tuberkulos geworden sind. In Grimmenstein, Niederösterreich, ist eine solche Anstalt für 1000 Personen der Vollendung nahe. Vorläufig sind 250 tuberkulose Kinder dort untergebracht. In der Anstalt „Spinnerin am Kreuz" sind 200 Frauen untergebracht. Als vorbeugende Maßnahme werden Lehrlinge über den Winter in Fischau und Niederalm untergebracht. Es sind ungefähr 300 dort in Pflege. Das Staatsamt hat bereits einmal einen neuerlichen Kredit von eineinhalb Millionen für Zwecke der Tuberkulosenfürsorge angesprochen, ihn jedoch nicht erhalten. Es wäre dringend zu wünschen, daß in einem Nachtragskredit die so berechtigte Forderung erfüllt wird.

Die Bekämpfung der Trunksucht ist leider noch nicht so weit gediehen, daß die Republik in der Lage wäre, neue Trinkerheilstätten zu errichten. Es werden daher vorläufig Subventionen gegeben, an die in Bildung begriffenen Landesvereine zur Bekämpfung der Trunksucht. Die Gasthausreform im Sinne der Abstinenzbestrebungen, Wohlfahrtseinrichtungen zur Verabreichung alkoholfreier Getränke, sowie die Förderung der Forschungen und Erhebungen über die Wirkungen des Alkohols werden unterstützt.

Zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten sind eine Reihe von Behandlungsstellen errichtet worden. An Vereine, die sich die Bekämpfung von Geschlechtskrankheiten zur Aufgabe machen, werden Subventionen gegeben. Abteilungen, besonders für jugendliche Geschlechtskranke beiderlei Geschlechts, werden im Anschluß an bestehende Spitäler errichtet.

Wenn von Volksgesundheit die Rede ist, darf nicht vergessen werden auf die dringend nötige Reform des Hebammenwesens. Es ist nicht gleichgültig, ganz besonders jetzt nicht, in der Zeit der verminderten Geburtenzahl; wie die Kinder des Volkes zur Welt kommen, wie sie selbst und die Mütter während dieser Zeit gepflegt werden. Daran hat der Staat, wie Länder und Gemeinden ein großes Interesse.

War schon vor dem Kriege die Zahl der Geburten ständig in Abnahme begriffen, so steht es jetzt so, daß in Wien zum Beispiel die Zahl der täglichen Todesfälle die der Geburten weit überragt. Das bringt mit sich, daß die vorhandenen Hebammen einen sehr geringen, oft auch gar keinen Verdienst aufzuweisen haben. Sie wenden sich dann Beschäftigungen zu, wie zum Beispiel Waschen, Bedienen, Kohlenaustragen u. dgl. Eine solche Betätigung muß sie aber für ihren eigentlichen Beruf als Hebamme gänzlich ungeeignet machen, weil sie Mutter und Kind fortwährend in Gefahr bringen, durch Hantierungen mit ungepflegten Händen, durch Berührung mit unreiner Kleidung Krankheitskeime auf sie zu übertragen.

Wie soll aber eine Hebamme, die, wie die Statistik sagt, in Wien im Jahresdurchschnitt 12·9 Entbindungen hat, aus diesem Einkommen ihren Lebensunterhalt bestreiten können, die Desinfektionsmittel bezahlen und vielleicht auch noch für Familienmitglieder sorgen können? Da der Hebamme als Sanitätsperson vom Staate schwere Pflichten auferlegt werden, muß er sich auch für verpflichtet halten, für ihre Existenzmöglichkeit zu sorgen. Eine Reform des Hebammenstudiums ist unerläßlich und die Verstaatlichung des Hebammendienstes ebenso. Es wird dann ein Leichtes sein, die Mitarbeit der Hebammen auch zur Fürsorgetätigkeit, wie zum Beispiel in Mütterberatungsstellen, bei der Säuglingsfürsorge und in der Wochenbettpflege, in Anspruch nehmen zu können. Im Interesse der werdenden Mütter unseres Volkes möchten wir dieser Reform dringendst das Wort reden.

Zusammenfassend sei zum vorliegenden Budget gesagt: Die Ziffern des Staatsvoranschlages bringen trotz ihrer Höhe auch nicht annähernd zum Ausdruck, wie groß die Aufgaben sind, vor die das Staatsamt für soziale Verwaltung und für Volksgesundheit durch die Kriegsfolgen gestellt ist, wie wertvoll die Arbeit, die es bisher unter den größten finanziellen Schwierigkeiten geleistet hat. Seine Pflicht ist es, der arbeitenden Menschheit, den leidenden und siechen Menschen, der kranken und gesunden Jugend, die Hilfe und Unterstützung der Republik zuteil werden zu lassen. So sehr das Wirken des Amtes sich bis jetzt zum größten Teil auf Kriegsopfer erstreckt, so sind doch auch verheißungsvolle Anfänge für Schutz und Fürsorge der arbeitenden Menschen und der Jugend für kommende ruhigere Zeiten bereits gemacht. Dem drohenden Ruin unserer Volkskraft, besonders aber der Arbeitskraft, wirksam entgegenzuarbeiten, muß sein Werk für die Zukunft sein.

Ausführungen des Staatssekretärs für soziale Verwaltung, Hanusch, in der Sitzung des Finanz- und Budgetausschusses vom 17. Jänner 1920.

Der Staatssekretär erklärt, es sei sehr schwierig, auf dem Gebiete der Krankenversicherung eine bestimmte dauernde gesetzliche Form zu schaffen, da die Verhältnisse sich fortwährend ändern. Man mußte sich daher mit Novellen begnügen. Er verkenne aber nicht, daß noch eine Reihe von äußerst dringenden Arbeiten auf diesem Gebiete zu leisten ist, zum Beispiel eine Erhöhung der Unfallsrente und der Pensionen der Bruderladen. Ebenso sei die Einbeziehung der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter und der Heimarbeiter in die Krankenversicherung sehr notwendig. Das Gesetz sei fertig, scheiterte jedoch daran, daß die Ärzte die Zustimmung verweigerten. Die Ärztefrage muß endlich geregelt werden, da sonst ein sozialer Fortschritt auf diesem Gebiete überhaupt nicht zu erzielen wäre. Weiters müsse die Unfallversicherung auf alle jene ausgedehnt werden, die ihr heute noch nicht angehören. Von äußerster Wichtigkeit sei auch die Vorlage betreffend die Versicherung der Staatsangestellten gegen Krankheit, die

bereits fertiggestellt sei und auch schon die Zustimmung des Kabinettsrates gefunden habe. Hier komme kein Krankengeld in Frage, sondern nur ärztliche Hilfe und Beistellung von Medikamenten.

Der Staatssekretär bespricht hierauf die Gewerbeinspektion und bemerkt, daß die Gewerbeinspektorate dezentralisiert und spezialisiert werden müssen.

Eine endgültige Regelung der Hausgehilfinnenfrage wird erst dann möglich sein, wenn die Frage entschieden sein wird ob sie unter die Kompetenz des Landes oder des Staates falle.

Was die Arbeitslosenunterstützung anbelangt, so geben wir gerne zu, daß der gegenwärtige Zustand nicht ein idealer ist, aber es sei begreiflich, daß, solange die Arbeitslosigkeit eine solche Massenerscheinung ist, wie sie im ganzen Jahre 1919 war, an diesem System nichts geändert werden konnte, wenn man nicht geradezu soziale Gefahren heraufbeschwören hätte wollen. Nach dem Stande vom 12. Jänner 1920 beträgt die Zahl der Arbeitslosen 56.158 in Wien. Es hat sich also die Arbeitslosigkeit wesentlich verringert und wenn man weiß, daß in Wien zur Winterszeit immer einige 10.000 Arbeitslose waren, so wird die Zahl wohl kaum viel über das normale Maß hinauskommen. In der Provinz haben wir zirka 12.000 bis 13.000 Arbeitslose. In Bälde wird im Kabinettsrate eine Gesetzesvorlage unterbreitet werden, wonach zur Arbeitslosenunterstützung nicht nur der Staat, sondern auch zu je einem Drittel die Arbeiter und die Unternehmer beitragen müssen. Das Wichtigste an dem neuen Gesetze ist, daß die Unterstützung keine unbegrenzte mehr ist, sondern sich auf zwölf Wochen im Höchstausmaße beschränkt, dadurch ist die Möglichkeit gegeben, daß wir in einem gewissen Zeitraum die Arbeitslosenunterstützung wegbringen. Der Staatssekretär betont bei dieser Gelegenheit, daß die vielen Zeitungsbemerkungen, wonach die Arbeitslosen lauter Schwindler und Schieber usw. wären, doch etwas übertrieben sind. Es ist ja wahr, daß ein kleiner Teil dieser Leute Hamster- und Schiebergeschäfte gemacht hat, aber man darf die großen Massen nicht für die Fehler einzelner verantwortlich machen — denn sonst müßte man auch die Krankenversicherung aus der Welt schaffen, weil es auch hier sicherlich Simulanten gibt.

Wir haben durch die Anstellung von ungefähr 150 Kontrolloren dafür gesorgt, daß alle jene Elemente ausgeschaltet werden, die die Unterstützung unwürdigerweise bezogen haben.

Eines der wichtigsten und schwierigsten Probleme ist die Wohnungsfrage. Die Ursache der Wohnungsnot liegt darin, daß während der ganzen Kriegszeit nichts gebaut werden konnte. Die Wohnungsnot ist keine Wiener Erscheinung allein, sondern bringt hinaus bis in das letzte Dorf. Es ist ganz unmöglich, daß durch Neubauten der Wohnungsnot gesteuert werden kann. Wir haben für Notstandsbauten seit November 1918 zirka 13 Millionen Kronen verwendet und sind jetzt neuerlich an das Staatsamt für Finanzen um 5 Millionen Kronen für diesen Zweck herangetreten.

Was die Jugendfürsorge anlangt, so darf man hier nicht auf dem Standpunkt stehen, daß alles zentralisiert werden muß, sondern es soll der privaten Initiative möglichst viel Raum gelassen und sie unter staatliche Kontrolle gestellt werden. Das Jugendfürsorgegesetz ist fertig, nur wird gegenwärtig im Staatsamt der Finanzen darüber beraten, wie die Länder und die Gemeinden zur Jugendfürsorge beizutragen haben.

Der Staatssekretär bespricht schließlich die Invalidenfürsorge und hebt hervor, daß, da sich die Rentenbemessung verzögere, den Invaliden Vorschüsse in der Höhe gewährt werden, in der mutmaßlich die Rente durch die Invalidenentschädigungskommission bemessen werden wird. Die Regierung wird trachten, daß die Erledigung der anhängigen Rentenbemessung möglichst beschleunigt wird.

Ausführungen des Unterstaatssekretärs für Volksgesundheit, Professor Dr. Tandler, in der Sitzung des Finanz- und Budgetausschusses vom 17. Jänner 1920.

Der Unterstaatssekretär führt aus, das Volksgesundheitsamt habe als seine erste Aufgabe die Liquidierung der Kriegsfolgen und den Wiederaufbau der Bevölkerung betrachtet. Was die Kriegsspitäler anbelangt, so hatten wir in Österreich im Mai 50 Kriegsspitäler übernommen, von diesen sind bis jetzt 31 vollkommen verschwunden. Im Mai befanden sich in den Kriegsspitälern Deutschösterreichs 15.000 Patienten, während es im Dezember 1919 nur mehr 8000 waren. Dabei muß aber berücksichtigt werden, daß in dieselbe Zeit der Rückfluß all jener Kriegsgefangenen fällt, welche aus Italien und teilweise aus Rußland nach Hause gekommen sind.

Trotz des ungeheuren Zuflusses von Kranken ist der Abbau der Spitäler in einem ziemlich großen Umfang gelungen, denn 30 Prozent des Personals sind bis heute abgebaut. Wenn man aber doch nicht daran geht, alle Spitäler zu räumen, so hat das seinen Grund. Es handelt sich vor allem um die drei Barackenspitäler Grinzing, Simmering und Meidling. Diese sind so gelagert, daß sie tatsächlich

sich an Punkten der Stadt befinden, wo sie ausgezeichnet als Zivilspitäler einmal Verwendung finden könnten. Es ist also das, was heute von seiten der Bevölkerung vielfach nicht begriffen und als eine Verschwendung angefochten wird, nicht eine Verschwendung, sondern eine prophylaktische Maßregel, ein Vorausblick in die Zukunft. Daß soviele Betten frei waren und dabei die Kranken in diese Betten nicht hineinkommen konnte, ist eines der geheimnisvollsten Kapitel in der Mentalität der Bevölkerung, weil sie nie darüber aufgeklärt wurde, daß das In-einem-Spital-Liegen nicht nur eine medizinische, sondern auch eine juristische und finanzielle Seite hat. Es ist unmöglich, einen Zivilkranken in ein Kriegsspital aufzunehmen und die Kosten für ihn aus dem Fonds zu bestreiten, der vom Parlament für einen ganz anderen Zweck, nämlich zur Heilfürsorge für die Invalidenschaft, bewilligt wurde. Daher kommt es, daß die Bevölkerung immer wieder verlangt, in diese Kriegsspitäler hineinzukommen, da die Zivilspitäler überfüllt sind.

Es wurde das Wort von der Wiener Spitalschande geprägt. Die Wiener Spitalschande ist in letzter Linie nichts anderes als der Bettenmangel. Wenn der Krankenhausgesetzentwurf, der noch im Laufe dieses Monates dem Hause vorgelegt werden wird, Gesetz wird, hat die Wiener Spitalschande ihr Ende erreicht. Denn Spitalbetten wird es in Wien in einer so großen Anzahl geben, daß jeder Spitalbedürftige sofort sein Spitalbett finden wird. Aber dazu war notwendig, daß man diese Kriegsspitäler nicht einfach abgerissen, sondern daß man sie erhalten hat. Was die Zustände in den Spitälern, welche vielfach Gegenstand lebhafter Kritik, vor allem in der Wiener Bevölkerung, waren, anbelangt, so waren diese Spitäler, als sie übernommen wurden, in einem desolaten Zustand.

Erst allmählich war es möglich, aus jenen Leuten, die in der Zeit nach dem Umsturz die Spitäler angefüllt haben, die guten Elemente herauszusuchen und mit ihrer Hilfe diese Anstalten in wirkliche Spitäler umzuwandeln. Das war schon mit Rücksicht auf die Arbeitslosigkeit, die Wohnungsnot und den Kleidungsmangel, und weil sich seither der Gegensatz zwischen Spitallebensweise und der Lebensweise außerhalb des Spitals noch mehr verschärft hat, sehr schwierig.

Mit Befriedigung kann konstatiert werden, daß fast ausnahmslos nur mehr Kranke in den Spitälern sind. Alle Spitalfragen wurden von uns geordnet, ohne Krawall und ohne Skandal. Die Spitäler waren gerade in der Zeit, wo die Atmosphäre politisch eine ziemlich geladene war, die größten Agitationszentren. Wir haben es verstanden, nicht mit den Mitteln brutaler Gewalt, sondern mit dem Mittel des Appells an die Vernunft und die guten Eigenschaften des Österreichers überhaupt alle Schäden zu beseitigen. In allen diesen Angelegenheiten haben die so vielfach geschmähten Invalidenräte uns außerordentlich unterstützt und es entspricht dem Gebote primitivster Dankbarkeit, wenn dieser Männer hier gedacht wird.

Was die Zivilkrankenhäuser in Österreich anbelangt, so sind diese heute bankrott. Das Betriebsdefizit ist bei den neuen Fondsanstalten im Laufe des letzten Jahres auf über 100 Millionen Kronen gestiegen. Es ist zu hoffen, daß es der vom Kabinettsrate eingesetzten Kommission, der Vertreter des Staates, der Gemeinde und des Landes angehören, gelingen werde, mit dem nötigen Ansehen und mit der nötigen Energie endlich Ordnung zu machen. Das Betriebsdefizit wird aber niemals verschwinden können, solange die fromme Lüge besteht, daß der Mensch im Spital für seine gesamte Verpflegung und Heilung einen verschwindend kleinen Betrag zu zahlen hat, während auf der andren Seite jeder sich sagen muß, daß die Summe dessen, was der Aufenthalt eines Menschen im Spital kostet, das Zwei- bis Dreifache ist.

Heute dürfte ein Patient in den Fondsanstalten pro Tag auf 50 K kommen, während nur 12 K gezahlt werden, so daß also jeder Patient täglich ein Defizit von 38 K verursacht. Alle Spitäler — und das gilt nicht nur für die Wiener, sondern auch für die der Provinz — sind bankrott und diesem Übelstand ist nur abzuhelfen durch ein vernünftiges Krankenhausgesetz, das demnächst der Nationalversammlung vorgelegt werden wird und das auf der Grundlage aufgebaut ist, daß Staat, Gemeinden und Länder zu gleichen Teilen verpflichtet werden, das Betriebsdefizit zu tragen. Des weiteren wird in klarer Weise ausgesprochen, daß die Verpflegskosten den wirklichen Auslagen entsprechen müssen.

Wenn auch die Verkürzung der Nahrungsquote sich in den Spitälern naturgemäß bemerkbar machen mußte, so konnte doch unter ein bestimmtes Minimum nicht herabgegangen werden, namentlich nicht bei gewissen Arten von Krankheiten, wie zum Beispiel der Tuberkulose.

Im Interesse einer gleichmäßigen Verpflegung der Spitäler wurde eine Zentralisierung in der Weise durchgeführt, daß eine gemeinsame Wirtschaftsstelle zuerst nur für die Kriegsspitäler geschaffen wurde, der später alle Wiener Krankenanstalten angeschlossen wurden. Heute gehören ihr fast alle Heilanstalten, also auch private, an, wie beispielsweise die von Alland. Auch mit den heutigen Verpflegs-

gebühren von 12 K kann natürlich das Auslangen nicht gefunden werden. Die Geldmittel, die dem Volksgesundheitsamte bei Abfassung des letzten Budgets zur Verfügung gestellt wurden, reichen absolut nicht aus.

Die Beheizung der Spitäler ist bis zum heutigen Tage möglich gewesen, es wurde auch alles getan, was geschehen konnte. Natürlich war die Beheizung nur unter Aufwendung bedeutender Geldmittel möglich.

Was die Krankenpflege anbelangt, so hat es immer an der Ausbildung der Krankenpflegerinnen gemangelt. Dies wurde einige Jahre vor dem Kriege durch die Krankenpflegerinnenschulen radikal gebessert. Durch das Einschieben von nichtgeschulten Damen in die Krankenpflege trat im Kriege eine Verschlechterung der Situation ein. Diese Krankenpflegerinnen sind heute größtenteils wohl praktisch geschult, aber nicht theoretisch, bei ihnen muß die theoretische Ausbildung der praktischen folgen. Ähnliches gilt auch für die Fürsorgeschwestern. Nach dem neuen Hebammengesetz, das binnen kurzem fertiggestellt sein wird, sollen die Hebammen gleichzeitig auch in der Fürsorge ausgebildet werden. Solange aber diese Frauen nicht besser honoriert werden, wird es auf diesem Gebiete immer Übelstände geben.

Was die Lage der Ärzte anbelangt, so befinden sich diese in einem schweren Existenzkampfe. Die Frage der Krankenkassen wird Gegenstand genauer Erhebungen sein müssen und es wird hoffentlich gelingen, im Vereine mit der Organisation der Ärzte ein Einvernehmen mit den Krankenkassen herzustellen. Der Pauschalbehandlung muß ein Ende bereitet werden, und zwar im Interesse der Patienten der Krankenkassen selbst.

Innerhalb der Betätigung des Volksgesundheitsamtes spielt die Bekämpfung der übertragbaren Krankheiten eine große Rolle. Es wäre an der Zeit, daß das Volk darüber aufgeklärt werde, daß die Angst vor dem Malariker gänzlich unbegründet ist. Dieser ist direkt nicht infektiös und es ist daher ein soziales Unrecht, wenn sich Betriebe weigern, Malariakranke einzustellen, ebenso wenn Malariker, weil sie einmal einen Anfall haben, nicht weiter beschäftigt werden.

Was die Fleckfiebergefahr anbelangt, so kann die Einschleppung dieser Seuche in größerem Maßstabe als höchst unwahrscheinlich bezeichnet werden. Da die Einrichtungen, welche sich im Kriege bewährt haben, auch heute noch weiter funktionieren. Die Hauptsache ist und bleibt dabei die gründliche Entlausung der Heimkehrenden. Notwendig ist aber, daß auch in den Gefängnissen zweckdienliche Entlausungsanstalten errichtet und betrieben werden.

Was die Jugendfürsorge anbelangt, so geht die somatische Jugendfürsorge mit der übrigen Fürsorge Hand in Hand, wenn sie auch Domäne des Arztes bleibt. Die Transporte der Kinder ins Ausland haben selbstverständlich auch ihre Schattenseiten. Nunmehr sind wir so weit, daß eine Vereinfachung und genaue Kontrolle dieser ganzen Unternehmung schon in den nächsten Tagen wird durchgeführt werden können.

In bezug auf die Tuberkulosebehandlung ist in erster Linie das Augenmerk auf die Bekämpfung der Tuberkulose bei Kriegsbeschädigten zu lenken. Dadurch, daß durch den Krieg das Bevölkerungsreservoir bis auf den Boden ausgeschöpft wurde und jedermann, der sich überhaupt nur in der Vertikale fortbewegen konnte, assentiert wurde, ist die Zahl der kriegsbeschädigten Tuberkulotiker ungeheuer und daher kommt es auch, daß der größte Teil des Geldes für tuberkulose Kriegsbeschädigte verwendet wurde.

Die Tuberkulose der Zivilbevölkerung hat leider in ungeheurem Maße zugenommen. Heute sind unsere Kinderspitäler mit Kindern überlagert, die an offener Tuberkulose leiden. Das bedeutet einen geradezu katastrophalen Zustand für die Zukunft. Zur Bekämpfung der Kriegstuberkulose steht eine ganze Reihe von Heilanstalten zur Verfügung. Für die Ziviltuberkulotiker wurde das Spital bei der „Spinnerin am Kreuz" errichtet, wo gegenwärtig 600 Tuberkulosekranke, 400 Kinder und 200 Frauen untergebracht sind. Hierzu kommt Grimmenstein mit 250 Kindern. Während bis heute die Aufnahme eines Tuberkulosen im Spital ein Intermezzo im Verlaufe seiner Krankheit darstellte, wird es in Zukunft notwendig sein, im Verein mit den Fürsorgestellen eine Kontinuität der Behandlung und Beobachtung jedes einzelnen Lungenkranken durchzuführen. Das Spital „Spinnerin am Kreuz" bedeutet dafür den ersten größeren Versuch.

Was die Geschlechtskrankheiten anbelangt, so hat der Krieg auf diesem Gebiete die größten Verheerungen angerichtet. Eine Besserung wird so lange nicht zu erzielen sein, als der Staat sich nicht zur Zwangsbehandlung entschließt.

In bezug auf die Preise der Medikamente wird eine Besserung dadurch herbeizuführen angestrebt, daß der während des Krieges von Deutschland eingehaltene Vorgang auch in Zukunft wieder beobachtet werden soll, wonach die österreichischen Apotheken deutsche Heilmittel zu deutschen Inlandspreisen beziehen können. Der Kampf gegen den Schleichhandel mit Heilmitteln auf allen anderen Gebieten ist leider ein vergeblicher. Das Staatsamt für Volksgesundheit hat sich aber bemüht, wenigstens dem Skandal

des Schleichhandels mit Salvarsan ein Ende zu machen. Im Interesse einer guten Bewirtschaftung der Heilmittel ist es gelegen, die Ingerenz des Staates auf die Wirtschaft mit Heilmitteln möglichst zu verstärken. Daher wurde in Österreich zum erstenmal eine gemeinwirtschaftliche Institution geschaffen, deren Zweck vor allem darauf gerichtet ist, der armen Bevölkerung qualitativ einwandfreie Heilmittel zu erschwinglichen Preisen zu verschaffen. Dieser Zweck wird hoffentlich wirklich erreicht werden, dies um so mehr, als wir auch allmählich zur Produktion übergehen können. Während im Moment des Zusammenbruches des alten Staates eine bedeutende Zahl von Militärärzten vorhanden war, ist diese durch genaue Feststellung ihrer Heimatszuständigkeit auf zirka 200 zurückgegangen. Von diesen wird ein Teil bei der zukünftigen Wehrmacht und in den verschiedenen Spitälern untergebracht, ein Teil wird infolge der Pensionierungsvorschriften abgebaut werden. Leider fehlt es an Amtsärzten. Diese bedauerliche Tatsache hängt mit wirtschaftlichen Dingen zusammen, da die Amtsärzte so schlecht bezahlt werden, daß die Ärzte sich dieser Laufbahn nicht gerne zuwenden. Es muß aber alles geschehen, um die Zahl der Amtsärzte, die eine so wichtige Funktion im Staate auszuüben haben, zu erhöhen. Es ist ein Gesetz in Aussicht genommen, wonach die Ausbildung der Amtsärzte vervollkommnet und die ominöse Physikatsprüfung abgeändert werden soll. Natürlich muß auch die Bezahlung der Amtsärzte eine angemessene sein.

Ich habe mich bemüht, die Schwierigkeiten, die sich der Amtsführung meines Ressorts entgegenstellen, darzulegen. Der Zweck meiner Ausführungen war, den Beweis zu erbringen, daß mit den dem Volksgesundheitsamte zugesprochenen Geldmitteln de facto das Auskommen leider nicht gefunden werden kann.

In der anschließenden Wechselrede sprachen die Mitglieder des Ausschusses: Abgeordneter Pick zur Novellierung des Krankenversicherungsgesetzes; Abgeordneter Professor Gürtler zur Wohnungsfürsorge; Abgeordneter Schiegl zur Kriegsbeschädigtenfürsorge; Abgeordneter Spalowsky über den Krankenanstaltenfonds, das Hausgehilfinnengesetz, die Gewerbeinspektion und zur Krankenversicherung; Abgeordneter Allina ebenfalls zur Krankenversicherung, weiters über sozialpolitische Maßnahmen; Abgeordneter Dr. Otto Bauer spricht über die Durchführung des Schlössergesetzes und bemerkt zum Schlusse, seine Partei sei versucht, eine Erhöhung der Kredite für das Staatsamt für soziale Verwaltung zu beantragen und verzichte nur darauf in der Erwartung, daß die Regierung in dem in Aussicht gestellten Nachtrag zum Staatsvoranschlag die erforderlichen Kredite beanspruchen werde.

Das Kapitel 25 des Staatsvoranschlages samt Nachtrag I wird hierauf unverändert angenommen.

Der Finanz- und Budgetausschuß stellt folgende Anträge:

1. In den Staatsvoranschlag zum Finanzgesetze für das Jahr 1919/20 sind nachstehende Beiträge einzustellen:

Summarium

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	ordentliche	außerordentliche	Summe
				mit Verwendung bis 30. Juni 1920		
				Kronen		
25			Soziale Verwaltung:			
	1		Staatsamt für soziale Verwaltung	2,641.227	38.000	2,679.227
	2		Soziale Verwaltung im allgemeinen:			
		1	Sozialversicherung	36.200	50.000	86.200
		2	Kriegsbeschädigtenfürsorge:			[1]
			1. Heilfürsorge für Kriegsbeschädigte	96,700.000	7,500.000	104,200.000
			2. Berufliche Ausbildung	7,000.000	. . . . .	7,000.000
			3. Versorgungsgebühren, Kranken- und Sterbegeld . .	170,968.000	81,949.000	252,917.000
			4. Fallweise Unterstützung von Kriegsbeschädigten und ihren Angehörigen	. . . . .	6,840.000	[2] 6,840.000
			5. Verwaltungs- und Verfahrungsausgaben	2,800.000	. . . . .	2,800.000
			6. Subventionen an Kriegsbeschädigtenorganisationen .	200.000	. . . . .	200.000
			7. Unterbringung von Kriegsbeschädigten:			
			a) Invalidenheime	184.000	. . . . .	[3] 184.000
			b) Sonstige Unterkunftsvorsorgen	. . . . .	300.000	[3] 300.000
			§ 2 (Summe) .	277,852.000	96,589.000	374,441.000
		3	Jugendfürsorge:			
			1. Allgemeine Fürsorge	2,604.000	430.000	3,034.000
			Gesundheitliche Fürsorge	350.000	2,000.000	2,350.000
			§ 3 (Summe) .	2,954.000	2,430.000	5,384.000
		4	Blinden- und Taubstummenfürsorge	250.000	. . . . .	250.000
		5	Wohnungsfürsorge	60.000	2,000.000	2,060.000
		6	Arbeiterfürsorge:			
			1. Arbeitsvermittlung	282.159	. . . . .	282.159
			2. Einigungsämter	76.000	. . . . .	76.000
			§ 6 (Summe) .	358.159	. . . . .	358.159
		7	Gewerbeinspektion	539.977	. . . . .	539.977
			Titel 2 (Summe) .	282,050.336	101,069.000	383,119.336
	3		Volksgesundheit:			
		1	Staatsanstalten	769.923	32.000	801.923
		2	Besondere Ausgaben:			
			1. Bekämpfung von Epidemien	1,060.000	250.000	1,310.000
			2. Bekämpfung von Volkskrankheiten	1,310.000	4,240.000	5,550.000
			3. Assanierungen	. . . . .	450.000	450.000

[1] Hiervon 38,100.000 K im I. Nachtrag.
[2] „ 6,040.000 „ „ I. „
[3] Im I. Nachtrag eingestellt.

Summarium

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	ordentliche	außerordentliche	Summe
				mit Verwendung bis 30. Juni 1920		
				Kronen		
			4. Fachliche Ausbildung	120.000	. . . . .	120.000
			5. Krankenanstalten und Krankenpflegewesen	560.000	500.000	1,060.000
			6. Verschiedene Maßnahmen	60.000	60.000	120.000
			§ 2 (Summe) .	1,110.000	5,500.000	8,610.000
		3	Gesundheitsdienst in den Ländern	3,188.313	800	1,189.113
			Titel 3 (Summe) .	5,068.236	5,532.800	10,601.036
			Kapitel 25 (Summe) .	289,759.799	106,639.800	396.399.599

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	ordentliche	außerordentliche	Summe
				Kronen		
25			Soziale Verwaltung:			
	1		Staatsamt für soziale Verwaltung	34.450	. . . . .	34.450
	2		Soziale Verwaltung im allgemeinen:			
		1	Sozialversicherung	. . . . .	. . . . .	. . . . .
		2	Kriegsbeschädigtenfürsorge	500.000	. . . . .	500.000
		3	Jugendfürsorge	. . . . .	. . . . .	. . . . .
		4	Blinden- und Taubstummenfürsorge	. . . . .	. . . . .	. . . . .
		5	Wohnungsfürsorge	. . . . .	. . . . .	. . . . .
		6	Arbeiterfürsorge	. . . . .	. . . . .	. . . . .
		7	Gewerbeinspektion	11.600	. . . . .	11.600
			Titel 2 (Summe) .	511.600	. . . . .	511.600
	3		Volksgesundheit:			
		1	Staatsanstalten	734.285	. . . . .	734.285
		2	Besondere Einnahmen	. . . . .	. . . . .	. . . . .
		3	Gesundheitsdienst in den Ländern	1.000	. . . . .	1.000
			Titel 3 (Summe) .	735.285	. . . . .	735.285
			Kapitel 25 (Summe) .	1,281.335	. . . . .	1,281.335

II. Nachstehende Resolutionen, die der Ausschuß zum Beschluß erhoben hat, anzunehmen:

1. Der Abgeordneten Gabriele Proft:

„Die Regierung wird aufgefordert, in kürzester Frist der Nationalversammlung den Entwurf eines Gesetzes über Fürsorgeerziehung vorzulegen, da die infolge des Krieges sich immer mehr fühlbar machende Jugendverwahrlosung die Schaffung eines solchen Gesetzes derzeit mehr denn je erforderlich macht."

2. Der Abgeordneten Gabriele Proft:

„Die Regierung wird aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, daß sämtliche Angelegenheiten der Jugendfürsorge unter Mitwirkung von Fachleuten aller in Betracht kommenden Gebiete (Ärzte, Lehrer, Verwaltungsbeamte usw.) und in Gemeinschaft mit den Organen der freiwilligen Jugendfürsorge auch in den unteren Stellen zusammengefaßt und einheitlich behandelt werden, damit die bestehende Verteilung dieser Agenden auf verschiedene Ämter und das vielfach zu bemerkende Gegeneinander- und Nebeneinanderarbeiten dieser Stellen endlich beseitig werde."

3. des Abgeordneten Karl Pick:

„Die Regierung wird aufgeordert:

1. Im Einvernehmen mit den Reichsorganisationen der Krankenkassen und den zuständigen Organisationen der Ärzte eine Norm festzulegen, mit der das Verhältnis der Ärzteschaft zu den gesetzlichen Krankenkassen grundlegend und den berechtigten Interessen aller Teile entsprechend geregelt wird.

2. Durch die im Gesetze vorgesehene Vollzugsanweisung im allgemeinen oder in einzelnen Fällen zu verfügen, das die Versicherung der Angehörigen der Pflichtversicherten ermöglicht, in ihrem ferneren Ausbau nicht durch niedrige Einkommensgrenzen behindert wird."

Wien, 17. Jänner 1920.

Dr. Weiskirchner,
Obmann.

Gabriele Proft,
Berichterstatterin.

Österreichische Staatsdruckerei. 23320

XIV. Äußeres.

Die Berichterstattung über die Gruppe XIV, Kapitel 26, des Staatsvoranschlages für das Verwaltungsjahr 1919/20 (Z. 330 der Beilagen) samt I. Nachtrag hierzu (Z. 516 der Beilagen) kann sich verhältnismäßig kurz fassen. Das Kapitel 26 enthält nur zwei Titel: 1. Staatsamt für Äußeres, 2. Außendienst. Die selbständigen Einnahmen beider Titel sind gering zu veranschlagen. Sie bestehen aus den Konsulatsgebühren (400.000 K) und den dort gleichfalls ausgewiesenen Einnahmen der Konsularakademie (124.000 K), betragen also zur Gänze 524.000 K. Anders steht es bei den Ausgaben. Ist auch das ordentliche Erfordernis des Titel 1, Staatsamt für Äußeres, mit 2,201.162 K nicht als übermäßig hoch zu bezeichnen, so stellt das außerordentliche Erfordernis von 6,900.000 K (4,900.000 K Kosten der Friedensdelegation in St. Germain, 2,000.000 K für besondere durch den Friedensvertrag von St. Germain erforderte Maßnahmen) eine ganz erhebliche Belastung unseres Staatssäckels dar. Immerhin ist es erfreulich, daß von dem Gesamterfordernis des Staatsamtes per 9,101.162 K nur 24 Prozent auf das ordentliche Erfordernis entfallen. Dem bei diesem Titel geäußerten Wunsche einer Vereinheitlichung des Konzeptspersonals des Staatsamtes unter Beseitigung der bisherigen Scheidung in Gremialbeamte, Diplomaten und Konsularbeamte versprach der Herr Staatskanzler als Staatssekretär für Äußeres, als in seinen eigenen Intentionen gelegen, zu entsprechen. Der hohe Betrag des außerordentlichen Erfordernisses hat seine Ursache in den bestehenden valutarischen Verhältnissen. Ihrer Eigenart entsprechend stellen sie nur eine einmalige Belastung unseres Staatsschatzes dar.

Was den zweiten Titel, Außendienst, betrifft, so haben sich die Verhältnisse gegen früher nach drei Richtungen verschoben. Viele Gebiete, in denen die alte Monarchie Interessen zu wahren hatte und deshalb einer Vertretung bedurfte, sind für uns heute ohne Belang. Andrerseits bedarf unsere Republik heute einer außendienstlichen Vertretung in vielen Gebieten, die früher mit ihr im Rahmen der alten Monarchie ein gemeinsames Wirtschaftsgebiet bildeten. Man könnte fast sagen, was unser Außendienst an Extensität verloren hat, ist ihm an Intensität zugewachsen, denn nie haben wir im alten Ausland so viele Interessen gehabt, wie in dem aus der Wirtschaftsgemeinschaft mit uns ausgeschiedenen neuen Ausland. Weiters ist zu bemerken, daß die noch festgehaltene Trennung unseres Außendienstes in § 1, diplomatischer Dienst, und § 2, Konsulatsdienst, den Bedürfnissen unseres heutigen Staatswesens gar nicht mehr entspricht, da wir nur noch Wirtschaftspolitik betreiben und uns in die Händel dieser Welt nicht einmischen wollen. Eine Zusammenziehung dieser beiden Kategorien von Außenvertretern wurde vom Herrn Staatskanzler als Staatssekretär für Äußeres in Aussicht gestellt. Es beträgt das ordentliche Erfordernis für den diplomatischen Dienst 1,543.410 K, für den Konsulatsdienst 1,699.963 K. In letzterem ist auch der Aufwand für die Konsularakademie enthalten. Das gesamte ordentliche Erfordernis für den Außendienst einschließlich Konsularakademie beläuft sich also auf 3,243.373 K, was, wenn dieser Außendienst das leistet, was er leisten soll, kaum als eine übermäßige Belastung unseres Staatsschatzes angesehen werden kann. Demgegenüber stellt sich das außerordentliche Erfordernis für den diplomatischen Dienst auf 3,030.000 K, für den Konsulardienst auf 940.000 K, für den gesamten Außendienst also auf 3,970.000 K, übersteigt also das ordentliche Erfordernis um 726.627 K. Leider kann man sich hier nicht der Erwartung hingeben, daß es sich um einmalige Ausgaben handelt, denn von diesen 3,970.000 K entfallen 3,900.000 K (diplomatischer Dienst 3,000.000 K, Konsulatsdienst 900.000 K) auf Kursverluste infolge des schlechten Standes unserer Valuta. Das Gesamterfordernis unseres Außendienstes beträgt also 7,213.373 K, wovon 4,573.410 K auf den diplomatischen Dienst, 2,639.963 K auf den Konsulatsdienst einschließlich der Konsularakademie

entfallen. Aus diesen Zahlen ergibt sich für Gruppe XIV, Kapitel 26, Äußeres, ein ordentliches Erfordernis von 5,444.535 K, ein außerordentliches Erfordernis von 10,870.000 K, ein Gesamterfordernis von 16,314.535 K, dem eine ordentliche Bedeckung von 524.000 K gegenübersteht.

Der Finanz- und Budgetausschuß stellt sohin den Antrag:

„Die Nationalversammlung wolle diesem hier gemäß dem Staatsvoranschlag des Staates Deutschösterreich für das Verwaltungsjahr 1919/20, Gruppe XIV, Äußeres (Nr. 330 der Beilagen) und des I. Nachtrages zum Entwurf des Finanzgesetzes der Republik Österreich für das Verwaltungsjahr 1919/20 (Nr. 516 der Beilagen) angesprochenen Erfordernis, sowie dessen ausgewiesener Bedeckung die verfassungsmäßige Genehmigung erteilen."

Wien, 26. Februar 1920.

Dr. Richard Weiskirchner,
Obmann.

Dr. Gürtler,
Berichterstatter.

Österreichische Staatsdruckerei. 28520

XV. Heerwesen.

Kapitel 27, Titel 1 bis 5.

Im Staatsvoranschlag für das Jahr 1919/20 betrug das Heeresbudget 427,344.256 K; durch den kürzlich vorgelegten Nachtrag in der Höhe von 127,830.000 K ist der Betrag auf 555,174.256 K angeschwollen. Nun ist es ja für unseren armen, finanziell verelendeten Staat sicher nicht erfreulich, daß er selbst Lasten in dieser Höhe zu tragen genötigt ist. Der Herr Staatssekretär für Heerwesen hat in der Rede, die er am 14. Jänner im Plenum des hohen Hauses hielt, ausführlich die Gründe auseinandergesetzt, die uns vorderhand zur Tragung dieser Bürde nötigen. Der Berichterstatter kann sich daher hier auf diesen Teil seiner Rede berufen, mit welcher Rede er sich vollkommen identifiziert, und ferner auch auf jene Stelle, wo er — und dies scheint in diesem Zusammenhang sehr wesentlich — einen zahlenmäßigen Vergleich zwischen dem verhältnismäßigen Anteil der Militärlasten heute und im letzten Friedensbudget anstellte. Allerdings ist es richtig, daß die besonderen wirtschaftlichen Verhältnisse unseren gesamten staatlichen Ausgabenstand ganz ungeheuer haben ansteigen lassen; aber das gilt eben genau so von den militärischen Erfordernissen wie von allen anderen.

Besonders wird an der Höhe des Militärbudgets ausgestellt, daß es sich ja um einen so viel kleineren Stand handle, da ja die Volkswehr ungefähr einen Stand von 32.000 Mann hat, während der österreichische Teil des Rekrutenkontingents der Monarchie ein Mehrfaches dieser Zahl betrug; ferner daß sich die Zahl ja nur auf unser kleines deutschösterreichisches Staatsgebiet mit seinen 6½ Millionen Einwohnern bezieht, während das frühere Militärbudget für ein Land von 30 Millionen Einwohnern Geltung hatte.

Vorweg muß folgendes erklärt werden: Das, was man unter den Kosten des neuen deutschösterreichischen Militarismus anzuführen beliebt, ist zur guten Hälfte von vorneherein als nichts anderes zu betrachten als ein Teil der furchtbaren Erbschaft der habsburgischen Kriegspolitik: Das ist der Aufwand für die Kriegsgefangenen und Zivilinternierten, der im Voranschlage mit 169,302.309 K, im Nachtrag mit 56,714.800 K, daher in Summe mit 226,017.109 K, das ist fast die Hälfte des 555 Millionen betragenden Aufwandes für Kapitel 27 des Heeresbudgets. Diese grundlegende Tatsache muß sich jede Kritik des Heeresbudgets vor Augen halten. Man kann also ruhig von allen Ziffern, die man in verschiedenen Blättern über unsere neuesten Heereslasten gelesen hat, unbesehen 50 Prozent in Abspruch bringen.

Aber auch dann, wenn man dieser Tatsache gebührend Rechnung trägt, könnte man unsere Militärlasten zu hoch finden. Nur sollte sich da jedermann vor Augen halten, daß die Preisrevolution, die die ganze Welt erfaßt hat und in unserem verarmten Vaterlande infolge unserer zerrütteten finanziellen und valutarischen Verhältnisse besondere Verheerungen angerichtet hat, daß diese Preisrevolution vor dem Kapitel 27 der Staatsausgaben nicht Halt gemacht hat. Die sachlichen Erfordernisse, die Kosten für Ernährung, Bekleidung, Beschuhung, insbesondere aber auch Beheizung, die Instandhaltung der militärischen Gerätschaften, Waffen und Baulichkeiten ist eben mit anderen Bedarfsartikeln auf die zehn- und zwanzigfache Höhe des Friedensniveaus gestiegen. Und nicht einmal der Umstand, daß man in vielen Dingen, so etwa bei der Monturwirtschaft, doch überwiegend oder ausschließlich das Auslangen mit den alten vorhandenen Sorten finden konnte, hat es vermocht, der ungeheuren Preissteigerung hier erfolgreich Einhalt zu tun. Bei allen sachlichen Ausgaben des Militärbudgets kann man bei jedem einzelnen Posten diese Entwicklung studieren. Wenn man das zergliederte Heeresbudget daraufhin betrachtet, findet man einzelne Posten, die das Gesagte zur Gänze beweisen.

Titel 1, Staatsamt für Heerwesen

findet man unter Post-Nr. 3, Hausleitung, allein einen Betrag von über 3 Millionen ausgeworfen. Dazu ist freilich zu bemerken, daß heute nur mehr der vierte Teil des ehemaligen Kriegsministerialgebäudes vom Heeresamt besetzt ist, daß dort eine Reihe von Departements des Verkehrsamtes, der Sachdemobilisierung, ausländische Militärmissionen 2c. 2c. untergebracht sind und so das Heeresbudget belasten. Die schwierigen umfangreichen Organisationsarbeiten nach dem Zusammenbruche erforderten für den Neuaufbau der neuen Wehrmacht einen erhöhteren Aufwand. In der ersten Zeit des Verwaltungsjahres war es erst allmählich möglich, den Personalapparat abzubauen, die Neuerrichtung der Verwaltung und die Mitwirkung bei der Liquidierung hatte zur Folge, ein Vertragspersonal mit höherer Entlohnung einzustellen. Im Staatsamt für Heerwesen war es notwendig, den Pressedienst auszugestalten, die fachliche, politische, wirtschaftliche und technische Neuerung war notwendig festzuhalten. Diese Maßnahmen erforderten erhöhte Betriebsausgaben für die Druckerei. Der Außendienst mußte infolge Verkehrsschwierigkeiten durch Autobetrieb aufrechterhalten werden. Lastenautos wurden auch der Stadt Wien zu Approvisionierungszwecken zur Verfügung gestellt. Durch diese Beistellung von Autos hat das Staatsamt für Heerwesen eine Einnahme von 109.800 K.

Titel 2, Wehrmacht

erfordert die Instandhaltung der ärarischen Objekte fast 2 Millionen, die Beheizung der Mannschaftszimmer ungefähr ebensoviel, die Beheizung von Kanzleien zirka 1·3 Millionen, ein Heizzuschuß für verheiratete Berufsunteroffiziere zirka 1·4 Millionen, das Kochservice über 5 Millionen, das Pferdefutter 3·6 Millionen, Instandhaltung und Nachschaffung der Bekleidung 8·7 Millionen, um nur einige durch ihre Höhe besonders auffallende, durch die genügsam bekannten Preisverhältnisse besonders in den österreichischen Städten, wo sich ja der militärische Verbrauch konzentriert, aber auch genügend erklärte und gerechtfertigte Posten anzuführen.

Ähnlich steht es mit jenen Gebühren, die das Militärärar nicht in natura, sondern in Geld an Heeresangehörige auszahlt. Besonders angefeindet wurden und werden die Gebühren der Volkswehrleute. Nun braucht es ja kaum ein Wort der Erklärung dafür, daß mit der geringen Löhnung, die man einstmals in der Armee der Mannschaft gegeben hat, heute unter gar keinen Umständen gerechnet werden kann. Die Volkswehrleute ohne Charge bezogen zunächst 6 K, die Unteroffiziere 7 K, später wurde diese Differenz behoben und in das vorliegende Budget ist eine einheitliche Gebühr von 7 K pro Tag für den Volkswehrmann eingestellt. Für 22.000 Volkswehrleute, für die der erste Voranschlag vorgesehen hatte, beträgt die Summe der Monats-, beziehungsweise Tageslöhnung 56,364.000 K. Nun betrug ja der Volkswehrstand bekanntlich bis jetzt mehr als diese präliminierte Ziffer, weshalb im Nachtrag unter dem Titel „Verzögerung des Abbaues der Volkswehr" noch weitere 22 Millionen ausgeworfen sind, die allerdings auch für andere Zwecke als die der Geldgebühren, dienen müssen. Gegenwärtig beträgt der Stand der Volkswehr zirka 27.000 Mann, nachdem er ja im November 1918 57.550, im Dezember 54.400, im Jänner 1919 56.800, im Februar 51.000, im März 49.400, im April 45.000, im Mai 40.000, Juni 34.000, Juli 31.000, August 29.000, September 28.000 betragen hatte. Um bei den Volkswehrgebühren zu bleiben, so betrug das Kostgeld für jene Volkswehrleute, die nicht an der Menage teilnehmen, ab 15. Jänner 1919 5 K 44 h, nachdem es bis dahin 5 K betragen hatte, das Kostgeld wurde im Laufe des Verwaltungsjahres 1920 in Anbetracht der unaufhörlichen Preissteigerungen der Lebensmittel um einen weiteren Betrag erhöht, der je nach den verschiedenen Garnisonsorten 2 bis 4 K betrug, und später um 25 Prozent, das ist zirka 1 K erhöht wurde. Täglich bekommt der Volkswehrmann bar 17 K 44 h und die jährliche Bekleidungsinstandhaltung beträgt pro Mann zirka 210 K. Sonst beziehen die Volkswehrleute auf Grund des Kapitels 27 des Staatsvoranschlages keinerlei Geldbezüge.

Was insbesondere die so vielgenannten Soldatenräte anbelangt, so muß hier erklärt werden, daß diese als solche überhaupt keinerlei Gebühren von Staats wegen beziehen. Dabei bestehen Soldatenräte in jeder Unterabteilung, also Kompagnie, Batterie 2c. Es treten die Soldatenräte einer Abteilung zum Bataillonssoldatenrat, ferner die eines Kreises zum Kreissoldatenrat, in weiterer Folge die Soldatenräte der Kreise eines Landes zum Landessoldatenrat zusammen und die Soldatenräte aller Länder zusammen bilden den Reichssoldatenrat. Die Vollversammlung des Reichssoldatenrates hat nun ein ständiges Komitee, das aus Vertretern aller Länder besteht und in Wien seinen Sitz hat, das ist der Reichsvollzugsausschuß der Soldatenräte der deutschösterreichischen Volkswehr. Die von auswärts nach Wien entsendeten Mitglieder dieses Reichsvollzugsausschusses erhalten 25 K, es sind 15 Soldatenräte, ein

einziger Landessoldatenrat bekommt 10 K, die übrigen Landessoldatenräte beziehen Zulagen von 3 K. Es sind zirka 70 Soldatenräte, welche diese Gebühren beziehen.

Im ganzen ist eine Summe von 175.000 K für diesen Zweck ausgeworfen. Die wichtige Verwaltungs- und Vermittlungstätigkeit des Vollzugsausschusses und der Soldatenräte rechtfertigt die geringe Höhe des Betrages. Es muß dankbar anerkannt werden, daß die Soldatenräte mitgewirkt haben, Ordnung, Zucht und Disziplin in der Wehrmacht wieder herbeizuführen. Wenn heute in der Volkswehr lauter tadellose und unbescholtene Leute sind, so ist das nur ein Verdienst der Soldatenräte. Der gesamte Personalstand der deutschösterreichischen Wehrmacht beträgt 32.862 Mann, unter ihnen sind 4811 Militärgagisten, Offiziere und Militärbeamte, 35 Zivilstaatsbeamte, 700 Gagisten ohne Rangklasse, 21 Konzeptsbeamte, 4499 Berufsunteroffiziere, 22.010 Mannschaftspersonen, 513 Vertragsangestellte, 235 weibliche Kanzleikräfte. Das Staatsamt für Heerwesen verfügt über einen Pferdestand von 2500. Die Kosten der Wehrmacht betragen: 4811 Offiziere zirka 68 Millionen, 4227 Berufsunteroffiziere zirka 24 Millionen, 22.000 Mannschafts- und Unteroffiziere zirka 106 Millionen. Ein weiterer Gesichtspunkt für die Beurteilung der Kosten des Titels „Wehrmacht" im vorliegenden Heeresbudget muß der Umstand sein, daß auch noch Liquidierungskosten darinnen enthalten sind. Als solche müssen zum Beispiel die Zuschüsse zu den Pensionen für die überzähligen Offiziere und sonstigen Gagisten angesehen werden. Im Voranschlage waren nur die Bezüge für 4811 Offiziere vorgesehen; im Nachtrag sind unter den außerordentlichen Mehrausgaben Superplusgebühren für weitere 691 überzählige Gagisten angeführt.

Bei dieser Gelegenheit muß folgendes erklärt werden:

Die materielle Lage der Gagisten ist bis jetzt, das heißt bis zum Inkrafttreten des Militärübergangsbesoldungsgesetzes keine rosige, die Lage der Militärpensionisten ist eine geradezu furchtbare. Unter diesen Umständen ist es schwer, die Pensionierung aller überzähligen Offiziere, von denen in die neue Wehrmacht ja nur 1500 Aufnahme finden können, zu vertreten und zu fordern. Die Pensionsgebühren, die freilich nicht zum Heeresbudget gehören, sondern ein eigenes Budgetkapitel bilden, bedürfen einer dringenden Reform. Nun ist aber unsere Militärverwaltung in der Republik, vom sozialpolitischen Empfinden geleitet, ohnehin nicht auf dem Standpunkt gestanden, die überzähligen Offiziere; soweit sie nicht selbst darum ansuchen oder soweit sie nicht die systemisierte Altersgrenze erreicht hatten, zwangsweise zu pensionieren. Es wurde vielmehr getrachtet, allen Gagisten, soweit sie nicht in den deutschösterreichischen Verwaltungsstellen, bei der Volkswehr oder den liquidierenden Stellen tätig waren, irgendeine Dienstverwendung zu sichern, die den Bezug der vollen Aktivitätsgebühren gerechtfertigt hat. So wurden mehrere 100 Offiziere im Grenzschutzdienste an der ungarischen und an der Schweizergrenze beschäftigt — in dessen ist allerdings dieser Dienst aufgehoben worden —, es wurden Offiziere im Safesperrdienst, im Lebensmitteldienst ꝛc. angestellt.

Trotzdem und obwohl mehrere tausend Offiziere freiwillig gegen Abfertigung das aktive Verhältnis verlassen haben, mehre Tausend sich, als nach deutschen Sudetenländern zuständig, zur tschechoslowakischen Wehrmacht gemeldet haben, trotzdem die Gagisten von der V. Rangklasse aufwärts in den Ruhestand versetzt wurden, trotzdem haben wir heute mit einer nicht unbeträchtlichen Anzahl unbeschäftigter Berufsgagisten zu rechnen, deren Zahl durch die Rückkehr der Kriegsgefangenen aus den Alliiertenländern und Rußland ständig zunimmt. Und allen diesen überzähligen Gagisten zahlt das Militärärar in Anbetracht des materiellen Notstandes die Differenz von Pensionen und vollen Gagen. Das Abbaugesetz wird hier die endgültige Lösung bringen. Daraus ersieht man, daß auch der deutschösterreichische Militärismus eigentliche und sehr wesentliche Liquidierungslasten des alten k. u. k. Militärismus mitschleppen muß. Ergänzend sei bemerkt, daß zum Beispiel den nach Deutschböhmen zuständigen Gagisten bis 1. September die vollen Gebühren, zirka sechs Millionen Kronen ausbezahlt wurden. Für invalide Offiziere werden Pflegegebühren von 580.000 K ausbezahlt. Für Familienfustentation außerhalb ihres ständigen Friedensgarnisonsortes wurden 2,226.752 K bezahlt. Zur Fortbildung von Offizieren der Eisenbahntruppe wurden 40.000 K, für fünf Offiziere (Hörer an der Technik) 32.500 K, zur Ausbildung für weitere acht Offiziere 32.061 K, für die Kommandierung von Offizieren zum Staatstelegraphen 18.000 K, für den einmaligen Kurs an der technischen Militärakademie ausgemusterter Offiziere wurden 70.000 K bezahlt.

Es wird viel, zum Teil mit Berechtigung, über das Übermaß an Offizieren geklagt, die in den Ämtern, so im Heeresamt und bei den Landesbefehlshabern ꝛc., sitzen. Im Staatsamt für Heerwesen sind allein 259 Gagisten im Hauptmannsrang, 100 im Oberleutnantsrang und 139 im Majorsrang. In der Wehrmacht sind 795 Gagisten der X., 1630 der IX., 588 der VIII., 548 der VII., 232 der VI., 11 der V, 5 der IV. und 3 der III. Rangklasse. Für unseren armen Staat und für die kleine zukünftige Wehrmacht ist das viel zu viel.

Vor der Reform der Pensionsgesetze wäre es törichte Vogel-Strauß-Politik, würde man die Außerdienststellung der Offiziere verlangen, so lange dies nichts anderes zur Folge hat, als daß ihre Gebühren nicht im ordentlichen, sondern im außerordentlichen Etat des Titels 2 (überzählige Gagistengebühren) aufscheinen würden. Die Notwendigkeit, für die nach dem Friedensvertrag aufzustellende neue Wehrmacht vorzusorgen, hat die Heeresverwaltung aber auch zu einer Reihe von Ausgaben genötigt, die vorderhand unproduktiv sind und erst mit Rücksicht auf die neue Wehrmacht Bedeutung gewinnen. Hierher gehören etwa Ausgaben für das Radio- oder Luftfahrwesen u. dgl. Auch an sonstigen Sachgütern hat die Heeresverwaltung aus den Demobilisierungsgütern gewisse Bestände sich für die neue Wehrmacht reservieren lassen, für die relativ hohe Instandhaltungskosten deswegen zu zahlen sind, weil eine Entlassung der Arbeiterschaft mit Rücksicht auf die sozialpolitischen Schutzgesetze sich als unmöglich erwiesen.

Wenn früher vom großen Personalstand des Heeresamtes die Rede war, so konnte der Berichterstatter die erfreuliche Mitteilung machen, daß seit Abfassung des Voranschlages eine ganz wesentliche Reduktion Platz gegriffen hat, daß der vorgesehene 25prozentige Personalabbau in vollem Zuge ist, daß eine ganze Reihe von Abteilungen dieses Staatsamtes schon aufgelöst sind oder demnächst zur Auflösung gelangen, wie etwa der Nachrichten- und Spionagedienst, in dem vor einem Jahre zirka 30 Offiziere tätig waren.

Zu den Personalfragen konnte der Referent noch anführen, daß es auf die generelle Pensionierung der Gagisten der V. und der höheren Rangklassen zurückzuführen ist, daß der Etat nur mit einigen wenigen Offizieren im Generalsrang belastet ist. Im Durchschnitte bekleiden auch die höchsten militärischen Funktionäre, die Sektionschefs dieses Heeresamtes und die Landesbefehlshaber, nur Oberstenrang. Es entspricht dies auch dem demokratischen Charakter unseres Staates und unserem militärischen Verhältnisse daß es keine zu stark abgestufte Hierarchie duldet.

Unter den außerordentlichen Ausgaben des Titels Wehrmacht sei noch hervorgehoben die Beschaffung von Reservevorrat an Verpflegsfütterartikel im Betrage von 2,619.000 K. Die Dezentralisation der Munitionsvorräte sowie Verschiebung von Munition anläßlich der Auflösung des Minenhauptdepots in Siegersdorf und die Beschaffung von Maschinen für Waffendepots erforderten eine Summe von 1,090.000 K. Die Schaffung von 7 Flugplätzen und die Adaptierungsarbeiten anläßlich der Errichtung von 5 Studienheimen für entlassene Berufsmilitärgagisten 2,340.000 K Neubeschaffung von Kriegsbrückenequipagen für allfällige Hochwasserkatastrophen 500.000 K, Instandsetzung der Gewehre, Maschinengewehre, Handfeuer und Blankenwaffen, Feld-, Gebirgs- und schwere Artilleriematerialien, Schulmaterial für Artillerie, 6,105.000 K, Abwehrmaßnahmen in Kärnten 1,000.000 K, Militärwaiseninstitut in Hirtenberg 294.460 K. An Einnahmen weist Titel 2, „Wehrmacht", die Summe von 1,533.081 K auf. Diese Einnahmen wurden gemacht als Erlös der Desadjustierung von Munitionssorten sowie bei Sprengungen gewonnenen Altmaterials, Zins für vermietete Objekte und Mietzinse für an Gagisten und verheiratete Unteroffiziere vermietete Wohnungen, für die Beistellung von Kraftwagen und Schulgelder der Staatserziehungsanstalt Wien, XIII, und der Staatsrealschulen in Mödling und Graz.

Titel 3 „Militärgerichtswesen"

ist mit über 3 Millionen Kronen präliminiert. Auch zu diesem Titel muß erklärt werden, daß in ihm eine Reihe von Ausgaben stecken, die im wesentlichen Lasten der Liquidierung des alten k. u. k. Militärapparates sind. Denn natürlich sind bei den deutschösterreichischen Militärgerichten heute noch Strafsachen anhängig, wenn auch nur zum größten Teil im Stadium des Strafvollzuges, die aus der Zeit vor dem Umsturz herdatieren; ein Umstand, der etwa bei Post Nr. 3 vom Titel 3, Naturalverpflegung und Kostgeld, darunter Kost für Kerkersträflinge, in Summe zirka 1·3 Millionen Kronen, berücksichtigt werden muß.

Wir besitzen heute noch 11 Militärgerichte mit folgender Unterteilung: 5 Divisionsgerichte, 6 Brigadegerichte und haben einen Generalauditor, 13 Oberstauditore, 22 Oberstleutnantauditore, 20 Majorauditore, 70 Hauptmannauditore, 1 Hauptmann, 5 Oberleutnantauditore, 1 Regimentsarzt, 1 Hauptmann-Rechnungsführer, 1 Oberleutnantrechnungsführer, 64 Militärkanzleibeamte von der IX. bis zur XI. Rangklasse, 8 Ober- und Stabsprofosen, 4 Armeediener, 36 weibliche Kanzleihilfskräfte, 131 Berufsunteroffiziere, 10 Soldaten. Beim Obersten Militärgerichtshof sind 17 beschäftigt, bei der Generalmilitäranwaltschaft 8, bei den Divisionsgerichten 87, bei den Brigadegerichten 18, Militäranwälte haben wir 46, Gerichtsoffiziere 13, beim Feldgerichtsarchiv 3, in den Militärgefangenenhäusern 20. Auf zirka 7000 Soldaten fällt ein Militärgericht. Das Militärgerichtswesen wird bei Aufstellung der neuen Wehrmacht und nach der Schaffung des neuen Wehrgesetzes aufhören. Im neuen Wehrgesetz sollen die ganzen militärischen Straffälle den Zivilgerichten überwiesen werden.

An außerordentlichen Ausgaben weist Titel 3 200.000 K aus, für die Kommission zur Erhebung von Pflichtverletzungen im Kriege.

Titel 4: „Pulver- und Sprengmittelmonopol"

weist an Einnahmen 3,165.500 K, Ausgaben 3,272.000 K, somit ein Defizit von 106.500 K aus. Die günstige Entwicklung dieser Betriebe weist seit Abfassung des Voranschlages eine Aktivpost aus, so daß die präliminierten Einnahmen die Ausgaben übersteigen. Die Pulverfabik befindet sich in Trofajach und beschäftigt zirka 170 Arbeiter.

Titel 5: „Kriegsgefangenen- und Zivilinternierten-Fürsorge".

Der Referent hatte schon eingangs des Berichtes die absolute Höhe dieses Aufwandes mitgeteilt, er ist überzeugt, daß gerade diese Post unseres Budgets keiner weiteren Rechtfertigung bedarf. Alle empfinden es aufs tiefste schmerzlich, daß noch heute bald anderthalb Jahre nach Einstellung der Feindseligkeiten, ja mehr als zwei Jahre nach Abschluß des russischen Waffenstillstandes Gefangene und Zivilinternierte in fremden Ländern sind, wo sie zum Teil unter den furchtbarsten Verhältnissen vegetieren müssen. Jeder Aufwand, den unser armes Staatswesen zu ertragen vermag, muß geleistet werden. Es kann also hier nicht Sache des Budgetreferenten sein, diese Budgetpost grundsätzlich zu kritisieren, sondern es kann höchstens darüber gesprochen werden, ob die einzelnen Posten zweckmäßig verteilt und verwendet wurden.

Bei vielen Posten dieses Titels kommt, da es sich um Ausgaben handelt, die im Auslande zu leisten sind, unsere katastrophale valutarische Situation in Anschlag, so bei den Unterhaltskosten des Personals unseres Kriegsgefangenendienstes in Bern, so insbesondere aus den monatlichen Zuwendungen (1 Million Rubel) für unsere in Rußland und Sibirien befindlichen Kriegsgefangenen, denen wir, um die Lage dieser Ärmsten zu mildern, durch die Vermittlung der dänischen Mission regelmäßig Rubelbeträge zukommen lassen, die wir mit ungeheurem Kursverlust zu erstehen genötigt sind. Im Voranschlag steht unter dieser Post ein Betrag von 48 Millionen, im Nachtrag von 53 Millionen, und zwar 50 Millionen Heimkehrergebühren, 3 Millionen Unterhaltskosten für sibirische Kriegsgefangene. Die Beteilung der mittellosen aus der Kriegsgefangenschaft und Zivilinterniertenlager heimkehrenden Deutschösterreichern mit Zivilkleidern erfordert angesichts der ungeheuren Materialkosten die hohe Summe von 120 Millionen Kronen. Ein Zivilkleid kommt dem Staate auf Zirka 400 K. Wenn man die Heimkehrer auf den Bahnhöfen oder auf dem Wege von den Bahnhöfen zu den Zestreuungsstationen in erbärmlichen, zum Teile Jahre alten Monturen daherkommen sieht, wird dieser Aufwand sicherlich berechtigt erscheinen. In der Wechselrede über das Budget des Staatsamtes für Heerwesen wurde insbesondere der Abbau der Volkswehr mit großer Befriedigung entgegengenommen. Staatssekretär Dr. Deutsch ergänzte die Mitteilungen des Referenten über den Abbau der Volkswehr durch die letzten Daten und erörterte weiter die Sparmaßnahmen auf dem Gebiete der Sachverwaltung. Eine große Anzahl von Gebäuden und Anstalten wurden im Laufe des Jahres sukzessive der Zivilstaatsverwaltung dienstbar gemacht. Die Sachdemobilisierung wurde beschleunigt. Vom Staatsamt für Heerwesen wurden Waren im Werte bis 900 Millionen Kronen der Volkswirtschaft überwiesen. Abgeordneter Dr. Gürtler nahm den Abbau der Volkswehr mit großer Befriedigung entgegen. Vizepräsident der Staatskommission für Kriegsgefangenenangelegenheiten Abgeordneter Richter machte die erfreuliche Mitteilung, daß das Kriegefangenenproblem soweit es Europa mit Ausnahme Rußlands betrifft, als gelöst bezeichnet werden kann. Abgeordneter Danneberg wies auf Vorgänge in Kärnten, Tirol und Salzburg hin. Die Bürgerräte in diesen Ländern versuchten die Volkswehr zu mißbrauchen. Abgeordneter Dr. Bauer bespricht die Frage der Heimwehren. Staatssekretär Dr. Deutsch gibt Auskunft über die Waffenverteilung in Tirol. Nach dem Schlußwort des Referenten genehmigte der Finanz- und Budgetausschuß einstimmig das Kapitel 27, Gruppe XV samt Nachtrag, den Voranschlag des Staatsamtes für Heerwesen für das Verwaltungsjahr 1919/20.

Auf Grund obiger Ausführungen stellt der Finanz- und Budgetausschuß den Antrag:

„Die Nationalversammlung wolle beschließen:

In den Staatsvoranschlag des Finanzgesetzes pro 1919/20 „Heerwesen", und zwar Kapitel 27, Gruppe XV, Titel 1 bis 5 samt Nachtrag sind nachstehende Beträge einzustellen:

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	ordentliche	außerordentliche	Summe
				mit Verwendung bis 30. Juni 1920		
				Kronen		
			XV. Heerwesen.			
27			Heerwesen:			
	1		Staatsamt für Heerwesen	14,880.807	. . . . .	14,880.807
	2		Wehrmacht	266,890.946	40,719.250	307,610.196
	3		Militärgerichtswesen	3,194.144	200.000	3,394.144
	4		Pulver- und Sprengmittelmonopol	3,272.000	. . . . .	3,272.000
	5		Kriegsgefangenen- und Zivilinterniertenfürsorge:			
		1	Staatskommission und -amt für Kriegsgefangenen- und Zivilinterniertenangelegenheiten	1,055.209	. . . . .	1,055.209
		2	Fürsorgemaßnahmen für Kriegsgefangene	. . . . .	102,229.300	102,229.300
		2a	„ „ Zivilinternierte	. . . . .	2,732.600	2,732.600
		3	Zivilkleider für Heimkehrer	. . . . .	120,000.000	120,000.000
			Titel 5 (Summe) .	1,055.209	224,961.900	226,017.109
			Kapitel 27 (Summe) .	289,293.106	265,881.150	555,174.256

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	ordentliche	außer-ordentliche	Summe
				Kronen		
			XV. Heerwesen.			
27			Heerwesen:			
	1		Staatsamt für Heerwesen	109.800	. . . . .	109.800
	2		Wehrmacht	1,533.081	. . . . .	1,533.081
	3		Militärgerichtswesen	. . . . .	. . . . .	. . . . .
	4		Pulver- und Sprengmittelmonopol	3,165.500	. . . . .	3,165.500
	5		Kriegsgefangenen- und Zivilinterniertenfürsorge	. . . . .	. . . . .	. . . . .
			Kapitel 27 (Summe) .	4,808.381	. . . . .	4,808.381

Wien, 12. Februar 1920.

Dr. Richard Weiskirchner,
Obmann.

Josef Witternigg,
Berichterstatter.

Stand der Volkswehr

Monat	Wien Stadt			Wien Land			Oberösterreich			Steiermark		
	Offiziere	Gagisten ohne Rangklasse und Berufsunteroffiziere	Mann	Offiziere	Gagisten ohne Rangklasse und Berufsunteroffiziere	Mann	Offiziere	Gagisten ohne Rangklasse und Berufsunteroffiziere	Mann	Offiziere	Gagisten ohne Rangklasse und Berufsunteroffiziere	Mann
1918:												
November						1.430	Offiziere,	1.000	Gagisten ohne Rangklasse und			
Dezember						3.900	"	2.400	"	"	"	"
1919:												
Jänner						2.700	"	2.200	"	"	"	"
Februar	1.036	744	16.262	460	342	12.807	247	367	6.692	446	454	5.839
März	1.232	806	16.923	475	327	11.960	247	362	6.479	468	477	4.908
April	1.152	787	14.902	492	314	11.129	271	366	6.454	460	486	4.137
Mai	1.258	770	13.585	489	308	8.819	295	381	6.215	317	415	3.746
Juni	1.288	787	12.106	437	302	6.973	308	380	5.251	284	400	3.303
Juli	1.055	743	11.535	438	296	6.542	303	383	4.974	289	396	2.967
August	1.044	744	11.504	483	299	6.462	277	363	4.897	299	363	3.052
September	783	574	11.311	429	287	5.619	190	313	4.437	291	362	2.548
Oktober	769	572	11.200	394	192	5.033	193	306	4.301	208	308	2.200
November	771	487	11.335	359	244	4.928	171	282	4.240	182	288	2.093

Anmerkung: Auf den Abbau des Standes an Berufsmilitärpersonen wurde geringeres Gewicht gelegt, punkte der Gebührenerfolgung ohnehin bis zum Inkrafttreten des Abbaugesetzes erhalten werden müssen.

am Ende des Monats.

Kärnten			Salzburg			Tirol			Vorarlberg			Summe		
Offiziere	Gagisten ohne Rangklasse und Berufsunteroffiziere	Mann	Offiziere	Gagisten ohne Rangklasse und Berufsunteroffiziere	Mann	Offiziere	Gagisten ohne Rangklasse und Berufsunteroffiziere	Mann	Offiziere	Gagisten ohne Rangklasse und Berufsunteroffiziere	Mann	Offiziere	Gagisten ohne Rangklasse und Berufsunteroffiziere	Mann
Berufsunteroffiziere, **57.550** Mann „ **54.400** „ „ **56.800** „						länderweise Daten nicht vorhanden.								
259	305	5.344	83	75	1.420	134	79	2.179	34	13	883	2.679	2.379	**51.426**
261	325	5.199	41	86	10.58	145	82	2.051	39	9	875	2.908	2.474	**49.453**
261	301	4.527	44	102	1.115	154	76	1.954	43	10	839	2.877	2.442	**45.057**
290	297	4.399	41	106	1.050	178	96	1.909	49	12	819	2.907	2.384	**40.542**
295	290	3.239	43	113	952	180	99	1.616	43	12	625	2.879	2.373	**34.065**
307	280	2.639	22	92	862	105	64	1.182	56	14	591	2.575	2.257	**31.292**
111	227	2.363	23	95	828	108	64	1.047	61	15	569	2.394	2.205	**29.627**
112	216	2.060	22	95	790	109	58	865	20	4	544	1.956	1.909	**28.174**
102	218	1.948	22	92	786	110	58	816	19	5	509	1.817	1.825	**26.793**
102	211	1.824	25	88	762	114	60	822	20	4	479	1.744	1.664	**26.473**

da sie für die Übernahme in die künftige Wehrmacht in erster Linie in Betracht kommen, dann vom Stand-

Verteilung des österreichischen Heeres auf die Länder.

Land	Bevölkerungszahl nach Volkszählung 1910 innerhalb der jetzigen Grenzen		Infanterietruppenkörper	Höhere Verbände und sonstige Waffen	Stand				Anmerkung
	einzeln	zusammen			Offiziere	Unteroffiziere	Mann	insgesamt	
Niederösterreich Land	1,479.335		Infanterieregiment Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 6,	Brigade Nr. 1	211	319	4.190	4.720	
				Brigade Nr. 2	211	319	4.190	4.720	
				Brigade Nr. 3	211	319	4.190	4.720	
Wien . . .	2,004.939			Selbständiges Artillerieregiment	68	72	928	1.068	
Deutschwestungarn . .	345.082	3,829.356		Personal-Reserve- und Lehrbrigade .	163	13	89	265	
				Summe .	864	1.042	13.587	15.493	
Oberösterreich	853.006	853.006	Infanterieregiment Nr. 7 Alpenjägerregiment Nr. 8	Brigade Nr. 4	211	319	4.303	4.833	
Steiermark .	953.477		Alpenjägerregiment Nr. 9						Verteilung in Kärnten: Endgültig österreichisches Gebiet 240.531 Nördliche Abstimmungszone . . 58.610 299.141
Kärnten (inklusive nördliche Abstimmungszone) . . .	299.141	1,252.618	Alpenjägerregiment Nr. 10	Brigade Nr. 5	211	319	4.303	4.833	
Salzburg .	214.737		Alpenjägerregiment Nr. 11 (à zwei Bataillone)						
Tirol . . .	304.713		Alpenjägerregiment Nr. 12	Brigade Nr. 6	214	320	4.307	4.841	
Vorarlberg .	145.408	664.858	Selbständiges Alpenjägerbataillon						
Summe .		6,599.838		Gesamtsumme .	1.500	2.000	26.500	30.000	
Hiezu eventuell südliche Abstimmungszone in Kärnten		72.138							
		6,671.976							
Mit Einrechnung des aktiven Militärs in Wien im Jahre 1910		26.559							
Summe der Gesamtbevölkerung nach Volkszählung 1910 innerhalb der heutigen Grenzen der Republik Österreich		6,698.535							

Stand des Staatsamtes

Datum	Militär-personen	Zivilstaats- und Vertragsbeamte, Kanzleioffiziantinnen	Vertrags-angestellte	Weibliche Hilfskräfte	Amtsdiener, Arbeiter, Arbeiterinnen und Telephon-fräulein
1. März 1919	993	69	22	125	280
15. Jänner 1920	490	62	252	58	271
Abbau:	— 503	— 7	+ 230	— 67	— 9
	— 356				

*) Unter den Militärpersonen befinden sich: 284 Offiziere, 105 Militärbeamte, 85 Berufsunteroffiziere, 16 Gagisten ohne Rangklasse.

Kriegsministerium:

Oktober 1918	12.480	Gesamtstand	4.804 Gagisten und Beamte
1. März 1919	1.489		2.620 weibliche Hilfskräfte
15. Jänner 1920	1.133		5.056 männliche Hilfskräfte
	356		

Stand der Sachabrüstung im Jänner 1920.

A. Reservate an Sachgütern.

Es wurden für die österreichische Wehrmacht von 30.000 Mann nur die allernotwendigsten Sachgüter reserviert, wobei bei sehr vielen Materialien Abgänge bestehen, die beispielsweise bei Einrichtungsgegenständen nahezu zwei Drittel erreichen. Das Ausmaß dieser Reservate stützt sich auf die Bestimmungen des Staatsvertrages von Saint-Germain, auf die uns dort vorgeschriebenen Stände und wurde selbstverständlich darauf Bedacht genommen, daß die neue Wehrmacht eine moderne Ausstattung erhalte, das heißt bessere Existenzbedingungen, besondere körperliche Übungen und handwerksmäßige Betätigung möglich sind.

Ferner wurden zurückbehalten der notwendigste fortlaufende Bedarf für die bisherige Volkswehr.

Das ziffermäßige Material liegt vor, kann aber bei der ungeheuerlichen Vielgestaltigkeit auch nicht annähernd summarisch dargestellt werden, ist aber schon zur Übergabe an das Finanzamt nahezu vollständig vorbereitet.

B. Freigegebene, das heißt der Volkswirtschaft abgegebene Sachgüter.

An die Hauptanstalt für Sachdemobilisierung sind Sachgüter übergeben, beziehungsweise deren Übergabe fortlaufend in Durchführung, deren Werte sich auf 800 bis 900 Millionen Kronen erheben dürften.

In den Ländern ist sehr viel Material an die dortigen Materialverwertungsstellen übergeben worden, über welches die Abrechnungen noch nicht abgeschlossen sind, wodurch die obige schätzungsweise Ziffer sich vielleicht noch etwas erhöhen wird.

Schätzungsweise verhalten sich Reservate zu Freigaben wie 1 : 5.

Stand der Sachabrüstung an Bekleidung und Ausrüstung im Jahre 1920.

	Freigegeben:	Reserviert:
Kappen	—	77.000 (fehlen)
Blusen	—	84.000 „
Hosen	—	33.000 „
Mäntel	200 (f. Gendarmie)	20.000 „
Leinenhosen	—	27.000 „
Leinenblusen	18.300	40.000
Wickelgamaschen	59.000	94.000
Wadenstutzen	6.000	14.000
Leibbinden	54.000	90.000
Schals	3.000	7.000
Untermäntel	30.200	59.800
Wäsche: Hemden	93.000	217.000
Wäsche: Unterhosen	—	192.000
Wäsche: Fußlappen	—	200.000 „
Wäsche: Baumwolleibel	28.000	122.000
Wäsche: gewirkte Unterhosen	5.000	87.000
Wäsche: schafwollene Fußlappen	36.000	100.000
Leichte Schuhe	20.000	40.000
Gewöhnliche Schuhe	—	43.000
Bergschuhe	31.250	41.000
Halbstiefel	—	10.000
Stiefel	6.000	4.000
Ledergamaschen	4.152	1.848
(Offiz.) Stoffe, gewöhnliche	300 Meter	für Deckung der Abgänge an fertigen Sorten,
Sohlenleder (sonstiges Leder)	5.200 Kilogramm und 12.000 Paar gest. Sohlen.	24.000 Kilogramm und 10.000 Paar gest. Halbsohlen.

Zusammenstellung einiger Daten zur Feststellung des ungefähren Verhältnisses zwischen freigegebenen und reservierten Sorten.

Elektromaterial.

	Freigegeben	Reserviert
Aluminiumdrahtseile	200 Kilometer	10 Kilometer
Elektrozüge	100 Stück	30 Stück
Motore	500 „	6 „
Transformatoren	100 „	5 „
Instrumente Amp.-, Voltmeter 2c.	300 „	20 „
Glühlampen	250.000 „	300 „

In ähnlichen Verhältnissen alle anderen Elektromaterialien.

Straßenherstellungsmaschinen.

Straßenwalzen (maschinell)	40	—
Steinbrecher	79	—
Motore	79	—
Sandwalzwerke	29	—
Autoschotterquetschen	9	—

Das gesamte (einige Waggons) Betriebs-, Reparatur- und Ausrüstungsmaterial samt zirka 100 Stück Benzin-, Transport-, Wohn-, Wassersprengwagen freigegeben.

Sappeurzeugsdepot.

Benzin-, Rohölmotoren	12 Stück	1 *) Stück
Dampflokomobile	3 „	2 *) „
Drahtseile	3 Waggon	½ Waggons,
Ketten	8 „	0·2 „
Eisen	20 „	1·5 „
Wellbleche	10 „	— „
Seilwerk	8 „	1·0 „
Hanf	6.000 Kilogramm	2.000 Kilogramm
Holzarbeiterwerkzeuggarnituren	150 Stück	50 Stück
Eisenarbeiterwerkzeuggarnituren	250 „	100 „

Einzelne Werkzeuge wurden wesentlich mehr freigegeben, zum Beispiel:

Schränkeisen	10.000	500
Stemmeisen	14.000	1.500
Zangen	17.000	1.000
Gesteinsbohrer	24.000	480
Krampen	100.000	5 000
Schaufeln	160.000	10.000

*) Beim Sappeurzeugsdepot mußten die Betriebseinrichtung und das notwendigste Reparaturmaterial, dann Holz und Eisenmaterial, zur Neuerzeugung von Kriegsbrückenequipagen reserviert bleiben.

	Freigegeben	Reserviert
Nägel	1,100.000	50.000
Schlägel	21.000	240
Werkzeugstiele	4.200	2.000
Draht	25 Waggons	1 Waggon
Bleche	3 „	0·1 „

Gesteinsbohrbaon.

Skoda-Anlagen	25 Stück	3
Siemens-Schuckert	15 „	—
Hammeranlagen	15 „	2
Zentralen	12 „	1
Elektrische pneumatische Züge	4 „	—
Diatto-Anlagen	80 „	4
Ingersol	mindest 180 gegen	—
diverse Maschinenanlagen	300	—
Windkessel	300	—

Scheinwerfer.

35-*cm*-Glühlicht	3.000	280
automobilisierte Scheinwerfer	alle samt Personen- und Lastenautos	—
Reservebestandteile im Werte von	3,000.000 K	300.000 K
Beschirrung, Werkstätten, Ladestation	alles	—

Von Scheinwerfern zirka 1/8 reserviert, die aber die Industrie nicht bremsen können, da die Hauptanstalt heute noch auf Käufer wartet.

Stand der bisher freigegebenen Sachgüter.

An die Hauptanstalt für Sachdemobilisierung wurde von der Abteilung 7/P im großen und ganzen bis nun zur Verwendung freigegeben:

900	Waggon	Eisen,
1.300	„	Edelmetalle (Messing, Zink, Kupfer),
40	„	Textilien,
550	„	scharfe Munition,
243.500	Kilogramm	Schwarzpulver,
143.600	„	rauchloses Pulver,
230.000	„	Sprengstoffe,
2,400.000	Meter	Zündschnüre,
54.000		Kapseln,
20	Waggons	Leuchtmunition,
150.000	Kilogramm	Kaliumchlorat,
55.000	„	Schwefel,
15.000	„	Antracenöl,
1.700	Stück	Holztonnen.

Österreichische Staatsdruckerei. 24420

XVI. Volksernährung.

Im Staatsvoranschlag für das Verwaltungsjahr 1919/20 sind für die Bezüge des Personals unter Berücksichtigung eines Abbauabstriches 918.500 K vorgesehen. Das Personal des Staatsamtes für Volksernährung und seiner Dienststellen besteht derzeit aus 79 Konzeptskräften, 12 Rechnungsbeamten, 20 pragmatischen Kanzleibeamten, 24 pragmatischen Dienern. Hierzu kommen noch 213 Kanzlei- und Dienerhilfskräfte, deren Bezüge aus der Rubrik „Taggelder und Löhne", für welche der Betrag von 271.200 K vorgesehen ist, bestritten werden. Seit November 1918 war das Staatsamt für Volksernährung bestrebt, seine Personalstände abzubauen. Im Zuge dieser Maßnahmen wurden jene Angestellten, welche nicht deutschösterreichische Staatsbürger waren, enthoben, ohne daß für dieselben ein Ersatz beschafft wurde. Ferner wurde eine Reihe von Beamten an andere Staatsämter abgegeben. Die dem ehemaligen Amte für Volksernährung zur Dienstleistung zugewiesenen Militärgagisten wurden bis auf wenige Ausnahmen enthoben. Ebenso erfolgte im Dezember 1918 und im März 1919 eine starke Reduzierung des Kanzleihilfs- und Dienerpersonals. Infolge dieser Maßnahmen sind in der Zeit vom 1. November 1918 bis 30. Juni 1919 50 Kanzlei- und Dienerkräfte und 80 Konzeptskräfte aus dem Staatsamte für Volksernährung ausgeschieden.

Eine noch weitergehende Reduzierung der Personalstände erweist sich als nicht durchführbar, da der Agendenkreis des Staatsamtes für Volksernährung infolge der hinzugekommenen umfangreichen Auslandsangelegenheiten bedeutend zugenommen hat, außerdem mußte das Staatsamt für Volksernährung eine Reihe von Beamten zu den in den einzelnen Ländern zur Errichtung gelangten Zweigstellen der Zentralstelle für Ein-, Aus- und Durchfuhrbewilligungen delegiert werden. In gleicher Weise wurde getrachtet, eine Reduzierung der Ausgaben durch Auflassung von Amtsräumen zu ermöglichen. Im Zuge dieser Aktion wurden bereits drei in Privathäusern gemietete Stockwerke dem städtischen Wohnungsamte zur Verfügung gestellt. Der innere Amtsbetrieb wurde durch möglichste Zusammenziehung von Abteilungen vereinfacht, so daß an Stelle der früher bestandenen 20 Abteilungen gegenwärtig nur mehr 9 Abteilungen bestehen.

Für die Ernährungsinspektion war im Staatsvoranschlag für das Verwaltungsjahr 1918/19 der Betrag von 1,120.590 K vorgesehen. Im Voranschlag für das Verwaltungsjahr 1919/20 sind die Ausgaben hierfür mit bloß 352.000 K eingestellt und wird auch noch getrachtet werden, bezüglich dieses geringeren Erfordernisses eine Ersparung zu erzielen.

Der Amtsbetrieb der Zentral-Preisprüfungskommission wurde gleichfalls beträchtlich reduziert und das Erfordernis gegenüber dem für das Verwaltungsjahr 1918/19 präliminierten Betrage von 649.080 K auf 447.200 K herabgesetzt.

Das im § 4 vorgesehene Erfordernis für den Ernährungsbeirat, welches im Verwaltungsjahre 1918/19 120.000 K betrug, ist im Voranschlag für das Verwaltungsjahr 1919/20 mit 40.000 K eingestellt. Diese Budgetpost wird für den Fall der Einsetzung einer Reichswirtschaftskommission zur Deckung der Auslagen für dieselbe herangezogen werden.

Das im Titel 2 vorgesehene Erfordernis für den äußeren Ernährungsdienst (das ist Ernährungsaufsicht, Vorratserhebung und Verbrauchsregelung und Milch-, Fett- und Eieraufbringungsdienst und Wirtschaftsräte) beträgt gegenüber dem Verwaltungsjahre 1918/19 (19,056.690 K) 9,500.000 K. Dieser Kredit wird in Pauschalbeträgen den einzelnen Ländern zur Verfügung gestellt.

Das Erfordernis für die Kriegswucherämter wurde infolge des Ausbaues der Kriegswucherbekämpfung auf 3,140.000 K gegenüber einer im Verwaltungsjahre 1918/19 vorgesehenen Summe von 2,230.520 K erhöht.

Im ersten Nachtrag zum Entwurf des Finanzgesetzes für das Verwaltungsjahr 1918/19 wurde als außerordentliches Erfordernis für die Entschädigung der bei Bekämpfung des Kriegswuchers und des Schleichhandels in Wien mitwirkenden Arbeiterräte der Betrag von 500.000 K eingestellt.

Für lokale Preisprüfungsstellen ist im § 3 des Titels 2 der Betrag von 450.000 K vorgesehen, welcher Betrag mit Rücksicht auf das frühere Erfordernis im Verwaltungsjahr 1918/19 von 1,500.000 K gleichfalls eine bedeutende Reduzierung der Ausgaben bedeutet.

So viel, oder weit besser gesagt, so wenig, ist zu sagen über den Abschnitt des Voranschlages der den Titel „Volksernährung" trägt. Die gewiß jedermann auffallende Magerkeit des Berichtes ist darauf zurückzuführen, daß in diesem Kapitel eben nur eine Systematik der Personalerfordernisse aufscheint, während alle anderen finanziellen Erfordernisse dieses so wichtigen Verwaltungszweiges, wie zum Beispiel alle Lebensmittelkredite, die Verluste bei der Lebensmittelabgabe, die Aufwendungen der Zentralen usw. in anderen Kapiteln verzeichnet sind.

Aus diesem Grunde hat auch der Finanz- und Budgetausschuß von der Durchführung einer Ernährungsdebatte Abstand genommen und sich auf die Prüfung der wenigen im Kapitel „Volksernährung" enthaltenen Ziffern beschränkt.

Im Laufe der Beratungen hat Abgeordneter Heinl unter Hinweis auf die für den Amtsbetrieb der Zentral-Preisprüfungskommission eingesetzte Post von 447.200 K nachstehenden Entschließungsantrag eingebracht:

„Die Regierung wird aufgefordert, die Auflassung der Zentral-Preisprüfungskommission in Erwägung zu ziehen."

Der Ausschuß stimmte diesem Antrage zu und stellt sohin folgenden Antrag:

„Die Nationalversammlung wolle den in der Gruppe XVI des Staatsvoranschlages für das Verwaltungsjahr 1919/20 unter dem Titel „Volksernährung" eingesetzten Beträgen einschließlich des Nachtrages I die verfassungsmäßige Genehmigung erteilen und dem beigedruckten Entschließungsantrage Heinl zustimmen."

Wien, 12. Februar 1920.

Dr. Richard Weiskirchner,
Obmann.

Schönsteiner,
Berichterstatter.

Entschließungsantrag

des

Abgeordneten Heinl:

„Die Regierung wird aufgefordert, die Auflassung der Zentral-Preisprüfungskommission in Erwägung zu ziehen."

Österreichische Staatsdruckerei. 29620

XVII. Verkehrswesen.

Staatsamt für Verkehrswesen, Eisenbahnen, Schiffahrt.

Kapitel 29: Staatsamt für Verkehrswesen.

Erfordernis und Bedeckung.

Die Kapitelüberschrift „Staatsamt für Verkehrswesen" verleitet zu der irrigen Annahme, daß die Erfordernisse und die Bedeckung aller dem Staatsamte für Verkehrswesen unterstellten Dienststellen hier zum Ausdrucke kommen. Dies ist unrichtig. Sowohl die Ausgaben als auch die Einnahmen, die hier verrechnet werden, beziehen sich bloß auf die Tätigkeit des Staatsamtes für Verkehrswesen, soweit die Eisenbahnen und die Schiffahrt in Betracht kommen. Es sind dies jene Einnahmen und Ausgaben, die früher bei dem Kapitel „Eisenbahnministerium" unter dem Titel „Zentrale" verrechnet wurden.

Der Voranschlag leidet hinsichtlich der Ziffernansätze unter der Entwertung unserer Valuta. Niemand weiß, ob die Ausgaben, wie sie veranschlagt wurden, samt Nachtrag I der Wirklichkeit entsprechen werden, bis das Budgetjahr sein Ende erreicht haben wird. Veranschlagt sind an ordentlichen Ausgaben 6,017.540 K, an außerordentlichen Ausgaben 200.000 K, zusammen 6,217.540 K. Laut Nachtrag I kommen an ordentlichen Ausgaben hinzu 304.560 K, so daß die Gesamtausgaben 6,522.100 K betragen. Dieser Nachtrag I ist auf mehrere Ursachen zurückzuführen. Infolge der Einbeziehung der Luftfahrt- und Schiffahrtsangelegenheiten in die Zuständigkeit des Staatsamtes für Verkehrswesen werden die persönlichen und sachlichen Erfordernisse für die aus dem Staatsamte für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten übernommenen Angelegenheiten (zusammen 124.560 K) vom Kapitel 21 auf Kapitel 29 überstellt. Ferner werden infolge der mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1920 erfolgten Übernahme der Geschäfte der Generalinspektion der österreichischen Eisenbahnen in den Wirkungskreis des Staatsamtes für Verkehrswesen die auf die Zeit vom 1. Jänner bis 30. Juni 1920 entfallenden Bezüge der aus dem Stande dieser Generalinspektion übernommenen Bediensteten (zusammen 180.000 K) von Kapitel 30, Titel 2, auf Kapitel 29 überstellt.

Gegenüber diesen Ausgaben sind an ordentlichen Einnahmen 122.330 K veranschlagt, so daß sich ein unbedecktes Erfordernis von 6,399.770 K ergibt.

Zu bemerken ist, daß sich gegenüber dem Budgetjahr 1918/19 die Zahl der im administrativen, finanziellen und kommerziellen Dienst befindlichen Staatsbeamten von 115 auf 95, im technischen Dienst von 116 auf 94, im Archiv- und Bibliotheksdienst von 4 auf 3, im Rechnungsdienst von 62 auf 53, im Hauptkassendienst von 7 auf 5, im Hilfsämterdienst von 83 auf 59 verringert hat. Die Zahl der Staatseisenbahnbediensteten hat sich von 68 auf 60 und die der Dienerschaft von 95 auf 73 verringert. In allen nichtangeführten Dienststellen ist keine Änderung des Personalstandes eingetreten. Die Verringerung des Personalstandes beträgt 108.

Kapitel 30: Eisenbahnen.

Erfordernis und Bedeckung. Titel 1. Tariferstellungs- und Abrechnungsbureau der deutschösterreichischen Staatsbahnen.

Die ordentlichen Ausgaben sind mit 2,545.800 K, die ordentlichen Einnahmen mit 164.000 K veranschlagt, so daß sich ein unbedecktes Erfordernis von 2,381.800 K ergibt.

Im Fachdienst hat eine Vermehrung der Beamtenschaft von 144 auf 211 gegenüber dem Budgetjahr 1918/19 stattgefunden, was damit zu erklären ist, daß im Laufe des Budgetjahres 1919/20 mehrere Tariferhöhungen stattgefunden haben und dadurch eine mehrmalige Durchrechnung der Tarife notwendig war. Im Hilfsämterdienst hat sich die Zahl der Angestellten von 23 auf 18 verringert, während sich die Zahl der Dienerschaft von 13 auf 22 vermehrt hat. Bei den anderen Dienststellen ist keine Änderung im Personalstande eingetreten. Die Vermehrung des Personalstandes beträgt 71.

Erfordernis. Titel 2. Generalinspektion der deutschösterreichischen Eisenbahnen.

Die ordentlichen Ausgaben sind mit 427.550 K veranschlagt. Laut Nachtrag I ergibt sich bei diesem Titel eine Minderausgabe von 220.000 K, da mit Gesetz vom 21. Oktober 1919, St. G. Bl. Nr. 495, die Auflösung der Generalinspektion und die Übernahme der Geschäfte durch das Staatsamt für Verkehrswesen mit 1. Jänner 1920 durchgeführt wurde. Es betragen daher die ordentlichen Ausgaben 207.550 K.

Die Zahl der Staatsbeamten hat sich gegenüber dem Budgetjahre 1918/19 im Fachdienst von 47 auf 26 und im Hilfsämterdienste von 21 auf 12 verringert. Staatseisenbahnbedienstete sind 4 zugewachsen. Die Zahl der Dienerschaft hat sich von 15 auf 9 verringert. Die Verringerung des Personalstandes beträgt 32.

Erfordernis. Titel 3. Elektrisierungsamt der deutschösterreichischen Staatsbahnen.

Gemäß den Beschlüssen des deutschösterreichischen Staatsrates vom 3. und 15. Jänner 1919 wurde im Staatsamt für Verkehrswesen eine dem Staatssekretär unmittelbar untergeordnete Dienststelle errichtet, welche die Bezeichnung „Elektrisierungsamt (E. A.) der deutschösterreichischen Staatsbahnen" zu führen hat. Diesem Amte obliegen unter grundsätzlicher Einhaltung der von dem Wasserkraft- und Elektrizitäts-Wirtschaftsamte (W. E. W. A.) in den allgemeinen Fragen der Wasserkraft- und Elektrizitätswirtschaft gewiesenen Richtlinien alle zur Einführung der elektrischen Zugförderung auf den deutschösterreichischen Staatsbahnen und den vom Staate betriebenen Privatbahnen nötigen Vorarbeiten und Ausführungen einschließlich des Ausbaues der etwa hiefür allein oder auch zu anderen Verbrauchszwecken erforderlichen Wasserkräfte, die dem Staatsamte für Verkehrswesen nach den geltenden Vorschriften und Erlässen zukommende Einflußnahme auf die Erteilung von wasserrechtlichen Konzessionen, die Mitwirkung bei der Aufstellung und Durchführung eines Gesamtplanes für den Ausbau der Wasserkräfte Deutschösterreichs und des Hauptnetzes für die Verteilung der aus diesen Wasserkräften gewonnenen elektrischen Energie. Das Erfordernis für das Elektrisierungsamt der deutschösterreichischen Staatsbahnen als solches ist an dieser Stelle veranschlagt, wogegen die Aufwendungen für Neu-Anlagen und Fahrbetriebsmittel zum Zwecke der elektrischen Zugförderung unter Staatsausgaben, Titel 9, desselben Kapitels dargestellt sind.

Die ordentlichen Ausgaben für diese neue Dienststelle sind mit 808.080 K veranschlagt. Davon entfallen an Kosten der Zentralleitung 558.080 K und an Vergütungen für Leistungen dritter Personen 250.000 K. Die Ausgabe an Vergütungen für Leistungen dritter Personen entspricht den voraussichtlichen Ausgaben für fachliche Gutachten für Projektausarbeitungen durch Zivilingenieure für Kommissionskosten fremder Verwaltungen und Behörden und für den Ankauf von Projekten zwecks Nutzbarmachung von Wasserkräften für den elektrischen Betrieb.

In dieser Dienststelle werden 13 Staatsbeamte, 28 Eisenbahnbeamte, 6 Beamte im Hilfsämterdienst und 7 Diener, insgesamt 54 Bedienstete verwendet.

Erfordernis. Titel 4. Hauptwagenamt der deutschösterreichischen Staatsbahnen.

Die ordentlichen Ausgaben sind mit 468.220 K veranschlagt. Dazu ist Folgendes zu bemerken:

Das Hauptwagenamt der deutschösterreichischen Staatsbahnen hat neben dem deutschösterreichischen Wagendienste bis auf weiteres im Hinblick auf die umfangreichen Rückstände in der Wagenabrechnung der bestandenen k. k. österreichischen Staatsbahnen im Sinne der mit den fremden Nationalstaaten getroffenen Vereinbarungen als gemeinsame Abrechnungsstelle der auf dem Boden der ehemals im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder entstandenen Neustaaten auch diese noch ausstehende Wagenabrechnung zu besorgen. Sämtliche Kosten dieses Amtes werden demnach schlüsselmäßig auf die einzelnen Neustaaten aufzuteilen sein.

Die Gesamtkosten des Hauptwagenamtes sind im folgenden Ausmaße für das Verwaltungsjahr 1919/20 veranschlagt:

Post	1. Persönliche Bezüge der ständigen Bediensteten	926.460 K
„	2. Taggelder und Entlohnungen (Löhne)	109.840 „
„	3. Quartiergeldervergütungen 2c.	8.000 „
„	4. Remunerationen, Aushilfen und Prämien	90.000 „
„	5. Reisekosten und Diäten	20.000 „
„	6. Amtskleider	6.000 „
„	7. Mietzinse	34.000 „
„	8. Amts- und Kanzleierfordernisse	50.000 „
„	9. Porti, Telegramm- und Telephonsprechgebühren	200 „
„	10. Drucksachen	45.000 „
„	11. Kostenanteile an der gemeinsamen Wagenabrechnung	800 „
„	12. Sonstige Ausgaben	700 „
„	13. Erhaltung der Gebäude und Hauserfordernisse	6.000 „
Von diesen Gesamtausgaben im Betrage von		1,297.000 K
werden schlüsselmäßig die übrigen Neustaaten im Verwaltungsjahre 1919/20 voraussichtlich 63·9 Prozent, das sind		828.780 K
tragen, so daß für die Kosten des deutschösterreichischen Wagendienstes und für den quotenmäßigen Anteil Deutschösterreichs an dem von der Gemeinsamkeit zu bestreitenden Aufwande des Hauptwagenamtes mit 36·1 Prozent, das ist mit einem Betrage von		468.220 K
vorzusorgen ist.		

Gegenüber dem Budgetjahre 1918/19 hat sich die Zahl der Staatseisenbahnbediensteten im Fachdienste von 211 auf 196 und die der Kanzleidiener von 19 auf 17 verringert. In den anderen Dienststellen ist keine Änderung in der Zahl der Bediensteten eingetreten. Die Verringerung des Personalstandes beträgt 17.

Erfordernis. Titel 5. Altersversorgungsanstalten und sonstige Wohlfahrtseinrichtungen.

Die ordentlichen Ausgaben sind mit 1,864.150 K veranschlagt. Davon entfallen als Beitrag zur Krankenkasse der Staatseisenbahnverwaltung 1,380.000 K und als Anteil an den Kosten des bahnärztlichen Dienstes 484.150 K. Laut Nachtrag I erhöhen sich diese Aufwendungen um den Betrag von 2,487.500 K infolge Erhöhung der Krankenkassenbeiträge auf Grund der IV. Novelle zum Krankenversicherungsgesetz (Gesetz vom 30. Juli 1919, St. G. Bl. Nr. 398) sowie infolge Erhöhung des Anteiles des Staatsbahnbetriebes an den Kosten des bahnärztlichen Dienstes durch Anschaffungs- und Übergangsbeiträge für die Bahnärzte, so daß die ordentlichen Ausgaben 4,351.650 K betragen. Für Beiträge zum Pensionsinstitute der österreichischen Staatsbahnen, zum Provisionsinstitute der österreichischen Staatsbahnen, zu anderen Altersversorgungsanstalten, als Anteil an den Fondsbeiträgen für aus der Kategorie der Staatseisenbahnbediensteten ernannte Staatsbeamte und Diener, als Beitrag zur berufsgenossenschaftlichen Unfallversicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen, für Beiträge zu verschiedenen Wohlfahrtseinrichtungen und für Pensionsergänzungen, Gnadengaben und Unterstützungen an nichtaktive Bedienstete und Hinterbliebene von Bediensteten wurde, da die bezüglichen Ausgaben bis zur durchgeführten Liquidation, also voraussichtlich auch noch im Verwaltungsjahre 1919/20, ungeteilt die Gemeinsamkeit aller auf dem Boden der ehemals im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder entstandenen Neustaaten treffen und daher von dieser zu tragen sein werden, nichts veranschlagt. Die von diesen Ausgaben voraussichtlich auf Deutschösterreich entfallenden Teilbeträge erscheinen bei Gruppe XX, Liquidation, Kapitel 35, Beitrag zu den Liquidationsausgaben, veranschlagt.

Erfordernis. Titel 6; Bedeckung. Titel 2. Staatsbahnbetrieb.

Allgemeines.

Von der Aufstellung eines konkreten, auf linienweise entworfenen Fahrplänen aufgebauten Leistungspräliminares mußte Umgang genommen werden, da die gegenwärtige wirtschaftliche und politische Lage keinen sicheren Schluß auf die zukünftige Verkehrsentwicklung der deutschösterreichischen Staatsbahnen ermöglicht.

Da aber immerhin damit zu rechnen ist, daß im Verwaltungsjahr 1919/20 der Friede ratifiziert sein werde und ein Neuaufbau des gänzlich zerrütteten Wirtschaftslebens zu erwarten steht, wurde der Veranschlagung der unmittelbar von dem jeweiligen Umfange der Verkehrsleistungen abhängigen Ausgaben im allgemeinen die Verkehrsannahme eines mittleren Friedensjahres zugrunde gelegt. Hierbei kann jedoch bei der vorerwähnten Unmöglichkeit einer verläßlichen Abschätzung der Verkehrsgestaltung im Verwaltungsjahre 1919/20 eine Übereinstimmung der im Voranschlagsjahre tatsächlich auftretenden Ausgabenbedürfnisse mit diesen präliminarmäßigen Annahmen nicht gewährleistet werden.

Für die Veranschlagung der Ausgaben und Einnahmen des Staatsbahnbetriebes bilden im allgemeinen die letztbekannten Gebarungserfolge die Grundlage, wobei einerseits auf die seither in den Betriebs- und sonstigen Verhältnissen eingetretenen Änderungen, andrerseits auf die veranschlagte Verkehrsleistung eines Durchschnittsfriedensjahres Bedacht genommen worden ist.

Im besonderen sind die persönlichen Ausgaben des Staatsbahnbetriebes, abgesehen von ihrer Beeinflussung durch die gewärtigten Leistungen, unter Zugrundelegung der gegenwärtig vorhandenen, den unabweislichen Bedarf meist übersteigenden Personalstände, jedoch unter Bedachtnahme auf die im Voranschlagsjahre zu gewärtigenden Verringerungen der Personalüberschüsse veranschlagt.

Auf die das Ausmaß der Präliminaranforderungen für sachliche Betriebsausgaben überaus ungünstig beeinflussenden fortgesetzten Materialpreissteigerungen wurde bei der Bemessung der Ausgabenerfordernisse in dem Maße Bedacht genommen, als solche Preiserhöhungen im Zeitpunkte der Veranschlagung bereits eingetreten waren oder sicher bevorstanden. Für darüber hinausgehende Preissteigerungen, die aller Wahrscheinlichkeit nach auch noch im Verwaltungsjahre 1919/20 bevorstehen, wurde in der Erwägung, daß ihnen vielleicht in anderen Fällen Preisrückgänge gegenüberstehen dürften, eine Vorsorge nicht getroffen.

Die Einnahmen sind vorsichtig, jedoch unter Bedachtnahme auf ihre künftige Entwicklung, soweit sie sich aller Wahrscheinlichkeit nach voraussehen läßt, veranschlagt.

Für die im Ausgabentitel Staatsbahnbetrieb zur Darstellung gelangenden ordentlichen und außerordentlichen Betriebsausgaben sämtlicher vom Staate betriebenen Eisenbahnen werden für 1919/20 an ordentlichen Ausgaben 696,147.330 K, an außerordentlichen Ausgaben 13,734.000 K, zusammen 709,881.330 K veranschlagt. Laut Nachtrag I kommen an ordentlichen Ausgaben 29,141.200 K hinzu, so daß die Gesamtausgaben 739,022.530 K betragen.

Die Mehransprüche von zusammen 29,141.200 K gliedern sich ihrer Zweckbestimmung nach wie folgt: Hinausschiebung des Wirksamkeitsbeginnes der Zusammenlegung der letztverstaatlichten Wiener Direktionen auf den 1. Jänner 1920 3,013.000 K; weitere Erhöhung der Löhne der Werkstättenarbeiter 6,803.000 K; verschiedene Ausgleiche in den Entlohnungsverhältnissen, insbesondere der Arbeiter 1,104.000 K; Durchführung des Arbeiterurlaubsgesetzes im Staatsbahnbetriebe 5,755.200 K; Pauschalierung der Fahrgebühren des Zugsbegleitungspersonals 11,966.000 K und Anmietung von Heeresbahnwagen 500.000 K.

Für die im Einnahmentitel Staatsbahnbetrieb zur Darstellung gelangenden ordentlichen und außerordentlichen Einnahmen sämtlicher für Rechnung des Staates betriebenen Eisenbahnen werden für 1919/20 an ordentlichen Einnahmen 585,306.110 K, an außerordentlichen Einnahmen 4,056.320 K, zusammen 589,362.430 K veranschlagt. Laut Nachtrag I kommen an ordentlichen Einnahmen 398,500.000 K hinzu, so daß die Gesamteinnahmen 987,862.430 K betragen. Die Mehreinnahmen aus Nachtrag I resultieren aus Transporteinnahmen. Es wurden nämlich die Personen- und Gepäcktarife mit Wirksamkeit vom 15. November 1919, die Gütertarife mit Wirksamkeit vom 15. Oktober 1919 erhöht. Die hieraus zu gewärtigenden ganzjährigen Transportmehreinnahmen sind im Personen- und Gepäckverkehr mit 109·8 Millionen Kronen und im Güterverkehr mit 483 Millionen Kronen, zusammen daher mit 592·8 Millionen Kronen (ohne die Mehreinnahmen aus Eisenbahnverkehrssteuern) veranschlagt. Die vom Beginne ihrer Wirksamkeit (15. November, beziehungsweise 15. Oktober 1919) bis zum 30. Juni 1920 zu erwartende Tangente der Transportmehreinnahmen (ohne die Mehreinnahmen aus Eisenbahnverkehrssteuern) ist mit zusammen 398·5 Millionen Kronen veranschlagt und verteilt sich wie folgt: Personenverkehr 59·1 Millionen Kronen, Gepäckverkehr 1·8 Millionen Kronen, Güterverkehr 34·9 Millionen Kronen und Frachtgutverkehr 302·7 Millionen Kronen.

Längenentwicklung.

Unter Einschluß der in Westungarn gelegenen Strecken ergibt sich eine Längenentwicklung von 6929 Kilometern. Im ehemaligen Österreich war mit Ende Oktober 1918 die Längenentwicklung 22.370 Kilometer, so daß wir rund 30 Prozent der Längenentwicklung des ehemaligen Österreich haben. Eine bis in das Detail gehende Darstellung der Längenentwicklung der Haupt- und Lokalbahnen im Staatsbetriebe und im Privatbetriebe ist aus der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Längenentwicklung der Haupt- und Lokalbahnen im Staatsbetriebe und im Privatbetriebe in der Republik Österreich.

	Kilometer	Hiervon entfallen auf							
		Niederösterreich	Oberösterreich	Salzburg	Steiermark	Kärnten	Tirol	Vorarlberg	Summe
		Kilometer							
I. Bahnen im Betriebe der Staatseisenbahnverwaltung:									
A. Staatsbahnen	3.411·266	1.283·161	751·817	292·245	383·690	346·775	226·756	126·822	3.411·266
B. Privatbahnen auf Rechnung des Staates	237·964	17·081	152·506	.	68·377	.	.	.	237·964
C. Bahnen auf Rechnung der Eigentümer	828·682	336·463	80·820	.	158·370	125·992	78·907	48·130	828·682
Summe I .	4.477·912	1.636·705	985·143	292·245	610·437	472·767	305·636	174·952	4.477·912
II. Bahnen im Privatbetriebe:									
A. Hauptbahnen und in deren Eigentum stehende Lokalbahnen . . .	939·093	278·709	.	.	307·384	191·000	162·000	.	939·093
B. Selbständige Lokalbahnen . . .	1.132·266	617·365	178·927	117·872	131·629	17·543	68·930	.	1.132·266
Summe II .	2.071·359	896·074	178·927	117·872	439·013	208·543	230·930	.	2.071·359
III. Staatsbahnen in fremdem Staatsbetrieb	2·339	.	.	.	.	.	2·339	.	2·339
IV. Betriebslänge der in Westungarn gelegenen Strecken	377·600	.	.	.	.	.	.	.	377·600
Summe der Haupt- und Lokalbahnen einschließlich Westungarns (I—IV) .	6.929·210	2.532·779	1.164·070	410·117	1.049·450	681·310	538·932	174·952	6.929·210

www.parlament.gv.at

Betriebsrechnung.

	1918/19 (k. k. österreichische Staatsbahnen)	1919/20 (mit I. Nachtrag österreichischer Staatsbahnen)
	in Millionen Kronen	
Einnahmen.		
Transporteinnahmen:		
Personen- und Gepäckverkehr	411·5	276·4
Eilgut- und Frachtenverkehr	947·2	659·9
Sonstige Einnahmen	123·1	47·8
Ordentliche	1.481·8	984·1
Außerordentliche	11·8	4·4
Summe der Einnahmen	1.493·6	988·5
Ausgaben.		
Ordentliche	1.029·6	750·7
Außerordentliche	382·7	434·1
Summe der Ausgaben*)	1.412·3	1.184·8
Betriebsüberschuß	81·3	—
Betriebsabgang	—	196·3
Verzinsung und Tilgung der Staatseisenbahnschulden	270·8	64·4
Staatszuschuß	189·5	260·7
Anlagekapital	6.410·2	1.597·4

*) Hierin sind enthalten für

persönliche Ausgaben (einschließlich Löhne der Bahnerhaltungsarbeiter)	892·8	655·7
Sachliche Ausgaben	519·5	529·1

Erfordernis. Kapitel 30. Titel 6. Staatsbahnbetrieb.

Persönliche Ausgaben.

	Voranschlag	Nachtrag I	Zusammen
	1919/20		
	Kronen		
Ordentliche Ausgaben.			
§ 1. Zentraldienst der Direktionen	20,617.360	2,935.000	23,552.360
§ 2. Bahnaufsicht und Bahnerhaltung	17,966.950	255.000	18,221.950
§ 3. Stations- und Fahrdienst	112,985.340	10,216.000	123,201.340
§ 4. Zugförderungsdienst	52,816.650	3,966.000	56,782.650
§ 5. Werkstättendienst und Erhaltung der Fahrbetriebsmittel	67,176.370	8,843.000	76,019.370
§ 6. Hilfsanstalten für den Betrieb	3,824.770	211.200	4,035.970
Summe der persönlichen Ausgaben (§§ 1—6)	275,387.440	26,426.200	301,813.640

Die durch den Krieg und seine Folgen verursachte Verteuerung aller Lebensmittel und Bedarfsartikel hat die Staatseisenbahnverwaltung veranlaßt, wie in den Vorjahren die Zuwendungen für die Bediensteten entsprechend den erhöhten Anforderungen anzugleichen. Der veranschlagte Mehraufwand für das Verwaltungsjahr 1919/20 ist mit 618,041.080 K veranschlagt.

Die Maßnahmen sind aus der nachstehenden Darstellung zu entnehmen:

Veranschlagter Aufwand für das Verwaltungsjahr 1919/20.

A. Kapitel 34, Kriegsmaßnahmen, Titel 9, Staatsangestellte.

§ 1. Zulagen an aktive Angestellte	41,000.000 K
§ 2. Einmalige Zuschüsse an aktive Angestellte	39,500.000 „
§ 3. Übergangsbeiträge an aktive Angestellte	64,000.000 „
§ 3a. Außerordentliche Geldzubußen an aktive Angestellte	67,200.000 „
§ 3b. Gleitende Teuerungszulagen	23,600.000 „
§ 4. Aushilfen an Angestellte des Ruhestandes und an Hinterbliebene von Angestellten	3,400.300 „
§ 5. Einmalige Zuschüsse an Angestellte des Ruhestandes und an Hinterbliebene von Angestellten	375.000 „
§ 5a. Außerordentliche Geldzubußen an Angestellte des Ruhestandes und an Hinterbliebene von Angestellten	375.000 „
§ 6. Übernahme von Abzügen durch den Staat	2,200.000 „
§ 7. Zuschüsse zu Diäten, Zehrgeldern und Reisepauschalien	1,100.000 „
§ 9. Wirtschaftliche Hilfe für Staatsbahnangestellte	60,000.000 „
§ 10. Weitere Maßnahmen für die Zeit vom 1. Jänner bis 30. Juni 1920.	
Von dem im Finanzgesetzentwurfe mit 300,000.000 K vorgesehenen Pauschalbetrage werden schätzungsweise das Ressort des Verkehrswesens betreffen	147,000.000 „
	449,750.300 K

B. Kapitel 30, Verkehrswesen, Titel 6, Staatsbahnbetrieb:

1. Außerordentliche Zonen- und Kinderzuschläge sowie anderweitige Lohnaufbesserungen der Staatsbahnarbeiter	80,691.000 K
2. Verschiedene Ausgleiche in den Entlohnungsverhältnissen, insbesondere der Arbeiter	1,104.000 „
3. Durchführung des Arbeiterurlaubsgesetzes im Staatsbahnbetriebe	5,755.200 „
4. Einführung der achtstündigen Arbeitszeit	48,000.000 „
5. Die begünstigte Anrechnung der Dienstzeit während des Krieges für die Vorrückung und Zeitbeförderung der österreichischen Staatsbahnangestellten	7,800.000 „
6. Erhöhung der Nachtdienstzulagen	2,053.600 „
7. Zuschüsse zu den Fahrgeldern, Erhöhung der Fahrgebühren und Pauschalierung der Fahrgebühren des Zugsbegleitungspersonals	21,086.000 „
8. Herabsetzung der Tragzeiten einzelner Uniformstücke	1,800.980 „
	168,290.780 K

Nachweisung des Personalstandes.

(Erfordernis. Kapitel 30, Titel 6.)

Postnummer	Ständige Bedienstete	Anzahl der systemisierten Stellen 1918/19	Anzahl der systemisierten Stellen 1919/20	Verminderung in % Vermehrung in %
1	Staatsbeamte der IV. Rangklasse	1	2	100
2	Staatsbeamte der V. Rangklasse	16	8	50
3	Staatsbeamte der VI. Rangklasse	29	7	76
	(Post 1 bis 3) Summe	46	17	63
4	Staatseisenbahnbeamte der V. Dienstklasse	170	145	15
5	Staatseisenbahnbeamte der VI. Dienstklasse	892	758	15
6	Staatseisenbahnbeamte der VII. Dienstklasse	1.872	2.314	24
7	Staatseisenbahnbeamte der VIII. bis X. Dienstklasse	11.564	2.744	76
	(Post 4 bis 7) Summe	14.498	5.961	59
8	Unterbeamte (einschließlich Aushilfsunterbeamte)	25.536	8.794	66
9	Diener (einschließlich Aushilfsdiener)	75.020	22.560	70
10	Bahnoffiziantinnen	1.294	692	47
	(Post 1 bis 10) Summe	116.394	38.024	67
11	Chefärzte	16	7	56
12	Aspiranten und Volontäre	305	87	72
13	Manipulantinnen	240	122	49
14	Diurnisten (einschließlich Vertragsbeamte)	92	38	59

Im Stande der Bediensteten ist zwar eine Verminderung eingetreten, die aber im Verhältnis zur nunmehrigen Längenentwicklung gering zu nennen ist. Es wäre sicher möglich, eine weitergehende Verminderung des Personalstandes durchzuführen, und es könnten die einzelnen Direktionen, die heute noch bestehen, aufgelöst, eine einzige Generaldirektion errichtet und das ganze Gebiet in Direktionsbezirke geteilt werden. Durch diese Vereinfachung könnten wesentliche Ersparungen herbeigeführt werden.

Dem verringerten Bahnnetz würde eine 75prozentige Verringerung des Personalstandes entsprechen.

Erfordernis. Kapitel 30. Titel 6. Staatsbahnbetrieb.

Sachliche Ausgaben.

	Voranschlag	Nachtrag I	Zusammen
	1919/20		
	Kronen		
Ordentliche Ausgaben.			
§ 1. Zentraldienst der Direktionen	1,278.400	200.000	1,478.400
§ 2. Bahnaufsicht und Bahnerhaltung*)	50,916.000	2,015.000	52,931.000
§ 3. Stations- und Fahrdienst	9,336.790	.	9,336.790
§ 4. Zugförderungsdienst	279,218.620	.	279,218.620
§ 5. Werkstättendienst und Erhaltung der Fahrbetriebsmittel	56,762.020	.	56,762.020
§ 6. Hilfsanstalten für den Betrieb	1,997.170	.	1,997.170
§ 7. Sonstige Betriebsausgaben	15,670.700	500.000	16,170.700
§ 8. Steuern und Umlagen	3,419.190	.	3,419.190
§ 9. Salzgeschäft	2,161.000	.	2,161.000
Summe der ordentlichen Ausgaben (§§ 1 bis 9)	420,759.890	2,715.000	423,474.890
§ 10. Außerordentliche Ausgaben	13,734.000		13,734.000
Summe der sachlichen Ausgaben (§§ 1 bis 10)	434,493.890	2,715.000	437,208.890
Gesamtausgaben (Kapitel 30, Titel 6)	709,881.330	29,141.200	739,022.530

*) Einschließlich der Löhne der Arbeiter. Abweichend von der im Voranschlage im allgemeinen eingehaltenen Sonderung der persönlichen von den sachlichen Ausgaben werden die Löhne der Bahnerhaltungsarbeiter aus Rücksichten technisch-administrativer Natur gemeinsam mit den sachlichen Ausgaben des Bahnerhaltungsdienstes veranschlagt.

Die durch den Krieg und seine Folgen verursachte Verteuerung aller Rohstoffe kommt auch bei den sachlichen Ausgaben zum Ausdruck, die durch die nachstehende Darstellung bei den wichtigsten Bau- und Betriebsmaterialien veranschaulicht wird.

Preissteigerungen.

a) Drucksorten und Papier.

Während die Preiserhöhungen, welche den Lieferanten von Papier, Drucksachen und Buchbinderarbeiten zugebilligt werden mußten, die Grenze von 200 Prozent während des Krieges nicht überschritten, mußten seit Kriegsende ihnen Aufbesserungen zugebilligt werden, die bis zu 700 Prozent der Friedenspreise betragen. Dieser Aufwärtsbewegung ist aber vielfach noch kein Halt geboten, im Gegenteil ist mit ziemlicher Sicherheit anzunehmen, daß die in nächster Zeit zu gewärtigenden Aufbesserungen etwa die doppelte Höhe der bereits gewährten erreichen werden. Die Begründung für diese Erscheinung liegt nicht nur in der gewaltigen Verteuerung der Rohprodukte und der Erhöhung der Arbeitslöhne, sondern auch in den mannigfachen Hemmungen, denen auch die Produktion von Papier und die Herstellung des Druckes unterworfen sind (Kohlenmangel, häufiger Betriebsstillstand).

b) Fahrkartenkartons der Firma Loewit & Co., Wien.

	Preise in Hellern für 1000 Stück		
	einfarbig	zweifarbig	mehrfarbig
1913	58	72	78
1915	53	72	78
1916 (ab 1. Mai)	69	93	101
1917 (ab 1. Februar)	115	140	
1918 (ab 1. Jänner)	160	189	
1918 (ab 1. Oktober)	375	443	
1919 (ab 1. September)	700	800	
Steigerung seit 1913	1106 %	960 %	

Anmerkung: Die einfarbigen Fahrkarten bilden ungefähr 90 Prozent des Gesamtbedarfes.

c) Durchschnittspreise im Bau- und Bahnerhaltungsdienst in der Zeit vom Juli 1913 bis Ende 1919.

Postnummer	Gegenstand	Einheit	Durchschnittspreise in Kronen				Preissteigerung seit Juli 1913 in Prozenten	Anmerkung
			Juli 1913	September 1918	Jänner 1919	Dezember 1919		
1	Schienen 35·6 Kilogrammeter . . .	1000 Kilogramm	176·5	533	2.000	4.100	2.223	
2	Laschen und Platten	1000 Kilogramm	277	721	2.200	6.500	2.246	
3	Befestigungsmittel .	1000 Kilogramm	400	1.800	2.500	7.000	1.650	
4	Weichen mit Eisenschwellen	Stück	3.625	7.250	14.500	36.250	900	
5	Brückeneisen . . .	100 Kilogramm	50	350	480	1.350	2.600	
6	Träger und sonstiges Walzeisen . . .	100 Kilogramm	20—22	90—180	140—280	700—900	3.400—3.990	
7	Schnittholz	Kubikmeter	40	180	300	700	1.650	
8	Oberbauschwellen .	Stück	4	14	30	60	1.400	
9	Oberbauschotter . .	Kubikmeter	5	12	18	30	500	
10	Bausteine, gewöhnlich	„	4	9	14	24	500	
11	Ziegel	1000 Stück	42	150	300	600—1.000	1.328—2.280	
12	Zement	100 Kilogramm	4	24	36	50[1])—180[2])	1.150[1])—4.400[2])	[1]) Inlandsware, sehr geringe Mengen.
13	Kalk	100 Kilogramm	1·8	40	45	85	4.622	[2]) Auslandsware.
14	Glas	Quadratmeter	2	17	38	70	3.400	

Bautätigkeit der Staatseisenbahnverwaltung.

Mit dem staatlichen Umsturze war eine vollständige Stockung der Bautätigkeit eingetreten, denn weder Arbeitskräfte noch Baustoffe standen in ausreichendem Maße zur Verfügung.

Erst im Frühjahre 1919 konnte die Fortführung umfangreicher Bauten wieder aufgenommen werden.

Auf den bestehenden Linien sind derzeit — von kleineren Herstellungen abgesehen — im Bau begriffen: die Ausgestaltung des Reihungsbahnhofes Breitenlee, die Erweiterung der Station Simmering Staatsbahnhof, die im Zuge des zweiten Gleises Simmering trf.—Bruck an der Leitha gelegenen Stationen Simmering trf., Schwechat-Kledering, Gramatneusiedl, Götzendorf und Trautmannsdorf, ferner die Ausgestaltung der Stationen St. Pölten Lokalbahnhof, die Errichtung eines Vorbahnhofes in Amstetten, die bis auf die innere Einrichtung bereits vollendete Güterdienstanlage in Linz, die Zugförderungsanlagen in Straßhof und Marchegg sowie die Ausgestaltung der Verschiebeanlage in Salzburg.

Bei diesen Bauherstellungen werden gleichzeitig die Ergänzungsbauten zur Erhöhung der Sicherheit des Zugsverkehres durch Errichtung von Vor- und Ausfahrsignalen und durch den Einbau von Blocksperren und Kontrollriegel auf verschiedenen Strecken durchgeführt.

Dem erhöhten Bedürfnisse für die Instandsetzung von Lokomotiven, Personen- und Lastwagen wird durch Fortsetzung der Erweiterung der Werkstätten in St. Pölten, Linz, Knittelfeld und Jedlersdorf Rechnung getragen und haben diese Bauten insofern eine erhöhte Bedeutung erlangt, als durch die im Friedensvertrage aufgezwungene Abtretung der erst in letzter Zeit ganz erheblich ausgestalteten Werkstätte Gmünd den österreichischen Staatsbahnen eine große Einbuße erwächst. Weiters wird zur Ermöglichung einer raschen Behebung geringfügiger Schäden an Fahrbetriebsmitteln der Bau der Betriebswerkstätten in Amstetten und Breitenlee fortgeführt.

Für dauernde Wohngebäude sind Bauherstellungen in Innsbruck, Selztal, Zeltweg, St. Michael, Salzburg und Korneuburg teils bereits in Angriff, teils in Aussicht genommen.

Für die gegenständlichen Herstellungen wurden den Staatsbahndirektionen

im Budgetjahre 1919, 1. Halbjahr, rund	13,000.000 K
im Budgetjahre 1919/20	14,300.000 K

zur Verfügung gestellt.

Bemerkt wird noch, daß auch Studien für die zweigleisige Ausgestaltung der Linie Selztal—St. Michael, Leoben—St. Michael und Wels—Passau im Zuge sind.

Außer der bereits erwähnten im Zuge befindlichen Aktion zur Schaffung von Wohngebäuden wurde auch eine nahmhafte Tätigkeit in der Schaffung von Notwohnungen entwickelt, deren Kosten jedoch nicht als eine Vermehrung des Bahnbestandes, sondern zu Lasten der Betriebsausgaben bestritten werden und ist hierfür ein Betrag von 5,000.000 K vorgesehen.

Für diese Zwecke wurden bisher zahlreiche Baracken aus den aufgelassenen Militärlagern und Kriegsspitälern zur Besiedlung durch Eisenbahnbedienstete erworben, beziehungsweise angemietet und ist deren Umgestaltung zu Wohnzwecken mit bedeutenden Kosten zum Teil bereits vollendet, zum Teil in Durchführung begriffen. Hier seien erwähnt die Lager in Breitenlee, Baumgarten, Spratzern, Sigmundsherberg, Straßhof, Salzburg, Braunau am Inn, Knittelfeld, Mitterndorf und Wegscheid. Auch wurde aus den verschiedenen Militärlagerbeständen eine große Anzahl von Baracken zur Verwendung für Wohn- und Dienstzwecke in verschiedenen Stationen angekauft und ist deren Aufstellung schon vielfach vollendet.

Fahrbetriebsmittelinstandhaltung.

Über die Fahrbetriebsmittelinstandhaltung ist folgendes zu bemerken:

Die übergroße Beanspruchung des rollenden Eisenbahnmaterials während des Krieges hat eine derartige Abnutzung des Fahrparkes gezeitigt, daß derselbe einer durchgreifenden Instandsetzung unterzogen werden muß, die jedoch mangels der erforderlichen Ersatzteile und Baustoffe, deren Erzeugung schon in den letzten Kriegsjahren und besonders in der letzten Zeit durch den bei der Industrie bestehenden Kohlenmangel empfindlich behindert wird, einen längeren Zeitraum erfordern wird.

Die Verwendung von Ersatzstoffen verschiedenster Art, insbesondere jedoch von Flußeisen anstatt von Kupfer für die Lokomotivfeuerbüchsen, bedingt eine öftere, oftmals länger währende Ausbesserungsbedürftigkeit der Fahrzeuge und somit auch höhere Ausbesserungsprozente, deren Steigerung seit dem Friedensjahre 1913 aus nachstehender Übersicht zu entnehmen ist:

Fahrzeuggattung	Jahr	
	1913	1919
	in Prozenten	
Lokomotiven	15·5	34·7
Personen-, Post- und Gepäckwagen . . .	9·2	25·6
Güterwagen	3	12·3

Die gegenüber 1913 höheren Ausbesserungsstände sind nicht nur durch den derzeitigen Zustand des Fahrparkes und durch die Behinderung der Reparaturstätigkeit durch das Fehlen der erforderlichen Baustoffe und Ersatzteile, sondern auch darin begründet, daß Österreich für die Zufuhr von Lebensmitteln, Baustoffen, Kohlen und anderen Betriebsmaterialien in seinen Werkstätten durchgreifend ausgebesserte Lokomotiven und Wagen an fremde Staaten abgeben muß und von dort ausschließlich nur größere Ausbesserungen bedürfende Fahrbetriebsmittel zurückerhält.

Die Staatseisenbahnverwaltung war seit jeher bemüht, durch Ausgestaltung bestehender und Errichtung neuer Eisenbahnwerkstätten den jeweiligen Ausbesserungserfordernissen gerecht zu werden.

So sind gegenwärtig in Vollendung begriffen die neue

Lokomotivmontierung in Knittelfeld mit	28	Ständen,
die neue Tenderwerkstätte in Linz mit	32	„
die neue Lokomotivmontierung in Floridsdorf mit	20	„
zusammen mit .	80	Lokomotiv- und Tenderständen.

Leider wurde die schon bestehende Zahl der Lokomotivreparaturstände durch den Brand der letzten Werkstätten um 42 Stände vorübergehend verringert. Jedoch wird mit allen verfügbaren Mitteln an der raschesten Gutmachung dieses Ausfalles an Reparaturmöglichkeiten gearbeitet.

Ferner ist die Erweiterung der Werkstätte St. Pölten um 100 gedeckte Wagenreparaturstände bereits in einem ihrer Vollendung rasch entgegengehenden Zustande.

Solange diese Erweiterungsbauten nicht in Vollbetrieb stehen, reichen die österreichischen Ausbesserungswerkstätten zur Bewältigung der derzeitigen Ausbesserungserfordernisse nicht aus, obwohl die Werkstätten im Jahre 1919 monatlich bis 1245 Lokomotiven, 2773 Personen-, Post- und Gepäckswagen und 11.306 Güterwagen reparierten.

Die Staatseisenbahnverwaltung hat daher rechtzeitig die Privatindustrie zur Fahrbetriebsmittelinstandsetzung herangezogen und mit leistungsfähigen und für solche Arbeiten entsprechend eingerichteten Werken Ausbesserungsverträge abgeschlossen. Alle diese Maßnahmen lassen eine glatte Bewältigung auch der noch zu gewärtigenden höheren Ausbesserungserfordernisse erhoffen, wenn sich die Einlieferungsverhältnisse der zur Fahrparkinstandsetzung erforderlichen Baustoffe und Ersatzteile bessern und auch die Arbeitsleistung des Personals, die infolge der Unterernährung desselben gesunken ist, wieder steigen wird und die Staatsbahnwerkstätten durch die Österreich im Friedensvertrage auferlegten Instandsetzungsarbeiten am Fahrparke der Nationalstaaten nicht zu sehr belasten werden.

Fahrbetriebsmittelbeschaffung.

Über die Fahrbetriebsmittelbeschaffung ist nachstehendes zu bemerken:

Schon zu Beginn des Weltkrieges machte sich die Rückständigkeit des Fahrparkes der vormaligen k. k. Staatsbahnen sowohl in quantitativer als auch in qualitativer Beziehung, in letzterer Hinsicht besonders durch den Zuwachs einer großen Anzahl alter Wagen anläßlich der Verstaatlichung von großen Privatbahnen in empfindlicher Weise geltend, so daß sich die vormalige Staatseisenbahnverwaltung infolge der Unzulänglichkeit des Fahrparkes genötigt sah, während des Krieges umfangreiche Bestellungen durchzuführen.

Ein Bild über den Umfang der Fahrparkbeschaffung in den letzten Friedensjahren und während des Krieges und der hierfür aufgewendeten Kosten gibt nachstehendende Tabelle:

Nachweisung der in den Jahren 1912 bis 1918/19 beschafften Fahrbetriebsmittel und der hierfür aufgewendeten Beschaffungskosten.

Jahr	Lokomotiven		Personenwagen		Gepäcks-	Güter- *)	Zusammen	Beschaffungskosten	Beschaffungskosten zusammen
	Stück	Beschaffungskosten	Stück	Beschaffungskosten	wagen				
1912	186	20,160.593	502	10,016.802	275	5.349	5.624	28,145.929	58,323.324
1913	181	20,097.402	602	10,924.834	135	2.161	2.296	13,187.557	44,209.793
1. Halbjahr 1914	94	11,000.527	242	5,792.523	68	354	422	2,696.956	19,490.006
1914/15	184	21,810.793	305	6,871.146	89	1.890	1.979	10,588.390	39,270.329
1915/16	334	41,120.520	2.145	43,891.190	556	24.493	25.049	136,328.708	221,340.418
1916/17	480	65,288.407	1.000	37,312.633	300	6.195	6.495	58,365.767	160,966.807
1917/18	400	64,300.000	750	36,095.441	250	8.002	8.252	79,904.559	180,300.000
1918/19	400	110,000.000	500	25,168.035	100	9.400	9.500	145,831.965	281,000.000

*) Annähernd zu gleichen Teilen gedeckte und offene.

www.parlament.gv.at

Da sich die Beschaffung der zum Bau der Fahrbetriebsmittel erforderlichen Baustoffe insbesondere im letzten Kriegsjahre wesentlich verzögerte, so daß die Leistungsfähigkeit der einzelnen Fabriken nicht vollständig ausgenützt werden konnte, bestanden zur Zeit des politischen Umsturzes bei den auf dem Boden der vormaligen Reichshälfte gelegenen Lokomotiv- und Waggonfabriken noch bedeutende Lieferreste aus den vorgenannten Bestellungen. Diese Lieferreste betrugen: 586 Lokomotiven, 821 Personen-, 235 Dienst- und 8843 Güterwagen.

Nach dem politischen Umsturze wurden, da die österreichische Republik sich nicht als Rechtsnachfolger nach dem alten Staate erklärte, die bei den nicht auf österreichischem Gebiete gelegenen Lokomotiv- und Waggonfabriken aufgegebenen Bestellungen als für Österreich nicht verbindlich erklärt und wurde nur jener Teil der Bestellungen bei österreichischen Fabriken aufrecht belassen, welcher mit Rücksicht auf den Zustand der rollenden Fahrbetriebsmittel und das verkleinerte Netz der österreichischen Staatsbahnen zur Aufrechterhaltung des Betriebes erforderlich war. Der sich hieraus ergebende Lieferrückstand betrug bei den österreichischen Lokomotivfabriken 202 Lokomotiven, bei den österreichischen Waggonfabriken 230 Personen-, 44 Dienst- und 1912 Güterwagen. Diese Lieferrückstände vermochten die Fabriken trotz ihrer unter normalen Umständen bedeutenden Leistungsfähigkeit bisher noch nicht auszuliefern, da sie unter der Kohlenkrise schwer zu leiden haben und daher gezwungen waren, wiederholt den Betrieb einzustellen oder einzuschränken.

Die wiederholten Lohnsteigerungen sowie die erhöhten Baustoffpreise, insbesondere aber die hohen Kohlenpreise, welche verteuernd auf die Fabriksregie einwirkten, hatten namhafte Preissteigerungen der Fahrbetriebsmittel zur Folge, die im November 1919 bereits 960 Prozent des Friedenspreises, beziehungsweise 250 Prozent des Preises zur Zeit des politischen Umsturzes erreichten, gegenwärtig aber immer noch eine steigende Tendenz aufweisen.

Die Ursache der schweren Kohlenkrise, von welcher die österreichische Republik heimgesucht wurde, wird seitens der über Kohle verfügenden Nachfolgestaaten immer wieder auf den unzureichenden Stand an Kohlenwagen zurückgeführt. Aus diesem Grunde und da der künftige Anteil Österreichs an Güterwagen aus dem gemeinsamen Wagenpark der vormaligen k. k. Staatsbahnen noch immer nicht festgesetzt ist, wurden, um dem dringendsten Bedürfnisse abzuhelfen, 1205 seitens der Nouvelle Compagnie Auxilaire in Paris der österreichischen Staatseisenbahnverwaltung angebotene Kohlenwagen mit einem Aufwande von zirka 104 Millionen Kronen unter den erzielbar günstigsten Zahlungsbedingungen angekauft und ist deren Übernahme gegenwärtig im Gange. Weiters wurden 600 Kohlenwagen bei österreichischen Waggonfabriken zu dem kürzesten Liefertermin mit einem Kostenaufwande von zirka 54 Millionen Kronen bestellt. Überdies ist die Bestellung von 70 Lokomotiven, 400 Personen- und 100 Dienstwagen und gegebenenfalls einiger Hundert Güterwagen bei österreichischen Fabriken in Aussicht genommen.

Arbeiterstand der Werkstätten.

Der mit 30. Juni 1919 in Werkstätten der österreichischen Staatsbahnen vorhanden gewesene Stand an Arbeitskräften, einschließlich der statusmäßig eingereihten (definitiv Angestellten) Arbeiter (3738 Mann), betrug 13.190 Köpfe; hierunter befanden sich 1676 nicht qualifizierte und 374 weibliche Arbeiter, 274 Lehrlinge und 33 jugendliche Arbeiter. Seither unterlag dieser Stand der Hauptsache nach nur den natürlichen Veränderungen durch Tod, Austritt, Enthebung fremdzuständiger Arbeiter und Ersatz dieses Abganges durch Neuaufnahmen, soweit ein solcher nicht aus den Reihen der Heimkehrer gewonnen werden konnte; einige Veränderungen ergaben sich ferner durch die Besetzung der in den Stationen St. Pölten und Linz fertiggestellten Arbeitsstellen, weiters durch Einstellung der im Neuauslande vertriebenen Werkstättenarbeiter österreichischer Zugehörigkeit, so daß der Gesamtstand mit Ende 1919 die Höhe von 13.602 Köpfen, darunter 3813 statusmäßig eingereihte Arbeiter, erreichte.

Dem Voranschlage 1919/20 liegt ein voraussichtlicher Stand von 3760 statusmäßig eingereihten Arbeitern und ein solcher von 10.280 Köpfen an Taglohnbediensteten, demnach ein Gesamtstand von 14.040 Köpfen zugrunde; in diesem ist eine voraussichtliche Zahl von 1960 nicht qualifizierten, 300 weiblichen Arbeitern und 300 Lehrlingen vorgesehen.

Die sich hiernach ergebende Vermehrung an Arbeitskräften wird außer zur Hebung der Leistung durch Vollbesetzung der erwähnten Neuanlagen, für die Ermöglichung der normgemäßen Erholungsurlaube der Arbeiter und für die restlose Durchführung des Achtstundentages benötigt.

Kohlenwirtschaft der Staatsbahnen im Jahre 1919.

Als hauptsächlich zur Verwendung gelangende Kohlensorten kommen außer geringen Mengen inländischer Kohlen jene des Ostrauer, Nordwestböhmischen, Oberschlesischen und Niederschlesischen Revieres in Betracht. Nur ganz ausnahmsweise wurden auch im geringen Ausmaß polnische Kohle und in den südlichen Teilen auch amerikanische Kohle, welch' letztere durch Vermittlung der italienischen Staatsbahnen bezogen wurde, verwendet.

Die Beschaffung dieser Mengen wurde durch die Abschnürung der Hauptbezugsgebiete seit dem Umsturze außerordentlich erschwert.

Die ehemals durch das Ministerium für öffentliche Arbeiten zugewiesenen Mengen mußten nun im Wege von Übereinkommen mit der Tschecho-Slowakei bezogen werden. Trotzdem es gelang, im Februar 1919 ein diesbezügliches Übereinkommen mit dem Eisenbahnministerium in Prag zustande zu bringen, war die Lieferung der Kohlen unter dem Drucke der allgemeinen Kohlennot eine unzureichende. Auch die vom Reichskohlenkommissär in Berlin überwiesenen ober- und niederschlesischen Kohlenmengen wurden in ganz unzureichendem Ausmaß eingeliefert.

Alle von hier dagegen unternommenen Schritte und Vorstellungen auch im Wege der fremden Missionen erwiesen sich als ergebnislos. Hand in Hand mit der steigenden Kohlenknappheit gingen enorme Preissteigerungen, die sowohl die inländischen als auch die ausländischen Marken umfaßten. Bei den inländischen zeigt sich eine Verachtfachung, bei den oberschlesischen Kohlen eine Verfünffachung des Anschaffungspreises vom 1. Jänner 1919, bei den tschecho-slowakischen nur eine Verdreifachung, hingegen sind bei diesen Bezügen die valutarischen Einflüsse ausschlaggebend, die eine erhebliche Verteuerung verursachten.

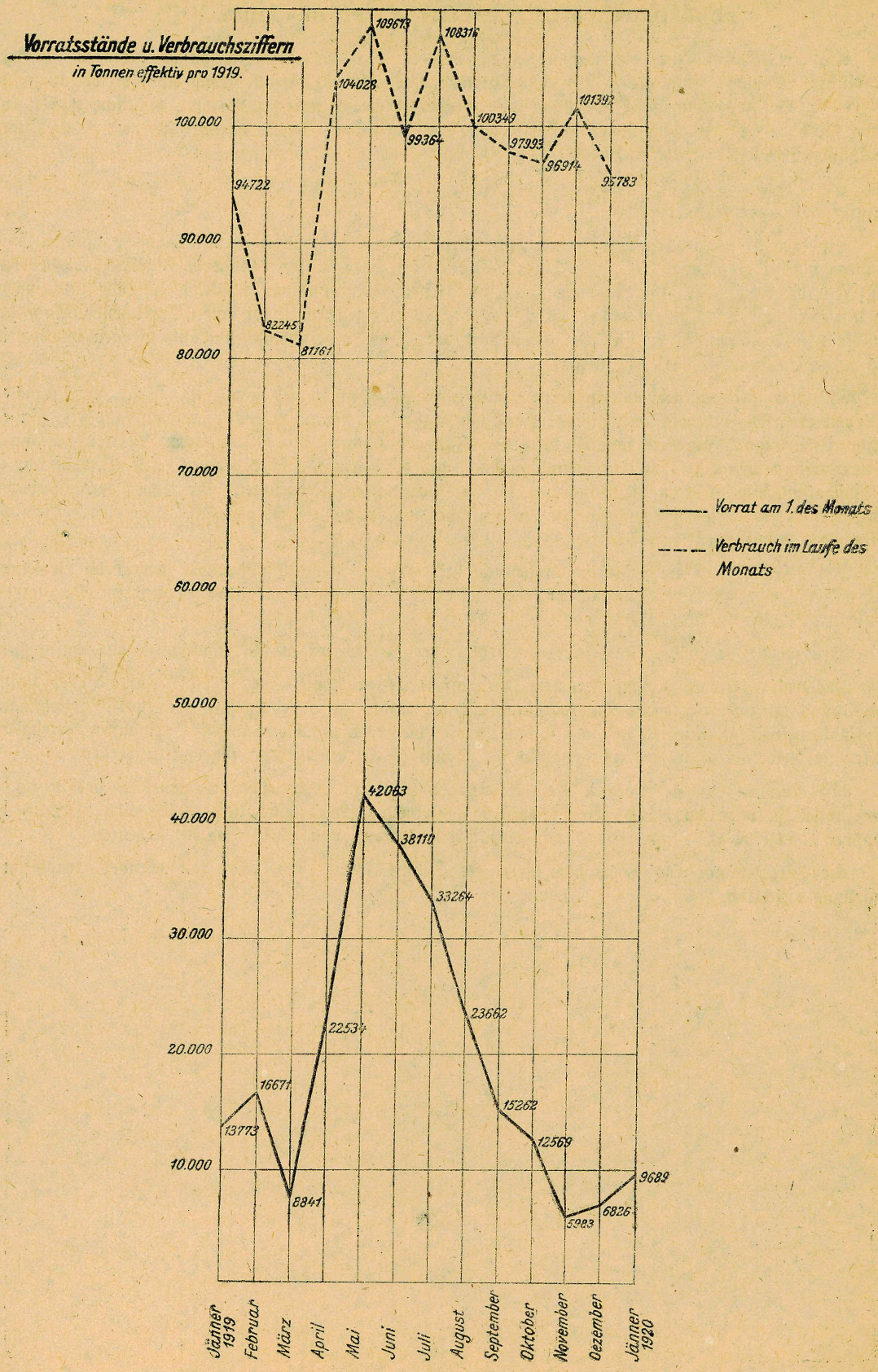
Mit Rücksicht auf die steigende Kohlenknappheit und die hiedurch notwendig gewordene Verkehrseinschränkung zeigt sich eine Verminderung des täglichen Verbrauches von 3654 Tonnen im März 1919 auf 3192 Tonnen im Dezember 1919.

Dies würde gegenüber dem Friedensverkehr einer 50prozentigen Verkehrsreduzierung entsprechen.

Nachdem aber auch die minderwertige Beschaffenheit der Kohle, der schlechte Zustand der Lokomotiven und die unbefriedigende Manipulation mit der Kohle und der Ausfall des zwei-, beziehungsweise fünfprozentigen Gutgewichtes und schließlich die vielen Diebstähle namhafte Einbußen erzeugten, konnte mit diesen Mengen nur ein beiläufig 30prozentiger Friedensverkehr abgewickelt werden.

Mit Rücksicht auf die enormen Preissteigerungen war ein bedeutendes Anschwellen des Normaltonnenpreises zu verzeichnen und erreicht derselbe gegenwärtig die ansehnliche Höhe von 442·99 K gegenüber 9·448 K im Jahre 1916, was eine Preissteigerung von 4588 Prozent bedeutet.

Die Vorratsstände und Verbrauchsziffern des Jahres 1919 sind aus nachstehender graphischer Darstellung ersichtlich.


Vorratsstände u. Verbrauchsziffern
in Tonnen effektiv pro 1919.
100.000
90.000
80.000
70.000
60.000
50.000
40.000
30.000
20.000
10.000
94722
82245
81161
104028
109673
99364
108316
100349
97993
96914
101393
95783
13773
16671
8841
22534
42063
38110
33264
23662
15262
12569
5983
6826
9689
Jänner 1919
Februar
März
April
Mai
Juni
Juli
August
September
Oktober
November
Dezember
Jänner 1920
Vorrat am 1. des Monats
Verbrauch im Laufe des Monats

Eisenbahndiebstähle.

Die durch den Krieg geschaffenen außergewöhnlichen Verhältnisse, insbesondere einerseits die große Knappheit an allen Bedarfsgegenständen, die außerordentliche Teuerung und der dadurch bedingte Notstand weiter Bevölkerungsschichten, andrerseits die tiefgehende Demoralisation haben die allgemeinen Sicherheitsverhältnisse auf das ungünstigste beeinflußt und insbesondere auch ein bedauerliches Überhandnehmen der Eisenbahndiebstähle gezeitigt. So beträgt die Summe der im ersten Halbjahr 1919 zu Lasten der Staatseisenbahnverwaltung aus dem Titel der Eisenbahndiebstähle gezahlten Entschädigungen rund 12,500.000 K.

Die Staatseisenbahnverwaltung hat diesen Zuständen stets ihr besonderes Augenmerk zugewendet und war unter Aufwendung namhafter Mittel stetig auf die Schaffung von Abwehrmaßnahmen bedacht. So ist unter Anschaffung einer großen Anzahl von Vorhängeschlössern die Anordnung getroffen worden, daß alle mit hochwertigen Gütern beladene Wagen mit eigenen Vorhängeschlössern zu verschließen oder zumindestens zu verdrahten sind, und ein eigener Unterausschuß geschaffen worden, der alle neuen Erfindungen auf dem Gebiete des Güterwagenverschlusses zu prüfen und zu erproben hat. Ferner wurden die für die Entdeckung oder Verhinderung von Eisenbahndiebstählen zur Auszahlung gelangenden Prämien in namhafter Weise erhöht und die bei den Direktionen zur Überwachung des Güterverkehres und zur strengen Verfolgung der Eisenbahndiebstähle bestehenden Einrichtungen unter Aufwendung namhafter Mittel weiter ausgestaltet. Die Direktionen sind überdies beauftragt worden, gegen Eisenbahnbedienstete, die sich diebischer Eingriffe schuldig machen, sofort die Strafanzeige zu erstatten und gegen jene, die wegen eines Eisenbahndiebstahls gerichtlich verurteilt wurden, stets ausnahmslos und unnachsichtlich mit der sofortigen Ahndung vorzugehen. Ferner wurden in einzelnen besonders gefährdeten Stationen besondere aus Eisenbahnbediensteten gebildete Wachen aufgestellt. Als wirksamste Abwehrmaßnahmen gegen das Diebstahlunwesen auf der Eisenbahn hat sich aber die Einführung der Bahngendarmerie bewährt, die einerseits die Bewachung einzelner Stationen, andrerseits die Begleitung besonders gefährlicher Züge zu besorgen hat, deren Stand aber leider noch nicht die gewünschte Höhe erreichen konnte.

Das Staatsamt für Verkehrswesen wendet der Bekämpfung der Eisenbahndiebstähle aber auch weiterhin seine vollste Aufmerksamkeit zu und ist mit allen Mitteln bestrebt, die beklagten Übelstände wenn schon nicht ganz zu beseitigen, so doch wenigstens einzudämmen und ihrer weiteren Ausbreitnng wirksam entgegenzutreten.

Tarifmaßnahmen der österreichischen Staatsbahnen seit Kriegsbeginn.

Infolge der stetigen Verschlechterung des Betriebsergebnisses war die Staatseisenbahnverwaltung schon seit dem Jahre 1917 bestrebt, durch Erhöhung der Personen- und Gütertarife die Einnahmen mit den Ausgaben in Einklang zu bringen.

Im Güterverkehr wurden seit Kriegsausbruch folgende Tarifmaßnahmen vorgenommen:

1. Februar 1917. Lineare Erhöhung sämtlicher Gütertarife um 30 Prozent.

1. Jänner 1918. Lineare Erhöhung der Frachtsätze für Eilgut, Klasse I, und Sammelgut um 50 Prozent; ferner die Einführung eines fixen Zuschlages zu den Gütertarifsätzen (Betriebskostenzuschlag), weiters eine Revision der Güterklassifikation im Sinne der Einreihung einer großen Anzahl von Gütern in höhere Tarifklassen.

1. September 1918. Lineare Erhöhung der Frachtsätze für Kohle um 40 Prozent und lineare Erhöhung der Frachtsätze für alle übrigen Artikel um 70 Prozent, ferner Ersetzung des Betriebskostenzuschlages durch einen etwas niedrigeren fixen Zuschlag.

15. Oktober 1919. Lineare Erhöhung aller Tarifklassen um 150 Prozent.

1. Jänner 1920. Lineare Erhöhung aller Tarifklassen um 150 Prozent.

Überdies wurden seit Kriegsbeginn rund 60 Ausnahmetarife, darunter sämtliche Exporttarife, aufgehoben und die für zahlreiche einzelne Artikel und Relationen gewährten Frachtermäßigungen fast vollständig beseitigt.

Infolge dieser Maßnahmen sind die Frachtsätze des Lokalgütertarifs der ehemaligen k. k. österreichischen Staatsbahnen vom Jahre 1914 allmählich in folgendem Ausmaße erhöht worden:

Beilage 1.

Darstellung der Tariferhöhungen auf den österreichischen Staatsbahnen seit Kriegsbeginn in Prozenten.

Annahme: Tarifsatz am 1. August 1914 = 100 Heller für 100 Kilogramm.

	Frachtsatz am		Erhöhung in Prozenten seit 1. August 1914	Frachtsatz am 1. Jänner 1918	Erhöhung seit 1. August 1914 in Prozenten		Frachtsatz am 1. September 1918	Erhöhung seit 1. August 1914 in Prozenten		Frachtsatz am 15. Oktober 1919	Erhöhung seit 1. August 1914 in Prozenten		Frachtsatz am 1. Jänner 1920	Erhöhung seit 1. August 1914 in Prozenten	
	1. August 1914	1. Februar 1917			ohne Auflassifikation	mit Berücksichtigung der Auflassifikation		ohne Auflassifikation	mit Berücksichtigung der Auflassifikation		ohne Auflassifikation	mit Berücksichtigung der Auflassifikation		ohne Auflassifikation	mit Berücksichtigung der Auflassifikation
Eilgut (ermäßigt, gewöhnlich), Klasse I, Sammelgut	100	130	30	195	95	390	332	232	754	830	730	2017	2075	1975	5191
Klasse II, A, B, C, Sp. T. 1, 2, 3	100	130	30	—	—	94	221	121	242	553	453	738	1383	1283	2042
A. T. 1c/1a (Kohle)	100	130	30	—	—	—	182	82	—	455	355	—	1183	1083	—

www.parlament.gv.at

Beilage I. Die Frachtsätze für Eilgut, Klasse I, und Sammelgut um 1975 Prozent.
Die Frachtsätze für Frachtgüter in Wagenladungen um 1283 Prozent.
Die Frachtsätze für Kohle um 1083 Prozent.

Bei Gütern, bei denen außerdem noch infolge der Aufklassifikation und der Aufhebung der Ausnahmetarife weitere Frachterhöhungen eingetreten sind, bewegen sich die Erhöhungen zwischen 2042 und 5191 Prozent.

Die im Personenverkehre der österreichischen Staatsbahnen getroffenen Tarifverfügungen sind die folgenden:

1. Februar 1917. Erhöhung des Personen- und Gepäcktarifes um 30 Prozent.

1. Dezember 1917. Lineare Erhöhung des Personen- und Gepäcktarifes um 50 Prozent.

5. Mai 1919. Erhöhung des Personentarifes um 50 Prozent in der III., 66 $^2/_3$ Prozent in der II. und 100 Prozent in der I. Wagenklasse, Erhöhung des Gepäcktarifes um 50 Prozent.

15. November 1919. Reform des Personen- und Gepäcktarifes. Die hierbei durchgeführten Erhöhungen der Fahrpreise betrugen in der III. Klasse beiläufig 50 Prozent, in der II. und I. Klasse beiläufig 80 Prozent, bei Schnellzügen in der III. Klasse durchschnittlich 80 Prozent und in der II. und I. Klasse durchschnittlich 115 Prozent. Die Gepäcksfrachten wurden bei Beförderung des Gepäckes mit Personenzügen durchschnittlich um 85 Prozent, bei Beförderung mit Schnellzügen durchschnittlich um 178 Prozent hinaufgesetzt.

1. Jänner 1920. Lineare Erhöhung der Fahrpreise um 50 Prozent und der Gepäckfrachten um 150 Prozent.

Die im Personen- und Gepäckverkehre durchgeführten Tariferhöhungen betragen im Vergleich zu den bei Beginn des Krieges in Geltung gestandenen Tarifen

Beilage II.

In der III. Klasse Personenzug . . .	586 Prozent,	Schnellzug . . .	666 Prozent.
in der II. Klasse Personenzug . . .	773 Prozent,	Schnellzug . . .	887 Prozent.
in der I. Klasse Personenzug . . .	967 Prozent,	Schnellzug . . .	1110 Prozent.
bei Reisegepäck Personenzug . . .	1150 Prozent,	Schnellzug . . .	1775 Prozent.

www.parlament.gv.at

Erhöhung des Personen- und Gepäcktarifes der österreichischen Staatsbahnen seit 1. August 1914.

	1. August 1914 Einheitssatz in Hellern	1. Februar 1917		1. Dezember 1917		5. Mai 1919		15. November 1919		1. Jänner 1920	
		Einheitssatz Heller	Erhöhung in Prozenten seit 1. August 1914	Einheitssatz Heller	Erhöhung in Prozenten seit 1. August 1914	Einheitssatz Heller	Erhöhung in Prozenten seit 1. August 1914	Einheitssatz Heller	Erhöhung in Prozenten seit 1. August 1914	Einheitssatz Heller	Erhöhung in Prozenten seit 1. August 1914
I. Klasse . . Personenzug	9·—	12·—	33	18·—	100	36·—	300	64·—	611	96·—	967
I. Klasse . . Schnellzug .	11·88	15·—	26	22·50	89	45·—	279	96·—	707	144·—	1110
II. Klasse . . Personenzug	5·50	7·20	31	10·80	96	18·—	227	32·—	482	48·—	773
II. Klasse . . Schnellzug .	7·26	9·—	24	13·50	86	22·50	210	48·—	558	72·—	887
III. Klasse . . Personenzug	3·50	4·80	37	7·20	106	10·80	209	16·—	357	24·—	586
III. Klasse . . Schnellzug .	4·62	6·—	30	9·—	95	13·50	192	24·—	420	36·—	666
Reisegepäck (für 10 Kilogramm) Personenzug	0·40	0·48	20	0·72	80	1·08	170	2·—	400	5·—	1150
Reisegepäck (für 10 Kilogramm) Schnellzug .								3·—	650	7·50	1775

www.parlament.gv.at

Beispiele für die Tarifbildung:	Personenzug			Schnellzug			Gepäckfracht für 10 Kilogramm	
							a) Personenzug	b) Schnellzug
	I.	II.	III.	I.	II.	III.	Klasse	
	in Kronen einschließlich Steuer						in Kronen einschließlich Steuer	
Wien—Linz 189 Kilometer								
am 1. August 1914 . . .	17·20	10·50	6·70	22·60	13·80	8·80	0·76	
ab 1. Februar 1917 . . .	22·75	13·65	9·10	28·50	17·10	11·40	0·92	
„ 1. Dezember 1917 . .	34·13	20·48	13·65	42·75	25·65	17·10	0·92	
„ 1. Februar 1918 . . .	34·13	20·48	13·65	42·75	25·65	17·10	1·38	
„ 5. Mai 1919	68·26	34·13	20·48	85·50	42·75	25·65	2·07	
„ 15. November 1919 . .	121·60	60·80.	30·40	182·40	91·20	45·60	3·80	5·70
„ 1. Jänner 1920 . . .	182·40	91·20	45·60	273·60	136·80	68·40	9·50	14·25
Wien—Buchs 744 Kilometer								
am 1. August 1914 . . .	64·30	38·—	23·—	85·90	51·20	31·40	2·55	
ab 1. Februar 1917 . . .	75·—	45·—	30·—	93·75	56·25	37·50	3·06	
„ 1. Dezember 1917 . .	112·50	67·50	45·—	140·63	84·38	56·25	3·06	
„ 1. Februar 1918 . . .	112·50	67·50	45·—	140·63	84·38	56·25	4·59	
„ 5. Mai 1919	225·—	112·50	67·50	281·26	140·63	84·38	6·89	
„ 15. November 1919 . .	408·—	204·—	102·—	612·—	306·—	153·—	15·—	22·50
„ 1. Jänner 1920 . . .	612·—	306·—	153·—	918·—	459·—	229·50	37·50	56·25

Fahrbegünstigungen.

Außer den in der Instruktion XII/I enthaltenen Fahrbegünstigungen wurde im Laufe der Jahre für nachstehend bezeichnete Personengruppen entweder eine Fahrbegünstigung eingeräumt oder das Ausmaß der schon zugestandenen Fahrbegünstigung erweitert.

Hierbei kommen hauptsächlich in Betracht:

1. Die Mitglieder der Nationalversammlung, die anstatt der früheren Jahreskarten zu ermäßigten Preisen nunmehr vollkommen gebührenfreie Dauerfreikarten auf Mandatsdauer, gültig für sämtliche Haupttransportunternehmungen und Lokalbahnen Österreichs erhalten.

2. Landtagsabgeordnete, die seit dem Vorjahre Dauerkarten gegen Entrichtung einer gegriffenen Pauschalgebühr erhalten; diese Karten gelten für die Staatsbahnstrecken, in einigen Fällen auch für Privatbahnstrecken des betreffenden Landes.

3. Parlamentsberichterstatter, Mitglieder der auswärtigen Presse und der „Union" erhalten Dauerfreikarten*).

4. Aktive und pensionierte Zivilstaatsbedienstete erhalten auf Grund von Legitimationen anstatt der früheren zirka 30prozentigen Fahrbegünstigung nunmehr ebenso wie die aktiven und pensionierten Kanzleioffizianten und die pensionierten Postoffizianten nunmehr eine 50prozentige Fahrpreisermäßigung.*)

5. Frauen und Kinder der aktiven und pensionierten Zivilstaatsbediensteten, sowie die Witwen und Waisen nach diesen Bediensteten erhalten in berücksichtigungswürdigen Fällen Einzelanweisungen auf eine 50prozentige Fahrpreisermäßigung.*)

6. Aktive und pensionierte Militärpersonen (Gagisten) erhalten auf Grund von Legitimationen eine 50prozentige Fahrpreisermäßigung.*)

7. Aktive Militärmannschaftspersonen erhalten fallweise Bescheinigungen auf eine 50prozentige Fahrpreisermäßigung. (Nur für die III. Klasse.)*)

8. Berufsunteroffiziere erhalten Legitimationen mit 5jähriger Gültigkeit auf eine 50prozentige Fahrpreisermäßigung in der III. Klasse.*)

9. Gendarmerieorgane (Mannschaften) erhalten Ligitimationen mit 5jähriger Gültigkeit auf eine 50prozentige Fahrpreisermäßigung in der III. Klasse.*)

10. Aktive Lehrpersonen erhalten Legitimationen mit 5jähriger Gültigkeit auf eine 50prozentige Fahrpreisermäßigung in der II. und III. Klasse.*)

11. Öffentliche Organe (Funktionäre der Behörden) in bestimmten Fällen Dauerkarten gegen Entrichtung einer Pauschalgebühr auf den in Betracht kommenden österreichischen Staatsbahnstrecken.

12. Eisenbahnarbeiter mit mindestens zweijähriger ununterbrochener Dienstzeit erhalten anstatt der bisherigen 50prozentigen fallweisen Fahrbegünstigung nunmehr Legitimationen für Fahrten zum Personalpreise auf allen Linien der österreichischen Staatsbahnen, der Südbahn, der Graz—Köflacher Eisenbahn, der Eisenbahn Wien—Aspang und der niederösterreichischen Landesbahnen.

13. Provisionierte Hilfsbedienstete (Arbeiter) erhalten anstatt der bisherigen Einzelanweisungen auf eine 50prozentige Fahrbegünstigung nunmehr solche Anweisungen auf den Personalfahrpreis auf den unter 12. genannten Linien.

14. Aktive Postbedienstete erhalten Legitimationen zur Fahrt zum Personalfahrpreise.*)

15. Frauen und Kinder der aktiven Postbediensteten erhalten Legitimationen zur Fahrt zum halben Fahrpreise.*)

16. Postarbeiter mit einer Dienstzeit unter 3 Jahren erhalten Einzelanweisungen auf 50prozentige Fahrbegünstigung, solche mit einer Dienstzeit von 3 bis 10 Jahren Einzelanweisungen zur Fahrt zum Personalfahrpreis.*)

17. Frauen und Kinder der aktiven Postarbeiter erhalten Einzelanweisungen auf eine 50prozentige Fahrpreisermäßigung.*)

---

*) Die mit einem *) bezeichneten Personengruppen können die ihnen zugestandenen Fahrbegünstigungen auf allen Linien der österreichischen Staatsbahnen in Anspruch nehmen.

Verhältnis der Angestellten zu den Tängenkilometern.

(Nach den Ziffern des Voranschlages 1919/20, nach Abzug des auf die Staatsaufsicht über die Privatbahnen entfallenden Prozentsatzes.)

Es entfallen ungefähr:

1	Sektionschef	auf 800	Kilometer.
1	Hof- (Ministerial-) Rat	„ 170	„
1	Staatsbeamter	„ 17	„
1·4	Staatsbahnbeamte	„ 1	„
2	Unterbeamte	„ 1	„
5	Diener	„ 1	„
11	Arbeiter	„ 1	„

Betriebskoeffizient.

1913	(k. k. österreichische Staatsbahnen)	77·90	Prozent.
1914/15	(„ „ „ „)	92·80	„
1915/16	(„ „ „ „)	91·62	„
1916/17	(„ „ „ „)	99·02	„
1917/18	(„ „ „ „)	107·95	„
1918/19	(„ „ „ „)	94·56	„
1919/20	(österreichische Staatsbahnen)	119·86	„

Titel 3. Anteile des Staates am gemeinschaftlichen Verkehr und am Ertrage von Privatbahnen.

Die außerordentlichen Gesamteinnahmen sind mit 910.800 K veranschlagt. Sie setzen sich zusammen aus dem Anteil am Ertrage der Leoben—Vordernberger Eisenbahn im Betrage von 110.000 K, aus dem Anteil an den Einnahmen der Lokalbahn Wien—Landesgrenze nächst Hainburg im Betrage von 400.800 K und dem Anteil am Ertrage der Privatbahnen aus dem Kriegszuschlage zu den Gütertarifen im Betrage von 400.000 K.

Erfordernis. Titel 7; Bedeckung. Titel 4. Garantierte Eisenbahnen.

Die außerordentlichen Ausgaben sind mit 2,900.000 K veranschlagt. Es sind dies vierprozentige Vorschüsse an garantierte Lokalbahnen. Die außerordentlichen Einnahmen sind mit 550 K veranschlagt, so daß ein Nettoerfordernis aus dem Titel der Garantieleistung für Lokalbahnen von 2,899.450 K resultiert.

Erfordernis. Titel 8. Außerordentliche Aufwendungen für bauliche Herstellungen und Fahrbetriebsmittelbeschaffung.

Für bauliche Herstellungen sind 22,000.000 K veranschlagt. Für Fahrbetriebsmittelbeschaffung 140,100.000 K. Laut Nachtrag I sind für den gleichen Zweck 104,300.000 K veranschlagt. Insgesamt daher 266,400.000 K.

Erfordernis. Titel 9. Außerordentliche Aufwendungen für die Einführung der elektrischen Zugförderung.

Für Neuanlagen sind 35,000.000 K, für Fahrbetriebsmittel 25,000.000 K, insgesamt 60,000.000 K veranschlagt. Diese Anforderungen entsprechen dem Bedarfe für folgende zunächst in Aussicht genommene Arbeiten und Anschaffungen: Elektrisierung der Linie Innsbruck—Landeck—Bludenz (Arlberglinie) und Stainach-Irdning—Attnang-Puchheim (Salzkammergutlinie), Errichtung eines Bahnkraftwerkes am Spullersee, Ausbau eines Kraftwerkes östlich des Arlbergtunnels, Anschaffung der für die bezeichneten Strecken zunächst erforderlichen Triebfahrzeuge, Einstellung von Akkumulatoren-Verschublokomotiven in Bahnhöfen.

Da die Reihenfolge, in der die bestehenden Entwürfe zur Elektrisierung verwirklicht werden können, und der Aufwand, der sich für das Voranschlagsjahr ergeben wird, von verschiedenen im Zeitpunkte der Aufstellung des Voranschlages noch ungeklärten politischen und wirtschaftlichen Vorbedingungen abhängig sind, können die Annahmen des Voranschlages nur bedingungsweise auf Verläßlichkeit Anspruch erheben und ist insbesondere keine Sicherheit gegeben, daß dessen ziffermäßige Ansätze mit der tatsächlichen Ausgabenentwicklung in Übereinstimmung stehen werden.

Der Entwurf des Staatsvoranschlages für das Jahr 1919/20, zu dessen Lasten gemäß § 2 des Gesetzes vom 4. Juli 1919 über die Führung des Staatshaushaltes vom 1. Juli bis 31. Dezember 1919 die Staatsausgaben während dieser Zeit zu bestreiten sind, ist die Einführung der elektrischen Zugförderung auf den österreichischen Eisenbahnen vorgesehen. Hierüber ist folgendes veranlaßt worden:

A. Der Beginn der Bauarbeiten und die Vergebung von Bauarbeiten und Lieferungen.

I. Strecke Innsbruck—Landeck—Bludenz.

1. Kraftwerke.

a) Spullerseewerk:

Der Bau des Kraftwerkes am Spullersee bei Danöfen wurde der Bauunternehmung Zivilingenieure Innerebner & Mayer vormals J. Riehl in Innsbruck am 1. September 1919 übertragen; die Bauarbeiten wurden sofort eingeleitet und sämtliche Aufschließungsarbeiten, Wegeanlagen, Werk- und Barackenbauten in vollen Gang gebracht. Der Absenkungstollen ist derzeit bereits auf ein Drittel der gesamten Länge vorgetrieben, die Geländeaufnahme für die Seilbahn und den Schrägeaufzug ist beendet und sind diese Herstellungen ebenso bereits vergeben, als die Energiebeschaffungsfrage für den Baubetrieb durch ein Abkommen mit dem Elektrizitätswerk der Montafonerbahn geregelt wurde. Am Bau sind derzeit an die 200 Arbeiter der Bauunternehmung beschäftigt, die Leitung und Überwachung des Baues besorgt die Staatsbahnverwaltung durch exponierte Organe des Elektrisierungsamtes. Die Errichtung einer staatlichen Bauleitung steht unmittelbar bevor.

b) Ruetzwerk:

Wegen Ausgestaltung des für die Ostrampe der Arlbergstrecke notwendigen Ruetzwerkes wurden zwischen der Staatsbahnverwaltung einerseits und dem Lande Tirol und der Stadtgemeinde Innsbruck andrerseits Verhandlungen eingeleitet, als deren Ergebnis die Pachtung der Mittenwaldbahn durch die Staatsbahnverwaltung unmittelbar bevorsteht.

Sowohl für das Spullersee- wie für das Ruetzwerk ist die Ausschreibung der mechanischen und elektrischen Ausrüstung bereits erfolgt und die Angebote für das letztere Werk sind auch bereits vor kurzem eingelangt.

2. Streckenausrüstung.

Die Mastsetzarbeiten wurden auch nach Bestellung und Lieferung von mehreren hundert Masten gleichfalls im Jahre 1919 am Arlberg begonnen und bis zum Eintritt größerer Schneefälle fortgesetzt, worauf sie bis zum Wiedereintritt besserer Witterung ruhen müssen. Die Inangriffnahme der Arbeiten zur Anbringung der Fahrleitung im Arlbergtunnel wird ehestens erfolgen, zumal die hierfür eingeholten Anbote vor kurzem eingetroffen sind; auch die Organisation des Leitungsbaues ist bereits ausgearbeitet

II. Strecke Stainach-Irdning—Attnang-Puchheim.

Kraftwerk.

Für den Betrieb dieser Strecke wird das Kraftwerk der Firma Stern & Hafferl in Steeg ausgebaut werden. Die schwierigen und umfangreichen Vorverhandlungen mit dieser Firma sind zu jenem Grade gediehen, daß die Einigung mit Stern & Hafferl wohl in Bälde erfolgen kann. Auch auf dieser Strecke sind Fahrleitungsmaste bereits aufgestellt und wird an diesen Arbeiten mit dem Eintritt besserer Witterung fortgefahren werden.

III. Inbetriebsetzung von Akkumulatoren-Triebwagenzügen.

Mit diesen Herstellungen will die Staatsbahnverwaltung die Vorteile der elektrischen Zugförderung gegenüber dem Kohlenverbrauch wahrnehmen, bevor noch der Bau der Oberleitungen vollendet ist. So wurden vom Elektrisierungsamt der A. E. G. Union Elektrizitätsgesellschaft und der Akkumulatoren-A. G. die Ausrüstung von drei aus Stadtbahnwagen gebildeten Wagenzügen in der Absicht

übertragen, mit diesen Triebwagenzügen die Arbeiter- und Schülerbeförderung in der Umgebung größerer Städte zu besorgen und hierdurch den Dampfbetrieb dort, wo er bei langen Zugspausen wegen des Dampfhaltens an den Endpunkten eines Pendelverkehres unverhältnismäßig kostspielig ist, durch Verwendung von aus Wasserkraftwerken gespeisten Akkumulatoren zu ersetzen.

IV. Elektrische Lokomotiven.

Die Beurteilung der eingeholten Angebote auf Lieferung elektrischer Lokomotiven ist nach gründlichen Facharbeiten und nach Verwertung der auf einer Schweizer Studienreise gesammelten Erfahrungen insoweit abgeschlossen, als es zur Aufstellung der schlußbrieflichen Abmachungen notwendig ist. Die Vergebung mehrerer elektrischer Lokomotiven, insbesondere von schweren Arlberg-Schnellzugslokomotiven, wird in den nächsten Tagen erfolgen.

V. Materialbeschaffung.

Außergewöhnliche Marktverhältnisse legen dem Elektrisierungsamt nahe, sich hinsichtlich des wichtigsten Baustoffes, des Kupfers, wenigstens in einem Umfange einzudecken, daß die Ausführung der den großen Elektrizitätsfirmen übertragenen Lieferungen nicht an Materialmangel scheitere oder durch ihn verschleppt wird. Das Elektrisierungsamt hat daher in den letzten Tagen einen Schluß auf Lieferung von 100 Tonnen Elektrolytkupfer getätigt.

B. An weiteren Maßnahmen zur Einführung des elektrischen Betriebes nimmt das Elektrisierungsamt zunächst in Aussicht:

Die Elektrisierung der Strecke Salzburg—Schwarzach-St. Veit—Spittal a. d. D.—Villach.

Kraftwerk.

a) Für die Nordrampe dieser Strecke steht der Bau eines Kraftwerkes im Stubachtale, wo die Staatsbahnverwaltung die wasserrechtliche Konzession bereits besitzt, im Vordergrund.

b) Für den Betrieb der Südrampe bedarf es noch der wasserrechtlichen Bewilligung für ein Projekt, das den Ausbau des Mallnitzer Elektrizitätswerkes vorsieht.

Bei dem Umstande, als Kärnten und Salzburg in dankenswerter Weise der Elektrisierung für Eisenbahnzwecke nicht nur keine Hindernisse in den Weg legen, sondern sie vielmehr nach Kräften fördern, ist damit zu rechnen, daß noch mit Eintritt der günstigen Baujahreszeit der Bau beider Wasserkraftwerke begonnen werden kann. Dieser Baubeginn ist allerdings nicht zuletzt von der Bereitstellung der nötigen Mittel abhängig, wie überhaupt damit zu rechnen ist, daß die für die Elektrisierung der Eisenbahnen im Jahre 1919/20 bewilligten Präliminarmittel, bei deren Festsetzung die ungeheure Preissteigerung in diesen und kommenden Tagen von niemand auch nur geahnt werden konnte, zur Einhaltung des im vorstehenden skizzierten Bauprogramms nicht ausreichen werden. Es wird sich daher die Notwendigkeit ergeben, die veranschlagten Mittel (60 Millionen) im Interesse der Volkswirtschaft zu erhöhen.

Erfordernis. Titel 10. Bahnbau Landeck—Töseus.

Für den Bahnbau Landeck—Töseus sind an außerordentlichen Ausgaben 2,000.000 K veranschlagt.

Infolge der Ereignisse des November 1918 entstand für die deutschösterreichische Staatsverwaltung die Pflicht, bei dem von der Militärverwaltung Österreich-Ungarns für ihre Zwecke und auf ihre Kosten in Angriff genommenen Bau der Reschenscheideckbahn ungesäumt den Uferschutz fertigzustellen, wie überhaupt begonnene Herstellungen vor Verfall und Zerstörung zu schützen.

Nach Maßgabe des Fortschrittes dieser im Interesse und zu Lasten der Liquidationsmasse vorgenommenen Sicherungsarbeiten wäre ein Teil der hierbei verwendeten Arbeiter zu entlassen gewesen.

Da eine derartige Massenentlassung von Arbeitern aus allgemein staatswirtschaftlichen wie politischen Gründen unbedingt vermieden werden mußte, wurde in der Kabinettsratssitzung vom 6. Juni 1919 beschlossen, schon dermalen über den Rahmen der Sicherungsarbeiten hinaus den Bahnbau auf der Teilstrecke Landeck—Töseus unvorgreiflich der endgültigen Entscheidung über die Spurweite fortzuführen und hierzu die für die Sicherungsarbeiten der Reschenscheideckbahn nicht mehr benötigten Arbeiter zu verwenden. Für diesen Zweck wird der Betrag von 2,000.000 K angesprochen.

Erfordernis. Titel 11. Vorschußzahlungen an die Südbahngesellschaft.

An außerordentlichen Ausgaben für Vorschußzahlungen an die Südbahngesellschaft sind 24,000.000 K veranschlagt. Das Erfordernis beinhaltet in Raten flüssig zu machende, verzinsliche, in Annuitäten — unter Umständen aber ganz oder zum großen Teil schon nach Abschluß der Südbahnrechnungen für das Jahr 1919 — rückzahlbare staatliche Vorschüsse, die der Südbahngesellschaft im Hinblick auf die Durchführung neuerlicher, den bezüglichen Maßnahmen der Staatsbahnen gleichkommender Personalfürsorgemaßnahmen zugesichert wurden, weil tarifarische Zugeständnisse an die Südbahngesellschaft aus wirtschaftlichen Gründen nur in einem begrenzten Maße zulässig waren und die Südbahn bei ihrer gegenwärtigen finanziellen Lage auf diesem Wege allein nicht imstande gewesen wäre, die gedachten Maßnahmen durchzuführen. Laut Nachtrag I wurden der Südbahngesellschaft weitere verzinsliche rückzahlbare Vorschüsse im Betrage von 15,600.000 K aus staatlichen Mitteln gewährt, um die Bedeckung der Ausgaben für die dem Personal ihres inländischen Liniennetzes bewilligten Anschaffungsbeiträge für Juni 1919 und außerordentlichen Geldzubußen für den 15. September, 1. und 15. Oktober 1919 zu ermöglichen. Das Erfordernis beträgt daher insgesamt 39,600.000 K.

Bedeckung. Titel 5. Vorschußrückzahlungen von der Südbahngesellschaft.

Die außerordentlichen Einnahmen für Verzinsung der Vorschußzahlungen an die Südbahngesellschaft sind mit 1,000.000 K veranschlagt, laut Nachtrag I 110.000 K, das sind insgesamt 1,110.000 K. Diese Einnahme entspricht dem fälligen Betrage an Zinsen aus den nach Titel 11 an die Südbahngesellschaft geleisteten Vorschußzahlungen.

Kapitel 31: Schiffahrt.

Erfordernis und Bedeckung. Titel 1. Binnenschiffahrt.

An ordentlichen Ausgaben sind 39.100 K veranschlagt. Davon entfallen auf die Förderung der Binnenschiffahrt 1000 K, an Ausgaben anläßlich der Handhabung der Schiffahrts- und Strompolizeiordnung für die ober- und niederösterreichische Strecke der Donau 38.100 K. An ordentlichen Einnahmen sind 2.240 K veranschlagt, so daß ein unbedecktes Erfordernis von 36.860 K resultiert.

Erfordernis und Bedeckung. Titel 2. Bodensee-Dampfschiffahrt.

An ordentlichen Ausgaben sind 805.010 K veranschlagt. Davon entfallen an persönlichen Ausgaben 276.910 K und an sachlichen Ausgaben 528.100 K. An ordentlichen Einnahmen sind 214.400 K veranschlagt. Davon entfallen auf Transporteinnahmen: aus dem Personenverkehr 100.000 K, aus dem Gepäcksverkehr 2.500 K, aus dem Eilgutverkehr 2.500 K und aus dem Frachtenverkehr 95.000 K; an sonstigen Einnahmen 14.400 K. Es ergibt sich ein unbedecktes Erfordernis von 590.610 K.

Die Bodenseeschiffahrt ist infolge des Krieges sehr stark zurückgegangen. Während im Jahre 1913 rund 180.000 Kilometer geleistet wurden, wurden für 1918/19 bloß 52.000 Kilometer veranschlagt. Für 1919/20 sind 87.000 Kilometer veranschlagt. Es muß alles getan werden, um nicht nur den früheren Stand zu erreichen, sondern eine Hebung des Verkehres zu erzielen.

Auszug aus den Darlegungen des Staatssekretärs Paul

in der Sitzung des Finanz- und Budgetausschusses vom 22. Jänner 1920; anläßlich der Verhandlung der Kapitel 29, 30 und 31 des Staatsvoranschlages für 1919/20.

Mit einem in vierjähriger Kriegsnot ganz erschöpften und unterernährten Personal, mit einem durch unausgesetzte und schonungslose Inanspruchnahme abgewirtschafteten, von vorneherein unzulänglichen Betriebsapparat übernahm die Republik Österreich das staatliche Verkehrswesen. Der wirtschaftliche Tiefstand, das andauernde Sinken der Kaufkraft des Geldes, der drückende Mangel an Bedarfsgütern jeder Art, namentlich aber an Lebensmitteln und Kohle, im Zusammenhange mit den vernichtenden Wirkungen des Friedensvertrages von St. Germain, all diese widrigen Umstände drücken dem in Behandlung stehenden Staatsvoranschlage, in dem die finanziellen Ergebnisse der staatlichen Verkehrsbetriebe das erstemal ganzjährig veranschlagt erscheinen, ein wenig erfreuliches Gepräge auf.

Den wichtigsten Betrieb im staatlichen Verkehrswesen bilden nach wie vor die Eisenbahnen. Wie weit aber deren Linienbereich gegenüber dem alten Gesamtstaate eingeengt ist, veranschauliche am besten der Umstand, daß der für Ende Oktober 1918 ausgewiesenen Betriebslänge aller inländischen Haupt- und Lokalbahnen des bestandenen Österreich von 22.370 Kilometern — hiervon 4.051 Kilometer oder rund 18 Prozent Privatbahnen — in der Republik Österreich nur annähernd 6.550 Kilometer solcher Strecken — hiervon 2.070 Kilometer oder rund 32 Prozent Privatbahnen — gegenüberstehen. Das im Staatsbetriebe befindliche Eisenbahnnetz verringerte sich sohin von 18.319 auf 4.480 Kilometer, das ist auf weniger als ein Viertel (24·45 Prozent) der seinerzeitigen Gesamtausdehnung. Mit der Übernahme Westungarns in unsere Verwaltung stehe ein Zuwachs dieses Netzes um annähernd 380 Kilometer in Aussicht.

Erschwere nun an und für sich schon jede Einschränkung des Betriebsumfanges die Wirtschaftlichkeit der Betriebsführung, so belaste die Aufteilung der ehemaligen k. k. österreichischen Staatsbahnen den Betrieb der Staatseisenbahnverwaltung noch ganz besonders dadurch, daß gerade die rentabelsten Strecken des alten Staatsbahnnetzes in Wegfall gekommen seien, Strecken, die größtenteils im ebenen Gelände liegen, auch weniger Erhaltungs- und verhältnismäßig geringere Betriebskosten erfordern, wie die böhmischen und galizischen Bahnen oder die nunmehr überwiegend ins Ausland fallende Nordbahn, während die hierländischen Eisenbahnen größtenteils industriearme Gebiete durchziehen, deren orographische und hydrographische Beschaffenheiten der Bahnerhaltung und dem Betriebe Schwierigkeiten in den Weg stellen, die nur mit unverhältnismäßigen Kosten zu überwinden seien. Alle diese Tatsachen gelangen naturgemäß im Voranschlage der Eisenbahnen zum Ausdruck. Sie seien aber auch derart, daß ein Vergleich der Staatsbahnen Österreichs mit jenen des bestandenen Kaiserstaates, wenn überhaupt, so nur mit allen Vorbehalten in Erwägung gezogen werden darf.

Nach der dem Ausschusse vorliegenden Ertragsrechnung der Staatsbahnen für das Verwaltungsjahr 1919/20 einschließlich des ersten Nachtrages zum Staatsvoranschlage betragen die Ausgaben 1.184·8 Millionen Kronen, die Einnahmen 988·5 Millionen Kronen, so daß ein Gebarungsabgang von 196·3 Millionen Kronen erwächst. Wird das Erfordernis für den Schuldendienst der Staatsbahnen mit 64·4 Millionen Kronen veranschlagt, so erfordere die staatliche Betriebsführung der Eisenbahnen einen Staatszuschuß von 260·7 Millionen Kronen. Vergegenwärtigt man sich jedoch die überaus schwierigen Verhältnisse, unter denen der Staatseisenbahnbetrieb gegenwärtig geführt werden muß, so verdiene dieses gewiß wenig günstige Ergebnis doch eine mildere Beurteilung, zumal ja — soweit dies bisher bekannt geworden ist —, auch alle Nachbarstaaten unter ähnlichen unerfreulichen Ergebnissen leiden. Insbesondere habe die mustergültig verwaltete preußische Staatseisenbahnverwaltung, die noch im Voranschlage 1918 mit einem Reinüberschuß von über 124 Millionen Mark gerechnet hat, im Voranschlage 1919 einen Fehlbetrag von über 786 Millionen Mark aufzuweisen, der sich unter Berücksichtigung des nach dem Finanzabkommen vom Jahre 1910 für allgemeine Staatszwecke abzuführenden Betrages auf über 1 Milliarde Mark (1076 Millionen Mark) erhöhe.

Der Staatssekretär kommt dann auf die im Laufe der letzten Monate durchgeführten Tariferhöhungen zu sprechen und betont gegenüber dem Vorwurf, daß die Durchführung der getroffenen Tarifverfügungen ohne vorherige Befragung der Interessentenkreise erfolgt sei, daß die Staatseisenbahnverwaltung selbst das Bedürfnis empfinde, sich bei wichtigen Fragen auf dem Gebiete des Tarifwesens der Erfahrungen und des sachkundigen Rates der wirtschaftlichen Körperschaften zu bedienen. Wenn es gleichwohl unterlassen wurde, vor der Beschlußfassung über die jüngsten Tarifmaßnahmen ein Gutachten der Interessentenkreise einzuholen, so sei dies nur auf den Umstand zurückzuführen, daß die gewaltige Höhe des zu gewärtigenden Ausfalles eine sofortige Abhilfe und somit die rascheste Durchführung einer angemessenen Tariferhöhung notwendig machte.

In seinen weiteren Ausführungen gibt der Staatssekretär Aufklärungen über die Personalwirtschaft, insbesondere über die bestehenden Personalüberschüsse, sowie über Besoldungsfragen und bemerkt endlich, daß er bei der Besprechung des Personalwesens nicht unterlassen könne, der Dienstführung des Personals im allgemeinen mit einigen Worten zu gedenken. Die gegenwärtigen besonders ungünstigen Verkehrsverhältnisse und die Schwierigkeiten, die sich dem reisenden Publikum in vielfacher Beziehung entgegenstellen, haben dazu geführt, daß zuweilen auch das Personal mit diesen Beschwernissen in ursächlichen Zusammenhang gebracht werde. Der Staatssekretär vermag solchen Auffassungen nicht entschieden genug entgegenzutreten. Er, der aus dem Eisenbahnerstande hervorgegangen sei, und alle Leiden und Freuden eines Beamten der Exekutive mitgemacht habe, müsse vielmehr seiner innersten Überzeugung vollen und lauten Ausdruck geben, daß unsere Eisenbahner, die in schwerer Kriegsnot und in der noch schwereren Folgezeit unter harten Entbehrungen ihren Dienst in aufopfernster Weise versahen, nichts anderes ersehnen, als daß sie wieder in aufstrebender Wirtschaft werktätig mithelfen dürfen, durch gesteigerte

rastlose Arbeit das Eisenbahnwesen auf die vorherige Höhe zu heben und damit zu neuem Gedeihen der bedrängten Heimat beizutragen.

Hinsichtlich der Neuregelung der Staatseisenbahnverwaltung verweist der Staatssekretär darauf, daß ein rasches und zielsicheres Weiterarbeiten in der letzten Zeit aus Ursachen nicht mehr möglich war, die außerhalb des von ihm vertretenen Ressorts liegen. So sei es insbesondere die im Zuge befindliche Verfassung und die allgemeine Verwaltungsreform, die erst abgewartet werden müsse, bevor an die endgültige Neugestaltung der Staatseisenbahnverwaltung, ja der gesamten Verkehrsverwaltung geschritten werden kann.

Doch sei das Verkehrsamt schon jetzt unablässig bestrebt, den erforderlichen Abbau des Verwaltungskörpers, insbesondere hinsichtlich der Staatseisenbahnverwaltung soweit durchzuführen, als dies im gegenwärtigen Zeitpunkte, ohne den oberwähnten allgemeinen staatlichen Reformplänen vorzugreifen, tunlich erscheine. Über eine Reihe bereits durchgeführter einschränkender Maßnahmen im Staatsamte selbst seien auch die Verhandlungen wegen Wiederherstellung des erweiterten Wirkungskreises der Staatsbahndirektionen, wie er vor dem Kriege bestand, und gleichzeitig die Erweiterung dieses Wirkungskreises durch Abgabe von solchen Geschäften an die Direktionen, die bisher dem Staatsamte vorbehalten waren, jedoch ohne Beeinträchtigung des Dienstes bereits in der untern Instanz endgültig ausgetragen werden können, im Zuge.

Zur Vereinfachung des Zahlungsverfahrens unter möglichster Ausdehnung des bargeldlosen Zahlungsverkehres werde demnächst bei einer Direktion ein auf diesen Grundsätzen beruhendes Zahlungsverfahren probeweise zur Einführung gelangen, wodurch infolge des Verzichtes auf Beibringung förmlicher Parteiquittungen auch der Bevölkerung eine erhebliche Erleichterung im Zahlungsverkehr mit der Staatseisenbahnverwaltung geboten werden soll.

Der Staatssekretär übergeht sodann auf die Besprechung der andauernden Verkehrsnot, die insbesondere durch den katastrophalen Kohlenmangel, dann aber auch durch den aus der Gemeinsamkeit des Wagenparkes mit den übrigen Nationalstaaten hervorgerufenen Wagenmangel sich ergibt, erörtert die finanzielle Seite der Kohlenwirtschaft und bespricht die Lage im Werkstättendienst, die insbesondere auch durch die für Österreich sehr ungünstigen Bestimmungen des Friedensvertrages in nachteiligster Weise beeinflußt werde.

Der ernste Wille der Regierung, die Elektrisierung der Staatsbahnen zur Tat werden zu lassen, sei bereits im Frühjahr 1919 durch Errichtung des Elektrisierungsamtes und in der Folge durch die Bereitstellung der erwähnten finanziellen Mittel für den Beginn des Baues von Wasserkraftwerken, der Streckenausrüstung und von elektrischen Fahrbetriebsmitteln zum Ausdruck gekommen. Von dem Betrage von 60 Millionen Kronen entfallen 35 Millionen Kronen auf Neuanlagen und 25 Millionen Kronen auf Fahrbetriebsmittel.

Zunächst beabsichtige die Staatsbahnverwaltung die Elektrisierung der Strecke Innsbruck—Landeck—Bludenz und der Strecke Steinach-Irdning—Attnang-Puchheim. In der Tat wurden auf beiden Linien bereits im verflossenen Herbste mit der Aufstellung der Fahrleitungsmaste begonnen. Ebenso wurde noch im Herbste des Jahres 1919 der Bau eines großen bahneigenen Kraftwerkes am Spullersee bei Danöfen angefangen und die Aufschließungsarbeiten, Wege, Werk- und Barackenbauten so rasch in Fluß gebracht und bis zum Eintritte der letzten großen Schneefälle so eifrig fortgesetzt, daß der Stollen zur Absenkung des Spullersees derzeit schon auf ein Drittel der gesamten Länge vorgetrieben, die Geländeaufnahmen für die Seilbahn und den Schrägaufzug beendet, diese Herstellungen bereits vergeben und so alle Voraussetzungen erfüllt seien, die letzten Endes die Fertigstellung der ganzen großen Anlage Ende 1921 erhoffen lassen.

Wegen Ausgestaltung des für die Ostrampe der Arlbergstrecke notwendigen Ruetzwerkes seien Verhandlungen zwischen der Staatsbahnverwaltung einerseits und dem Lande Tirol und der Stadtgemeinde Innsbruck andrerseits im Gange, die aller Voraussicht nach ehestens zum Abschluß gelangen und zur Pachtung der Mittenwaldbahn durch die Staatsbahnverwaltung führen werden.

An elektrischen Fahrbetriebsmitteln seien zunächst drei Akkumulatorentriebwagenzüge bestellt worden, womit gewissermaßen „Vorläufer" der elektrischen Zugförderung in Erscheinung treten. Sie seien bestimmt, die Arbeiter- und Schülerbeförderung in der Umgebung größerer Städte zu verbessern und nebstbei durch Verwendung von aus Wasserkraftwerken gespeisten Akkumulatoren eine gewisse Kohlenersparnis zu erzielen.

In jedem Falle sei die Staatseisenbahnverwaltung bestrebt, den Baufortschritt bei den Elektrisierungsarbeiten, die letzten Endes unserer Kohlennot steuern sollen, nach Möglichkeit zu fördern und die ruhige Fortentwicklung des aufgestellten Bauprogramms zu sichern. Dieses sehe im weiteren zunächst die Elektrisierung der Strecke Salzburg—Schwarzach-St. Veit—Spittal a. D.—Villach vor, wobei für

die Nordrampe dieser Strecke der Bau eines Kraftwerkes im Stubachtale im Vordergrunde stehe, während es für den Betrieb der Südrampe noch der wasserrechtlichen Bewilligung für ein Projekt bedürfe, das den Ausbau des Mallnitzer Elektrizitätswerkes betrifft. Bei dem Umstande, als Kärnten und Salzburg in dankenswerter Weise der Elektrisierung für Eisenbahnzwecke nicht nur keine Hindernisse in den Weg legen, sondern sie vielmehr nach Kräften fördern, sei damit zu rechnen, daß noch mit Eintritt der günstigen Baujahreszeit die Vorbereitung für den Bau beider Kraftwerke getroffen werden könne.

Von den weitesten Kreisen werde auch der Frage der Ausgestaltung unseres Bahnnetzes durch Herstellung neuer Linien eine besondere Aufmerksamkeit zugewendet. Auch die Nationalversammlung habe sich vor wenigen Tagen mit dieser wichtigen Frage eingehend beschäftigt.

Der Staatssekretär möchte daher in Erinnerung rufen, daß schon vor dem Kriege die Ausgestaltung des Bahnnetzes im wesentlichen zum Stillstande gekommen sei, da die beiden letzten Regierungsvorlagen, betreffend die Beteiligung des Staatsschatzes an der Sicherstellung neuer Bahnen, keine Gesetzeskraft erlangten; insbesondere sei die Regierungsvorlage des Jahres 1913 überhaupt nicht zur Verhandlung gekommen und durch den Sessionsschluß hinfällig geworden.

Es sei daher wohl begreiflich, daß in zahlreichen Anträgen der Bau neuer Bahnen gefordert werde. Sosehr auch das Staatsamt für Verkehrswesen solche Bestrebungen als voll berechtigt anerkennen müsse, so konnte doch bisher eine eigentliche Bautätigkeit nicht in Angriff genommen werden, da die Verhältnisse hierfür sehr ungünstig waren und heute noch sehr ungünstig sind. Die Anlagekosten seien bei den gegenwärtigen Preisverhältnissen nicht nur ganz abnorm hoch, sondern lassen sich auch gar nicht mit der notwendigen Verläßlichkeit bestimmen. Hierzu komme noch, daß die Ertragsaussichten neuer Bahnen, soweit sie sich überhaupt feststellen lassen, was derzeit nur in beiläufigen Ziffern möglich sei, mit Rücksicht auf die hohen Betriebsausgaben wenig günstig sind.

Es werde daher gewiß als begreiflich anerkannt werden, daß seitens der Regierung, insolang diese Verhältnisse andauern, eine gewisse Zurückhaltung geübt werde.

Bei der Sicherstellung neuer Lokalbahnen müsse daran festgehalten werden, daß wie früher auch seitens der beteiligten Länder entsprechende Beiträge geleistet werden.

Da somit die Stellungnahme der Landesvertretungen für die ganze Aktion von großer Wichtigkeit sei, hätten sich Vertreter des Staatsamtes für Verkehrswesen mit den beteiligten Kreisen unmittelbar in Verbindung zu setzen, damit unter Vermeidung aller zeitraubenden Umwege möglichst einvernehmlich mit den Ländern vorgegangen werden könne. Solche Besprechungen hätten mit Vertretern Salzburgs und Oberösterreichs in Salzburg und in Klagenfurt mit Vertretern der Landeshauptstadt stattgefunden. In nächster Zeit sollen zur Beratung der steirischen Bahnangelegenheiten Verhandlungen in Graz stattfinden, an denen auch Vertreter des Staatsamtes für Verkehrswesen teilnehmen werden.

Zur Förderung der Angelegenheit wäre es sehr erwünscht, wenn die beteiligten Kreise sich möglichst bestimmt aussprechen, insbesondere auch über die Art und Höhe der zu gewärtigenden Beihilfen konkrete Beschlüsse fassen würden. Da sich die Höhe des jeweiligen Bauerfordernisses, wie erwähnt, kaum festlegen lasse, so wäre es zweckdienlich, wenn die Beiträge in Prozenten des Bauaufwandes bestimmt würden.

Eine besondere Vorsorge erheischen sodann jene Bahnlinien, die während des Krieges entweder vollständig ausgebaut wurden, wie die Linie Hermagor—Kötschach, oder deren Herstellung begonnen wurde, wie die Linien Landeck—Tösens, Birkfeld—Rettenegg und Feldbach—Gleichenberg. Gewichtige wirtschaftliche Erwägungen erfordern hier die Erhaltung und Ausgestaltung des bereits Bestehenden.

Solang die Herstellung neuer Linien nicht möglich sei, werde durch Einführung von staatlichen Kraftwagenlinien den allerdringendsten Verkehrsbedürfnissen wenigstens notdürftig Rechnung getragen werden können.

Der Staatssekretär bemerkt, daß der Betrieb eines staatlichen zivilen Luftverkehres oder ein staatlicher Lufthafenbetrieb vorläufig nicht geplant sei. Ebenso wie im Auslande werde auch in Österreich der erwerbsmäßige Luftverkehr und Lufthafenbetrieb unter Voraussetzung behördlicher Genehmigung zunächst der privaten Unternehmertätigkeit überlassen bleiben müssen.

Die völkerverbindende Bedeutung des Luftverkehrs stehe wohl außer Zweifel. In den Ententestaaten hat ein regelmäßiger Luftverkehr bereits eingesetzt und auch in Deutschland seien bereits mehrere Luftverkehrslinien entstanden. Abgeschnitten vom Weltmeere, dürfen daher auch wir nicht zögern, unsere verkehrspolitisch günstige geographische Lage im Schnittpunkte der wichtigsten Verkehrsstraßen Mitteleuropas auszunutzen und alle Vorbereitungen zu treffen, die das Einfügen eines heimischen Luftverkehres in das große internationale Verkehrsnetz ermöglichen.

Die Grundlagen zur Ausnutzung dieser wichtigen geographischen Lage seien insofern gegeben, als Österreich bereits eine Anzahl geeigneter Flugplätze besitze. Werden diese erhalten und entsprechend ausgestaltet und werden an den Hauptverkehrslinien noch weiter erforderliche Flughäfen angelegt, dann werde gewiß nicht nur der heimische Luftverkehr bald einsetzen, sondern auch der große zwischenstaatliche Verkehr über unser Gebiet geleitet werden.

Die Bestimmungen des bezeichneten Vertrages bereiten zunächst der Betätigung einer den Bedürfnissen der heimischen Volkswirtschaft angepaßten Tarifpolitik der österreichischen Eisenbahnen ein fast unüberwindliches Hindernis, wie sie es uns fast auch unmöglich machen, die von den heimischen Interessenten hinsichtlich der Neuregelung des internationalen Frachtrechtes geltend gemachten Wünsche durchzusetzen.

Die uns auferlegten Bindungen eisenbahntarifarischer Natur, die zahlreichen Verpflichtungen, die wir in bezug auf die Abwicklung des Durchzugsverkehres übernehmen mußten, erheischen eingehende Abmachungen namentlich mit unseren aus der vormaligen Monarchie hervorgegangenen Nachbarstaaten, die wir, soweit es an uns liegt, fernab von politischen Verbitterungen auf Grund vernünftiger geschäftlicher Erwägung führen wollen, in der Absicht, das Verbindende zu pflegen, das Trennende zu überbrücken.

Wir müssen ferner an die Regelung der Schiffahrts- und namentlich der Donaufragen herantreten, wir müssen unsere Beziehungen zu den Nachbarstaaten auf dem Gebiete des Post- und Telegraphenwesens neu einrichten; wir müssen dann, abgesehen von der höchst wichtigen und äußerst schwierigen Frage der Übertragung der Eisenbahnlinien an die aus dem ehemaligen Österreich hervorgegangenen Staaten und der Aufteilung des Fahrparkes, die Eisenbahnanschlußverhältnisse mit diesen Staaten fast durchaus neu regeln, eine Aufgabe, von deren zweckentsprechender Lösung praktisch unendlich viel für eine geordnete Durchführung unserer künftigen Verkehrsaufgaben abhängen wird.

Weiters müssen wir das uns eingeräumte Recht des freien Zuganges zur Adria kommerziell und betriebstechnisch für unsere Volkswirtschaft nutzbar zu machen suchen und wir müssen namentlich auch der im Vertrage von Saint-Germain besonders erwähnten Südbahnfrage, für die die Mitwirkung der beteiligten Staaten ausdrücklich vorgesehen ist, unsere eifrigste, schon infolge des kilometrischen Anteiles Österreichs am Südbahnnetze maßgebende Mitarbeit zuwenden.

Wenn es gelingt, bei den in Durchführung des Vertrages von Saint-Germain zu führenden Verhandlungen die praktischen, allen gemeinsamen Bedürfnisse des Verkehres zur Geltung zu bringen und positive Arbeit zu leisten, so sei zu hoffen, daß die furchtbaren Schäden, die unserem Verkehrswesen durch die Verstümmelung unserer Eisenbahnen infolge der politischen Grenzführung zugefügt worden sind, gemildert werden können, und daß bei Wiederkehr geordneter Verhältnisse unsere im ganzen nicht ungünstige verkehrsgeographische Lage allmählich trotz allem wird zur Geltung kommen können.

Beschlußantrag.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat nach eingehender Debatte den Staatsvoranschlag, Kapitel 29, 30 und 31, samt Nachtrag I, zum Beschluß erhoben.

Der Finanz- und Budgetausschuß stellt sohin den Antrag:

In den Staatsvoranschlag zum Finanzgesetz für das Verwaltungsjahr 1919/20 wäre einzustellen:

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Voranschlag 1919/20	Nachtrag I hierzu	Summe
				Kronen		
			XVII. Verkehrswesen.			
29			Staatsamt für Verkehrswesen.			
			Ordentliche .	6,017.540	304.560	6,322.100
			Außerordentliche .	200.000	.	200.000
			(Summe) .	6,217.540	304.560	6,522.100
30			Eisenbahnen:			
	1		Tariferstellungs- und Abrechnungsbureau der österreichischen Staatsbahnen.			
			Ordentliche .	2,545.800	.	2,545.800
	2		Generalinspektion der österreichischen Eisenbahnen.			
			Ordentliche .	427.550	— 220.000	207.550
	3		Elektrisierungsamt der österreichischen Staatsbahnen.			
			Ordentliche .	808.080	.	808.080
	4		Hauptwagenamt der österreichischen Staatsbahnen.			
			Ordentliche .	468.220	.	468.220
	5		Altersversorgungsanstalten und sonstige Wohlfahrtseinrichtungen.			
			Ordentliche .	1,864.150	2,487.500	4,351.650
	6		Staatsbahnbetrieb:			
		1	Zentraldienst der Direktionen:			
			1. Persönliche Ausgaben	20,617.360	2,935.000	23,552.360
			2. Sachliche Ausgaben	1,278.400	200.000	1,478.400
		2	Bahnaufsicht und Bahnerhaltung:			
			1. Persönliche Ausgaben	17,966.950	255.000	18,221.950
			2. Sachliche Ausgaben (einschließlich Löhne der der Arbeiter)	50,916.000	2,015.000	52,931.000
			Fürtrag .	90,778.710	5,405.000	96,183.710

Kapitel.	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Voranschlag 1919/20	Nachtrag I hierzu	Summe
				Kronen		
			Übertrag .	90,778.710	5,405.000	96,183.710
30	6	3	Stations- und Fahrdienst:			
			1. Persönliche Ausgaben	112,985.340	10,216.000	123,201.340
			2. Sachliche Ausgaben	9,336.790	.	9,336.790
		4	Zugförderungsdienst:			
			1. Persönliche Ausgaben	52,816.650	3,966.000	56,782.650
			2. Sachliche Ausgaben	279,218.620	.	279,218.620
		5	Werkstättendienst und Erhaltung der Fahrbetriebsmittel:			
			1. Persönliche Ausgaben	67,176.370	8,843.000	76,019.370
			2. Sachliche Ausgaben	56,762.020	.	56,762.020
		6	Hilfsanstalten für den Betrieb:			
			1. Persönliche Ausgaben	3,824.770	211.200	4,035.970
			2. Sachliche Ausgaben	1,997.170	.	1,997.170
		7	Sonstige Betriebsausgaben } Sachliche Ausgaben .	15,670.700	500.000	16,170.700
		8	Steuern und Umlagen . . }	3,419.190	.	3,419.190
		9	Salzgeschäft . . . . . }	2,161.000	.	2,161.000
			Ordentliche .	696,147.330	29,141.200	725,288.530
		10	Außerordentliche Ausgaben	13,734.000	.	13,734.000
			Titel 6 (Summe) .	709,881.330	29,141.200	739,022.530
	7		Garantierte Eisenbahnen.			
			Außerordentliche .	2,900.000	.	2,900.000
	8		Außerordentliche Aufwendungen für bauliche Herstellungen und Fahrbetriebsmittelbeschaffung:			
		1	Bauliche Herstellungen	22,000.000	.	22,000.000
		2	Fahrbetriebsmittelbeschaffung	140,100.000	104,300.000	244,400.000
			Titel 8 (Summe) .	162,100.000	104,300.000	266,400.000

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatsausgaben	Voranschlag 1919/20	Nachtrag I hierzu	Summe
				Kronen		
30	9		Außerordentliche Aufwendungen für die Einführung der elektrischen Zugförderung	60,000.000	.	60,000.000
	10		Bahnbau Landeck—Tösens.			
			Außerordentliche .	2,000.000	.	2,000.000
	11		Vorschußzahlungen an die Südbahngesellschaft.			
			Außerordentliche .	24,000.000	15,600.000	39,600.000
			Kapitel 30 { Ordentliche .	702,261.130	31,408.700	733,669.830
			Kapitel 30 { Außerordentliche .	264,734.000	119,900.000	384,634.000
			Kapitel 30 { (Summe) .	966,995.130	151,308.700	1.118,303.830
31			Schiffahrt:			
	1		Binnenschiffahrt.			
			Ordentliche .	39.100	.	39.100
	2		Bodensee-Dampfschiffahrt.			
			Ordentliche .	805.010	.	805.010
			Kapitel 31 (Summe) .	844.110	.	844.110
			Kapitel 29 bis 31 { Ordentliche .	709,122.780	31,713.260	740,836.040
			Kapitel 29 bis 31 { Außerordentliche .	264,934.000	119,900.000	384,834.000
			Kapitel 29 bis 31 { (Summe) .	974,056.780	151,613.260	1.125,670.040

Kapitel	Titel	Paragraph	Staatseinnahmen	Voranschlag 1919/20	Nachtrag I hierzu	Summe
				Kronen		
			XVII. Verkehrswesen.			
29			Staatsamt für Verkehrswesen.			
			Ordentliche .	122.330	.	122.330
30			Eisenbahnen:			
	1		Tariferstellungs- und Abrechnungsbureau der österreichischen Staatsbahnen.			
			Ordentliche .	164.000	.	164.000
	2		Staatsbahnbetrieb:			
		1	Transporteinnahmen	537,788.800	398,500.000	936,288.800
		2	Sonstige Einnahmen	45,102.310	.	45,102.310
		3	Einnahmen aus dem Salzgeschäft	2,415.000	.	2,415.000
			Ordentliche .	585,306.110	398,500.000	983,806.110
		4	Außerordentliche Einnahmen	4,056.320	.	4,056.320
			Titel 2 (Summe) .	589,362.430	398,500.000	987,862.430
	3		Anteil des Staates an dem gemeinschaftlichen Verkehr und am Ertrage von Privatbahnen.			
			Außerordentliche .	910.800	.	910.800
	4		Garantierte Eisenbahnen.			
			Außerordentliche .	550	.	550
	5		Vorschußrückzahlungen von der Südbahngesellschaft.			
			Außerordentliche .	1,000.000	110.000	1,110.000
			Kapitel 30 { Ordentliche .	585,470.110	398,500.000	983,970.110
			Kapitel 30 { Außerordentliche .	5,967.670	110.000	6,077.670
			Kapitel 30 { (Summe) .	591,437.780	398,610.000	990,047.780
31			Schiffahrt:			
	1		Binnenschiffahrt.			
			Ordentliche .	2.240	.	2.240
	2		Bodensee-Dampfschiffahrt.			
			Ordentliche .	214.400	.	214.400
			Kapitel 31 (Summe) .	216.640	.	216.640
			Kapitel 29 bis 31 { Ordentliche .	585,809.080	398,500.000	984,309.080
			Kapitel 29 bis 31 { Außerordentliche .	5,967.670	110.000	6,077.670
			Kapitel 29 bis 31 { (Summe) .	591,776.750	398,610.000	990,386.750

Ferner empfiehlt der Finanz- und Budgetausschuß, das hohe Haus wolle die nachstehenden, vom Finanz- und Budgetausschusse eingebrachten Entschließungen annehmen.

Entschließungen des Berichterstatters Schiegl.

I.

Die Regierung wird aufgefordert, den Eisenbahn- und Schiffahrtsbetrieb nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen.

II.

Die Regierung wird aufgefordert, bei der Erteilung von Fahrbegünstigungen sich tunlichst eine gewisse Beschränkung aufzuerlegen und bei Erteilung solcher Fahrbegünstigungen an dem Grundsatz festzuhalten, daß die normalen Fahrgebühren für die bei den Fahrbegünstigungen in Betracht kommenden Strecken von jenen Verwaltungsstellen getragen werden, denen die erteilte Fahrbegünstigung ihrem Charakter nach zukommt.

Wien, 28. Jänner 1920.

Dr. Richard Weiskirchner,
Obmann.

Schiegl,
Berichterstatter.

Österreichische Staatsdruckerei. 20620

XVII. Verkehrswesen.

Kapitel 32: Post, Telegraph und Fernsprecher.

Der Staatsvoranschlag für Post-, Telegraph- und Fernsprechwesen für das Jahr 1919/20 ist ein Teil des Voranschlages des Staatsamtes für Verkehrswesen, in dessen Wirkungskreis die Post-, Telegraphen- und Fernsprechangelegenheiten im Sinne der Bestimmungen des Artikels 10, Z. 4 des Gesetzes vom 14. März 1919, St. G. Bl. Nr. 180 einbezogen worden sind. Dieser Kompetenzänderung war die Errichtung einer Generaldirektion für Post-, Telegraphen- und Fernsprechwesen vorausgegangen, an deren Stelle im Sinne der Vollzugsanweisung der Staatsregierung vom 21. Oktober 1919, St. G. Bl. Nr. 496, zu der nunmehr getrennten Verwaltung des Postwesens einer- und des Telegraphen-, Fernsprech- und Rohrpostwesens andrerseits je eine besondere Sektion des Staatsamtes für Verkehrswesen berufen sind. Im Staatsvoranschlag für das Jahr 1919/20 sind die Ausgaben und Einnahmen der Generaldirektion für Post-, Telegraphen- und Fernsprechwesen, also der Zentralverwaltung, unter Kapitel 32, Titel 1 die Ausgaben und Einnahmen der Post-, Telegraphen- und Fernsprechanstalt, unter Kapitel 32, Titel 2 gesondert dargestellt.

Hiernach betragen die Ausgaben der Generaldirektion	3,583.820 K
die Einnahmen	3.100 „
während sich die Ausgaben der Post-, Telegraphen- und Fernsprechanstalt auf . .	167,802.330 „
und die Einnahmen auf	177,358.000 „

belaufen.

In diesem letzteren Betrage ist der für dieses Verwaltungsjahr veranschlagte Geschäftsüberschuß des Postsparkassenamtes, derzufolge des Artikels 19 des Gesetzes vom 28. Mai 1892, R. G. Bl. Nr. 56, und des Gesetzes vom 19. November 1887, R. G. Bl. Nr. 133, dem Postgefälle zuzurechnen ist, nicht enthalten. Nach diesen Voranschlagsziffern war ein mäßiger Überschuß der Einnahmen gegenüber den Ausgaben veranschlagt. Ich muß jedoch gleich hier bemerken, daß die Voranschlagsziffern schon aus dem Grunde kein richtiges Bild der Gebarung geben, da Ausgaben und Einnahmen verschiedener Natur, die ihrem Wesen nach in diesen Voranschlag hineingehören, in anderen Etats dargestellt sind. Ich verweise diesfalls auf den Anhang II zum I. Nachtrag des Finanzgesetzentwurfes, aus dem zu entnehmen ist, daß bei Berücksichtigung dieser Umstände die Post-, Telegraphen- und Fernsprechanstalt mit einem Betriebsabgange von nicht weniger als 263·06 Millionen zu rechnen hat. Der größte Teil dieser Summe entfällt auf Fürsorge- und Teuerungsmaßnahmen für das Personal, die unter dem besonderen Kapitel des Staatsvoranschlages „Kriegsmaßnahmen" veranschlagt sind. Weiters sei gleich hier bemerkt, daß der vorliegende Voranschlag zu einer Zeit erstellt worden ist, in der noch nicht einmal die Grenzen unseres neuen Staates festgestellt waren und die wirtschaftliche Entwicklung auch nicht annäherungsweise vorausberechnet werden konnte.

Es dürfte daher entbehrlich sein, die einzelnen Ziffern des Voranschlages einer besonderen Erläuterung und Begründung zu unterziehen, zumal sich schon zu Beginn der neuen Gebarungsperiode gezeigt hat, daß einerseits mit den für die Ausgaben veranschlagten Beträgen das Auslangen unmöglich gefunden werden könne, wie auch andrerseits die Einnahmen die erwartete Höhe vielleicht nicht durchwegs erreichen werden. Der Grund ist vor allem darin gelegen, daß die durch die andauernde

Verschlechterung des Wertes unserer Valuta immer mehr anwachsende Teuerung einen ganz bedeutenden Mehraufwand sowohl für persönliche als auch für sachliche Erfordernisse bedingt und daß die durch diese Verhältnisse behinderte Wiederherstellung unserer Volkswirtschaft und insbesondere unseres Verkehrswesens die erwarteten Einnahmen empfindlich schmälert.

Diese Verhältnisse waren auch der Grund, daß in einem Nachtrag zum Entwurfe des Finanzgesetzes für das Post-, Telegraphen- und Fernsprechwesen ein weiterer Ausgabenbetrag von 53,816.800 K angesprochen wird. Alle diese Umstände lassen es auch nicht zu, einen Vergleich der Voranschlagsziffern mit früheren Gebarungsperioden zu ziehen. Unter Berücksichtigung des vorerwähnten Nachtrages stellt sich das Erfordernis für die Betriebsausgaben, zu denen auch die persönlichen Ausgaben gehören, auf . . . . . 168,019.130 K

Von diesem Betrage entfallen auf persönliche Ausgaben . . . . . 96,362.330 „

und auf Sachausgaben . . . . . 71,656.800 „

Für die Generaldirektion für Post-, Telegraphen- und Fernsprechwesen erhöhen sich durch diesen Nachtrag, die mit . . . . . 3,583.820 „

veranschlagten ordentlichen Ausgaben um den Betrag von . . . . . 611.500 „

somit auf . . . . . 4,195.320 „.

Zwecks tunlichster Herabsetzung der Personalausgaben wird der Abbau der Personalstände nach Möglichkeit durchgeführt. Speziell bei der bestandenen Generaldirektion für Post-, Telegraphen- und Fernsprechwesen wurde hierbei auch ein erheblicher Erfolg erzielt. Anders verhält es sich allerdings mit dem Abbau des Personals in den einzelnen Post- und Telegraphendirektionsbezirken. Im Verkehrsdienste ist im allgemeinen kein Mindererfordernis eingetreten und das vorhandene Personal voll ausgenützt.

Die fortwährende Steigerung des Aufwandes für das Personal (Kapitel 32, Titel 2, § 1, Post 1 bis 9) ist durch zahlreiche Maßnahmen zugunsten des Personals begründet, welche die Revolutionsperiode allen Staatsangestellten brachte, oder die infolge der von der Regierung den einzelnen Organisationen gemachten Zugeständnisse durchgeführt wurden. Auch die durch den mehrerwähnten Nachtrag erfolgte Nachpräliminierung von persönlichen Auslagen wird nicht hinreichen, da im Zeitpunkte der Verfassung dieses Nachtrages das Besoldungsübergangsgesetz noch nicht erlassen war, so daß den durch dieses Gesetz bedingten persönlichen Mehrkosten präliminarmäßig noch keine Bedeckung gegenübersteht.

Ebenso harren eine Reihe anderer, teils schon von früheren Regierungen zugesagter, wie Einreihung der Postmeister in die Gruppe C der Staatsbeamten, oder durch die Neuzeit begründeter Forderungen, wie die Regelung der Beamten der heutigen Gruppe C und besonders auch die Regelung der Unterbeamtenfrage sowie der Landpostangestellten der Verwirklichung.

Weitgehende Verbesserungen auf dem Gebiete der Wohnungsfrage und der Diensträume erscheinen neben anderen sozialen Verbesserungen ein Gebot der Notwendigkeit.

Die Erlassung der definitiven Besoldungsreform ist unbedingt notwendig. Dabei wird die Einbeziehung der Frau in die Teuerungszulage als soziale Forderung nicht übersehen werden können. Das traurige Los der Pensionisten, Witwen und Waisen ist ein Schandfleck unserer Zeit, hier muß rasche Hilfe eingreifen.

Auch was die Sachausgaben betrifft, wird selbst unter Berücksichtigung des Budgetnachtrages mit den eingestellten Beträgen das Auslangen weitaus nicht gefunden werden, da, wie schon oben gesagt, das rapide Steigen der Teuerung in den Präliminaransätzen nicht genügend berücksichtigt ist. Besonders hohe Überschreitungen dürften sich bei Post 10 „Dienstkleidung", Post 11 „Reise- und Nachtdienstgebühren", Post 17 „Amtserfordernisse", Post 18 „Provisionen und Tantiemen, Post 19 a „Anschaffung und Instandhaltung von Apparaten", Post 19 b „Erhaltung von Telegraphen-, Fernsprech- und Rohrpostanlagen", Post 20 „Postbeförderung auf Straßen" und Post 26 „Schadenvergütungen" ergeben.

Die Überschreitungen bei den erstgenannten Positionen sind gleichfalls größtenteils auf die durch die Revolution geschaffenen und den Organisationen von der Regierung bewilligten Zugeständnisse zurückzuführen. Die Überschreitung bei Post 17 „Amtserfordernisse" sowie bei den Posten 19 a und 19 b ist die Folge der sprunghaften Teuerung aller Bedarfsartikel und Materialien. Bei Post 20 „Postbeförderung auf Straßen" erwachsen der Postanstalt durch das enorme Anwachsen der Fahrtpauschalien ganz bedeutende Mehrkosten; endlich müssen für Schadenvergütungen für verlorene, beraubte

Postsendungen enorme Beträge ausbezahlt werden. Der Grund hierfür liegt in der noch immer bestehenden Verkehrsunsicherheit. Auch kommt hier in Betracht, daß die Rechtsnachfolge unseres neuen Staates in die Verpflichtungen des bestandenen Staates uns speziell auf dem Gebiete der Schadenvergütungen schwere materielle Opfer auferlegt.

Die nach dem Vorangeführten zu erwartenden ganz bedeutenden Mehrausgaben nur einigermaßen hereinzubringen, war die Post-, Telegraphen- und Fernsprechverwaltung gezwungen, dem Beispiele aller gleichartigen Verwaltungen in den anderen Staaten zu folgen und die Gebührensätze zu erhöhen. Es steht zu hoffen, daß durch diese Maßnahme das Gleichgewicht zwischen den Ausgaben und Einnahmen hergestellt werden wird, wobei allerdings vorausgesetzt werden muß, daß die Teuerung nicht in demselben Maße wie bisher fortschreitet und unsere Verkehrsverhältnisse eine derartige Besserung erfahren, daß insbesondere der Postverkehr die frühere Norm erreicht.

Im Besonderen sei noch des jüngsten Betriebszweiges des Postwesens gedacht, nämlich des Postautomobilwesens. Die Ausgaben für diesen Betriebszweig sind im Staatsvoranschlage mit 10,995.590 K und die Einnahmen mit . . . . . 1,500.000 „ veranschlagt.

Es ist einleuchtend, daß zunächst die Ausgaben die Einnahmen weit überschreiten müssen, da die Bereitstellung eines entsprechenden Wagenparkes unter den heutigen Verhältnissen ganz besonders große Auslagen erfordert, denen Einnahmen nur nach Maßgabe der Inbetriebsetzung der neuen Linien gegenüberstehen. Gerade jetzt erfordern die Auslagen für Beschaffung der Wagen, ihrer Ausrüstung sowie für Betriebsmittel, insbesondere Bereifung und Benzin derartig hohe Beträge, daß auch hier mit den veranschlagten Auslagen das Auslangen wohl nicht gefunden werden kann. Diesen Auslagen werden jedoch ganz wesentliche Ersparnisse an Postbeförderungspauschalien gegenüberstehen und sei nur darauf hingewiesen, daß diese Ersparnisse für das letzte Viertel der Budgetperiode, das ist vom 1. April bis 30. Juni 1920 für Wien allein 4½ Millionen betragen werden.

Schließlich sei noch die größte Post des außerordentlichen Erfordernisses besprochen. Es ist dies die Post 31 „Telegraphen-, Fernsprech- und Rohrpostanlagen." Sie ist ursprünglich mit 26,400.000 K veranschlagt worden, im I. Nachtrag aber um 22,600.000 K, also auf den Betrag von 49 Millionen erhöht worden. So ansehnlich diese Summe ist, so wird sie doch, wie die Verhältnisse heute liegen, nur dazu reichen, die allerdringendsten Bedürfnisse zu befriedigen. Besonders dringend und unaufschiebbar ist der Ausbau des Wiener Fernsprechnetzes, das durch die Einwirkung der Kriegsjahre auf die im Zuge befindliche Automatisierung in einen derartigen Zustand geraten ist, daß die vorhandenen Einrichtungen unbedingt zusammenbrechen müßten, wenn sie nicht baldigst durch neue entlastet werden. Da liegt also ein Notstand vor, der um jeden Preis behoben werden muß, und es darf von der Verwaltung verlangt werden, daß sie alles daran setzen werde, um die unerträglichen Verhältnisse im Wiener Fernsprechnetze ehestens zu beheben. Daneben wird sie allerdings auch trachten müssen, die Anlagen in den Ländetn auszugestalten. Insbesondere wird der Herstellung neuer Telegraphen- und Fernsprechverbindungen zwischen Wien und dem Westen erhöhte Aufmerksamkeit zuzuwenden sein, da die heutigen Verbindungen unter keinen Umständen mehr den Bedürfnissen entsprechen. Im Interesse unseres Wirtschaftslebens, Handels und Verkehrs ist hier dringende Hilfe notwendig. Ebenso wird in den Ländern auch das Automobilwesen ganz besonders gefördert werden müssen. Es ist ohneweiters klar, daß die Beschaffung von Rohstoffen zur Erfüllung dieser Notstandsarbeiten, (Telegraph, Telephon, Automobillinien) große Mehrkosten verursachen wird. Um diesen Anforderungen gerecht werden zu können, muß unbedingt verlangt werden, daß auch diese Betriebszweige des Staates in kaufmännischem Geiste eingerichtet und geleitet werden. Um diese Forderung des Volkes zu erreichen, wird ein Resolutionsantrag gestellt.

Ein zweiter Resolutionsantrag des Abgeordneten Zelenka fordert die vom Abgeordneten Steinegger bereits in einem Antrage in der Nationalversammlung im Mai verlangte Gleichstellung der Postangestellten mit den übrigen Verkehrsangestellten.

Aus alldem ergeben sich natürlich Mehrauslagen für das nächste Budget gegenüber dem heurigen. Das Walten kaufmännischen Geistes wird jedoch in der Lage sein, trotz der hohen Mehrauslagen den Betrieb zu einem zufriedenstellenden für Angestellte, Bevölkerung und Staat zu gestalten.

Der Finanz- und Budgetausschuß beantragt daher:

„1. Die Nationalversammlung wolle dem Voranschlage für das Verwaltungsjahr 1919/20, Kapitel 32, Post, Telegraph und Fernsprecher (Ausgaben und Einnahmen) einschließlich des Nachtrages I die Genehmigung erteilen."

2. Nachstehende Resolutionen annehmen.

Resolution des Berichterstatters:

„Die Regierung wird aufgefordert, Telephon, Telegraph und Postwesen den Anforderungen entsprechend auszubauen und unseren wirtschaftlichen Verhältnissen anzupassen. Im Interesse der Angestellten und des Staates ist es unbedingt notwendig, auch diesen Staatsbetrieb nach kaufmännischen Grundsätzen einzurichten."

Resolutionsantrag Zelenka:

„Die Regierung wird aufgefordert, ehestens einen Gesetzentwurf in der Nationalversammlung einzubringen, in dem die Ausscheidung der Post-, Telegraphen- und Telephonbediensteten aus der Dienstpragmatik vom Jahre 1914, R. G. Bl. Nr. 15, vom 15. Jänner durchgeführt erscheint."

Wien, 12. Februar 1920.

Dr. Richard Weiskirchner,
Obmann.

Steinegger,
Berichterstatter.

Österreichische Staatsdruckerei. 23820

XVIII. Sozialisierung.

Staatsausgaben: Kapitel 33. Staatseinnahmen: Kapitel 33.

Das Kapitel XVIII „Sozialisierung" präliminiert als Ausgaben für die Skaatskommission für Sozialisierung 440.000 K an ordentlichen und 100.000 K an außerordentlichen Ausgaben. Die ordentlichen Ausgaben sind folgendermaßen spezifiziert:

Persönliche Bezüge	100.000 K
Honorare	225.000 „
Taggelder und Löhne	12.000 „
Dienstkleidung der Diener	3.000 „
Remunerationen und Aushilfen	20.000 „
Amtspauschale	60.000 „
Druckkosten	20.000 „
Summe	440.000 K.

Die außerordentlichen Ausgaben sind für erste Anschaffungen bestimmt.

Die Staatskommission für Sozialisierung wurde durch das Gesetz vom 14. März 1919 über die Vorbereitung der Sozialisierung (St. G. Bl. Nr. 180) geschaffen und mit der „Vorbereitung" (§ 4) der Sozialisierungsgesetze betraut. Der Vorstand der Sozialisierungskommission besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und drei Mitgliedern, die über Vorschlag des Hauptausschusses von der Nationalversammlung gewählt werden. Der Präsident hat das Recht und die Verantwortung eines Staatssekretärs. Weitere Mitglieder der Sozialisierungskommission kann deren Vorstand auf ein Jahr berufen.

In der ersten Periode der Tätigkeit der Staatskommission für Sozialisierung wurden die Arbeiten rasch gefördert. Schon am 24. April 1919 konnte der Staatssekretär Dr. Bauer als Frucht der Tätigkeit der Staatskommission der Konstituierenden Nationalversammlung vier Gesetzesvorlagen vorlegen:

1. das Gesetz, betreffend die Errichtung von Betriebsräten (164 der Beilagen);
2. das Gesetz über die Enteignung von Wirtschaftsbetrieben (165 der Beilagen);
3. das Gesetz über gemeinwirtschaftliche Anstalten und Gesellschaften gemeinwirtschaftlichen Charakters (166 der Beilagen);
4. das Gesetz über die Vergesellschaftung von Unternehmungen durch die Gemeinden (167 der Beilagen).

Bei Einbringung dieser Vorlagen hielt Staatssekretär Dr. Bauer in der Konstituierenden Nationalversammlung (10. Sitzung, Seite 249 ff.) eine Rede zur Kennzeichnung der Absichten, die die Sozialisierungskommission mit diesen Gesetzen verfolgt. Zugleich erfolgte als Parallelaktion die Vorlage des Gesetzes über die Errichtung und Unterbringung von Volkspflegestätten (159 der Beilagen) durch den Staatssekretär für soziale Verwaltung Hanusch.

Zur Verhandlung der vier obengenannten Gesetze wurde von der Nationalversammlung ein 21gliedriger Sozialisierungsausschuß eingesetzt. Er arbeitete so intensiv, daß bereits am 15. Mai 1919 (16. Sitzung) das Gesetz, betreffend die Errichtung von Betriebsräten, von der Nationalversammlung verabschiedet werden konnte (St. G. Bl. Nr. 283). Doch machte sich bereits damals ein Widerstand geltend, der in folgender Entschließung, die der Ausschuß der Nationalversammlung beantragte und die von ihr angenommen wurde, zum Ausdruck kam:

„Die Staatsregierung wird aufgefordert, um unser darniederliegendes Wirtschaftsleben nicht zu hemmen und die treibenden Kräfte privaten Fleißes und persönlicher Energie wieder zur Schaffensfreude anzuregen, mit tunlichster Beschleunigung mit vollverbindlicher Deutlichkeit zu erklären, bei welchen Betrieben sie eine Sozialisierung beabsichtige."

Auf die in dieser Entschließung enthaltene Anfrage antwortete im Namen der Staatsregierung Vizekanzler Fink folgendes (17. Sitzung, Seite 382 bis 383):

„Die Nationalversammlung hat in der Sitzung vom 15. Mai die Regierung aufgefordert mit vollverbindlicher Deutlichkeit zu erklären, bei welchen Betrieben sie eine Sozialisierung beabsichtigt. Mit Zustimmung des Kabinetts komme ich dieser Aufforderung durch die folgende Erklärung nach:

Nach den Absichten der Regierung sollen folgende Privatunternehmungen enteignet und in den Besitz und Betrieb gemeinwirtschaftlicher Anstalten überführt werden:

1. Diejenigen Kohlenbergbaue, welche nicht ausschließlich der örtlichen Versorgung oder der Versorgung einer einzelnen Unternehmung, deren Bestandteil sie bilden, dienen. Im Zusammenhange mit der Sozialisierung dieser Kohlenbergbaue soll auch der Kohlengroßhandel sozialisiert und zu diesem Zwecke eine besondere gemeinwirtschaftliche Anstalt gegründet werden.

2. Die Eisenerzgewinnung und die Roheisenerzeugung sowie die damit unmittelbar verbundene Weiterverarbeitung und die Gewinnung anderer nutzbarer Metalle.

3. Die Elektrizitätswirtschaft und die hierzu erforderliche Ausnutzung der Wasserkräfte, soweit sie nicht ausschließlich örtlichen Bedürfnissen dienen.

4. Die großen Forste nebst der Holzindustrie und der Großhandel mit Holz.

Es sollen also die beiden wichtigsten Kraftquellen, Kohle und Elektrizität, und die beiden wichtigsten Rohstoffe, Eisen und Holz, sozialisiert werden. Auf diese Weise wird die Gesellschaft die Verfügung über die wichtigsten Produktivkräfte erlangen.

Die Vergesellschaftung soll gemeinsam durch den Staat und die Länder erfolgen. An der Verwaltung der gemeinwirtschaftlichen Anstalten, die den Kohlenbergbau und die Großeisenindustrie übernehmen sollen, sollen neben der Staatsregierung auch die Landesverwaltungen teilnehmen. Die Elektrizitätswirtschaft und die Forstwirtschaft sollen Landesanstalten übertragen werden, die sich zur Verwaltung gemeinsamer Angelegenheiten zu Staatsverbänden vereinigen.

Die Gesetzentwürfe über die Sozialisierung des Kohlenbergbaues und der Großeisenindustrie werden schon in der nächsten Woche der Sozialisierungskommission zugehen können. Der Gesetzentwurf über die Vergesellschaftung der Elektrizitätswirtschaft, der in der Sozialisierungskommission und in dem Wasser- und Elektrizitätswirtschaftsamt bereits vorberaten wurde, soll noch einer gemeinsamen Beratung mit den Vertretern der Landesregierungen unterzogen werden. Die Vorlagen über die Sozialisierung der Forstwirtschaft befinden sich noch in Vorbereitung.

Außerdem beabsichtigt die Staatsregierung, die militärischen Betriebe an besondere gemeinwirtschaftliche Anstalten zu übertragen und sie dadurch in den Dienst der Volkswirtschaft zu stellen. Auch darüber werden der Sozialisierungskommission schon in allernächster Zeit Vorschläge unterbreitet werden. Im Zusammenhange damit wird endlich auch die Sozialisierung einzelner Zweige der chemischen Industrie, die monopolistischen Charakter tragen, erwogen; doch sind die Studien darüber noch nicht zum Abschlusse gelangt.

Der Abbau des landwirtschaftlichen Großbesitzes soll durch ein besonderes Gesetz erfolgen, daß im Staatsamt für Landwirtschaft vorbereitet wird. Einen ersten Schritt dazu stellt das Wiederbesiedlungsgesetz dar, das der Nationalversammlung bereits vorliegt.

Damit ist der Umfang der von der Staatsregierung in Aussicht genommenen Sozialisierungsaktion begrenzt. Was die Sozialisierung durch die Gemeinden betrifft, so werden ihre Grenzen durch den der Nationalversammlung bereits vorgelegten Gesetzentwurf über die Vergesellschaftung durch die Gemeinden umschrieben."

Der Widerstand gegen die Sozialisierungsaktion kam bereits bei der nächsten fertiggestellten Vorlage zum Ausdruck. Zwar gelang es, bereits am 30. Mai 1919 wieder einen Schritt nach vorwärts zu machen, an welchem Tage die Nationalversammlung außer dem Gesetz über die Errichtung und Unterbringung von Volkspflegestätten (St. G. Bl. Nr. 309) und dem Gesetz über die Wiederbesiedlung gelegter Bauerngüter und Häusleranwesen (Wiederbesiedlungsgesetz, St. G. Bl. Nr. 310), das das Staatsamt für Land- und Forstwirtschaft am 2. April 1919 der Nationalversammlung vorgelegt hatte (115 der Beilagen), auch eines der Gesetze, die von der Staatskommission für Sozialisierung ausgingen, zum Beschlusse erhob. Aber im Ausschuß war aus dem „Gesetz über die Enteignung von Wirtschaftsbetrieben" nunmehr ein „Gesetz über das Verfahren bei der Enteignung von Wirtschaftsbetrieben" (St. G. Bl. Nr. 308) geworden. Während nach der ursprünglichen Vorlage die Regierung das Recht haben sollte, durch einfachen Beschluß die Enteignung einer Unternehmung zugunsten des Staates, eines Landes, einer Gemeinde oder einer gemeinwirtschaftlichen Unternehmung anzuordnen, beschränkte sich die Ausschußvorlage darauf, festzulegen, welches Verfahren einzuschlagen ist, wenn durch ein besonderes Gesetz die Enteignung eines Wirtschaftsbetriebes angeordnet wird.

Bis zum nächsten Schritt der Sozialisierungsaktion verstrich nun ein erheblicher Zeitraum. Erst am 29. Juli 1919 kam das „Gesetz über gemeinwirtschaftliche Unternehmungen" zustande (St. G. Bl. Nr. 389). Die vierte, durch die Staatskommission für Sozialisierung ausgearbeitete Vorlage, nämlich das Gesetz über die Vergesellschaftung von Unternehmungen durch die Gemeinden, ist im Augenblick der vorliegenden Berichterstattung im Sozialisierungsausschuß noch immer nicht fertiggestellt.

Außer dieser Vorbereitung der Gesetze hat die Staatskommission für Sozialisierung noch eine Art von Sozialisierungskleinarbeit unternommen, durch die ohne Enteignung privater Unternehmungen gemischtwirtschaftliche Betriebe, an denen der Staat und gewisse andere Körperschaften beteiligt sind, geschaffen werden sollen. Dies ist insbesondere in zwei Fällen tatsächlich gelungen. Es wurden gegründet:

1. die Vereinigten Leder- und Schuhfabriken, an denen einerseits der Staat, andrerseits die Großeinkaufsgesellschaft österreichischer Konsumvereine und die Landwirtschaftliche Warenverkehrsstelle beteiligt sind;

2. die Deutschösterreichische Heilmittelstelle, an der einerseits der Staat, andrerseits der Wiener Krankenanstaltenfonds beteiligt ist. Dieser Heilmittelstelle unterliegt die Kontrolle der heimischen chemischen Fabriken, die Heilmittel erzeugen. Sie wird geleitet durch Bevollmächtigte des Staates, des Krankenanstaltenfonds, der Krankenkassen und des Betriebsrates der Arbeiter. Bei ihrer Gründung wurden ihr Einrichtungen und Vorräte der Militärmedikamenten-Eigenregie sowie der Eigenregie der Wiener Krankenanstalten zugewiesen.

In der zweiten Phase der Tätigkeit der Staatskommission für Sozialisierung, deren Beginn man etwa mit Juli 1919 datieren kann, sind die Aktionen wesentlich ins Stocken geraten. Neue Gesetzentwürfe wurden überhaupt nicht mehr ausgearbeitet, aber auch die Sozialisierungskleinarbeit hatte keine bedeutenderen Erfolge aufzuweisen. Es wurden seit Juli 1919 nur mehr zwei kleinere Betriebe in die gemeinwirtschaftliche Form überführt. Es sind dies die Zinn- und Kupferhütte und die Kunsterzgießerei, die sich beide im Wiener Arsenal befinden.

Über die Aufgaben, die sich die Staatskommission für Sozialisierung in der Zukunft setzt, berichtete dem Finanz- und Budgetausschuß in der Sitzung vom 4. Februar 1920 der

Staatssekretär Dr. Ellenbogen

folgendes:

Wir befinden uns in der Lage eines vollständig zugrundegerichteten Staates, der zunächst seine Wirtschaft aufbauen muß und bei diesem Aufbau durch seine Abhängigkeit vom Auslande, und zwar von einem Auslande, das uns den Frieden von Saint-Germain diktiert hat, in der Freiheit seiner Entfaltung wesentlich gehindert ist. Es wäre ein politischer Fehler, wenn wir uns durch diese Tatsachen so weit einschüchtern ließen, daß wir den Gedanken der Sozialisierung vollständig aufgeben würden, weil die Kunst des Regierens jetzt hauptsächlich ja darin besteht, die Heftigkeit der Empfindungen auf allen Seiten soviel als möglich zu besänftigen, indem man die Entwicklung in eine Bahn lenkt, durch die soziale Gefahren beschworen werden.

Die Sozialisierung stellt einen Fortschritt in der Wirtschaftsverfassung dar und wie jeder neue Gedanke, begegnet auch diese neue Idee einer Reihe von Gegnerschaften, die vielfach auch auf der Unkenntnis der Tatsachen beruhen. In anderen Staaten, insbesondere in England und in Amerika, stehen die Auffassungen dem Gedanken der Sozialisierung keineswegs so feindselig gegenüber, als man hier in Österreich glaubt und uns gerne glauben machen möchte.

Unsere Aufgabe besteht gegenwärtig darin, die Sozialisierung soviel als möglich heil und gesund durch die Gefahren des Augenblicks hindurchzuführen. Gelingt es uns, endlich unsere Wirtschaft aufzurichten und den Export so zu beleben, daß wir zu dem Import halbwegs das Gleichgewicht herstellen und dadurch der äußeren und inneren Entwertung des Geldes begegnen können, und haben wir bis zu diesem Augenblicke mit der Sozialisierung durchgehalten, dann werden wir sie auf breiterer Grundlage durchführen können. Bis dahin besteht unsere Aufgabe in Kleinarbeit, und zwar darin, praktisch soviel sozialisierte Betriebe zu errichten, als nur irgend möglich ist. Wir schaffen neue Formen der Wirtschaft, gegen die ja im Anfang große Bedenken und Mißtrauen bestehen. Bei der Schaffung der beiden bereits ins Leben getretenen gemeinwirtschaftlichen Anstalten hat es sich darum gehandelt, diese neuen Formen mit realem Inhalt zu beleben; das ist eine Arbeit von unendlichen Schwierigkeiten, bei der eine Anzahl von Hindernissen zu bewältigen ist.

Der Staatssekretär macht sodann Mitteilungen über die bisher errichteten und geplanten gemeinwirtschaftlichen Anstalten. Der deutschösterreichischen Heilmittelstelle wurde bereits eine Anzahl von Unternehmungen angeschlossen, so daß zu erwarten ist, daß der Konzern dieser Gesellschaften das gesamte Arzneimittelwesen Österreichs unter Kontrolle des Staates in sich begreifen wird. Die Leder- und Schuhfabriken G. W. A. wird schon im März ihre ersten Erzeugnisse an die angeschlossenen Konsum- und landwirtschaftlichen Organisationen abgeben. Eine gemeinwirtschaftliche Anstalt wird für die Bewirtschaftung des Autoersatzdepots in Puntigam errichtet. Bezüglich einer Reihe weiterer Betriebe sind Verhandlungen im Zuge, darunter auch mit ausländischem Kapital.

Es ist zu hoffen, daß es gelingen wird, auf diese Weise hervorragende Industriebetriebe in sozialisierter Form als Muster zu schaffen und daß diese Betriebe auch einen wesentlichen finanziellen Ertrag für die Gesamtheit bringen werden. Ein weiteres wichtiges Projekt, das der Realisierung nahe ist, ist die Umwandlung der in Blumau bestehenden Fabrik zur Erzeugung von Schwefelsäure und anderen chemischen Erzeugnissen in der Form von gemeinwirtschaftlichen Unternehmungen, durch welche insbesondere der Landwirtschaft hochwichtige chemische Produkte bereitgestellt werden können.

Die Aufgaben, die dem Amte für Sozialisierung erwachsen, sind außerordentlich groß und umfassend. Angesichts der großen Widerstände, welche diese Aktionen vielfach auslösen, brauchen sie einen Rückhalt an einer Stelle, die fortwährend als treibendes Element wirkt, von der Überzeugung durchdrungen, daß ihre Tätigkeit für die Gesamtheit ersprießlich ist. Aus diesem Grunde würde der Staatssekretär die dringende Bitte an die Nationalversammlung richten, den Aktionen des Sozialisierungsamtes die Unterstützung im weitesten Ausmaße angedeihen zu lassen.

In der Debatte im Finanz- und Budgetausschuß über das Kapitel „Sozialisierung" beteiligte sich außer dem Berichterstatter und dem Staatssekretär für Sozialisierung nur der Abgeordnete Dr. **Bauer**, der auf die Widerstände hinwies, welche die Hauptstelle für Sachdemobilisierung der Umwandlung der ehemaligen kriegsärarischen Betriebe in gemeinwirtschaftliche Unternehmungen entgegensetzt, und die Regierung aufforderte, alle Mittel anzuwenden, um diese Widerstände zu überwinden.

Der Berichterstatter stellte fest, daß die Kosten, die die Staatskommission für Sozialisierung verursache, gering seien, daß von dem präliminierten Erfordernis nicht viel mehr als die Hälfte verwendet wurde, und erklärte: „Es entsteht die Frage, ob es uns genügen kann, mit dem Namen der Sozialisierung vorlieb zu nehmen, das heißt ob wir ein Interesse daran haben, ein Amt zu besitzen, welches seinen eigentlichen Zwecken nur mehr in so geringem Maße entspricht, als es bei der Gründung gedacht war.

Tatsache ist, daß dieses Amt heute bloß ein Amt für Gemeinwirtschaft ist, bei dem man fragen kann, ob wir dieses Amt in der Form, wie es jetzt besteht, überhaupt mehr bestehen lassen sollen. Wenn auch das Tempo in der Gesetzgebung, das vor einem Jahre durch die äußeren Verhältnisse möglich gewesen ist, jetzt ja sicher nicht in dem gleichen Maße erreichbar sein kann, so muß doch das, was an Sozialisierungskleinarbeit möglich ist, in weit höherem Grade gefördert werden, als es gegenwärtig durch dieses Amt geschieht. Die allzu geringe Tätigkeit dieses Amtes muß uns mit den größten Bedenken erfüllen.

Die Schwierigkeiten, die der Sozialisierung entgegentreten, sind sicher ganz bedeutend, und es liegt keineswegs allein an dem guten Willen der Faktoren in unserem Staate selbst, sondern daran, daß die Gestaltung nach dem Friedensvertrag von Saint-Germain eine wesentliche Abhängigkeit vom Ententekapital mit sich gebracht und damit auch die Sozialisierung sehr erschwert hat. Die Betrachtung der Ereignisse in dem letzten Jahre ergibt aber, daß eine offenbare Sabotage der Landesregierungen gegenüber der Sozialisierung vorhanden ist. Ein charakteristisches Beispiel hierfür ist das Schicksal der Alpinen Montan-

gesellschaft. Der Einspruch der Landesregierungen von Steiermark und Kärnten hatte das Ergebnis, daß, anstatt die Alpine Montangesellschaft der Allgemeinheit nutzbar zu machen, diese Betriebe unter die Kontrolle des Kapitalismus der Ententemächte geraten sind."

Trotz dieser schwerwiegenden Bedenken empfiehlt der Berichterstatter in seinem Schlußworte, das Kapitel „Sozialisierung" zu genehmigen.

Der Finanz- und Budgetausschuß stellt folgenden Antrag:

„Die Nationalversammlung wolle beschließen:

Das Kapitel XVIII des Staatsvoranschlages wird in der Fassung der Regierungsvorlage unverändert zum Beschluß erhoben".

Wien, 4. Februar 1920.

Dr. Richard Weiskirchner,
Obmann.

Dr. Adler,
Berichterstatter.

Österreichische Staatsdruckerei. 30120

XIX. Kriegsmaßnahmen.

Die Gruppe 19, Kapitel 34, des diesjährigen österreichischen Staatsvoranschlages enthält einen überragenden Teil der gesamten Ausgabeposten unseres Staatshaushaltes. Die Gesamtsumme der Ausgaben des Kapitels 34 erreicht

im Voranschlage die Höhe von	2.571,090.000 K
„ 1. Nachtrage „ „ „	2.481,512.000 „
Zusammen die Höhe von	5.052,602.000 K.

Diese gewaltige Summe von Ausgaben, denen als verschwindender Teil 71,352.000 K als Einnahmen gegenüberstehen, sind nun durchaus nicht Ausgaben eines einzigen, bestimmten Verwaltungszweiges. Es sind im Gegenteil aus fast allen Zweigen unserer Staatswirtschaft jene Posten herausgehoben und unter dem Titel „Kriegsmaßnahmen" in dem Kapitel 34 zusammengefaßt worden, welche durch den Krieg oder dessen Folgewirkungen verursacht worden sind. Es ergibt sich aber trotzdem keine lückenlose Zusammenstellung der Kriegsmaßnahmen, weil in den Teilvoranschlägen der verschiedenen Staatsämter immerhin aus Gründen der organischen Zusammengehörigkeit eine Reihe von Posten verblieben sind, die den Charakter von Kriegsmaßnahmen tragen.

An der Spitze der Kriegsmaßnahmen erscheinen im Voranschlage des Staatshaushaltes die

Unterhaltsbeiträge. Titel 1.

Es handelt sich dabei um zwei Gruppen von Unterhaltsbeiträgen:

1. um die Fortzahlung der Beiträge auf Grund des Gesetzes vom 27. Juli 1917, R. G. Bl. Nr. 313, an die Angehörigen von Kriegsgefangenen und noch im militärischen Dienstverhältnisse stehender Soldaten der ehemaligen Armee,

2. um die Auszahlung von Unterhaltsbeiträgen an Angehörige von Mitgliedern der Volkswehr laut Vollzugsanweisung vom 26. Mai 1919, St. G. Bl. Nr. 293. Dasselbe gilt von Angehörigen der ehemaligen Armee, die bei heutigen, österreichischen militärischen Stellen aktive Dienste leisten.

Die Unterhaltskommissionen bedürfen zur Bestreitung sachlicher und persönlicher Bedürfnisse wie gemietete Lokale und Kanzleikräfte einer Pauschalsumme von 500.000 K.

Für die unter 1 genannte Art von Unterhaltsbeiträgen werden im Voranschlage 55 Millionen Kronen angesprochen. Die Auswirkungen des Invalidengesetzes vom 25. April 1919, die erhoffte baldige Rückkehr der Kriegsgefangenen und die volle Auflösung der ehemaligen Militärstellen sollten diese Ausgabenpost wenigstens auf einen kleinen Betrag vermindern. Diese Hoffnungen erfüllten sich nicht. Die Verzögerung der Heimkehr unserer Kriegsgefangenen und die notwendige Erhöhung der Unterhaltsbeiträge für ihre Angehörigen bedingten allein schon eine namhafte Erhöhung der Anforderung. So erscheinen im 1. Nachtrag für die Unterhaltsbeiträge dieser Kategorie neuerdings 35 Millionen angefordert, die bis 30. November 1919 das Erfordernis decken sollen.

Für die unter 2 genannte Art von Unterhaltsbeiträgen wurden die Erfordernisse für Juli und August 1919 mit 16 Millionen, für September bis Ende Dezember 1919 mit 18 Millionen, zusammen mit 34 Millionen bemessen.

Prozentuell entfallen von diesen Beträgen auf Wien und Niederösterreich 50·1 Prozent, Oberösterreich 12·4 Prozent, Salzburg 3·5 Prozent, Steiermark 14·4 Prozent, Kärnten 4·7 Prozent, Tirol

4·4 Prozent, Vorarlberg 2·1 Prozent, das Ausland 8·4 Prozent der in Aussicht genommenen Beträge. Es wird sich aber wohl in der Verteilung der Unterhaltsbeiträge als auch in der Höhe derselben (da es sich hier nur um Beträge, die bis zum 30. November und 31. Dezember 1919 zur Verwendung kommen sollen, handelt) bis zum Ende des Verwaltungsjahres ein anderes Bild zeigen.

Titel 2. Für die Verwaltung der Sachgüter der Flüchtlingsfürsorge und die Fortführung der in den Flüchtlingslagern errichteten fabriksmäßigen Betriebe spricht der Staatsvoranschlag eine Summe von 25 Millionen Kronen an. In dieser Summe sind aber die hohen Kosten von Bahntransporten, der Ersatz von Sachschäden, die durch die Flüchtlinge verursacht wurden und namhafte Spitalsunkosten inbegriffen. Wenn auch die Verwaltungskosten hoch erscheinen, muß darauf verwiesen werden, daß durch die Weiterbeschäftigung einer erheblichen Anzahl von Personen in diesen Betrieben große Summen von Arbeitslosenunterstützungen erspart worden sind.

Zudem wurden die wertvollen Anlagen der Flüchtlingsfürsorge dadurch erhalten und können entsprechender Verwertung zugeführt werden. Durch ihre Verwertung soll diese Aktion, aus der auch eine Einnahme von 50 Millionen Kronen erwachsen soll, einer raschen Erledigung zugeführt werden.

Titel 3. Im Titel 3 des Kapitels 34 wird im Sinne des Gesetzes vom 31. Dezember 1917 für Personen, welche durch direkte Kriegswirkungen beschädigt wurden, ein Kredit von 150.000 K angesprochen. Bisher kam nur ein einziger derartiger Fall zur Inanspruchnahme dieses Kredites zur Verhandlung.

Titel 4. Im Titel 4 wird zur Fortsetzung der Beteilung von bedürftigen Frontheimkehrern (Heimkehrer aus der Kriegsgefangenschaft sind in den Etat des Staatsamtes für Heerwesen einbezogen) mit Zivilkleidern der Betrag von 18 Millionen Kronen angesprochen; in den früheren Staatsvoranschlägen der Republik wurden für diesen Zweck bereits 80 Millionen Kronen in Anspruch genommen. Aus dem Erlös der abgegebenen Monturen wird ein Gegenwert von 100.000 K erwartet; die Notwendigkeit und Zweckdienlichkeit dieser Maßnahmen steht außer Frage.

Titel 5. Infolge der Kriegsverhältnisse haben die großen Städte der Republik als Hauptsammelorte für Truppen durch Inanspruchnahme verschiedenster Objekte seitens der Heeresverwaltung mannigfache Schäden erlitten, die ihnen durch die Heeresverwaltung vielfach nicht mehr vergütet wurden. Die Straßen und Brücken litten unter dem Verkehr der Militär-Kraftlastwagen; Gebäude, insbesondere Schulen, die Einquartierungszwecken dienten, mußten unter großen Kosten in ihren früheren Zustand versetzt werden. Zum Ersatze für diese Schäden werden vom Staate 200 Millionen Kronen angesprochen und bisher an Wien 140 Millionen Kronen, Graz 10 Millionen Kronen, Linz 6·2 Millionen Kronen, Salzburg 2·5 Millionen Kronen, Innsbruck 4 Millionen Kronen und Klagenfurt 2 Millionen Kronen zugesprochen. Es bleiben noch 35·3 Millionen Kronen für weitere Entschädigungen dieser Art übrig und steht zu erwarten, daß der Kredit von 200 Millionen Kronen nicht überschritten werden wird.

Titel 6. Für den Wiederaufbau von Gebieten unseres Staates, welche durch den Krieg besonders in Mitleidenschaft gezogen worden sind, im besonderen in Kärnten und Tirol, werden im Voranschlage 18,520.000 K als Erfordernis eingestellt, wovon für den Wiederaufbau in Kärnten bisher 1·1 Millionen Kronen, in Tirol 0·7 Millionen Kronen verausgabt worden sind. 15 Millionen Kronen sind für die Kapitalsbeteiligung des Staates an der Kriegskreditanstalt in Klagenfurt geplant, 1 Million Kronen soll eine Art Reserve für derartige Notwendigkeiten bilden.

Titel 7. Eine Reihe von Maßnahmen mußten während des Krieges schon getroffen werden, um für verschiedene Gruppen der Bevölkerung die Lebenshaltung überhaupt noch möglich zu machen. Diese Maßnahmen konnten nach dem Zusammenbruche der ehemaligen Monarchie und der folgenden Zeit durchaus nicht abgebaut werden. Es war im Gegenteil notwendig, diese Maßnahmen noch weiter auszubauen und der weitaus größere Teil der Ausgabeposten des Kapitels „Kriegsmaßnahmen" (im Voranschlage 1.381,225.000 K, im 1. Nachtrag 1.829,600.000 K, zusammen 3.210,825.000 K) steht unter der Einwirkung der Verhältnisse an dieser Stelle. Es handelt sich im besonderen um die Fürsorge für Mindestbemittelte, Verbrauchervereinigungen und Verbilligung von Lebensmitteln für die Allgemeinheit in erster Linie, für die Volksbekleidung, die Familien Internierter und verschiedene besondere Zwecke in zweiter Linie.

Das Wesen der Aktion für Mindestbemittelte und die Grundzüge der Durchführung dürfen wohl als bekannt vorausgesetzt werden. Die Aktion begann im April 1917 und es wurde zunächst für das Gebiet des alten Österreich ein Kredit von 300 Millionen Kronen ausgeworfen. Bis Ende Oktober 1918 wurden aber für diese Zwecke 650 Millionen Kronen verwendet. Davon entfielen auf Wien 105 Millionen Kronen (16 Prozent), auf das Gebiet des übrigen heutigen Österreich 94·7 Millionen

Kronen (15 Prozent). Die Aktion wurde in Österreich unter dem Drucke der Verhältnisse weiter geführt und im 1. Halbjahr 1919 zur Unterstützung der Mindestbemittelten ein Betrag von 28·09 Millionen Kronen verwendet. Für das Verwaltungsjahr 1919/20 wird im Voranschlag ein Kredit von 50 Millionen Kronen, im Nachtrag von 6·6 Millionen Kronen angefordert. Davon wurden in Anspruch genommen:

in den Monaten Juli bis September 1919	14,142.000 K
„ „ „ Oktober bis Dezember 1919	12,815.000 „
„ „ „ Jänner bis März 1920 sind unter der Einwirkung der Zunahme der Teuerung zur Unterstützung beantragt	20,100.000 „
der „Vienna Public Feeding & Comp." als Stammeinlage seitens des Staates	5,000.000 „
für besondere Hilfeleistung im Kärntner Abstimmungsgebiet	1,600.000 „
als Darlehen für den Wiener Volksküchenverein	100.000 „
und für die Kosten der Brotpreis-Ermäßigungsaktion in Wien mit	1,497.000 „
zusammen .	55,254.000 K

so daß also mit den angeforderten Krediten das Auslangen nicht getroffen werden kann.

Die Verteilung der Unterstützungen an Mindestbemittelte seit 1. Jänner 1919 ergibt für die Länder der Republik Österreich folgendes Bild:

	1919 Jänner bis März	1919 April bis Juni	1919 Juli bis September	1919 Oktober bis Dezember	1920 Jänner bis März	Tausend K
Wien	10,000.000	7,350.000	6,000.000	6,000.000	6,000.000	35.350
Niederösterreich . . .	.	.	1,000.000	.	2,000.000	3.000
Oberösterreich	1,500.000	1,000.000	2,200.000	2,500.000	3,000.000	10.200
Salzburg	900.000	900.000	900.000	650.000	500.000	3.850
Kärnten	920.000	900.000	900.000	900.000	600.000	4.220
Tirol	500.000	200.000	200.000	.	300.000	1.200
Steiermark	2,000.000	1,500.000	2,742.000	2,350.000	3,500.000	12.092
Vorarlberg	270.000	150.000	200.000	100.000	200.000	920
	16,090.000	12,000.000	14,142.000	12,500.000	16,100.000	70.832

Unter Titel 7 erscheint weiters ein Kredit von 30 Millionen für Verbrauchervereinigungen vorgesehen. Es handelt sich um Gewährung von Darlehen an Organisationen, welche einerseits finanzieller Unterstützung bedürfen, andrerseits eine gesicherte Grundlage für das ihnen zu gewährende Darlehen zu bieten vermögen. Diese 30 Millionen Kronen sollen in nachstehend verzeichneter Form verwendet werden:

10 Millionen Kronen für alle Konsumvereine Österreichs,
9·5 „ „ „ die Verbraucherorganisationen der Staatsbediensteten,
3 „ „ „ „ „ „ Postbediensteten,
2·5 „ „ „ sonstige Verbraucherorganisationen (Gemeinschaftsküchen usw.),
5 „ „ als Reserve.

Zu bemerken wäre dabei, daß bei den Konsumvereinen alle, auch die dem Verbande österreichischer Konsumvereine nicht angeschlossenen Vereine zu berücksichtigen sind. Der Betrag von 9·5 Millionen Kronen, der für die Verbraucherorganisationen der Staatsbediensteten (ohne Postbedienstete) bestimmt ist, soll nach dem Verhältnisse des Versorgungsstandes der Lebensmittellagerbetriebe in den einzelnen Ländern aufgeteilt werden; somit würden von diesen 9·5 Millionen Kronen erhalten

die Verbraucherorganisationen der Staatsbediensteten	in	Wien	. . . . .	4,600.000	K
"	"	"	"	Niederösterreich . . .	800.000	"
"	"	"	"	Oberösterreich . . .	950.000	"
"	"	"	"	Steiermark	1,400.000	"
"	"	"	"	Tirol	1,000.000	"
"	"	"	"	Salzburg	250.000	"
"	"	"	"	Kärnten	500.000	"

Diese 9·5 Millionen Kronen sollen ihre Verwendung finden zu einem Teil als Betriebskapital für die Landeswirtschaftsstelle, für die Lebensmittellager der Zivilstaatsbediensteten, zum andern Teil als Darlehen und Subventionen an die einzelnen Lebensmittellager.

Der für die Postbediensteten ausgeworfene Betrag von 3 Millionen Kronen soll zur Gänze der Lebensmitteldienststelle der Post- und Telegraphenbediensteten in Wien überwiesen werden.

Für die „übrigen Verbrauchervereinigungen" erscheint ein Betrag von 2½ Millionen Kronen bestimmt. Es handelt sich hier, wie vorhin angedeutet, um Kriegs- und Gemeinschaftsküchen, Erholungsheime (besonders für den Mittelstand), Wohltätigkeitsvereine und ähnliche Einrichtungen. Dieser Betrag soll mit Ausschluß der Selbstversorger auf der Grundlage des Versorgungsstandes auf die einzelnen Länder aufgeteilt werden.

Es würden von diesen 2½ Millionen demnach entfallen:

auf Wien	1,000.000	K
" Niederösterreich	450.000	"
" Oberösterreich	250.000	"
" Steiermark	400.000	"
" Salzburg	100.000	"
" Tirol	135.000	"
" Kärnten	110.000	"
" Vorarlberg	55.000	"

Von den als Reserve dem Staatsamt für Volksernährung vorbehaltenen 5 Millionen wurde der größte Teil bereits der Verwendung zugeführt.

Es erhielten:

Der Zentralverband der Gemeinschafts- und Kriegsküchen für Wien und Niederösterreich zur Anschaffung von Heizmaterialien	2,000.000	K
das Lebensmittellager der Polizeidirektion in Wien	2,000 000	"
eine Reihe anderer Organisationen zur Behebung dringender Notstände	900.000	"
so daß als Reserve derzeit noch zur Verfügung stehen der Betrag von . . .	100.000	"

Den größten Posten in den Ausgaben für Kriegsmaßnahmen nimmt die Rechnung für die Verbilligung der Lebensmittel für die Allgemeinheit ein. Im Voranschlag ist hier eine Ausgabenpost von 3100 Millionen Kronen eingesetzt (1300 Millionen Kronen im Voranschlag und 1800 Millionen Kronen im Nachtrag). Diese Post ist als die unsicherste, die am wenigsten bestimmbare, anzusehen. Die ganze Rechnung des Staatsamtes für Volksernährung in Angelegenheit der Verbilligung der Lebensmittel beruht auf so unsicheren, so wechselnden Grundlagen, daß eine verläßliche Berechnung heute in der Tat unmöglich ist. Auf Grund der bekannten Erklärungen des verantwortlichen Staatsamtes kann dieser so hohe Betrag von 3·1 Milliarden Kronen als eine Post angesehen werden, die in den Staatsvoranschlag eingesetzt werden mußte, ohne aber irgendeinen Anspruch auf Genauigkeit, Sicherheit und Wahrheit zu haben.

Weil die Rechnung über die Verbilligung der Lebensmittel für die Allgemeinheit heute überhaupt nicht mit Anspruch auf Richtigkeit aufgestellt werden kann, gehörte sie eigentlich gar nicht in den Voranschlag der Wirtschaftsgebarung des Staates. Die hier angeführten Zahlen können somit nur ohne Verbindlichkeit zur Kenntnis genommen werden. Als eine Art von Gegenwert könnte hier das Erträgnis der Brotauflage angesehen werden; mit dem errechneten Erträgnis von 56·7 Millionen steht sie zu den 3·1 Milliarden Erfordernis zur Verbilligung wirklich in keinem Verhältnisse.

Zur teilweisen Deckung der Regiekosten der Landesbekleidungsstellen für die Volksbekleidung ist im Voranschlage ein Betrag von 840.000 K in Anrechnung gezogen, der hiefür auch seine Verwendung finden dürfte. Die im Nachtrage zum Staatshaushaltsvoranschlage angeforderten 20 Millionen als staatliches Darlehen an die Hauptstelle für Volksbekleidung zur Übernahme größerer Wollwarenbestände und zur Ordnung von Schuldverpflichtungen gegen die liquidierende Baumwollzentrale dürften nach dem gegenwärtigen Stand des Geschäftes wohl nicht mehr in Anspruch genommen werden müssen. Die

Rechnung über die Volksbekleidung kann noch nicht als abgeschlossen erscheinen. Widrige Umstände lassen da oder dort ein Defizit erwarten.

Zur Unterstützung von unbemittelten Familien, deren Ernährer im Verwaltungsjahre 1919/20 noch im feindlichen Auslande interniert ist, sieht der Staatsvoranschlag einen Kredit von 285.000 K vor. Die Fürsorge für die Internierten selbst ist geregelt durch das Gesetz vom 3. April 1919, St. G. Bl. Nr. 124, und ist bei Kapitel 27, Titel 5, das Entsprechende (Kredit 2,732.600 K) vorgesehen.

In den „Verschiedenen Ausgaben" des Titels 7 ist außer einer Rechnungspost von 100.000 K ein Betrag von 3 Millionen Kronen als Staatsbeitrag zu Aktionen für die Ernährung und Erholung von Wiener Kindern vorgesehen. Dem Jugendamt in Wien wurden bislang 2 Millionen Kronen für diesen Zweck überwiesen, eine Überschreitung des Voranschlages in diesem Belange ist als ziemlich sicher zu erwarten.

Der Titel 8 des Kapitels 34 beinhaltet die wirtschaftliche Hilfe für einzelne Bevölkerungsgruppen. Von dem hier ausgeworfenen Kredite von 219,975.000 K im Staatsvoranschlage und 179,085.000 K im ersten Nachtrage, zusammen 399,060.000 K, interessieren am meisten die Posten für die Unterstützung der Arbeitslosen (242,640.000 K) und die Hebung der Industrie (150,000.000 K). Titel 8.

Der Umstand, daß die geplante Änderung der Arbeitslosenunterstützung, deren Wesen als bekannt vorausgesetzt werden darf, Ende Juni 1919 nicht erfolgen konnte, führte zunächst dazu, daß für die Monate Juli und August 1919 die Unterstützung weiter ausbezahlt werden mußte. Die für diese Unterstützung nötige Summe erscheint im Voranschlage mit 65 Millionen Kronen berechnet. Aber auch Ende August war der Plan, die Regelung der Fürsorge für die Arbeitslosen auf eine gesetzliche Bahn zu bringen und die Fürsorge zwischen Staat, Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu teilen, zur Verwirklichung noch nicht reif. Es wurde daher im ersten Nachtrag ein neuerliches Erfordernis von 177,640.000 K angesprochen. Vorsichtige Schätzungen ergeben, daß dieser Betrag nicht in Verwendung genommen werden muß, sondern daß für die Zeit vom 1. Juli 1919 bis 30. Juni 1920 mit einer Summe von 220 Millionen Kronen das Auskommen gefunden werden wird. Die Entwicklung der Fürsorgeaktion für die Arbeitslosen ist in sehr ausführlicher und dankenswerter Weise dargestellt in dem Sonderabdruck aus Nr. 21/22 der Amtlichen Nachrichten des österreichischen Staatsamtes für soziale Verwaltung, Jahrgang 1919: „Ein Jahr Arbeitslosenfürsorge in Österreich" von Dr. Edmund Palla, Ministerialsekretär im Staatsamte für soziale Verwaltung.

Im Titel 8, §§ 2 bis 6 werden eine Reihe von Krediten angefordert, die im allgemeinen als Notstandsdarlehen aufgefaßt werden dürfen. Im besonderen gilt dies von den §§ 2, 3 und 4, in welchen für Gewerbetreibende, Industriebetriebe und Fremdenverkehrsunternehmungen Kredithilfe für die Wiederbelebung dieser so wertvollen Zweige unserer Volkswirtschaft gesorgt werden soll. Inwieweit diese verzinslichen, gut zu versichernden und kurzfristigen Darlehen von Industrie und Gewerbe wirklich in Anspruch genommen werden, läßt sich naturgemäß nicht vorausbestimmen. Im § 5 sind 5 Millionen Kronen für Zuschüsse zum Bezuge von Rotationspapier vorgesehen, eine Aktion zur Verbilligung des Zeitungsdruckpapiers, an der die gesamte Zeitungswelt Österreichs Anteil hatte, die aber seit Juni 1919 ruht. Im § 6 ist in der Post: „Ersatz für Plünderungsschäden 200.000 K" ein konkreter Fall, der Plünderungsschaden in Linz, in Anrechnung gezogen worden.

Der Titel 9 beinhaltet die wirtschaftliche Fürsorge für die Staatsangestellten. Aus dem Voranschlage und dem ersten Nachtrage ist ersichtlich, wie kompliziert einerseits und auf wie unsicherer Basis andrerseits die Staatsverwaltung die wirtschaftliche Lage ihrer Angestellten gegründet hat. Zulagen, einmalige Zuschüsse, Übergangsbeiträge, außerordentliche Geldzubußen, gleitende Teuerungszulagen bildeten die Zuschüsse, welche mit dem Grundgehalte den Beamten ihren täglichen Lebensbedarf sichern sollten, aber es nicht vermöchten. 720 Millionen Kronen, davon 120 Millionen Kronen für wirtschaftliche Hilfe, wurden in dieser Form bis Ende Dezember 1919 der Beamtenschaft des Staates zugewendet, 300 Millionen Kronen sollten weiteren ähnlichen Maßnahmen im ersten Halbjahre 1920 dienen. Mit dem Beginne des Jahres 1920 ist das Besoldungsübergangsgesetz in Kraft getreten und es scheidet somit der Titel „Staatsangestellte" aus den Kriegsmaßnahmen wenigstens für die zweite Hälfte des laufenden Verwaltungsjahres aus. Hervorzuheben wäre aus dem Titel 9 der § 9, der unter der Bestimmung „wirtschaftliche Hilfe für Staatsangestellte" einen Kredit von 140 Millionen Kronen in Anspruch nimmt. Davon entfallen 80 Millionen Kronen auf die Staatsangestellten, Berufmilitärs und ehemaligen hofärarischen Angestellten, 60 Millionen Kronen auf die Staatsbahnangestellten. Diese Summen sollen der wirtschaftlichen Organisation der Beamtenschaft zur Verfügung gestellt werden zur Anschaffung und verbilligten Abgabe von Bedarfsgegenständen, insbesondere von Lebensmitteln. Titel 9.

Titel 10. Für Zuschüsse an die Länder zu den Teuerungszulagen und Übergangsbeiträgen für die Lehrer an Volks- und Bürgerschulen ist ein Kredit von 21 Millionen Kronen vorgesehen und durch die gesetzliche Regelung dieser Frage der Bestimmung auch zugeführt worden.

Titel 10a. Unter diesem Titel erscheint ein Betrag von 12,217.900 K als Kredit gefordert. Aus diesem Betrage sind bisherige staatliche und militärische Unterkünfte, besonders auch Spitäler zu Notwohnungen umzugestalten und für den Zweck als Wohnungen zu erhalten, dann während der Kriegszeit im Bau stehen gebliebene Bauten für die Fertigstellung zu fördern. Der Kredit stammt mit einem Betrage von 9,217.880 K als dem im verbrauchten Teile der Anforderung von 12 Millionen Kronen im Staatsvoranschlage der Republik Österreich für das erste Halbjahr 1919, Kapitel 34, Titel 9, und durch Verbrauch dieses Betrages durch Bewilligung eines neuerlichen Kredits, der heute auch schon erschöpft ist, von 3 Millionen Kronen durch Kabinettsbeschluß vom 14. Oktober 1919.

Titel 11. Aus dem Titel 11 mit einem Gesamterfordernis von 2,820.000 K ist besonders die Post des Nachtrages herauszuheben, die für die wirtschaftliche Wiederaufrichtung und finanzielle Unterstützung einzelner durch die südslawische Besetzung beschädigter Gebiete Kärntens und der Steiermark (im Abstimmungsgebiet) einen Kredit von $2^1/_2$ Millionen Kronen verlangt.

Die **Einnahmenseite** des Kapitels „Kriegsmaßnahmen" weist wenige Posten mit einer Gesamteinnahmensumme von 71,352.000 K auf. Aus dem für Österreich entfallenden Teil der Sachgüterverwertung soll ein Nettogewinn von 15 Millionen Kronen erwartet werden dürfen (Titel 1), das Ergebnis der Sachgüterverwertung aus der Aktion Kriegsflüchtlinge wird, wie früher schon dargelegt wurde, mit 50 Millionen Kronen bewertet (Titel 2). Der Gegenwert in der Aktion Zivilkleider für Frontheimkehrer (Titel 3) mit 100.000 K wurde ebenfalls schon oben erwähnt. Als Titel 4 erscheint als Einnahme der Staatsanteil am Zündhölzchenpreis infolge des Abkommens mit den Zündholzfabriks-Aktiengesellschaften „Helios" und „Solo" mit einem Erträgnis von 3·9 Millionen Kronen, als Titel 5 das Erträgnis der Lizenzgebühr für das Erzeugnis der Branntweinproduktionsbrennereien mit 2 Millionen Kronen und schließlich eine Post von 352.000 K (Titel 6) als Erträgnis aus der Überwachung kriegswirtschaftlicher Organisationen und anderer Maßnahmen.

Die Widerstellung der Ausgabenseite mit der Einnahmenseite des Kapitels „Kriegsmaßnahmen" ergibt den eingangs erwähnten ziffermäßigen Abgang von 4.981,250.000 K. Der Berichterstatter durfte wohl darauf verweisen, daß die Ausgabeposten des Kapitels 34 Maßnahmen betreffen, über deren Notwendigkeit zu sprechen, deren Zweckmäßigkeit nachzuweisen eine Überflüssigkeit wäre. Der Nachweis über die erfolgte zweckmäßige Verwendung der angeforderten Kredite werde später zu erbringen sein.

Der Berichterstatter stellte an den Finanz- und Budgetausschuß daher die Bitte, dem Kapitel 34 „Kriegsmaßnahmen" im Voranschlag und ersten Nachtrag für das Verwaltungsjahr 1919/20 die Zustimmung zu erteilen. In der abgeführten kurzen Wechselrede wurde an den Staatssekretär für Heerwesen eine Anfrage wegen Erhöhung der Unterhaltsbeiträge gestellt und von diesem zur Zufriedenheit des Fragestellers beantwortet. Der Finanz- und Budgetausschuß erteilte sodann dem Kapitel 34 des Voranschlages seine Zustimmung und stellt sohin den Antrag:

„Die Nationalversammlung wolle den Staatsvoranschlag für das Verwaltungsjahr 1919/20, Gruppe XIX, Kriegsmaßnahmen, zum Beschlusse erheben."

Wien, 4. Februar 1920.

Dr. Richard Weiskirchner,
Obmann.

Dr. Schneider,
Berichterstatter.

Österreichische Staatsdruckerei. 26020

XX. Liquidation.

Kapitel XX des Voranschlages für das Verwaltungsjahr 1919/20 samt I. und II. Nachtrag.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat eine eingehende Prüfung der im Kapitel XX (Liquidation) des Staatsvoranschlages vorliegenden Gebarungsposten vorgenommen. Er hat vor allem konstatiert, daß die in diesem Kapitel veranschlagten Beträge zum größten Teil aus Angaben der liquidierenden Stellen stammen und der Kontrolle der verantwortlichen Staatsregierung zum Zeitpunkt der Erstellung des Präliminares verfassungsrechtlich entzogen waren. Das Finanzamt hat deshalb die so ermittelten Beträge mit 100 Prozent im Voranschlage eingestellt und im I. Nachtrag mit 24 Prozent (das ist die der Bevölkerungszahl entsprechende Quote) auf unser Budget präliminiert. So weit es sich um Gebarungen aus den gemeinsamen Angelegenheiten des früheren Österreich-Ungarn handelt, wurde jedoch das Präliminare nicht mit 100 Prozent, sondern mit dem im früheren gemeinsamen Staatsverhältnis geltenden Schlüssel von 63·3 Prozent erfaßt. Der Voranschlag wurde mit Ausnahme der liquidierenden Ämter ganzjährig, für die letzteren halbjährig festgelegt.

Die auf Deutschösterreich entfallende Tangente des Voranschlages beziffert sich
an Ausgaben (Hauptvoranschlag samt Nachtrag) mit 2.085,918.022 K,
an Einnahmen mit 66,821.834 K.

Aus dieser ziffermäßigen Darstellung geht hervor, daß die Liquidationsausgaben rund ein Fünftel des Gesamtausgabenetats unseres Budgets betragen, wobei bemerkt werden muß, daß die im Präliminare eingestellten Summen in vielen Belangen weit hinter dem tatsächlichen Erfordernis zurückbleiben. Der Friedensvertrag von Saint-Germain hat uns aus der unerträglichen Lage, in der wir uns bezüglich der Liquidation befunden haben, befreit. Er anerkennt die Durchführung der Liquidation als eine innerösterreichische Angelegenheit, auf die den Sukzessionsstaaten keinerlei Ingerenz zusteht. Die aus der Liquidation gewonnenen Sachgüter sind — so weit sie sich auf österreichischem Territorium befinden — verrechnungsfrei gestellt. Diesem uns aus dem Friedensvertrag von Saint-Germain erfließenden Rechte wurde durch das Gesetz vom 18. Dezember 1919 Rechnung getragen, indem die gesamte Liquidation unter die Verantwortlichkeit der Staatsregierung, beziehungsweise der einzelnen Staatsressorts gestellt wurde.

Der Finanz- und Budgetausschuß war übereinstimmend der Auffassung, daß die unser Budget so ungeheuer belastende unproduktive Liquidation mit aller Beschleunigung abgebaut und beendigt werden müsse. Aus den Erklärungen der Regierung konnte entnommen werden, daß sie sich der Notwendigkeit des Abbaues bewußt ist, wenngleich gewisse Verwaltungsmaßnahmen ein Fortbestehen des Verwaltungsapparates in einem gewissen Umfange auch noch weiterhin nötig machen wird. In der Debatte kamen auch Vertreter einzelner liquidierender Stellen zu Worte, die den Standpunkt der Notwendigkeit ihres Fortbestehens teils an Hand des Nützlichkeitsergebnisses, teils auf Grund theoretischer staatsrechtlicher Darlegungen auseinanderzusetzen versuchten. Insbesondere der letztere Standpunkt wurde seitens der Mitglieder des Finanzausschusses in der Debatte scharf zurückgewiesen, wobei insbesondere darauf verwiesen wurde, daß es für uns unerträglich ist, auf die Liquidation in irgend welchem Belange auch noch

www.parlament.gv.at

weiterhen ausländische Einflüsse geltend machen zu lassen. Die verantwortliche Vertretung des Staatsamtes für Finanzen hat in diesem Belange einwandfreie Erklärungen abgegeben. Insbesondere sei bemerkt, daß die Entlassung fremdstaatlicher Funktionäre aus den bisherigen Liquidationsstellen zum Zeitpunkt der Berichterstattung bereits durchgeführt war.

Der Referent hat über die einzelnen Kapitel des Voranschlages eingehend Bericht erstattet. Es erübrigt sich wohl, an dieser Stelle eine neuerliche ziffernmäßige Darstellung aus seinem Ausschußbericht zu reproduzieren, und sei nur in Kürze ein Auszug aus jenen Stellen des Referats wiedergegeben, die von allgemeinem Interesse sein mögen.

Zu Kapitel A, Staatsschulden:

Unser Schuldenstand betrug am 30. Juli 1919 83.279 Millionen Kronen. Dieser Schuldenstand erfordert einen Schuldendienst von rund 3·4 Milliarden. Hiervon entfallen auf die Vorkriegsschulden ein Zinsendienst von rund 441 Millionen, währenddem auf die Kriegsschulden im Gesamtausmaße von 70·5 Milliarden eine Verzinsung von 2·5 Milliarden entfällt.

Die Kriegsschulden im Gesamtausmaße von rund 70 Milliarden teilen sich in 35 Milliarden Kriegsanleihe und einen ungefähr ebenso hohen Betrag anderer Kriegsschulden, wie Darlehen der Oesterreichisch-ungarischen Bank, Kontokorrentvorschüsse usw.

Die auf Deutschösterreich berechnete Quote des Zinsendienstes für die Staatsschuld ist mit 1.551,180.529 K eingestellt. Hiervon entfallen rund 1·2 Milliarden auf das Erfordernis für Verzinsung der Kriegsschuld.

Zu Kapitel B, Liquidation der Staatsbahnen:

Gesamterfordernis rund 51 Millionen Kronen. Hiervon entfallen auf Deutschösterreich 12,316.450 K.

Die Eisenbahnschulden sind mit einem Betrage von rund 3 Milliarden und mit einem Zinsenerfordernis von rund 152 Millionen bereits in der Staatsschuld verrechnet. Im vorliegenden Kapitel ist der Rest als sogenannte Eisenbahn-Ressortschulden mit einem Gesamterfordernis von 33·6 Millionen eingestellt.

Das zur Deckung des Betriebsabganges der Wiener Staatbahn errechnete Erfordernis beträgt 6 Millionen.

Zu Kapitel C, Zivilpensionen:

Gesamterfordernis 331,900.000 K. Hiervon entfallen auf Deutschösterreich 79,656.000 K, Nachtrag 18,413.000 K, Summe 98,069.000 K.

Eine endgültige Regelung der Aufteilung der auf die einzelnen Staaten entfallenden Verpflichtungen aus diesem Kapitel hat noch nicht stattgefunden. Die vorläufige Regelung besteht darin, daß jeder Staat jene Pensionen bezahlt, die bei ihm in Vorschreibung standen. Im Hauptvoranschlag sind nur die reinen Pensionsbezüge präliminiert. Im Nachtrag wurden auch Teuerungszulagen, beziehungsweise einmalige Zuschüsse berücksichtigt. Ob dies in einem den tatsächlichen Erfordernissen entsprechenden Ausmaße geschehen ist, läßt sich dermalen nicht beurteilen.

Zu Kapitel D, Gemeinsame Angelegenheiten Österreich-Ungarns:

Gesamterfordernis 585,739.832 K. Hiervon entfallen auf Deutschösterreich 140,577.560 K, Nachtrag 163,400.000 K, Summe 303,977.560 K.

Bei Besprechung dieses Kapitels verweist der Referent auf den aus dem Präliminare zu errechnenden hohen Personalstand in den einzelnen liquidierenden Stellen. Er verweist insbesondere auf das liquidierende Ministerium des Äußern, welches noch Gesandtschaftspersonale in allen Ländern unterhält, dann bespricht er den ungeheuren Personalstand im liquidierenden Kriegs- und Landesverteidigungsministerium, wobei dem Fernstehenden jede Möglichkeit der Einschätzung der dort tatsächlich zu leistenden Arbeit fehle. Weiters verweist er auf die ungeheure Inanspruchnahme von Amtsräumen und Telephonen seitens der liquidierenden Stellen und gibt der Erwartung Ausdruck, daß der aus dem Präliminare errechnete Personalstand und Personalaufwand gegenüber dem heutigen Stande in keinem Verhältnisse mehr steht.

Der Regierungsvertreter gibt eine Übersicht über den gegenwärtigen Stand der Angestellten und und der derzeit noch belegten Arbeitsräume:

	Anzahl der				
	Angestellten	Amtsräume			Telephone
		Zimmer und Kabinette in ärarischen Häusern	Mietwohnungen	Miethäuser	
Liquidierendes Kriegsministerium . .	6423 (inklusive Unterstellen	300	41	8	150
Liquidierende Marinesektion	250	192	3	—	7
Liquidierendes Gemeinsames Finanzministerium	140	64	—	—	28
Liquidierender Gemeinsamer Oberster Rechnungshof	38	29	—	—	4
Liquidierendes Ministerium für Landesverteidigung	541	299	1	—	7
Liquidierender Oberster Rechnungshof	28	25	—	—	1
Summe .	**7420**	**909**	**45**	**8**	**197**

Zu Kapitel E. Verschiedene Liquidationsstellen:

(Liquidierende Kriegsbetriebe—Sachdemobilisierung.)

Unter den liquidierenden Kriegsbetrieben sind die Anstalten Arsenal, Fischamend, Wöllersdorf, Wörth und Blumau erfaßt. Die ziffernmäßige Einstellung im Präliminare ergibt natürlich kein Bild der tatsächlichen Betriebsergebnisse dieser Anstalten, deren Betrieb in die Friedenswirtschaft überführt wurde. Auch die in der Öffentlichkeit kursierenden Nachrichten über die bilanzmäßigen Ergebnisse dieser Betriebe entsprechen nicht den Tatsachen. Vor allem sei darauf hingewiesen, daß die Herstellung einer kaufmännischen Eröffnungsbilanz bisher nicht möglich war und deshalb auch ein eigentliches Bilanzergebnis nicht vorliegt. Die in der Öffentlichkeit kursierenden Ziffern beruhen auf Aneinanderreihung der den einzelnen Betrieben zugeflossenen Dotationen, wobei jedoch der Produktionserlös in einer ganz ungenügenden Weise Berücksichtigung erfahren hat. Auch enthalten die Ausgabenziffern Beträge, die billigerweise nicht dem eigentlichen Regiekonto angelastet werden können.

Seit 1. Oktober 1919 ist eine Generaldirektion für die staatlichen Industriewerke eingesetzt, die in fachkundiger Weise die Arbeiten zur Erstellung einer Bilanz leitet und auch die Anzahl der im Betriebe beschäftigten Arbeiter und Angestellten mit der Leistungsfähigkeit der Betriebe in Übereinstimmung bringt. Ein richtiges Bild über die Betriebsergebnisse wird sich erst nach Abschluß der eingeleiteten Maßnahmen ergeben.

Auch bezüglich der Sachdemobilisierung gilt, wie vorher gesagt, daß die im Staatsvoranschlag eingestellten Beträge mit den tatsächlichen Verhältnissen nicht übereinstimmen. Die Hauptanstalt für Sachdemobilisierung weist nach den Erklärungen der Regierung bisher einen Erlös von 1036 Millionen auf, welchem Ergebnis ein Regieerfordernis von 37·5 Millionen gegenübersteht. Die Verteilung der Sachgüter findet unter Aufsicht des Staatskommissariates statt, wobei 75 Prozent an den sogenannten bevorzugten Bedarf abgegeben werden und 25 Prozent für den freien Ankauf zur Verfügung stehen. Die Organisation der Sachdemobilisierung (siehe Anhang II) wurde erst während des Bestandes und im Zuge der Tätigkeit des Betriebes geschaffen, wobei keinerlei Inventuren oder sonstige Behelfe zur Verfügung standen. Diese Umstände müssen wohl in Berücksichtigung gezogen werden, wenn man die entsprechende Distanz zu jenen sicherlich berechtigten Klagen gewinnen will, die insbesondere in der ersten Zeit des Bestandes der Hauptanstalt für Sachdemobilisierung vielfach erhoben wurden. Eine den

Geschäftsgang der Anstalt hinderliche Erscheinung ist insbesondere in der mangelnden Einordnung der in den Ländern errichteten Zweiganstalten in die allgemeinen Grundsätze und Richtlinien der Hauptanstalt zu erblicken. Im übrigen sei bemerkt, daß die Sachdemobilisierung voraussichtlich bis zum Herbste des laufenden Jahres ihre Tätigkeit beendigt haben dürfte.

* * *

Der Finanz- und Budgetausschuß ist nach eingehender Prüfung des im Kapitel XX aufscheinenden Ausgabenetats zu der Überzeugung gelangt, daß nur eine zielbewußte, energische, ja zuweilen rücksichtslose Amtsführung unser Budget von den parasitären Belastungen der unproduktiven Liquidation befreien kann. Er hat dieser Auffassung des Referenten nicht nur in der Wechselrede, sondern auch durch Annahme der von letzterem vorgeschlagenen Entschließung (siehe Nachhang I) Ausdruck gegeben.

Der Finanz- und Budgetausschuß stellt sohin den Antrag:

„Die Nationalversammlung wolle den in Gruppe XX des Staatsvoranschlages samt I. und II. Nachtrag erstellten Ausgaben- und Einnahmenpräliminare genehmigend zur Kenntnis nehmen."

Dr. Richard Weiskirchner,
Obmann.

Allina,
Berichterstatter.

Anhang I.

Entschließung.

Mit Gesetz vom 18. Dezember 1919 wurde die Abwicklung der Liquidation unter die Verantwortlichkeit und Gebarung der Staatsregierung, beziehungsweise der in Betracht kommenden Staatsressorts gestellt. Der Finanz- und Budgetausschuß begrüßt diese Tatsache von der Voraussetzung ausgehend, daß nunmehr mit aller Entschiedenheit und Energie nicht nur an den Abbau, sondern an die Beendigung der Liquidation geschritten wird. Die Regierung wird daher aufgefordert, dieser Aufgabe die höchste Aufmerksamkeit zu widmen und der Nationalversammlung in zumindest halbjährigen Intervallen über den Stand der Liquidation Bericht zu erstatten.

Anhang II.

Die Organisation der Hauptanstalt für Sachdemobilisierung.

Die Organisation der Hauptanstalt beruht auf dem Statut vom 11. Dezember 1918 St. G. Bl. Nr. 110.

Die Hauptanstalt ist eine selbständige juristische Person und steht unter Aufsicht des Staatsamtes für Handel und des Staatsamtes der Finanzen.

Die Hauptaufgabe der Hauptanstalt ist die Erfassung und Evidentführung der Sachgüter, sowie die Organisation der Verwertung.

Die Hauptanstalt gliedert sich in 5 Verwaltungsgruppen, und zwar:

1. die Zentralmaterialverwaltung, welche für die Verwaltung der Depots und des Gütervorrates geschaffen wurde, während für die Organisation der Verwertung nachstehende 4 Verwaltungsgruppen geschaffen wurden, und zwar:

2. eine Gruppe, die sich vornehmlich mit Eisen, Metalen, Maschinen und Elektromaterial befaßt,

3. eine Gruppe, welche für die Organisation der Verwertung von Holz, Chemikalien, Kriegsbauten und Baustoffen kompetent ist,

4. eine Gruppe, welche sich vor allem mit Textilwaren, Leder, Pferden und Lebensmitteln beschäftigt,

5. schließlich eine Gruppe, welche die Verwertung von Autos und Flugzeugmaterial durchzuführen hat.

Die Aufgabe dieser Gruppen, die wieder in Fachreferate gegliedert sind, ist es, die von der Hauptanstalt ins Leben gerufenen Verwertungsstellen und Verwertungsgesellschaften zu kontrollieren.

Die Verwertung selbst wird für staatlich bewirtschaftete Artikel in der Hauptsache von den staatlich hiezu berufenen Wirtschaftsorganisationen durchgeführt.

Die nicht staatlich bewirtschafteten Artikel werden im großen und ganzen von den hiezu von der Hauptanstalt geschaffenen Verwertungsgesellschaften nach den Weisungen des Staatskommissariates für Handel und der Hauptanstalt hinsichtlich der Abnehmer durchgeführt.

Die Zuweisung der Sachgüter erfolgt durch eine unter Aufsicht des Staatskommissariates für Handel arbeitende, permanent tagende Verteilungskommission, welcher die Vertreter des bevorzugten Bedarfes, das ist sämtliche Staatsämter, die Länder, die Gemeinde Wien, der Bund deutschösterreichischer Städte, der Konsumgenossenschaftliche Wirtschaftsausschuß als Vertreter sämtlicher Konsumenten, die Warenverkehrsstelle des Volksernährungsamtes für die gesamte organisierte Landwirtschaft, der Verband der Gewerbeförderungsanstalten für das Gewerbe, der Hauptverband der Industrie in Vertretung derselben und schließlich der Wirtschaftsausschuß der Kaufmannschaft für den Handel, angehören.

Die Zuweisung der Sachgüter spielt sich in folgender Weise ab:

Die von der Hauptanstalt fertiggestellten Inventare werden eine bestimmte Zeit vor Abhaltung der Verteilungssitzung den Vertretern des bevorzugten Bedarfes zugestellt, welche diese wieder an die von ihnen vertretenen Interessenten weitergeben.

Die von den Interessenten angemeldeten Ansprüche werden von den Vertretern sodann in der Verteilungssitzung angemeldet.

Übersteigt der Vorrat die erhobenen Ansprüche, so wird der Rest der Hauptanstalt zur freien Verwertung übergeben, welche diese in der Regel durch die zuständige Verwertungsstelle durchführen läßt.

Mit Rücksicht auf den Warenmangel wird der größte Teil der Vorräte — mehr als 75 Prozent — vom bevorzugten Bedarfe in Anspruch genommen, so daß der freien Verwertung ein verhältnismäßig geringer Teil verbleibt, eine Tatsache, die naturgemäß mit Rücksicht auf die den bevorzugten Abnehmern zugestandenen Vorzugspreise ungünstig auf das finanzielle Ergebnis der Sachdemobilisierung wirkt.

Die Preiserstellung, welche unter der Aufsicht des im Statute der Hauptanstalt vorgesehenen Preisprüfungsausschusses steht, geschieht nach folgenden Gesichtspunkten: Maßgebend ist in der Regel der von gerichtlich beeideten Sachverständigen zu bestimmende Schätzwert.

Dieser Schätzwert erreicht niemals den Marktpreis, muß aber der steigenden Tendenz der Preise naturgemäß folgen, weil sonst die Spannung zwischen Handels- und Kaufpreis den größten Anreiz für Zwischenverkauf, Ketten- und Schleichhandel geben würde.

Die Sachdemobilisierung hat dadurch, daß in erster Linie der bevorzugte Bedarf befriedigt wird und daher in der Regel öffentlichrechtliche Körperschaften die Waren beanspruchen und verteilen, dafür Vorsorge getroffen, daß die Waren direkt dem Konsum zugeführt werden. Nur hinsichtlich der Waren, welche zur freien Verwertung gelangen, konnte man sich rechtlich nur durch das Verbot der Weiterveräußerung und durch die Festsetzung entsprechend höherer Preise, welche für diese Materialien meist im Wege der Offertausschreibung unter freier Konkurrenz gebildet werden, schützen.

Ausgesprochene Exportartikel, wie Heeresausrüstungsgegenstände, werden nur zu sogenannten Exportbedingungen verkauft, das heißt zu Preisen, welche den Inlandspreis um 200 bis 300 Prozent übersteigen, und nur gegen Bezahlung fremder Valuta, womöglich außerdem gegen Kompensation.

Die Preise werden mit Rücksicht auf die schwankende Preislage periodisch überprüft.

Die Direktion sowohl als auch die Käufer haben das Recht, hinsichtlich Preisbildung als letzte Instanz den Preisprüfungsausschuß anzurufen, eine Institution, die sich nach den bisherigen Erfahrungen auf das beste bewährt hat.

Was den Umfang der durch die Hauptanstalt für Sachdemobilisierung zu verwertenden Sachgüter betrifft, muß daran festgehalten werden, daß sie nicht zuständig ist für den Bestand der ehemaligen Kriegszentralen, sondern ausschließlich nur für die militärärarischen Güter auf deutschösterreichischem Boden, beziehungsweise seit der Vollzugsanweisung vom 6. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 547, auch für diejenigen militärärarischen Güter des ehemaligen österreichischen Staates sowie der österreichisch-ungarischen Monarchie, welche sich außerhalb der Republik Deutschösterreich auf dem Gebiete solcher Staaten befinden, an welche Gebietsteile der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie nicht übergegangen sind.

Hinsichtlich des Umfanges wäre auch noch hervorzuheben, daß die Sachdemobilisierung sich nicht auf die militärärarischen Friedensbauten erstreckt, welche anderen Zwecken zugewendet werden.

Waffen und Munition sind erst seit September 1919 Gegenstand der Verwertung durch die Hauptanstalt für Sachdemobilisierung.

Die Hauptschwierigkeit, mit welcher die Hauptanstalt vom Anfang an zu kämpfen hatte und unter welcher sie auch gegenwärtig noch leidet, ist die mangelnde Übersicht über die vorhandenen Vorräte, da die Inventare der liquidierenden Formationen nie auch nur halbwegs genau geführt wurden und selbstverständlich auch nicht für den 1. November 1918 à jour geführt waren.

Die Depots wurden vom liquidierenden Kriegsministerium an das Staatsamt für Heerwesen übergeben und wurden von diesem sukzessive der Hauptanstalt weitergegeben.

Die Übergabe ist noch heute nicht vollendet, so daß ein Überblick über den Vorrat an den bestimmten Materialien überhaupt nicht gewonnen werden kann.

Man mußte sich daher entschließen, die Inventare der Depots sukzessive aufzustellen und die jeweils aufgenommenen Vorräte der Verwertung zuzuführen.

Österreichische Staatsdruckerei. 23420

XXI. Pauschalreserve.

In dem Ende Juli 1919 vorgelegten Staatsvoranschlage wurden die Staatsausgaben für die zu Deutschösterreich gehörigen, aber der deutschösterreichischen Verwaltung entzogenen Gebiete (Deutschböhmen, Sudetenland, Böhmerwaldgau, Znaimer Kreis, Südtirol, die besetzten Gebiete in Kärnten und in Untersteiermark) mit 1.894,870.142 K, die Einnahmen in diesen Gebieten mit 906,119.511 K veranschlagt. Da der Friede von St. Germain diese Gebiete der deutschösterreichischen Republik abgesprochen hat, wurden diese Beträge, und zwar sowohl hinsichtlich der Ausgaben als auch hinsichtlich der Einnahmen, im Nachtrage I in Abzug gebracht. Dem durch den Frieden von St. Germain der Republik aufgezwungenen Rechtszustande entsprechend, stellt der Finanz- und Budgetausschuß den Antrag:

Die Nationalversammlung wolle beschließen:

„Die Gruppe XXI (Pauschalreserve), und zwar sowohl bezüglich der Einnahmen als auch bezüglich der Ausgaben, aus dem Voranschlage zu streichen."

Wien, 10. Februar 1920.

Dr. Richard Weiskirchner,
Obmann.

Bauer,
Berichterstatter.

Österreichische Staatsdruckerei. 23520